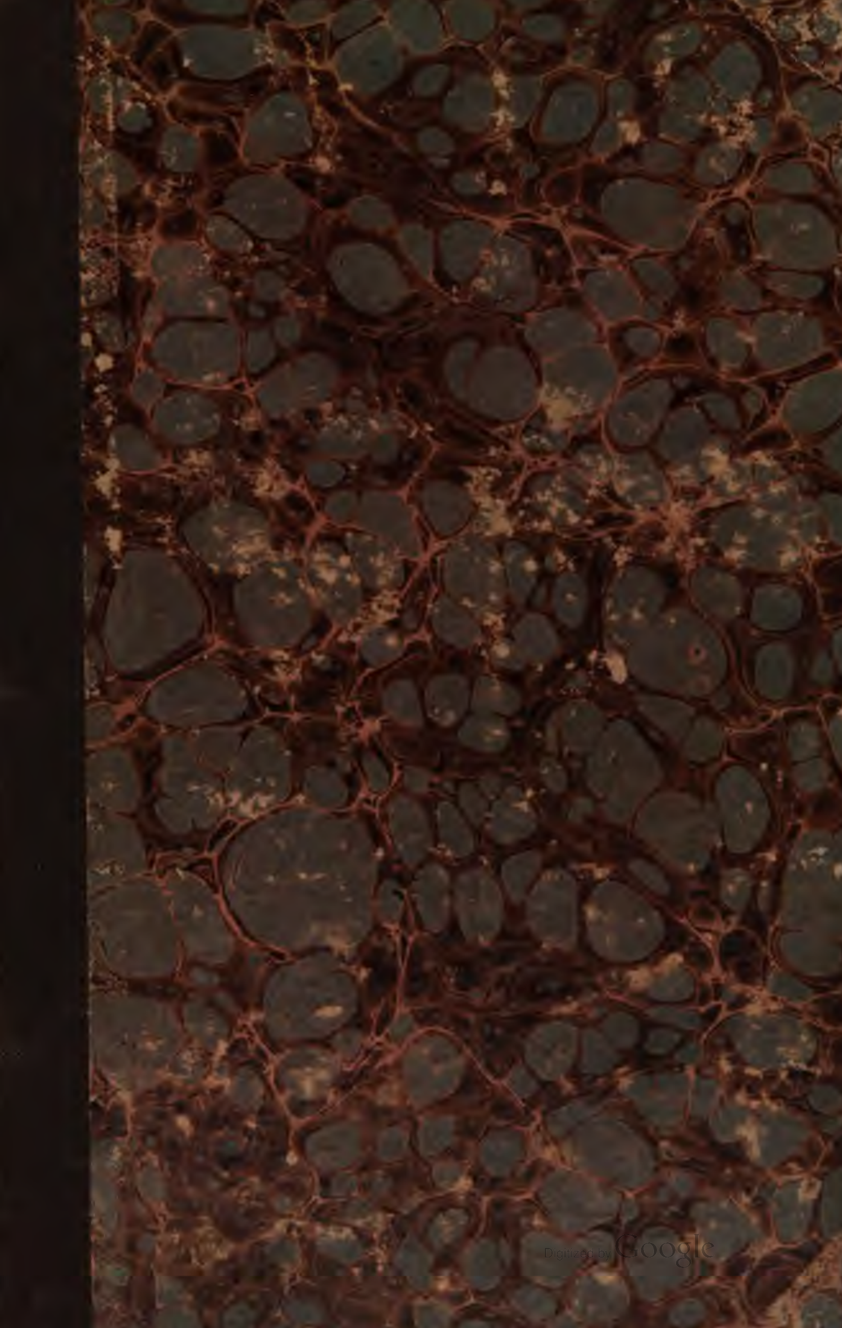
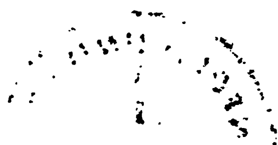



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





# Handbuch

zum

## praktischen Gebrauch

für

### sämmtliche Offiziere, Militair-Beamte 2c.
### der Königlich Preußischen Armee,

sowie

### für Civil-Beamte,

welche mit der Armee in dienstliche Berührung kommen.

---

Herausgegeben

von

**A. Straehle,**

Major außer Dienst.

(Selbstverlag.)

**Neuwied, 1852.**

Druck von W. Strüber in Neuwied.

# Vorwort.

Die Zusammenstellung dieses Handbuches, um es seinem Zwecke entsprechend werden zu lassen, bot mehr Schwierigkeiten als es im Anfange schien. — Indeß hoffe ich möglichst Das erreicht zu haben, was ich, dem Titel angemessen, beabsichtigte. — Es enthält für Alle, diejenigen Bestimmungen, welche im selbstständigen Verhältniß ꝛc. zu wissen und anzuwenden, am wünschenswerthesten sein dürften, ohne es zu voluminös (dann aber unpraktisch) zu machen. —

Das Inhalts-Verzeichniß wird jedes Nachschlagen erleichtern, sobald man nur die verlangte Bestimmung in seiner richtigen Abtheilung sucht, und findet sich dann dieselbe nicht, so wird sie in der Abtheilung der Cabinets-Ordres enthalten sein. —

Neuwied, im Juni 1852.

**A. Straehle.**

# Inhalts-Verzeichniß.

## Erste Abtheilung.

### A. Allerhöchste Verordnungen.

2. Marine=Angelegenheiten.



## Militair-Oekonomie-Departement.

### Cassen= und Etats=Wesen. — Auch Wittwen=Cassen=Angelegenheit.

## Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Seite.



## Dritte Abtheilung.



## Nachtrag.





# Erste Abtheilung.

## A. Allerhöchste Verordnungen.

**1. (Nro. 9.) Marine-Angelenheiten. — Ueberweisung der Angelegenheiten der Küsten-Flotille an das Ressort des Kriegs-Ministeriums. Einsetzung der Marine-Commission.**

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. Septbr. 1848, dessen Anlagen zurückerfolgen, genehmige Ich, daß Alles, was sich auf die Beschaffung, die Ausrüstung, Bemannung und Verwendung der zunächst zum Zwecke der Vertheidigung der Ostseeküste bestimmten Küsten-Flotille (Kanonen-Schaluppen und Jollen) bezieht, dem Ressort des Kriegs-Ministeriums überwiesen, auch unverzüglich eine Marine-Commission in Berlin eingesetzt werde und zusammentrete, welche in vorgeschlagener Art über die Marine-Angelegenheiten das Weitere zu ermitteln, zu berathen und an das Staats-Ministerium zur Beschlußnahme zu berichten hat. — Unter Belassung in ihren anderweiten Dienstfunctionen ernenne Ich zum Vorsitzenden dieser Commission den Prinzen Wilhelm Adalbert von Preußen, Königliche Hoheit, und zu Mitgliedern derselben vorläufig den General-Major und Inspecteur der 2ten Artillerie Inspection von Jenichen, den General-Major und Inspecteur der 1sten Ingenieur-Inspection, Brese, den Geheimen Ober-Finanzrath Oesterreich, den Major Bogun von Wangenheim vom Kriegs-Ministerium, den Geheimen Ober-Baurath Severin, den Navigations-Director, Marine-Capitain-Lieutenant Schröder, den J. F. Dannenberger, und den Commissions-Rath Wedding. — Ich überlasse der Commission außerdem dasjenige technische Hülfspersonal zu ihren Berathungen heranzuziehen, resp. auf dessen Heranziehung anzutragen, welches dieselbe dazu noch etwa für erforderlich erachten sollte; imgleichen durch ihre Mitglieder an Ort

und Stelle diejenigen Besichtigungen und Ermittelungen vornehmen zu lassen, die sie zur sicheren Begründung ihrer Vorschläge für nothwendig hält. — Bei der Vorlegung des Berichts der Commission, womit die Wirksamkeit derselben schließt, erwarte Ich die Vorschläge des Staats-Ministeriums für die Bildung und Zusammensetzung eines besonderen Marine-Collegiums, welches dem Staats-Ministerium mit der Befugniß, sich mit den betreffenden Central-Verwaltungen und anderen Behörden unmittelbar zu benehmen, unterzuordnen ist, und die Verwaltung der gesammten Marine-Angelegenheiten, soweit sie Preußen zufällt, zu übernehmen hat. — Ich habe den Prinzen Wilhelm Adalbert von Preußen, Königliche Hoheit, hiervon in Kenntniß gesetzt, und überlasse dem Staats-Ministerium danach die anderweite Bekanntmachung und Veranlassung.

Bellevue, den 5. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frh. v. Schreckenstein. Milde. Maerker. Gierke. Kühlwetter. Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Ladenberg.

An das Staats-Ministerium.
207/9. 48. A. 4.

**2. (Nr. 17.) Umgestaltung des Cadetten-Corps.**

Ich bin mit Ihren anbei zurückerfolgenden Vorschlägen zu einer zeitgemäßen Umgestaltung des Cadetten-Corps im Allgemeinen einverstanden, und gebe, indem Ich solche genehmige, Ihnen hierdurch anheim zur Ausführung derselben mit Rücksicht auf die geeigneten Termine — unter Concurrenz der betheiligten Ministerien — die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sanssouci, den 3. October 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Pfuel.

An den Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister General der Inf. v. Pfuel.

**Vorschläge zur Umgestaltung des Cadetten-Corps.**

Um die bisherige Bestimmung des Königlichen Cadetten-Corps, nämlich:

a) die der Heranbildung eines Ersatzes für die Offiziere der Armee und
b) die der Erziehung verwaister und unbemittelter Offizier-Söhne,

angemessen zu erweitern und die Wohlthaten, welche die Anstalt darbietet, auch auf Staatsbürger aller Classen, welche sich ein besonderes Verdienst um das Vaterland erworben haben, auszudehnen, treten nachstehende Veränderungen bei dem Cadetten-Corps ein:

1) Die Königlichen Provinzial-Cadettenhäuser zu Potsdam, Culm, Bensberg und Wahlstatt nehmen die Benennung „Königliche Erziehungs-Anstalten“ an. — Sie verlieren ihre rein militairische Organisation, erhalten Direktoren, Inspektoren, Gouverneure und Lehrer, zu welchen Stellen Offiziere von wissenschaftlicher und pädagogischer Qualification, Schulmänner von Fach und Candidaten des Lehramts und der Theologie genommen werden. — Die Zöglinge dieser Anstalten tragen eine einfache ihrem Alter angemessene gleichmäßige Kleidung.

2) Die Königlichen Erziehungs-Anstalten zu Potsdam, Bensberg und Wahlstatt sind zur Aufnahme von Knaben in dem Alter vom vollendeten 11ten bis zum 14ten, spätestens bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre bestimmt. — Der Unterricht umfaßt innerhalb dreier Klassen den Lehrplan der unteren Klassen eines Real-Gymnasiums bis incl. Unter-Tertia hinauf. — In allen Anstalten ist neben der sittlichen und intellectuellen Erziehung auf die körperliche Entwickelung und Kräftigung der Zöglinge durch gymnastischen Unterricht aller Art hinzuwirken.

3) Die Königliche Erziehungs-Anstalt zu Culm ist bestimmt, diejenigen Zöglinge, welche die oberste Klasse in einer der drei anderen Anstalten absolvirt haben, und ihrer Neigung und körperlichen Entwickelung nach für den Militairberuf voraussichtlich nicht geeignet erscheinen, aufzunehmen und den Unterricht derselben fortzusetzen. — Außerdem ist die etatsmäßige Zahl der Zöglinge dieser Anstalt durch die Aufnahme von Knaben aus dem elterlichen Hause zu ergänzen. — Sie erhält den Lehrplan der oberen Klassen eines Real-Gymnasiums bis incl. Prima hinauf; auch kann, im Fall sich das Bedürfniß herausstellen sollte, mit dieser

Anstalt eine polytechnische Abtheilung verbunden werden. — Der Austritt der Zöglinge zu ihrem beliebigen Beruf erfolgt spätestens mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre.

4) Das Königliche Cadetten-Haus zu Berlin nimmt den Namen „Königliche Militair-Schule" an und bleibt militairisch organisirt. — Die Zöglinge tragen Uniform und werden im Exerziren und in der Handhabung der Waffen so geübt, daß die älteren derselben erforderlichen Falls als Unteroffiziere resp. Offiziere fungiren können. — Der gegenwärtige Unterrichtsplan dieser Anstalt wird im Wesentlichen beibehalten.

Die Zöglinge der Erziehungs-Anstalten zu Potsdam, Bensberg und Wahlstatt, welche die oberste Klasse daselbst absolvirt haben, und für welche der Uebergang zu einem anderen als dem militairischen Berufe noch nicht entschieden ist, treten in die Berliner Anstalt über, ohne daß sie jedoch dadurch gezwungen werden, bei ihrem Austritt aus dieser Schule sich dem Militair-Stande zu widmen.

5) Die Aufnahme eines Zöglings in eine der Königlichen Erziehungs-Anstalten kann nicht vor vollendetem 11ten, wohl aber in einem späteren, und zwar bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre, nach Wahl der Angehörigen erfolgen; doch muß jeder Zögling eine wissenschaftliche Vorbildung mitbringen, welche ihn befähigt, in die seinem Alter entsprechende Lehrklasse einzutreten, so daß er mit 11 Jahr die Reife für Quinta, mit 12 Jahr für Quarta u. s. f. eines Real-Gymnasiums besitzen muß.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen vom 8ten Lebensjahre ab.

6) Die etatsmäßige Anzahl der Königlichen Zöglinge in allen Anstalten bleibt die bisherige, nur hören die Freistellen auf, und es werden die Zahlungs-Kategorien zu 30 Thlr., 60 Thlr. und 100 Thlr. für jedes Drittheil der Gesammtzahl der Zöglinge normirt, so daß künftig

240 Stellen mit einem Erziehungsbeitrage von 30 Thlr.
240 — — — — — 60 "
240 — — — — — 100 "

bestehen.

Hiernach ist der Etat für die sämmtlichen Königlichen Erziehungs-Anstalten festzustellen.

7) Zur Aufnahme als Königliche Zöglinge sind, so weit es die entstehenden Vacanzen in den Anstalten gestatten, berechtigt:

a) Die Söhne der gebliebenen, der im Kriege oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordenen Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie die Söhne von Offizieren (Führern) der Bürgerwehr, welche im Dienst geblieben oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden sind, auch Söhne von rühmlich gebliebenen, oder amputirten oder 25 Jahre gut gedienten Unteroffizieren. — Für diese Klasse der berechtigten werden, wo das Bedürfniß es erfordert, die Erziehungsbeiträge außerordentlich aus den Staatsmitteln gewährt;

b) die Söhne von unbemittelten verstorbenen oder pensionirten Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr und von unbemittelten gut gedienten Offizieren des stehenden Heeres;

c) die Söhne von Staatsbürgern jeder Klasse, welche sich Verdienste um den Staat erworben haben, oder von Staatsdienern, die durch den ihnen vom Staate angewiesenen Aufenthaltsort an der Erziehung ihrer Söhne verhindert werden.

8) Außerdem können, so weit es die räumlichen Verhältnisse gestatten Söhne von Staatsbürgern aller Art

a) als Pensionaire der Anstalt, die wie die Königlichen Zöglinge gehalten werden, gegen Entrichtung einer Pension von 200 Thlr. jährlich, und

b) als Hospitanten zur Theilnahme am Unterrichte, gegen Entrichtung des Schulgeldes nach den Sätzen, wie sie für die Gymnasien bestehen, — aufgenommen werden.

9) Ausländer dürfen gegen Zahlung einer Pension von 300 Thlr. jährlich nur dann als Pensionaire aufgenommen werden, wenn dadurch keinem Inländer ein Platz entzogen wird.

10) Es wird eine Königliche Commission aus einem Delegirten des Kriegs- und einem des Kultus-Ministeriums unter dem Vorsitze des General-Inspecteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens niedergesetzt, bei welchen die Anmeldungen zur Aufnahme in die verschiedenen Kategorien erfolgen, und welche alljährlich nach Maßgabe der

entstehenden Vacanzen und unter Abwägung der Berechtigungsgründe, die Aufnahme der Neueintretenden, so wie den Uebertritt der Zöglinge aus einer Anstalt in die andere regulirt und Seiner Majestät dem Könige die Vorschläge darüber zur Bestätigung vorlegt.

Diese Commission hat in den Amtsblättern unter Angabe der näheren Modalitäten eine Aufforderung der zur Aufnahme als Königliche Zöglinge, Pensionaire und Hospitanten erforderlichen Anmeldungen ergehen zu lassen und diese Aufforderung von Zeit zu Zeit zu erneuern.

11) Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erfolgt durch den Vorsteher sämmtlicher gedachten Königlichen Erziehungs-Anstalten unter Leitung des General-Inspecteurs des Unterrichts- und Bildungs-Wesens, welcher dem Kriegs-Ministerium von Zeit zu Zeit über den Fortgang Bericht zu erstatten hat.

Berlin, den 1. October 1848.

Der Kriegs-Minister,
v. Pfuel.

Nr. 469/10. 48. A. 1.

**3. (Nr. 25.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21ten Oktober 1848, betreffend die Unterstützung der, in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger der Feldzüge von 1806/7, 1812, 1813, 1814 und 1815.**

Auf den Antrag des Kriegs-Ministeriums bestimme Ich in der Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, Folgendes:

1) die von den Combattanten der Feldzüge von 1806—1815 beim Ausscheiden aus dem Dienst abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten sind als nicht geschehen zu betrachten.

2) den bereits anerkannten Unterstützungsberechtigten der Feldzüge von 1806—1815 ist nach Vollendung des 60sten Lebensjahres, bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit, die erhöhete Pension ihrer Charge von resp. 2 Thlr, 3 Thlr. und 4 Thlr. monatlich anzuweisen

3) die vorstehenden Bestimmungen (zu 1 und 2) finden auch auf die jetzt zu Preußen gehörigen hülfsbedürf-

tigen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, Anwendung.

4) die Nichtcombattanten bleiben von diesen Bewilligungen ausgeschlossen.

Indem Ich das Kriegs-Ministerium beauftrage, hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen, genehmige Ich zugleich, daß künftig statt des Ausdrucks „Gnadengehalt" der Ausdruck „Invaliden-Pension" in Anwendung gebracht werde.

Sanssouci, den 21. October 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Pfuel.

An das Kriegs-Ministerium.

Die Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Ordre macht folgende Bestimmungen nothwendig:

1) Invaliden-Eingaben, welche auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October 1848 eingereicht werden, erfolgen monatlich.

2) Die gegen Verzichtleistung rc. ausgeschiedenen Veteranen von 1806—1815 sind bisher schon immer auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. August 1819 unter Aufhebung der Verzichtleistung rc. mit einer Invaliden-Pension rc. berücksichtigt worden, wenn sie nachzuweisen vermochten, daß sie ein Anrecht auf Invaliden-Wohlthaten erdient hatten. Solcher Krieger von 1806—1815, denen die Verzichtleistung allein entgegen steht, werden daher nur noch Wenige vorhanden sein. — Es bedarf also nur des Nachweises ihres erdienten Anrechts, um dasselbe, der abgegebenen Verzichtleistung ungeachtet, sofort befriedigt zu sehen.

3) Als Beweis für das zurückgelegte 60ste Lebensjahr dient das Taufzeugniß. — Dasselbe wird nicht mit eingereicht, da es genügt, wenn der Landwehr-Bataillons-Commandeur in der Liste bescheinigt, daß der Invalide nach dem von ihm selbst eingesehenen Taufzeugnisse 60 Jahr alt ist.

4) Der Nachweis der Theilnahme als Combattant an den Feldzügen von 1806—1812 wird durch den Ab-

schied oder andere genügende Militairdienstpapiere geführt. — Zum Beweise der Theilnahme als Combattant an den Feldzügen von 1813—1815 dient der Kriegs-Denkmünzen-Schein. — Die Einreichung desselben ist ebenfalls nicht erforderlich, doch muß der Landwehr-Bataillons-Commandeur in der Liste bescheinigen, daß der Veteran, nach dem von Ersterem selbst eingesehenen Medaillen-Scheine an einem der Feldzüge von 1813—1815 als Combattant Theil genommen hat.

5) Unter hülfsbedürftig sind solche Individuen zu verstehen, welche nicht im Stande sind, sich und die Ihrigen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften zu ernähren, und denen daher die öffentliche — Communal — oder die Privat-Wohlthätigkeit zu Hülfe kommen müßte. — Der Invaliden-Liste muß also ein Attest der Orts-Behörde in diesem Sinne beigefügt werden.

Berlin, den 30. October 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

v. Stosch. v. Kraut. Ilgner.

An sämmtliche Königliche General-Commandos ꝛc.

Nr. 199/10. 48. A. f. J.

**4. (Nr. 39.) Cabinets-Ordre über die Ausbildung der einjährigen Freiwilligen im Jahre 1847.**

Ich habe aus den mir vorgetragenen Berichten mit Befriedigung entnommen, daß auch im Jahre 1847 die auf die Ausbildung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen verwandte Mühe von gutem Erfolge begleitet gewesen ist, und trage dem Kriegs-Ministerium auf, die Offiziere, welche sich dabei durch Eifer und Umsicht hervorgethan haben, in Meinem Namen beloben zu lassen, mit dem Bemerken, daß Ich diejenigen, welche sich in diesem Dienst wiederholt ausgezeichnet, zu künftiger besonderer Berücksichtigung notiren lassen würde.

Sanssouci, den 2. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf v. Brandenburg.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen General-Commandos ꝛc. gebracht, um dem Inhalte gemäß gefälligst die Belobigung der betreffenden Offiziere auszusprechen.

Berlin, den 13. November 1848.

Kriegs-Ministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Commandos ꝛc.
Nr. 360/11. A. 1.

**5. (Nr. 41.) Eintritt junger Studirender aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg als einjährige Freiwillige.**

Ich will auf den Mir vorgetragenen Wunsch der Regierung des Herzogthums Anhalt-Bernburg genehmigen, daß auf Preußischen Universitäten studirende junge Leute aus diesem Herzogthume, Behufs Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht, als einjährige Freiwillige bei den in den Universitäts-Städten garnisonirenden Preußischen Truppentheilen eintreten können, insofern dadurch dem Staate keine Mehrausgaben entstehen, und die eintretenden jungen Leute während der Dauer des Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen, wie jeder andere einjährige Freiwillige, sich unterwerfen.

Sanssouci, den 11. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen General-Commandos ꝛc. gebracht.

Berlin, den 22. November 1848.

Kriegs-Ministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtliche Königliche General-Commandos ꝛc.
Nr. 592/11. A. 1.

**6. (Nr. 59.) Die Anrechnung des Feldzugs in Schleswig-Holstein als Kriegsjahr.**

Mit Bezug auf den § 8. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 bestimme Ich, daß der Feldzug in

Schleswig-Holstein den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll.

Potsdam, den 20. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf v. Brandenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehend abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird den Königlichen General-Commandos ꝛc. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Dezember 1848.

Kriegs-Ministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtliche Königl. General-Commandos ꝛc.

**7. (Nr. 68.) Allerhöchste Deklaration der Bestimmungen vom 19ten September 1848 in Bezug auf die in der Artillerie und dem Ingenieur-Corps dienenden Offizier-Aspiranten.**

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach dem Berichte vom 2ten November 1848 in Folge Meiner Ordre vom 19ten September desselben Jahres, betreffend die Ergänzung der Offiziercorps des stehenden Heeres, entstanden sind, eröffne Ich dem Curatorium, wie es allerdings Meine Absicht ist, daß in Betreff der Artillerie und des Ingenieur-Corps die Bestimmungen Meiner Ordre vom 6ten Februar 1845 im Allgemeinen aufrecht erhalten werden sollen, und will Ich insbesondere genehmigen:

1) daß die Offizier-Aspiranten der gedachten beiden Waffen, mit denen aller übrigen Waffen der Armee zwar dem Umfange nach das gleiche, jedoch dadurch intensiv geschärfte Portepee-Fähnrichs-Examen abzuleisten haben sollen, daß sie in der Mathematik — nicht aber ferner in der deutschen und französischen Sprache — als Haupt-Resultat mindestens das Prädicat: „ziemlich gut" erwerben müssen, sowie

2) daß — nächst dem, die Zulassung zum Portepee-Fähnrichs-Examen begründenden Dienst- und Führungszeugnisse — der mehr oder minder günstige Ausfall des Portepee-Fähnrichs-Examens mit maßgebend bei der

Concurrenz des Aspiranten für die Zulassung zum Besuche der Artillerie- und Ingenieur-Schule sein soll.

Ich habe dem Kriegs-Ministerium von dieser Meiner Entscheidung Kenntniß zukommen lassen und gebe dem Curatorium anheim, in seinem Ressort das weitere Verfahren hiernach einzuleiten.

Potsdam, den 30. Dezember 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Curatorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 8. Januar 1849.

Kriegs-Ministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtl. Königl. General-Commandos ꝛc.
174/1. 49. A. K. D. 1.

**8.** (Nr. 70.) **Reisekosten-Regulativ für die Armee.**

Da die seitherigen Bestimmungen wegen Vergütung der Reisekosten sowohl für kommissarische Geschäfte in Dienst-Angelegenheiten, als bei Versetzungen, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so bestimme Ich hierdurch für die Offiziere und Militair-Personen und für diejenigen Militair-Beamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäckes vergütet,
   a) den Offizieren bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts, den General-Stabs-, General-, Regiments- und Ober-Stabs-Aerzten, imgleichen den Train-Rendanten
   10 Sgr.
   b) den Lieutenants, den Garnison-Stabs- und Bataillons-Aerzten, den Stabs- und Assistenz-Aerz-

ten, den Ingenieur-Geographen und Train-Controleuren

7 Sgr. 6 Pf.

c) 1. den Ober-Feuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern, Unter-Aerzten, Portepee-Fähnrichen, den zur Fortification und zu den Artillerie-Depots gehörenden, im Feldwebel- und Unteroffiziers-Range stehenden Unter-Beamten, wie solche im Militair-Strafrecht, Gesetz-Sammlung pro 1845 pag. 357 und 377 aufgeführt stehen, und den Kurschmieden

5 Sgr.

2. den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Fällen, ebenfalls

5 Sgr.

auf die Meile.

2) Außerdem wird als Vergütung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von denselben entstehen — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pausch-Quantum bewilligt, dessen Betrag für die Offiziere und Militair-Beamte unter 1. a auf 20 Sgr. für die Lieutenants und Militair-Beamte unter 1 b auf 15 Sgr., für die Unteroffiziere und Gemeine und alle sub. 1. c erwähnten Militair-Personen auf 10 Sgr. bestimmt wird.

3) Geht die Dienst- oder Besetzungsreise der unter 1 a bezeichneten Offiziere und Militair-Beamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststationen hinaus, so können diese Offiziere und Militair-Beamte, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder Dampfschiff-Tarifs liquidiren und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen

1 Thlr. 15 Sgr.

berechnen.

4) Hat einer der unter 1 a genannten Offiziere und Militair-Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung

5 Sgr.

für die Meile liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:
   a) Generale und in Generalstellen stehende Stabs-Offiziere, Regiments-Commandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabs-Offiziere, General-Stabs-Aerzte, Bataillons-Commandeure und etatsmäßige Stabs-Offiziere, Offiziere des Kriegs-Ministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen, Präsides der Remonte-Ankaufs-Commissionen

   1 Thlr. 15 Sgr.

   b) die übrigen Stabs-Offiziere, die Hülfs-Offiziere der Remonte-Ankaufs-Commissionen, die General-Aerzte, Hauptleute und Rittmeister, Regiments-Aerzte, Ober-Stabs-Aerzte und die Train-Rendanten

   1 Thlr.

   c) die Lieutenants, die Garnison-Stabs-, Bataillons- und Assistenz-Aerzte, die Ingenieur-Geographen und Train-Controlleure

   15 Sgr.

   d) die im §. 1 unter Nr. 1. Litt. c. 1 und 2 aufgeführten Militaire und Militair-Beamte, unter Berücksichtigung der daselbst ad 2 ausgesprochenen Modificationen

   10 Sgr.

   auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

2) Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen erweislich größere Fuhrkosten als die unter Nr. 1 dieses Paragraphen bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
2) Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden keine Reisekosten gewährt.

§. 4.

Offiziere aller Grade, imgleichen Militair-Beamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitze ab gerechnet, keine Entschädigung.

§. 5.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

A. Beim Umzug mit Familie.

1) Den Generalen, Divisions- und Brigade-Commandeuren, so wie den diesen Commandeuren in der Funktion gleichstehenden Stabsoffizieren:
   a) auf allgemeine Unkosten . . . . . 200 Thlr.
   b) an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen 30 Thlr., also beispielsweise auf 100 Meilen . . . . . . . . 300 „
2) Den Regiments-Commandeuren, den diesen in der Funktion gleichstehenden Stabsoffizieren, den General-Stabs-Aerzten:
   a) auf allgemeine Unkosten . . . . . 120 „
   b) an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen . . . . . . . . . 180 „
3) Allen übrigen Stabsoffizieren und den General-Aerzten:
   a) auf allgemeine Unkosten . . . . . 80 „
   b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen . . . . . . . . . 120 „

4) Den Hauptleuten, Rittmeistern, Regiments- und Ober-Stabsärzten, imgleichen den Rendanten der Train-Depots:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . . 60 Thlr.

b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen . . . . . . . . . 90 „

5) Den Lieutenants, den Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzten, den Stabs- und Assistenz-Aerzten, den Ingenieur-Geographen und Train-Controlleuren:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . . 30 „

b) an Reise- und Transportkosten:

aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis 50 Meilen . . . . . . . . . 20 „

bb) bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen also auf jede 10 Meilen 4 Thlr., für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen . . . . . 50 „

6) Den einzeln versetzten Militairpersonen und Militair-Beamten, wie solche im §. 1. Nr. 1. Litt. c. aufgeführt worden sind, werden für die Heranziehung der Familie auf die Meile vergütet:

a) für die Frau . . . . . 1 Sgr. 8 Pf.

b) für jedes Kind . . . . . „ — 10 —

c) an Transportkosten für die ganze Familie . . . . . . . . 6 — „ —

B. Beim Umzuge ohne Familie.

wird den ad 1 bis 4 des Abschnitts A dieses Paragraphen erwähnten Personen überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

§. 6.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter A. und B. bestimmten Entschädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis

M W Bl 1855 No 17. S. 179 – Umzugs-Kosten Lieut.



10/1 53.

zur Hälfte bewilligt werden, wenn der ½ Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütungssätze nicht erreicht.

§. 7.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten.

§. 8.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, so wie die im §. 1 ad 1 c. bezeichneten Personen, können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den im §. 2 bestimmten Sätzen liquidiren.

§. 9.

Ich ermächtige das Kriegs-Ministerium, die erforderlichen Erläuterungen zur vorstehenden, vom 1. Januar 1849 an in Kraft tretenden Verordnung zu erlassen und im Sinne derselben etwanige Anträge und Zweifel zu erledigen.

Potsdam, 28. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanz-Minister:
Kühne.
Graf von Bülow.

**Vorläufige Bestimmungen wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungs-Reisen der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, so wie der, einen bestimmten Militairrang habenden, Militair-Beamten.**

Nachdem durch das heute von Mir vollzogene Reisekosten-Regulativ für die Armee die Fuhrkosten-Vergütung bei Dienst- und bei Dienst-Versetzungs-Reisen der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, so wie der einen bestimmten Militair-Rang habenden Militair-Beamten, so bedeutend ermäßigt worden ist, daß sie nur als ein Ersatz des wirklichen Aufwandes für die Beförderungsmittel angesehen werden kann, habe Ich zugleich in der Absicht, das Land von der Leistung des Natural-Quartiers bei dergleichen Reisen zu befreien, auf den Antrag des Staats-Ministeriums beschlossen,

den vorgenannten Militair-Personen bei Dienst- und bei Versetzungs-Reisen zu den Kosten ihres Unterhalts auf der Reise Tagegelder zu bewilligen, und lasse zu dem Ende die nachfolgenden vorläufigen Bestimmungen ergehen:

§. 1.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungs-Reisen betragen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Generale und in General-Stellen stehende Stabs-Offiziere . . . . | 4 | Thlr. | — | Sgr. | |
| für Regiments-Commandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabs-Offiziere, für den General-Stabs-Arzt . | 3 | — | 15 | — | |
| für Bataillons-Commandeure und etatsmäßige Stabs-Offiziere, für Offiziere des Kriegs-Ministeriums, welche in etatsmäßigen Raths-Stellen stehen, aber nicht den Rang der Regiments-Commandeure haben, für Präsides der Remonte-Ankaufs-Commissionen, wenn ihnen nicht der oben gedachte höhere Rang beigelegt ist, . . . . . | 3 | — | " | — | |
| für die übrigen Stabs-Offiziere, für die ersten Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Commissionen, für General-Aerzte . . . . . . . . | 2 | — | 15 | — | |
| für Hauptleute und Rittmeister, für Regiments-Aerzte, Ober-Stabs-Aerzte, für Train-Rendanten . . . . . | 2 | — | " | — | |
| für Lieutenants, für Train-Controlleure, für Bataillons- und Garnisons-Stabs-Aerzte, für Stabs-Aerzte erster Klasse | 1 | — | 20 | — | |
| für Stabs-Aerzte zweiter Klasse, für Assistenz-Aerzte, für Ingenieur-Geographen | 1 | — | 10 | — | |
| für Unteroffiziere, welche das Portépee tragen, für Unter-Aerzte, für die im Feldwebelrange stehenden unteren Beamten des Festungs- und Artillerie-Wesens . . . . . . . . . | 1 | — | " | — | |
| für Unteroffiziere, welche das Portépee nicht tragen, für Kurschmiede und die | | | | | |

im Unteroffizierrange stehenden unteren Beamten des Festungs- und Artillerie-Wesens . . . . . . . . . . „ Thlr. 20 Sgr.

für Gefreite, Chirurgengehülfen und Soldaten . . . . . . . . . . „ — 15 —

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegelder-Sätze, dem Verhältnisse entsprechend, erhöht werden.

§. 2.

Die Reise-Zulagen, welche bisher theils in festen Jahres-Beträgen, theils nach der Dauer der Dienstreisen gewährt worden, hören mit dem Schlusse des Jahres 1848 auf.

§. 3.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis im Commando-Orte weg.

§. 4.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungs-Orte, an diesem jedoch, im Inlande — wenn das Kriegs-Ministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für sieben Tage, den Tag der Ankunft mit eingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger, als sieben Tage, so hören die Tagegelder mit dem siebenten Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als sechs Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Im ersteren Falle beginnt vom achten Tage, im letzteren vom Tage der Ankunft ab die Commando- oder Functions-Zulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungs-Orte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Commandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne rc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 5.

Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse berühren, wie die Reisen solcher Offiziere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen, ferner die Reisen der Schüler zu den Unterrichts- und Vorbereitungs-Anstalten, der zu Prüfenden zu den Prüfungskommissionen, der Anstellungsberechtigten zur Probedienst-

leistung u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Commandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

§. 6.

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Cantonnirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt. Es verbleibt in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften, jedoch können den Offizieren, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zugestanden werden.

§. 7.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen höheren Charge zur Anwendung. Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu.

§. 8.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen kann nur das Kriegsministerium genehmigen.

§. 9.

Auf das Corps der Land-Gensdarmerie und auf das Corps der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 10.

Die Tagegelderbewilligung bei Dienst- und bei Versetzungsreisen nach vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem 1sten Januar 1849.

§. 11.

Das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieser vorläufigen Bestimmungen beauftragt und wird zugleich ermächtigt, dieselben für ihre Anwendung näher zu deklariren.

Potsdam, den 28. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanzminister: Kühne.
Graf von Bülow.

An das Staats-Ministerium.

Indem das Kriegsministerium die vorstehenden beiden, auch in die Gesetzsammlung aufgenommenen Allerhöchsten Verordnungen hierdurch der Armee zur Beachtung besonders bekannt macht, fügt es nachfolgend zugleich die Erläuterungen und näheren Festsetzungen hinzu, welche bei Anwendung dieser Allerhöchsten Verordnungen zu berücksichtigen sind.

## A.

### Erläuterungen zu dem Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848.

1.

Da das Allerhöchst vollzogene Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28sten Dezember 1848 die Vergütigungssätze für die Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und Militairpersonen, so wie derjenigen Militair-Beamten, denen ein bestimmter Militair-Rang beigelegt ist, von Neuem feststellt, so werden hierdurch vollständig aufgehoben,

die vorläufigen Bestimmungen und Grundsätze über die Versetzungs- und Dienst-Reisen der Offiziere und Militairpersonen vom 31. März. 1812, die näheren Erläuterungen dazu vom 1. April 1812, überhaupt alle den Festsetzungen des gegenwärtigen Regulativs vom 28. Dezember 1848 entgegenstehenden, auf die Reisevergütigungssätze sich beziehenden späteren Erlasse und Verfügungen. Hierhin gehören auch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 28. März 1844 und 16. Juli 1846.

Dagegen bleiben bis auf Weiteres in Anwendung, alle seitherigen Bestimmungen:

a) über den Anspruch auf Reisekosten-Entschädigung, soweit das Regulativ hierüber nicht bereits Modificationen enthält,
b) über die Reisebefugniß und deren Beschränkung,
c) über den Geschäftsgang, das Zahlungs- und Reisekosten-Liquidations-Wesen.

2.

### Zu §. 1 des Regulativs.

Bei Reisen, welche nur mittelst erheblichen Umwegs auf Eisenbahnen ganz oder theilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage, inwiefern die Eisenbahn dennoch zu benutzen, oder der kürzere Landstraßenweg einzu-

schlagen ist, insofern nicht die nachzuweisende dienstliche Eile der Reise, diese Rücksicht aufhebt.

Es wird dies besonders bei Reisen in Erwägung zu treten haben, wo durch die nachgegebene Mitnahme eines Wagens und Dieners, bei größerer Meilenlänge des Schienenweges, die Kosten der Eisenbahn sich in der Regel höher, als die der Reise auf dem kürzeren Landstraßenwege, stellen werden.

Es sind hierbei indessen auch die Tagegelder in Betracht zu ziehen, welche andererseits besonders bei weiten Reisen, durch längere Dauer der Reise, die Kosten bei Benutzung der Landstraße erhöhen.

Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners, werden durch das pflichtmäßige Attest des Liquidanten justificirt.

3.

Zu §. 2. des Regulativs.

ad 1, in dem ausgeworfenen Meilengelde ist die Vergütigung für alle Nebenkosten an Uebergewicht, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w. mit begriffen.

ad 2, ist nachgegeben, daß in besonderen Fällen bei Dienstreisen, welche nicht auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, die erweislich aufgewendeten größern Fuhrkosten, vergütigt werden sollen.

Da die höhern Offiziere bei der auf den ermäßigten Satz von 1 Thlr. 15 Sgr. pro Meile fixirten Entschädigung, selbstredend der früher bestandenen Verpflichtung überhoben sind, Adjutanten auf ihre (der höhern Offiziere) Kosten mitzunehmen, letztere vielmehr berechtigt sind, das chargenmäßige Meilengeld besonders zu liquidiren, so wird für jene höhere Klasse der Offiziere, event. der Militairbeamten, das ausgeworfene Pauschquantum in der großen Mehrzahl der Fälle völlig ausreichen, aber auch bei der Klasse der in diesem §. ad 1. b. bezeichneten Offiziere und Militair-Beamten ein, das mit einem Thaler bestimmte Meilengeld übersteigender, Aufwand nur dann eintreten, wenn in Ermangelung anderweiter angemessener Beförderungsmittel, Extrapost genommen werden muß.

In allen Fällen, wo dergleichen Mehrausgaben wirklich

stattgefunden haben, bleibt der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen zu führen.

4.

**Zu §. 4 des Regulativs.**

Dienstreisen über 6 Meilen vom Wohnsitz der hier bezeichneten Rationsempfänger, werden ohne Rücksicht, ob dazu die eigenen Pferde benutzt oder sonstige Beförderungsmittel gewählt worden sind, nach den in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätzen vergütigt, insofern hierunter für einzelne Dienst- und Reisezwecke nicht Beschränkungen bestehen, oder der etappenmäßige Marsch vorgeschrieben ist.

## B.

**Erläuterungen und nähere Festsetzungen zu den vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen vom 28sten Dezember 1848 wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungs-Reisen der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, so wie der, einen bestimmten Militairrang habenden, Militair-Beamten.**

1.

**Zu §. 1. der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Der Tagegeldersatz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung. Charakter-Erhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß.

2.

Generalsstellen, in welchen Stabsoffiziere den Tagegeldersatz eines Generals zu empfangen haben, sind die Stellen der Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure, der Brigade-Commandeure, des Inspecteurs der Besatzung in den Reichsfestungen, der Commandanten in den Residenzstädten Berlin, Königsberg und Breslau, der ersten Commandanten in den Festungen Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt, Cöln und Luxemburg, der Departements-Direktoren des Kriegs-Ministeriums, des Inspecteurs der Remonte, des Inspecteurs der Artillerie-Werkstätten, des Directors der Allgemeinen Kriegsschule, des Directors der Ober-Militair-Examinations-Commission.

3.

Zu den, den Regiments-Commandeuren im Range gleich stehenden Stabsoffizieren gehören die Brigadiers der Artil-

lerie-Brigaden, die Festungs- und die Pionier-Inspecteure, der Inspecteur der Jäger und Schützen, die Abtheilungs-Vorsteher im Kriegs-Ministerium, die Chefs des Generalstabes bei den Armee-Corps und der General-Inspection der Artillerie und die Abtheilungs-Vorsteher des großen Generalstabes.

4.

Den Anspruch auf die Tagegelder eines Bataillons-Commandeurs haben nur diejenigen etatsmäßigen Stabsoffiziere, welche bei den Truppen, beim Ingenieur-Corps, beim Generalstabe und bei der Adjutantur eine etatsmäßige Stabsoffizier-Stelle einnehmen.

5.

Von den unteren Beamten des Festungs- und Artillerie-Wesens haben den Rang

a) der Feldwebel:
   die Wallmeister,
   die Zeugschreiber,
   die Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Commissionen und
   die Materialienschreiber bei der Fortifikation, wenn ihnen das Portépee verliehen ist.

b) der Sergeanten:
   die Materialienschreiber bei der Fortifikation, wenn sie das Portépee nicht haben,
   die Zeugdiener.

(Siehe Beilage Litt A. zum Strafgesetzbuche für das Preußische Heer, Seite 144 und 146.)

6.

Die etwanige Erhöhung des Tagegeldersatzes tritt nur bei militairischen Sendungen ein, welche über die Grenzen Deutschlands hinausgehen und wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegs-Ministerium festgestellt.

7.

**Zu §. 2. der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Wenn die bisher in festen Jahresbeträgen (den Brigadiers der Artillerie-Brigaden so wie den Festungs- und den Pionier-Inspecteuren) gewährten mit dem Schlusse des Jahres 1848 aufhörenden Reisezulagen, schon für den Monat Januar 1849 erhoben sein möchten, so kann es zwar hierbei sein

Bewenden behalten. Der für diesen Monat empfangene Betrag ist jedoch bei den, für die nächste Dienstreise zu liquidirenden Tagegeldern zurückzurechnen. Findet wegen Abgangs von der Stelle eine solche Reise nicht mehr statt, so wird das Empfangene der General-Militair-Kasse erstattet.

Wo bisher Reisezulagen nach der Dauer der Dienstreisen gegeben worden, treten vom 1. Januar 1849 ab die neuen Tagegeldersätze an deren Stelle.

8.

**Zu §. 4. der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Bei Dienstreisen von weniger als einer Viertelmeile werden Tagegelder nicht gegeben, eben so wenig bei Dienstreisen, bei denen das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder sechs Stunden erfordert hat.

9.

Nach §. 4. hören die Tagegelder mit dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte auch in den Fällen sogleich auf, wo mit der Dienstleistung an diesem Orte eine feste Zulage oder Entschädigung, oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden ist.

Zu diesen Fällen gehört beispielsweise: das Commando zu einer Gewehr-Revisions-Commission, zur Lehr-Eskadron, das Commando eines Infanterie- oder Cavallerie-Offiziers zu einem Landwehr-Stamm, das Commando eines Lienien-Offiziers und eines Unterarztes zu einer Landwehr-Uebung, das Commando eines Lieutenants der Infanterie als Landwehr-Compagnie-Führer, das Commando eines Lieutenants zur Dienstleistung in der Adjutantur und beim Generalstabe rc.

10.

**Zu §. 6. der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Auf Märschen, im Cantonnement und bei den Uebungen wird Naturalquartier gegeben, die Subaltern-Offiziere erhalten, der Mehrzahl nach, eine Marsch- oder Manoeuvre-Zulage, für die Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten wird, so weit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen. Deshalb findet nach §. 6. in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht Statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht überall bei den bestehenden Vorschriften.

Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder

einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

Hiernach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unteroffizieren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden und die Reise nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben.

### 11.

**Zu §. 7. der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind alle diejenigen mit begriffen, welche, im Interesse des zu Versetzenden, von dessen Angehörigen, Vormunde u. s. w. nachgesucht sind.

### 12.

**Zu §. 8 der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Die Vorschrift, daß im mobilen Zustande bei Dienst- und bei Versetzungs-Reisen Tagegelder in der Regel nicht zu gewähren sind, beruht darauf, daß die Truppen, wenn sie mobil sind, Natural-Verpflegung und Naturalquartier erhalten, der anderen Feld-Competenzen nicht zu gedenken. Eine Ausnahme kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen, vollständig begründenden Verhältnissen beim Kriegs-Ministerium in Antrag gebracht werden.

### 13.

**Zu §. 10. der vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen.**

Bei Liquidirung, Anweisung und Verrechnung der Tagegelder wird nach folgenden Bestimmungen verfahren:

A. Liquidirung.

a) Die Tagegelder werden nach Inhalt des Erlasses vom 11. August 1841 am Schlusse der Fuhrkosten-Liquidationen zum Ansatz gebracht und sind durch die, diesen Liquidationen hinzuzufügende Bescheinigung über Zweck, Nothwendigkeit und Dauer der Reise zu rechtfertigen.

Eine Ausnahme findet nur bei den Tagegeldern für solche Recognoscirungs-Reisen der General-Stabs-Offiziere Statt, welche im Auftrage des Chefs des Generalstabes der Armee gemacht und für welche die Tagegelder aus dem Dispositions-Fonds desselben gewährt werden.

Die Tagegelder für diese Reisen werden getrennt von den Fuhrkosten liquidirt.

b) Generale, vom Divisions-Commandeur, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur an aufwärts, stellen die vorgedachte Bescheinigung unter ihren Liquidationen selbst aus. Bei den Liquidationen der übrigen Offiziere ꝛc. wird dieselbe von dem nächsten Vorgesetzten oder der anordnenden Behörde ausgestellt.

c) Bei Versetzungsreisen ist die Bescheinigung zugleich darauf zu richten, daß die Versetzuug nicht auf eigenes Ansuchen erfolgt ist.

d) Kann bei der anweisenden Behörde ein Zweifel darüber entstehen, welcher Tagegeldersatz dem Reisenden gebührt, so ist in die Bescheinigung über den ihm zustehenden Satz, das Nöthige mit aufzunehmen. Es wird dieser Fall namentlich bei den Stabsoffizieren des Ingenieur-Corps, des General-Stabs und der Adjutantur eintreten, da diese einen verschiedenen Tagegeldersatz empfangen, je nachdem sie in ihrem Corps eine etatsmäßige Stabsoffizier-Stelle einnehmen oder nicht.

e) Die Liquidationen der Adjutanten, welche ihre Commandeure begleitet haben, werden getrennt von den Liquidationen der Letzteren aufgestellt.

f) Bei denjenigen Reisen, welche mit eigenen Dienstpferden zu machen sind und für welche daher keine Fuhrkosten-Entschädigung erfolgt, sind die Tagegelder, unter Beachtung dessen, was wegen der Bescheinigung vorgeschrieben ist, allein zur Liquidation zu bringen.

B. Anweisung.

Die Anweisung der Tagegelder geschieht:

Seitens des Kriegs-Ministeriums

für die Reisen der Offiziere des Kriegs-Ministeriums und der Militair-Intendanten, so wie für alle Reisen des Remonte-Inspecteurs und Remonte-Ankaufs-Commissionen und die im Auftrage des Chefs des General-Stabes der Armee gemachten, im Vorstehenden unter A. a. erwähnten Recognoscirungs-Reisen der General-Stabs-Offiziere.

Seitens der Intendanturen

für alle übrigen Reisen.

C. Verrechnung.

Die Verrechnung der Tagegelder erfolgt:
für alle Reisen, welche durch die Ersatz-Aushebung, sowie durch den Transport von Ersatz- oder Reserve-Mannschaften veranlaßt werden, beim Titel XXXI.

für alle übrigen Reisen mit Ausnahme der vorgedachten Recognoscirungs-Reisen der General-Stabs-Offiziere und der Reisen des Remonte-Inspekteurs und der Remonte-Ankaufs-Commissionen, beim Titel XXXII. des Etats.

Bei Verrechnung der diesem letzteren Titel zufallenden Tagegelder findet die Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 11. August 1841 Anwendung, wonach die in Gemeinschaft mit Fuhrkosten zur Liquidation kommenden Tagegelder zwar zur Mit-Verausgabung in der Rechnung vom Titel XXVI. des Etats anzuweisen, am Schlusse jeden Jahres indessen von der General-Militair-Kasse in folle auf die betreffenden Abschnitte der Rechnung vom Titel XXXII. des Etats zu übertragen sind.

b) Da es unerläßlich ist, eine Uebersicht von dem jährlichen Gesammtbetrage der Tagegelder für die Dienstreisen der Militairpersonen und der, einen bestimmten Militair-Rang habenden, Beamten zu erlangen, so ist beim Abschnitt II. des letztgenannten Titels ein besonderer Unterabschnitt C. gebildet worden, auf den dieselben mit Beachtung der, nachfolgend näher bezeichneten, Unter-Abtheilungen vom Jahr 1849 ab anzuweisen, und bei welchen dieselben demnächst zur Rechnungs-Ausgabe zu bringen sind,

1) für die Offiziere und die Offizier-Rang habenden Militair-Beamten bei den Truppen,
2) für die Generalität,
3) für die Offiziere des General-Stabes,
4) für die Adjutanten der Generalität,
5) für die Comandanten und Platz-Majore,
6) für die Ingenieur-Offiziere,
7) für die Artillerie-Offiziere der Plätze,
8) für die Etappen-Inspektoren,
9) für die Offiziere des Kriegs-Ministeriums,
10) für die Offiziere und die Offizier-Rang habenden Militair-Beamten bei den Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten,

11) für die Train=Offiziere,
12) für die nicht regimentirten, Offizier=Rang habenden Militair=Aerzte.
13) für die den Militair=Rang habenden unteren Beamten des Zeugwesens,
14) für die denselben Rang habenden unteren Beamten des Fortifikations=Wesens,
15) für Militairs vom Stande der Feldwebel, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten, sowie für diejenigen übrigen unteren Militair=Beamten, welche keinen höheren Militair=Rang als den der oben genannten Militairs haben.

c) In Betreff der Verrechnung der Tagegelder für die Reisen der Remonte=Inspekteurs und der Remonte=Ankaufs=Commissionen und für die im Auftrage des Chefs des Generalstabes der Armee ausgeführten Recognoscirungs=Reisen der Generalstabs = Offiziere, verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1849.

Kriegs=Ministerium. v. Strotha.

An sämmtl. Königl. General=Commandos 2c.
Nr. 23/1. 49. M. O. D. 1.

**9. (Nr. 76.) Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 1. Februar 1849 wegen Wegfalls aller sächlichen Prädikate bei der Geschäfts=Correspondenz.**

Zur möglichsten Befreiung der Geschäfts=Correspondenz von allen unwesentlichen Formen, will Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmigen, daß sämmtliche Militair-Behörden bei der Correspondenz mit anderen Behörden, — ohne Unterschied, in welchem Verhältnisse sie zu denselben stehen — sich aller, bisher in Schreiben an vorgesetzte oder koordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich 2c.) gänzlich enthalten, und auch von den, bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine statt Die oder Das (Ministerium, General=Commando, Divisions=Commando 2c.) ferner keinen Gebrauch machen. Das Kriegs=Ministerium hat sämmtliche Militair=Behörden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Charlottenburg, den 1. Februar 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs=Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee und den Militair-Behörden zur Nachricht und Beachtung hierdurch zugleich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine gleiche Anordnung von Seiten des Staats-Ministeriums laut Beschlusses vom 14. Januar c. für sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staats-Behörden erfolgt ist.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Strotha.

**10.** (Nr. 77.) **Befreiung derjenigen jungen Leute (resp. Landwehr-Offiziere) vom Portepeefähnrichs-Examen, welche das Zeugniß der Universitäts-Reife besitzen.**

Im Verfolg Meiner Ordre vom 19. September vorigen Jahres, den Anspruch auf Beförderung im Heere betreffend, bestime Ich auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums hierdurch, daß diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche das unter Nr. 2 jener Ordre gedachte Dienstzeugniß erworben haben und ein, von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgültig ausgestelltes Attest der Universitäts-Reife besitzen, von dem Portépeefähnrichs-Examen zu dispensiren, und ihnen auf Vorlegung der erwähnten Zeugnisse von der Militair-Examinations-Commission die Zeugnisse der Reife zum Portépeefähnrich auszuhändigen sind. Diese Bestimmung soll auch auf diejenigen Landwehr-Offiziere analoge Anwendung finden, denen Behufs Uebertritts zum stehenden Heere ausnahmsweise die Ablegung der Prüfungen gestattet worden ist.

Charlottenburg, den 23. Januar 1849.

(gez) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. Februar 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtl. Königl. General-Commandos rc.
Nr. 1050/1. A. K. D. 1.

**11.** (Nr. 88.) **Anrechnung des Jahres 1848 für die an den Gefechten im Großherzogthum Posen betheiligt gewesenen Personen als ein Kriegsjahr.**

Ich genehmige mit Bezug auf den §. 8 des Militair-

Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Kampf des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen zur Unterdrükkung der daselbst ausgebrochenen Insurrektion, den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Charlottenburg, den 13. Februar 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contras.) Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. Frhr. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanz-Minister:
Kühne. Graf v. Bülow.

An das Staats-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 6. März 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

63/3. A. K. D. 1.

**12.** (Nr. 111.) **Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten April 1849. — Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts.**

Ich habe nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 25. April d. J., die Mir vorgelegten Grundsätze und Bestimmungen über das Pensions- und Versorgungs-Wesen der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister 2c. abwärts, genehmigt und sende dieselben anbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Charlottenburg, den 28. April 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. Graf Arnim. v. Rabe. Simons.

An das Staats-Ministerium.

**Grundsätze und Bestimmungen über das Pensions- und Versorgungswesen der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister 2c. abwärts.**

Den Soldaten, welche im aktiven Militair-Dienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, soll die mit

den Finanzkräften des Staats vereinbarte Fürsorge gewidmet werden. Dienstuntauglich werdende Soldaten sollen daher künftig — statt sie (ohne dringendes Bedürfniß) in Invaliden-Anstalten aufzunehmen — unter Gewährung angemessener Pensionen: dem Landbau und den Gewerben ꝛc. wiedergegeben; alle Invaliden der Armee aber — ohne Unterschied des Corps — nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, und zugleich sowohl das Interesse am Dienste zu heben und mit auf einen tüchtigen Unteroffizierstand einzuwirken, als auch das Invaliden-Anerkennungs-Wesen möglichst zu vereinfachen, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Invaliden, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheiden.

§. 1. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder

A. Halbinvalide d. h. solche, die noch zum Garnisons-Dienst fähig, oder

B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinem Militair-Dienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 2. Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung, oder in Folge, während des aktiven Militairdienstes überstandener, contagiöser Augenkrankheit, oder endlich

b) nach 12jähriger Dienstzeit halbinvalide werden, sind nach ihrer Wahl entweder den combinirten Reserve-Bataillonen*) zu überweisen oder mit der Invaliden-Pension 4ter Classe abzufinden.

§. 3. Die Einstellung in ein combinirtes Reserve-Bataillon nach der Charge, oder die Invaliden-Pension nach der erdienten Charge wird denjenigen Halbinvaliden, deren Anspruch sich auf 12jährige Dienstzeit gründet, nur dann gewährt, wenn sie die Charge ein Jahr im Etat bekleidet haben.

*) Bei der etwanigen Auflösung der combinirten Reserve-Bataillone: „den alsdann zu formirenden Halbinvaliden-Abtheilungen.“

§. 4. Halbinvalide können ferner, nach 12jähriger Dienstzeit, wenn sie sich stets gut geführt haben, und nicht an der Epilepsie leiden, mit dem Civil-Versorgungs-Scheine allein abgefunden werden.

§. 5. Die Anerkennung der Halbinvaliden zur Einstellung in die combinirten Reserve-Bataillone erfolgt durch das General-Commando, wofür Letzteres verantwortlich bleibt.

§. 6. Die Bewilligung einer Invaliden-Pension oder des Civil-Versorgungs-Scheins an Halbinvalide ressortirt von der Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invaliden-Wesen.

B. Ganzinvalide.

§. 7. Diese erhalten, wenn sie ein Anrecht auf Versorgung erworben haben, entweder eine Invaliden-Pension, oder werden in eine Invaliden-Anstalt aufgenommen.

§. 8. Die Invaliden-Pensionen zerfallen in 4 Classen.

§. 9. Die Invaliden-Pension 1ter Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie
a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Militair-Dienstes,*) oder
d) durch gänzliche Blindheit in Folge, während des aktiven Dienstes überstandener, contagiöser Augenkrankheit, oder
e) nach 21jähriger Dienstzeit

zum Krüppel oder ganz erwerbesunfähig geworden sind, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 10 Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 10. Die Invaliden-Pension 1ter Classe beträgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister 2c. | 8 | Thlr. | — | Sgr. | monatlich, |
| für den Vice-Feldwebel und Sergeanten . . . . . | 6 | " | — | " | " |
| für den Unteroffiziere . . | 5 | " | — | " | " |
| für den Invaliden . . . | 3 | " | 15 | " | " |

*) Die Ausübung von Oekonomie- oder Aufwarts-Diensten z. B. als Schneider, Schumacher, Bursche 2c. gehört nicht hierher.

§. 11. Die Invaliden-Pension 2ter Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) bei Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung einer dienstlichen Verrichtung, oder
d) in Folge, während des aktiven Dienstes überstandener contagiöser Augenkrankheit, oder
e) nach 15jähriger Dienstzeit,

größtentheils erwerbsunfähig werden und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 6 Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 12. Die Invaliden-Pension 2ter Classe beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. | 6 Thlr. | — Sgr. | monatlich, | |
| für den Vice-Feldwebel und Sergeanten . . . | 5 " | — " | " | |
| für den Unteroffizier . . . | 4 " | — " | " | |
| für den Invaliden . . . | 2 " | 25 " | " | |

§. 13. Die Invaliden-Pension 3ter Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie

a) in einem des §. 11 zu Litt. a bis einschließlich d gedachten Falle, oder
b) nach 12jähriger Dienstzeit,

theilweise erwerbsunfähig werden und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 4 Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 14. Die Invaliden-Pension 3ter Classe beträgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. | 5 Thlr. | — Sgr. | monatlich, |
| für den Vice-Feldwebel und Sergeanten . . . | 4 " | — " | " |
| für den Unteroffizier . . . | 3 " | — " | " |
| für den Invaliden . . . | 2 " | — " | " |

§ 15. Die Invaliden-Pension 4ter Classe erhalten Soldaten, welche

a) in einem des §. 11 Litt. a bis einschließlich d gedachten Falle, oder

b) nach 8jähriger Dienstzeit
Ganzinvalide werden, und — insofern es auf die Dienstzeit ankommt — die erdiente Charge 1 Jahr im Etat bekleidet haben.

§. 16. Die Invaliden-Pension 4ter Classe beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. | 3 Thlr. | — Sgr. | monatlich, | |
| für den Vice-Feldwebel und Sergeanten . . . | 2 „ | 15 „ | „ | |
| für den Unteroffizier . . . | 2 „ | — „ | „ | |
| für den Invaliden . . . | 1 „ | — „ | „ | |

§. 17. Diese Invaliden-Pensions-Sätze sind für die ganze Armee gültig.

§. 18. Ganzinvalide erhalten ferner, falls sie sich stets gut geführt haben und nicht an der Epilepsie leiden, neben der Invaliden-Pension der 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Classe, den Civil-Versorgungs-Schein.

§. 19. Dem Ganzinvalide werdenden Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmacher wird
nach 15jähriger Dienstzeit eine Invaliden-Pension von 3 Thlr. monatlich,
nach 21jähriger Dienstzeit eine solche von 5 „ „
und, bei erwiesener moralischer Würdigkeit, in beiden Fällen der Civil-Versorgungs-Schein bewilligt.

§. 20. Zur Aufnahme in die Invaliden-Häuser gelangen Ganzinvalide, welche gesetzlich zum Anspruch auf die Invaliden-Pension 1ter Classe berechtigt und zum Krüppel geworden sind.

§. 21. Nur der vierte Theil der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses darf verheirathet sein.

§. 22. Kinder über 14 Jahre sind nicht receptionsfähig.

§. 23. Invalide, welche sich in der zweiten Classe des Soldaten-Standes befinden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung vom Staate. Nur wenn sie eine der Bedingungen erfüllen, welche ein Anrecht auf die Invaliden-Pension 1ter und 2ter Classe begründen, kann ihnen der monatliche Invaliden-Thaler gewährt werden.

§. 24. Auf Soldaten, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr durch unmittelbare Dienstbeschädigung Invalide werden, finden die Bestimmungen des §§. 2—22

Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt ist, und die Invaliden-Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden.

§. 25. Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten dürfen fortan weder gefordert noch angenommen werden.

§. 26. Die zur Invaliden-Pension 1ter Classe berechtigten und sonst qualifizirten Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. dürfen nur dann zur Verleihung des Charakters als Seconde-Lieutenant vorgeschlagen werden, wenn sie 30 Jahre gedient haben.

§. 27. Die Aussicht auf Anstellung als Seconde-Lieutenant bei Invaliden-Instituten wird den zur Invaliden-Pension 1ter Classe berechtigten Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern ꝛc. nur dann verliehen, wenn sie im Kriege mit Auszeichnung, oder im Frieden 40 Jahre musterhaft gedient haben.

**Bereits entlassene Soldaten, welche in der Heimath Ganzinvalide werden.**

§. 28. Bereits entlassene Soldaten, welche

a) durch Verwundung vor dem Feinde, oder
b) bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Militair-Ehrenzeichens, oder
c) durch unmittelbare Dienst-Beschädigung auf dem Schlachtfelde, oder
d) in Folge während des aktiven Dienstes überstandener contagiöser Augenkrankheit

Ganzinvalide werden, erhalten die Invaliden-Pension 4ter Classe. Sind sie in alleiniger Folge einer der genanten vier Ursachen gänzlich gewerbsunfähig, so wird ihnen die Pension 3ter Classe gewährt.

§. 29. Ganzinvalide, welche in Folge während des aktiven Dienstes erlittener, contagiöser Augenkrankheit völlig erblindet, oder in Folge von Wunden, oder unmittelbarer Dienst-Beschädigung amputirt und zum Krüppel geworden sind, erhalten die Invaliden-Pension 2ter Classe.

§. 30. Bei erwiesener moralischer Würdigkeit kann diesen Invaliden, neben der Invaliden-Pension 2ter, 3ter und 4ter Classe, auch der Civil-Versorgungs-Schein ertheilt werden.

§. 31. Die Invaliden-Versorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen durch den Entlassungs-Schein, oder durch Auszüge aus Lazareth-Krankenlisten, oder durch sonstige bei den Behörden beruhende Dienstpapiere, oder endlich durch das von der General-Ordens-Commission ertheilte Ordensbesitz-Zeugniß begründet werden.

§. 32. Alle diejenigen Verordnungen, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben.

§ 33. Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft, sie finden also nur auf solche Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als Invalide anerkannt werden.

Charlottenburg, den 28. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. Gr. Arnim. v. Rabe. Simons.

Zur Beseitigung aller Mißverständnisse bemerkt die unterzeichnete Abtheilung, mit Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 6. d. M., daß die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. April d. J. Behufs Erleichterung der Auflösung der Halbinvaliden- und Veteranen-Sectionen bewilligte persönliche Zulage von resp. 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich eine lebenslängliche ist, und allen Denen neben der erdienten Pension zuerkannt wird, welche bis zum 1. Juli d. J. die Entlassung in die Heimath dem Eintritt in ein combinirtes Reserve-Bataillon vorziehen.

Berlin, den 14, Mai 1849.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Iffland. Kroll. Ilgner.

An sämmtl. Königl. General-Commandos 2c.
Nr. 358/5. 49. A. f. d. I. W.

**13.** **(Nr. 114.) Allerhöchste Bestimmung, daß die Offiziere des Kriegs-Ministeriums 2c. den Waffenrock im Dienst anlegen sollen.**

Ich bestimme, daß forthin auch die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur, sowie die Train-Offiziere, die Rechnungsführer derjenigen Truppen, welche mit Waffenröcken oder Kollern bekleidet

sind, und alle aktiven Offiziere, welche die Armee-Uniform tragen, im Dienste die Waffenröcke anlegen sollen.

Das Kriegs-Ministerium hat dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 8. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1849.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

Nr. 405/5. 49. M. Ö. D. 3.

**14.** (Nr. 134.) **Allerhöchste Bestimmung, die Waffenröcke der Flügel-Adjutanten Sr. Majestät betreffend.**

Ich benachrichtige das Kriegs-Ministerium zur weitern erforderlichen Bekanntmachung, daß Ich gestatten will, daß Meine Flügel-Adjutanten im Felde und wenn sie Truppen-Uebungen beiwohnen, den Waffenrock anlegen dürfen.

Sanssouci, den 12. Juni 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1849.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

Nr. 442/6. 49. M. Ö. D. 3.

**15.** (Nr. 142.) **Zulassung zur Offizier-Prüfung nach 6monatlicher Dienstzeit als Portepee-Fähnrich.**

Ich bestimme in Beziehung auf den §. 4 Meiner Ordre vom 19. September v. J. hierdurch, daß in Rücksicht auf die Nothwendigkeit: die Offizier-Corps möglichst in der vollen Stärke zu erhalten, für jetzt und bis auf Weiteres Portepeefähnriche bei sonstiger Qualification schon nach einer sechsmonatlichen Dienstzeit in dieser Charge sich zur Able-

gung des Offizier-Examens melden dürfen; wonach das Kriegs-Ministerium das Nöthige zu veranlassen hat.

Sanssouci, den 18. Juli 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 25. Juli 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

1048/7. 49. A. K. D. 1.

**16.** (Nr. 163.) Allerhöchste Genehmigung zum Tragen einer Großherzoglich Badischen Medaille.

Auf Antrag des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit, habe Ich genehmigt, daß die an dem Feldzuge in Baden betheiligten Militairs und Beamten eine ihnen von des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit zu verleihende Bronze-Medaille annehmen und tragen dürfen, wovon Ich das Kriegs-Ministerium hierdurch in Kenntniß setze.

Charlottenburg, den 11. September 1849.

(gez) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 19. September 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

ad 687/9. A. K. D. I.

**17.** (Nr. 194.) Disziplinarische und gerichtliche Befugnisse über Militairpersonen der Militair-Reitschule.

Da dem Chef der jetzt aufgelösten Lehr-Eskadron die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs und die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden hat, so will Ich diese Befugnisse in gleichem Umfange dem Direktor der Militair-Reitschule in Schwedt über die dort angestellten oder dahin kommandirten Militair-Personen hiermit ertheilen. Zugleich

bestimme Ich, daß die höhere Gerichtsbarkeit über die bei jener Reitschule angestellten und kommandirten Militair-Personen von dem kommandirenden General des IIIten Armee-Corps auszuüben ist; wonach Ich dem Kriegs-Ministerium das Weitere anheimgebe.

Potsdam, den 6. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 10. November 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Griesheim. v. Herwarth.

An sämmtl. Königl. General-Commandos zc.

Nr. 333/11. A. K. D. 1.

**18.** **(Nr. 196.) Ablegung des Portepeefähnrichs- und des Offizier-Examens vor dem zurückgelegten 23ten, resp. 25ten Lebensjahre.**

Um den Mir vorgetragenen Uebelständen vorzubeugen, womit eine zu späte Zulassung zum Portepeefähnrichs-, resp. Offizier-Examen für die Betheiligten verbunden ist, bestimme Ich hierdurch in Beziehung auf Meine Ordre vom 19. September v. J., daß die Ablegung des Portepee-Fähnrichs-Examens nur vor dem zurückgelegten 23sten, die des Offizier-Examens nur vor dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre stattfinden darf, und beauftrage das Kriegs-Ministerium mit der weiteren Ausführung dieser Anordnung.

Potsdam, den 6. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) v. Strotha.

Die vorgedruckte Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11. November 1849.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Griesheim. v. Herwarth.

332/11. 49. A. K. D. 1.

**19.** **(Nr. 232.) Die Bewilligung von Postfreipässen an Feldwebel, Vice-Feldwebel, Assistenz- und Unterärzte zu Urlaubsreisen in die Heimath, betreffend.**

Da die Verhältnisse, in deren Betracht das Kriegs-

Ministerium durch die Ordre vom 31. August 1838 zur Bewilligung von Postfreipässen an Feldwebel der aus den östlichen Provinzen in den Bezirk des 8. Armee-Corps abkommandirten Truppentheile, zu Urlaubsreisen in die Heimath ermächtigt worden ist, inzwischen wesentliche Veränderungen erlitten haben: so will Ich die Ermächtigung dahin modificiren: daß die Bewilligung von Postfreipässen zu Urlaubsreisen in die Heimath, an Feldwebel, Vice-Feldwebel, Assistenz- und Unter-Aerzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in solchen besonderen Fällen erfolgen darf, wo das Kriegs-Ministerium sie nach Maaßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet.

Charlottenburg, den 25. Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Kriegs-Ministerium.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

280/2. 50. M. Ö. D. II.

**30.** (Nr. 233.) Ersatz der Mobilmachungs- und eigenthümlichen Pferde.

Da der §. 1 des Regulativs vom 21. März 1831 über den Ersatz der bei der mobilen Armee abgehenden Mobilmachungs- und eigenthümlichen Pferde, in seiner neuesten Anwendung zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so genehmige Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag, daß derselbe folgende Fassung erhalte:

Nur bei wirklichen Dienstpferden, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche bei der Mobilmachung der Offiziere 2c. geliefert oder in Geld bezahlt werden, findet der Ersatz in natura, oder in den weiter unten (§. 4) bezeichneten Fällen in Geld, jedoch nur dann statt:

1) wenn solche Pferde im Gefecht getödtet werden,
2) wenn sie an erhaltenen Wunden oder in deren Folgen fallen oder ganz dienstunbrauchbar werden,
3) wenn sie in unmittelbarer Folge des Dienstes auf an-

dere Weise fallen, oder todtgestochen werden müssen, oder zum Dienst völlig unbrauchbar werden und der Vorgesetzte pflichtmäßig bescheinigen kann, daß den Besitzer dabei keine Schuld trifft.

Der Erlös für ein zum Dienstgebrauch untüchtig gewordenes Pferd fließt zur Staatskasse und kann, beim Schadenersatz in Geld, auf den zu gewährenden Betrag in Anrechnung kommen.

Dem Kriegs-Ministerium gebe Ich anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

55a/2. a. 1.

**21.** **(Nr. 235.) Die Anrechnung des Gefechts mit der dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr.**

Da das für den Kriegszweck ausgerüstete Post-Dampfschiff „Preußischer Adler“ am 27. Juni vorigen Jahres im Gefecht mit der dänischen Kriegsbrigg St. Croix gewesen ist, so will Ich im Verfolg Meiner Ordres vom 20. November 1848 und 13. Februar und 6. November 1849 in Beziehung auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, hierdurch bestimmen, daß denjenigen Personen, welche an diesem Kampfe Theil genommen haben, jenes Jahr bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Das Staats-Ministerium hat das Weitere zur Ausführung zu veranlassen.

Charlottenburg, den 19. Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehend abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre

wird den Königlichen General-Commandos und General-Inspektionen 2c. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. Gaertner.

An sämmtl. Königl. General-Commandos
und General-Inspectionen.
Nr 158/2. A. K. D. IV.

**22.** (Nr. 239.) **Bestimmung wegen Vergütung der Reisekosten und Gewährung von Tagegeldern an die mit Courier-Reisen beauftragten Militairs.**

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag genehmigen, daß den mit Courier-Reisen beauftragten Militairs hinfort:

1) für diejenigen Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Rücksicht auf die Charge ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. vergütet werde, wogegen es hinsichtlich den Touren, auf welchen der Reisende sich der vorhandenen Eisenbahnen und Dampfschiffe bedienen kann, bei der in §. 1 des Reisekosten-Regulativs vom 28. Dezember 1848 normirten Vergütungssätzen verbleiben soll, und
2) für die Dauer der Reise ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., insofern die Charge des Couriers nach den vorläufigen Bestimmungen vom 28. Dezember 1848 wegen der Bewilligung von Tagegeldern, nicht zu einem höhern Satze berechtigt, gewährt werde.

Charlottenburg, den 28. Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.
" v. Rabe.

An den Kriegs- und Finanz-Minister.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

109/3. 50. M. Ö. D. 2.

**23.** (Nr. 249.) **Verordnung, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern 2. Klasse und von den Subaltern Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses zu führenden Vermögens-Nachweis.**

In der Anlage erhalten Sie die, auf Ihren Antrag

von Mir unterm heutigen Tage erlassene Verordnung über die, von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses zu führenden Vermögens-Nachweis, mit dem Auftrage, diese Verordnung der Armee bekannt zu machen und das zur Ausführung derselben weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 14. März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

In Erwägung, daß die bisherigen Bestimmungen über den, von den jüngeren Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses zu führenden Vermögens-Nachweis nach den, besonders in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen, ihrem Zweck nicht vollständig entsprochen haben, verordne Ich auf den Antrag des Kriegs-Ministers, was folgt:

§. 1. Der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts, darf fortan nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens, bei einem Hauptmann oder Rittmeister 250 Thlr., und bei einem Subaltern Offizier 600 Thlr. jährlich betragen.

§. 2. Der Nachweis eines solchen Einkommens (§. 1.) kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

§. 3. Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises (§. 2.) die Vorlegung der Besitz-Dokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papieren erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt.

Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften 2c. besteht.

§. 4. Bilden Zinsen von Capitalien das Einkommen,

so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

§. 5. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach §. 2. zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.

§. 6. Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem im §. 2. erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe.

§. 7. Die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über den Nachweis des im §. 1. angegebenen Einkommens, und eintretenden Falls die im §. 6. erwähnte Erklärung sind bei Einreichung des Gesuchs um Ertheilung des Heiraths-Consenses urschriftlich beizulegen.

§. 8. Die genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen haben die höheren Militair-Befehlshaber sorgfältig zu überwachen, und darauf zu achten, daß nur solche Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Consenses Mir eingereicht werden, bei denen die in den §§. 1—6 ertheilten Bestimmungen genau befolgt sind.

§. 9. Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehenden, bisher gültig gewesenen Vorschriften sind aufgehoben.

Gegeben Charlottenburg, den 14. März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen.

Vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst der Verordnung wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 24. März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königlichen General-Commandos ꝛc.
Nr. 383/3. 50. A. K. D. 1.

**24.** (Nr. 250.) **Zulassung junger Studirender aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zum einjährigen freiwilligen Dienst.**

Ich will auf den Mir vorgetragenen Wunsch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung hierdurch genehmigen, daß junge Leute aus dem Großherzogthum, welche auf preußischen Universitäten studiren, Behufs Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige bei den, in Universitätsstädten garnisonirenden preußischen Truppentheilen eintreten dürfen, insofern dadurch dem Staate keine Mehrkosten erwachsen und die eintretenden jungen Leute während der Dauer des Dienstes bei den preußischen Truppen, der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen, wie jeder andere Freiwillige, sich unterwerfen.

Charlottenburg, den 21. März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 30. März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

1079/3. a. 1.

**25.** (Nr. 253.) **Die Vorladung der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger betreffend.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag will Ich genehmigen, daß in Folge der veränderten Gerichts-Organisation an Stelle des in Betreff der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bisher nach §. 30. des Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 angewandten gerichtlichen Aufgebot-Ver-

fahrens, ein administratives in ähnlicher Weise, wie es in der Rheinprovinz stattfindet, für das Jahr 1849 und ferner eingeführt werde, und ermächtige Sie, den Kriegs-Minister, das Weitere danach zu verfügen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Strotha. Simons.

An den Kriegs-Minister und an den Justiz-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Königlichen Intendanturen zur Ausführung derselben mit Instruktion versehen worden sind.

Berlin, den 12. März 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Müller. Cammerer.

Nr. 342/3. 50. M. O. D. 1.

**26.** (Nr. 265.) **Aufhebung der bisherigen Inspection der Besatzung der Bundesfestungen.**

Ich habe beschlossen, die bisherige Inspektion der Besatzung der Bundesfestungen aufzuheben, und bestimme zu dem Ende hierdurch Folgendes:

1) die bisher zu der gedachten Inspektion gehörigen Truppen bilden zwei besondere Brigaden, und zwar:
   a) die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Mainz, aus dem 38., 39. und 40. Infanterie-Regiment bestehend (ein Bataillon des 39. Infanterie-Regiments ist abkommandirt zu der Brigade in Luxemburg,)
   b) die Brigade der Besatzung der Bundesfestung Luxemburg, aus dem 36. und 37. Infanterie-Regiment bestehend.
2) Die Commandanten von Mainz und Luxemburg werden bis auf Weiteres beziehungsweise mit der Führung dieser Brigaden beauftragt.
3) Statt des bisherigen Inspektions-Adjutanten wird ein Adjutant für die Brigade in Mainz bestimmt, während in Luxemburg statt des als Adjutant für den Gouverneur dieses Platzes auf dem Etat stehenden Lieutenants ein Adjutant für die dortige Brigade zu bestimmen ist.

4) Die bisher für den Inspekteur im Etat ausgesetzt gewesenen Büreaukosten gehen zu gleichen Theilen auf die beiden Commandanten über. Besondere Zulagen erhalten dieselben in ihrer Eigenschaft als Führer der Brigaden nicht.
5) In letzterer Eigenschaft stehen die Commandanten direct unter dem kommandirenden General des 8. Armee-Corps, und wird ihnen zugleich die Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht eines Divisions-Commandeurs übertragen.
6) Das der Brigade in Luxemburg attaschirte Bataillon des 39. Infanterie-Regiments nimmt an den Uebungen und Besichtigungen der dortigen Truppen Theil, steht aber sonst in allen übrigen Beziehungen im Verbande des Regiments.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen und zu veranlassen.

Charlottenburg, den 4. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 16. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

555/4. A. K. D. I.

**27.** (Nr. 266.) Unter den Mir vorgetragenen Umständen bestimme Ich, daß die in der Ordre vom 13. Januar 1825 nachgegebene Auswahl der Offizier-Chargenpferde aus der dem Truppentheile überwiesenen ganzen Anzahl der Remonten bei der Kavallerie, fortan nicht mehr aus der letzten Lieferung, sondern nur aus der des vorletzten Jahres — mit Ausschluß der, einzelnen Regimentern zu bestimmten Zwecken verabfolgten Pferde — erfolge; alsdann aber auch jeder weitere Umtausch als unstatthaft, unterbleiben muß. Gleichzeitig finde Ich es auch für das dienstliche Interesse nothwendig, den Verkauf eines in natura gelieferten Chargenpferdes vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit zu untersagen und

beauftrage das Kriegs-Ministerium, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Charlottenburg, den 4. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 10. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

N. 85/4. R. A.

**28.** (Nr 267.) **Das Eingehen des Gouvernements der Residenz Berlin.**

Da die unterm 13. Mai 1838 über das Verhältniß des Gouverneurs und des Commandanten von Berlin ergangene Bestimmung den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entspricht; so will Ich solche und die in Folge derselben erlassenen Instruktionen aufheben und dagegen Folgendes hierdurch bestimmen:

1) Das Gouvernement von Berlin geht als Behörde ein.

2) Die bisherigen Befugnisse des Gouverneurs, — so weit sie die Fürsorge für die militairischen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die sich darauf beziehende Disposition über sämmtliche Truppen der Residenz, sowie die Ueberwachung des Garnisondienstes und eine entsprechende Kommunikation mit den obersten Civilbehörden in polizeilichen Angelegenheiten betreffen — werden dem Oberbefehlshaber in den Marken, im Uebrigen aber definitiv dem Kommandanten von Berlin übertragen, mit Ausnahme des, im §. 159. Thl. II. des Militair-Straf-Gesetzbuches dem Gouverneur von Berlin beigelegten Bestätigungsrechts; in welcher Hinsicht nach Wegfall der Stelle des Gouverneurs die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.

3) Die Kommandantur von Berlin tritt zu dem Ober-Kommando in den Marken wieder in dasselbe Verhältniß, in welchem vor dem Jahre 1838 das Gouvernement von Berlin zu dem General-Commando des III. Armee-Corps gestanden hat.

4) Das Kriegs-Ministerium hat danach wegen Trennung resp. Regulirung der betreffenden Wirkungskreise das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 4. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 16. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

An die Königl. General-Commandos ꝛc.
Nr. 275/4 A. K. D. I.

**29.** (Nr. 268.) **Beförderung zu überzähligen Sergeanten.**

Ich will auf Ihren Antrag in Erweiterung der Bewilligung vom 22. Februar 1848 genehmigen, daß forthin auch die Regiments- und Bataillons-Tambours, resp. Bataillons-Hornisten, so wie die fünf Unteroffiziere (mit Einschluß des Bataillons-Schreibers) bei den Landwehrstämmen, sobald sie den Bedingungen der §§. 4. und 5. des von Mir genehmigten Regulativs vom 6. Januar 1846 genügen, zu überzähligen Sergeanten, also ohne die regulativmäßige Zulage, befördert werden können. Ich gebe Ihnen hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Charlottenburg, den 4. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. April 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

274/4. 50. A. K. D. 1.

**30.** [Nr. 272.] Auf den, in Gemäßheit eines von der zweiten Kammer bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850 gefaßten Beschlusses, an Mich gerichteten Antrag des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. be-

stimme Ich, unter Aufhebung der Ordre vom 30. Juni 1828, daß künftig den Anwälten des Fiskus, welche einen fiskalischen Prozeß gewonnen haben, nicht gestattet werden soll, die ihnen angewiesenen, vom Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch einmal für sich einzuziehen.

Potsdam, den 15. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird zur Nachricht bekannt gemacht.

Berlin, den 28. April 1850.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

**31.** (Nr. 275.) **Dienstzeit der in das Schiffsjungen-Institut der Königlichen Kriegs-Marine einzustellenden Individuen. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. April 1850.**

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch, daß die in dem Schiffsjungen-Institut der Kriegs-Marine auf Staatskosten zu Matrosen heran zu bildenden Individuen verpflichtet sein sollen, außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, für jedes Jahr ihres Aufenthalts in dem gedachten Institut anderweitige zwei Jahre dem Staate in der Kriegs-Marine oder, wenn sie dazu nicht fähig sind, in der Land-Armee zu dienen.

Potsdam, den 25. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 9. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. Gaertner.

102/5. A. K. D. 4.

**32.** [Nr. 280.] **Betrifft die Uniform der verabschiedeten Offiziere.**

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf Ihren Antrag genehmige Ich hierdurch als Grund-

„saß, daß jeder Offizier, der von jetzt ab mit der Erlaub-„niß zur Tragung der Regiments-Uniform mit den Abzei-„chen für Verabschiedete aus dem Dienste scheidet, für alle „Zeit unverändert diejenige Uniform zu tragen hat, welche „zur Zeit seines Ausscheidens die des Regiments war, dem „er angehörte, wonach Ich Ihnen die weitere Veranlas-„sung und Bekanntmachung anheimgebe."

Potsdam, den 25. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und zur Vermeidung etwaiger Rückfragen noch bemerkt, daß, wie diese Allerhöchste Bestimmung ausdrücklich besagt, dieselbe auf frühere Fälle nicht bezogen werden kann, die bis dahin verabschiedeten Offiziere mithin sich auch ferner der Uniform zu bedienen haben, welche sie bis jetzt zu tragen berechtigt waren.

Berlin, den 25. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

An sämmtl. Königl. General-Commandos ꝛc.
Nr. 83/5. 50. M. O. D. III.

**33.** [Nr. 283.] **Aufhebung der besonderen Militair-Dienstverpflichtung für genossene Benefizien.**

Ich habe beschlossen, daß die, in den Bestimmungen vom 26. Februar und 30. Juli 1824 den Zöglingen des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, so wie den Militair-Fundatisten der Ritter-Akademie zu Liegnitz und den Söhnen von Offizieren, Militair-Beamten, Unteroffizieren und Soldaten für das aus Staats-Kassen genossene Erziehungs- resp. Pflegegeld, auferlegte besondere Militair-Dienstverpflichtung forthin nicht mehr gefordert werden, und dieser Nachlaß auch sowohl auf die mit einer solchen Verpflichtung schon im Heere dienenden, als gegenwärtig noch in den bezeichneten Anstalten befindlichen Zöglinge und die Erziehungs- resp. Pflegegeld empfangenden Offizier-, Militair-Beamten-, Unteroffizier- und Soldaten-Söhne dergestalt zur Anwendung kommen soll, daß sie der besonderen Dienstverpflich-

tung für das bereits Genossene entledigt werden. Ich gebe hiernach dem Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung und Bekanntmachung anheim.

Charlottenburg, den 14. Mai 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Staats-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, um darnach zu verfahren.

Berlin, den 31. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung. Kunowski. v. Herwarth.
Nr. 799/5. A. K. D. 1.

**34.** [Nr. 286.] **Das Rang-Verhältniß der Departements-Direktoren und der Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure betreffend.**

Ich bestimme zur Ausgleichung der bisher vorgekommenen Mißverhältnisse hierdurch, daß die von jetzt ab zu ernennenden Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium und Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure, so lange sie Obersten sind oder als General-Majors dem Patente nach hinter den jüngsten Divisions-Commandeurs stehen, nur den Rang als Brigade-Commandeure und erst nach ihrem weitern Vorrücken unter den General-Majors den Rang als Divisions-Commandeure haben sollen. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 4. Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.

(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 9. Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung. Kunowski. v. Herwarth.
Nr. 273/6. A. K. D. 1.

**35. [Nr. 287.] Die Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht über die in Frankfurt a. M. stehenden Truppen betreffend.**

In Verfolg Meiner Ordre vom 2. Mai d. J. über die Verhältnisse der in Frankfurt a. M. stehenden Truppen bestimme Ich, unter Aufhebung Meiner früheren Ordre vom 6. Oktober v. J., daß der Commandant von Mainz über diese Truppen während der Dauer des jetzigen Verhältnisses die höhere Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie ein Divisions-Commandeur, über die ihm untergebenen Truppen auszuüben hat. Zugleich will ich für diese Zeit dem kommandirenden General des VIII. Armee-Corps das Bestätigungsrecht bei jenen Truppen in demselben Umfange, wie ihm dasselbe bei den ihm untergebenen, im Divisions-Verbande befindlichen Truppentheilen zusteht, hiermit übertragen. Das Kriegs-Ministerium hat das darnach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 6. Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.

(gez.) v. Neumann.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung. Kunowski. v. Herwarth.

245/6. A. K. D 1.

**36. [Nr. 290.] Aufnahme junger Leute aus dem Herzogthum Braunschweig als Pensionaire in die Cadettenhäuser.**

Ich will auf den Mir angezeigten Wunsch der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung zu der mit derselben abgeschlossenen Militair-Convention den Zusatz genehmigen, daß zwölf junge Leute aus dem Herzogthume in die preußischen Cadettenhäuser gegen Erlegung der bestimmungsmäßigen Pension aufgenommen werden können.

Sanssouci, den 13. Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des König .

(gez.) v. Neumann.

An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) v. Stockhausen.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 19. Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung. Kunowski. v. Herwarth.

611/6. A. K. D. I.

**37.** [Nr. 294.] **Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Marine betreffend.**

Ich will auf Ihren Vortrag dem Ober-Commandeur der Marine die den commandirenden Generalen, dem Commandeur der Marine die den Divisions-Commandeuren der Land-Armee zustehende Gerichtsbarkeit definitiv, den Commandanten einzeln dataschirter, in Dienst gestellter größerer Kriegsschiffe und Küsten-Flotillen-Divisionen aber nur vorläufig und bis zur definitiven Feststellung des Seekriegrechts, die niedere Gerichtsbarkeit verleihen. Auch genehmige Ich, daß dem Commandeur der Marine ein Marine-Auditeur in der Person des Garnison-Auditeur Bettauer zu Stettin beigegeben werde; wonach Sie das Nöthige zu veranlassen haben.

Sanssouci, den 13. Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs

(gez.) v. Neumann.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung. Kunowski. Gaertner.

Nr. 311/6. A. K. D. 4.

**38.** (Nr. 295.) **Allerhöchste Bestimmung über die Sattel-Ueberdecken der berittenen Offiziere der Infanterie.**

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß die berittenen Offiziere der Infanterie sich allgemein, im Kriege wie im Frieden, bei Paraden und in größerem Dienst, der Sattel-Ueberdecken nach beiliegender Probe zu bedienen haben, mit der Maßgabe, daß die Grundfarbe der Decken sich nach der Farbe des Waffenrocks, der Tressenbesatz sich nach der Stik-

kerei resp. den Knöpfen desselben richten, und die Verzierung für die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des General-Stabes, der Adjutantur, der Linien- und Landwehr-Infanterie und Jäger, sowie für die Offiziere von der Armee, in Meinem Namenszuge; für Meine Flügel-Adjutanten, das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon in dem Garde-Stern, für die beiden Grenadier-Regimenter in der bisher geführten Granate, und für das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr) Regiment und die Garde-Landwehr in dem Garde-Landwehr-Stern bestehen soll. Im kleinen Dienst können Unterlege-Decken von derselben Grundfarbe mit einer einfachen goldenen oder silbernen Tressen-Einfassung gebraucht werden. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 13. Juni 1850.

(vollzogen mittelst Stempels) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.

(gez.) v. Neumann.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Probe den Königlichen General-Commandos zur weitern Verbreitung zugehen wird.

Berlin, den 24. Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Oekonomie-Departement.

Cammerer. Briesen.

ad Nr. 334/6. M. O. D. 3.

**39. [Nr. 300.] Verleihung eines Abzeichens für die besten Schützen jeder Compagnie.**

Ich finde Mich bewogen, den besten Schützen der Infanterie ein äußeres Abzeichen auf der Uniform, nach der Mir vorgelegten, hier beifolgenden Probe zu verleihen, mit der Maßgabe, daß bei den mit leichten Percussions-Gewehren versehenen Infanterie-Bataillonen, per Compagnie nicht mehr als 25, bei den übrigen Bataillonen aber per Compagnie nicht mehr als 10 der besten Schützen, die Unteroffiziere eingeschlossen, dieses Abzeichen tragen sollen; wonach Sie die

weitern Anordnungen zu treffen und die Bedingungen näher festzustellen haben, an welche die Erwerbung dieses Abzeichens zu knüpfen ist.

Potsdam, den 25. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bedingungen, an welche die Erwerbung des Schützen-Abzeichens geknüpft ist, den resp. Truppen-Commandos besonders zugehen werden.

Berlin, den 8. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

280/5. A. K. D. 1.

**40.** [Nr. 302.] Betrifft die Probe von den Säbeltaschen mit schwarz ledernem Deckel für die Husaren.

Nachdem Ich schon früher bestimmt habe, daß sämmtliche Husaren-Regimenter, mit Ausnahme des Garde-Husaren-Regiments, Säbeltaschen mit schwarz ledernem Deckel erhalten sollen, will Ich nunmehr die wieder beifolgende Probe für diese Säbeltaschen genehmigen, mit der Maßgabe, daß Mein darauf angebrachter Namenszug auch für das 1. und 2. (Leib-) Husaren-Regiment gelten soll; die Unterhaltungskosten aber — nach dem auf 9 Sgr. für jeden Namenszug festgestellten Statspreise — mit $^1/_{30}$ Contingent jährlich für alle Regimenter zu vergütigen sind. Ich gebe dem Kriegs-Ministerium hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 27. Juni 1850.

(Vollzogen mittelst Stempels) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

das unterzeichnete Departement die Versendung der Proben an die Königlichen General-Commandos sich vorbehält.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.

Nr. 102/7. 50. M. O. D. 3.

**41.** (Nr. 303.) **Betrifft die Leibröcke der Offiziere der Ulanen und Landwehr-Cavallerie.**

Ich will auf Ihren Antrag hierdurch genehmigen, daß bei den Ulanen-Regimentern — respektive der Landwehr-Cavallerie — die Leibröcke der Offiziere eingehen sollen, jedoch aufgetragen werden dürfen, und gebe Ihnen die Bekanntmachung dieser Bestimmung anheim.

Sanssouci, den 4. Juli 1850.

(Vollzogen mittelst Stempels) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.

Nr. 117/7. 50. M. O. D. 3

**42.** (Nr. 306.) **Feststellung des Dienstalters der Portepeefähnriche.**

Um das Dienstalter der Portepeefähnriche für alle Fälle zu ordnen, will Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag — unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Festsetzungen — hierdurch bestimmen: daß bei gleichzeitiger Ernennung mehrerer Individuen zu Portepeefähnrichen künftig zunächst das Datum des Zeugnisses der Reife, dann bei gleichem Datum die Dienstzeit, und bei gleichem Datum und gleicher Dienstzeit das Lebensalter über die Reihefolge entscheiden soll; wonach das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen hat.

Sanssouci, den 4. Juli 1850.

(Gestempelt) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 11. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

Nr. 235/7. A. K. D. 1.

**43.** (Nr. 307.) **Den Rang der Unterzahlmeister der Marine betreffend.**

Ich will in Rücksicht auf die Mir vorgetragenen Umstände den Unterzahlmeistern der Marine den Rang der Marine-Auxiliar-Offiziere oder resp. des Seconde-Lieutenants der Land-Armee beilegen, und gebe dem Kriegs-Ministerium hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 11. Juli 1850.

(Mittelst Stempel vollzogen) Friedrich Wilhelm.
Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 15. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. Gärtner.

150. 7. A. K. D. 4.

**44.** (Nr. 308.) **Auflösung der Leib- und Armee-Gendarmerie und Commandirung von Unteroffizieren der Cavallerie zur Artillerie.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) die bisherige Leib- und Armee-Gendarmerie wird mit dem 1. Oktober dieses Jahres aufgelöst.
2) Die Mannschaften derselben werden von dem gedachten Tage ab nach dem festzustellenden Grad ihrer Diensttüchtigkeit in die Garde- und Linien-Cavallerie-Regimenter als Unteroffiziere resp. Wachtmeister ꝛc. einrangirt, oder im Fall der Invalidität pensionirt. Im ersteren Fall bleiben sie bis zur eintretenden Pensionirung oder anderweitigen Anstellung im Genusse ihres bisherigen Gehalts und der etatsmäßigen Zulage-Kompetenz.

3) Vom 1. Januar 1851 ab wird für jede Schwadron der Garde- und Linien-Cavallerie-Regimenter ein ältester Sergeanten-Gehalt und ein Pferd mehr zum Etat gebracht und vom 1. Oktober dieses Jahres ab bis Ende Dezember 1850 die diesfällige Verpflegung bei den Cavallerie-Regimentern nach dem wirklichen Bedarf extraordinair verausgabt.

4) Den bisherigen Dienst der Leib-Gendarmerie übernimmt die Garde-Cavallerie in Berlin und Potsdam durch zeitweise abzulösende Ordonnanz-Unteroffiziere, welche den Namen „Königliche Ordonnanzen" führen. Es wird für diese Unteroffiziere ein besonderer Wachtmeister bei einem der Garde-Cavallerie-Regimenter angestellt.

5) Für die höheren Truppen-Befehlshaber bis einschließlich zum Brigade-Commandeur findet ein Ersatz der eingehenden Armee-Gendarmen durch permanente Cavallerie-Ordonnanzen nicht statt. Dagegen bleibt den commandirenden Generalen, den Divisions-Commandeuren und den Brigade-Commandeuren der Cavallerie unbenommen, sich bei vorkommenden Gelegenheiten und namentlich bei den Truppenübungen von den untergebenen Cavallerie-Regimentern berittene Ordonnanzen, jedoch nur vorübergehend, gestellen zu lassen.

6) Jedes Cavallerie-Regiment hat alljährlich eine Anzahl von Unteroffizieren — in der Regel einen per Schwadron — zur Artillerie zu commandiren, um bei derselben die für den Train-Dienst erforderlichen Kenntnisse in der Bespannung und im Fahren zu erlernen.

Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Ordre.

Potsdam, den 20. Juni 1850.

(gestempelt) Friedrich Wilhelm.

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs.

(gez.) v. Gerlach.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht, und wollen die Königlichen

General-Commandos das zu deren Ausführung Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 24. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

232/7. A. K. D. 1.

**45.** (Nr. 316.) **Vertretung der Brigade-Commandeure.**

Ich bestimme auf Ihren Vortrag, daß in dem Falle, wenn ein Divisions-Commandeur den commandirenden General länger als drei Monate zu vertreten hat, er für die fernere Dauer dieses Verhältnisses von der ihm nach der Instruktion vom 13. März 1816 obliegenden Vertretung eines fehlenden, kranken ꝛc. Brigade-Commandeurs entbunden sein soll. Der Commandeur der Infanterie-Brigade ist in solchem Falle zunächst durch den der Landwehr-Brigade, und umgekehrt, soweit dies aber nicht angeht, sind auch diese beiden, gleich wie der Brigade-Commandeur der Cavallerie, durch den ältesten Regiments-Commandeur zu vertreten. Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Sanssouci, den 1. August 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

246/8. A. K. D. 1.

**46.** (Nr. 326.) **Annahme versorgungsberechtigter Militairs auf Probe als Postexpedienten.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die in dem Civil-Pensions-Reglement festgesetzte sechsmonatliche Frist für Probedienstleistungen in Civil-Aemtern, in denjenigen Fällen auf Ein Jahr verlängert werden darf: wenn versorgungsberechtigte Militairpersonen, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, als Postexpedienten auf Probe angenommen werden.

Sanssouci, den 15. August 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) v. Stockhausen.

Vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit, mit Bezugnahme auf das von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 29. November 1849 erlassene und durch die öffentliche Blätter bekannt gemachte Reglement über die Annahme und Anstellung der Postexpedienten, zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 24. August 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Schüz.

An sämmtl. Königl. General-Commandos ꝛc.
Nr. 673/8. A. K. D. 1.

**47.** Weitere Bestimmungen über die Sattel-Ueberdecken der Infanterie-Offiziere und der Militair-Beamten. (322)

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Im Verfolg Meiner Ordre vom 13. Juni dieses Jahres bestimme Ich hierdurch auf die Mir vorgelegten Anfragen, daß hinsichtlich der Satteldecken-Verzierungen:
für die Ingenieur- und Pionier-Offiziere im Allgemeinen
die für den Generalstab,
für die Offiziere der Garde-Pionier-Abtheilung
die für das 1. Garde-Regiment zu Fuß,
für die Offiziere des reitenden Feldjäger-Corps
die für die 8 Linien-Jäger-Bataillone,
für die Offiziere des Cadetten-Corps
die für das Kriegs-Ministerium und
für die berittenen Marine-Offiziere
die für die Linien-Infanterie
gegebenen Bestimmungen gelten sollen. Die Offiziere des Trains haben sich einer Ueberlegedecke mit einem Streifen von der Farbe des Kragens, die Intendantur-Beamten, Auditeure, Militair-Aerzte ꝛc. einer Ueberlegedecke mit einem rothen Streifen zu bedienen.

Sanssouci, den 15. August 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

426/8. M. O. D. 3.

**46. (Nr. 231.) Betrifft die Einführung von Pelzmützen einer neuen Form bei sämmtlichen Husaren-Regimentern.**

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Nachdem die, in Folge Meiner Ordre vom 9. Febr. dieses Jahres angestellten Versuche mit den zur Kopfbedekkung für die Husaren-Regimenter in Vorschlag gebrachten Pelzmützen mit Vorder- und Hinterschirmen zum Auf- und Niederklappen, günstig ausgefallen sind, genehmige Ich deren Einführung nach der beikommenden Probe.

Ueber die Farben der Kolpaks bestimme Ich, daß diese bei dem Garde-, 1sten (1sten Leib-), 3ten, 6ten, 7ten, 11ten und 12ten Husaren-Regiment ponceauroth, bei dem 2ten (2ten Leib-) Husaren Regiment weiß, bei dem 4ten gelb nach dem Besatze, resp. Vorstöße an den Feldmützen und Schabracken, bei dem 5ten roth von der Farbe der Pelze und Dolmans, bei dem 8ten hellblau nach dem Besatze der Feldmützen und Schabracken, bei dem 9ten dunkelgelb in der Farbe der Schnüre, und bei dem 10ten pompadourroth sein sollen. Der Etatspreis für die Mützen mit Einschluß des Kolpaks wird auf 2 Thlr. 2½ Sgr., die Tragezeit auf 3 Jahre für Unteroffiziere und Trompeter, und auf 6 Jahre für die Husaren festgesetzt. Die beiden Leib-Husaren-Regimenter können, wenn der Vorderschirm den Todtenkopf zu sehr verdecken sollte, jenen etwas kleiner tragen. — Das Auf- und Niederklappen der Schirme muß zur Schonung der Mützen nur dann geschehen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert. Ich gebe dem Kriegs-Ministerium hiernach die weitere Veranlassung wegen Einführung dieser Kopfbedeckung anheim.

Sanssouci, den 12. September 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

[illegible] v. [illegible]

An das Kriegs-Ministerium

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Proben dieser Mützen, sowie die [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] Bestimmungen [illegible] [illegible] Commando's [illegible] [illegible] [illegible].

Berlin, den [illegible] September 1831.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

[illegible]

[illegible]

**49.** (Nr. 335.) **Allerhöchste Cabinets-Ordre, das Verhältniß der zur Besatzung eines festen Platzes gehörenden Truppenbefehlshaber zum Commandanten betreffend.**

Auf Ihre Anfrage eröffne Ich Ihnen zur nöthigen weiteren Bekanntmachung Meine Willensmeinung dahin, daß alle Truppenbefehlshaber, die zur Besatzung eines festen Platzes zu zählen sind, — was beim Brigade-Commandeur der Fall ist, wenn mehr als drei Bataillone der ihm untergeordneten Brigade zur Garnison gehören, beim Regiments-Commandeur ebenso bei zwei Bataillonen des ihm untergebenen Regiments, — bei Festungs-Manövern, wie überhaupt bei der Verwendung der Truppen im Rayon der Festung, ohne jede Rücksichtnahme auf ihr Rang- resp. Anciennitäts-Verhältniß zum Commandanten der Festung, nach dessen Anordnung zur Truppen-Führung verwendbar sein sollen, und demselben, wo dies nöthig ist, Relationen einzureichen haben.

Sanssouci, den 12. September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 16. September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Schüz.

An sämmtliche Königliche General-Commandos 2c.
Nr. 964/9. A. K. D. 1.

**50.** (Nr 336.) **Abzeichen für die Unteroffiziere der Militair-Reitschule.**

Ich will auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmigen, daß die zur Militair-Reitschule commandirten Unteroffiziere das für die frühere Lehr-Escadron bestimmte Abzeichen ebenfalls nach den Bestimmungen der Ordre vom 23. November 1826 anlegen dürfen, und gebe dem Kriegs-Minister hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 12. September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Lee. v. Herwarth.

Nr. 193/9. 50. A. 1.

**51.** (Nr. 382.) Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckende, Instruktion den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern, der Justiz
und des Kriegs.

Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison commandirten Offiziere und Mannschaften einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, so wie zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Wachen sind befugt: a) zur Verhaftung einer Person.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

b) zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

Dies Recht erstreckt sich nicht: a) auf Gesandte und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen, b) auf Offiziere nur bedingungsweise.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen erfolgt: a) vermöge eigener Amtsgewalt.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

b) auf Befehl der vorgesetzten Militair-Behörden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der commandirende General, der Commandant, oder der dessen Functionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst commandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

c) auf Requisition von Behörden und Beamten.

§. 8. Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

d) Auf Ansuchen von Privatpersonen.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein

würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

Verfahren der Wachen; bei Nachtzeit.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit

das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

Wohin die festgenommenen Personen abzuliefern sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Commandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizei-Beamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

Wie sich die Wachen bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu verhalten haben.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls, oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6—10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Commando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Commandos ersuchen lassen. In wie weit das commandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als An-

hang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

Fortsetzung.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, so wie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuförderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

Fortsetzung.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch s[illegible] Laufe des folgenden Tages in

Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Wie zu verfahren ist, wenn unbekannte, betrunkene oder kranke Personen hülflos gefunden werden.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleineren Garnisonen, in welchen kein Commandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

## Anhang.

### Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Commandos, auch wenn

solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilperson gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§. 2. Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten miteingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den ergriffenen und festgenommenen Personen.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

§. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren commandirt wird.

§. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde commandirt, so hat nicht die Letztere sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverläßigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem Letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einrichtungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

§. 10. Daß beim Gebrauch der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbei geführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein einen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

§. 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer

den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. Für den Kriegs-Minister v. Schöler.
v. Rochow.

Beglaubigt. Für den Staats-Sekretair Düesberg.

**52. (Nr. 343.) Ueberweisung der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere an die Provinzial-Landwehr-Bataillone, Behufs der Theilnahme an den Control-Versammlungen.**

Ich eröffne dem Kriegsministerium auf den Mir gehaltenen Vortrag, wie es den dienstlichen Interessen und Vorschriften ganz entspricht, daß die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere zu den, ihren Wohnorten zunächst gelegenen Control-Versammlungen, der Reserve- und Landwehrmannschaften des Garde-Landwehr-Bataillons, dem sie angehören, beiwohnen, — insofern sie nicht in der Charge oder dem Patente dem Führer der betreffenden Landwehr-Compagnie vorstehen — herangezogen und in dieser Beziehung den Provinzial-Landwehr-Bataillonen zur Disposition überwiesen werden. Das Kriegs-Ministerium hat dieserhalb das Weitere zu veranlassen.

Bellevue, den 26. September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ueberweisung der qu. Offiziere an die Provinzial-Landwehr-Bataillone Seitens des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps veranlaßt werden wird.

Berlin, den 3. Oktober 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

958. 9. A. K. D. 1.

**53. (Nr. 344.) Abänderung einiger Bestimmungen über die Militair-Wittwen-Kasse.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Militair-Wittwen-Kasse:

1) Denjenigen Offizieren des beurlaubten Standes der Landwehr, welche weder Pensionen, noch — in ihrer Qualität als Beamte — ein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen darauf antragen, gestattet werden, entweder mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes, oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen von der Anstalt ganz auszuscheiden, oder in dem laufenden Aufnahme-Termine die Wittwen-Pensionen soweit herunter zu setzen, wie es Hinsichts der Leistungen ihrer Vermögenslage entspricht; jedoch mit der Maaßgabe, daß ihnen der Wiederbeitritt, oder, bei einer Beförderung, die Pensionserhöhung zwar unbenommen bleibt, in beiden Fällen aber, unter Beibringung eines Gesundheits-Attestes, zunächst das frühere Verhältniß zur Militair-Wittwen-Kasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens oder der Pensions-Heruntersetzung ab, wieder herzustellen ist.

2) Auch denjenigen Interessenten der Militair-Wittwen-Kasse, welche ohne Pension aus dem Dienst treten, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen entweder sogleich oder auch später darauf antragen, gestattet werden, mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen von der Anstalt auszuscheiden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, sofern sie etwa wieder aufnahmefähig werden sollten, zunächst das frühere Verhältniß zur Militair-Wittwen-Kasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ab, wieder herzustellen ist.

Sollte da, wo in den vorerwähnten Fällen das gänzliche Ausscheiden von der Societät beantragt wird, die Zustimmung der Frau versagt werden, so kann die Pensions-

Versicherung nur fortbestehen, wenn die Frau sich verpflichtet, für die reglementsmäßigen Leistungen zu sorgen; doch soll in diesem Falle die Militair-Wittwen-Kasse befugt sein, schon bei einem Rückstande für Ein Semester die Ausschließung eintreten zu lassen. Dem Kriegs-Ministerium gebe Ich anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 12. September 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. September 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Müller. Cammerer.

Nr. 5/9. 50. W. K.

**54.** (Nr. 352.) **Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen in einen bestimmten, von ihnen gewählten Truppentheil.**

Auf Ihren Antrag in dem Bericht vom 9. October c. bestimme Ich:

1) die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 per Compagnie resp. per Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- resp. Bataillons-Commandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2) Die in den Universitätsstädten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

3) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

Sanssouci, den 17. Oktober 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 26. October 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

Nr. 841/10. 50. A. K. D. 1.

**55.** (Nr. 355.) Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurück erfolgenden Bestimmungen über das Verfahren der Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, zu den Fahnen, Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

## Bestimmungen

über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§. 1. Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reserve-Paß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Controle tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Controle entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der [illegible] en haben, findet diese Bestimmung nur dann

Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4. In jeder Klasse rangiren die nach §. 3 ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5. In dem Falle zu §. 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Compagnie-Bezirke, und in denjenigen Compagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maaßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Complettirung der Linien-Truppen einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve- und der Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maaßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur aus-

nahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörde eintreten.

§. 9. Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1. Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzeln dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Cultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maaßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal

in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1. und 2. Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeindevorsteher und außerdem nach dem Ermessen des Bataillons-Commandeurs resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reclamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgespochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige

Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse, ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Classe, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf den für Reclamationen vorgeschriebenem Wege genehmigt wird.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20. Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Commandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w.,

den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.

Der Kriegs-Minister. v. Stockhausen.

Nr. 423/11. A. K. D. I.

**56.** (Nr. 370.) Die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten betreffend.

In Verfolg Meiner Ordre vom 6. dieses Monats, durch welche Ich die Mobilmachung der Armee angeordnet habe, bestimme Ich nach Ihrem Antrage, in Ausführung des §. 25 Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuchs, was folgt:

§. 1. Nach vollendeter Kriegsformation treten die mobilen Armee-Corps unter die für den Kriegszustand ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

Den betreffenden Truppentheilen ist dies bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt zu machen.

§. 2. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei den mobilen Armee-Corps von den Commandeuren der Divisionen und dem Commandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt.

Nur über diejenigen zu diesen Armee-Corps gehörenden Militair-Personen, welche weder unter einem Divisions-Commandeur, noch unter dem Commandeur der Reserve-Artillerie stehen, gebührt die höhere Gerichtsbarkeit dem commandirenden General. Jedoch kann derselbe in Straffällen, welche danach vor das Corps-Gericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung einem Divisions-Gericht im Bereiche des Armee-Corps, oder dem nächsten Garnison-Gericht übertragen.

§. 3. Fremde Kundschafter sind, wie der §. 113, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts es vorschreibt, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Untersuchung hat der mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber anzuord-

nen, dem die Ergreifung des Kundschafters zuerst gemeldet wird. Das Kriegsgericht wird in diesen Fällen ebenso, wie über einen Soldaten, besetzt.

§. 4. Hält der commandirende General eines mobilen Armee=Corps den Eintritt des im §. 18, Nr. 4, Theil II. des Militair=Straf=Gesetzbuches bestimmten außerordentlichen Gerichtsstandes für nöthig, so hat er dies zu verordnen und in Meinem Namen öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. Hinsichtlich des Rechts der Divisions=Commandeure und des Commandeurs der Reserve=Artillerie zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Vorschriften des §. 160, Theil II. des Militair=Strafgesetzbuchs.

Der Begutachtung der zur Bestätigung dieser Commandeure gelangenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse (§. 164 am angeführten Orte) bedarf es nicht. Kann jedoch die Begutachtung ohne Schwierigkeit durch einen Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee=Corps erfolgen, so ist dieselbe zu veranlassen.

§. 6. Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des commandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee=Corps ergehen und nicht von den im §. 5 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der commandirende General zu bestätigen. Es muß jedoch der Bestätigung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten des Corps=Auditeurs oder eines andern Auditeurs zum Grunde liegen.

Wird das Erkenntniß in dem Gutachten für gesetzwidrig erklärt, so hat der commandirende General dasselbe aufzuheben und von Neuem kriegsrechtlich erkennen zu lassen. Trägt er Bedenken, dies zu thun, so ist das Erkenntniß nebst dem Gutachten und den Akten von ihm dem General=Auditoriat zur Einholung Meiner Entscheidung einzusenden.

§. 7. Wenn die dem commandirenden General eines mobilen Armee=Corps untergebenen, mit dem Bestätigungsrecht versehenen Militair=Befehlshaber ein kriegs= oder standrechtliches Erkenntniß für ungesetzlich halten, so ist dasselbe dem genannten General einzusenden und dann in der im §. 6 angegebenen Weise zu verfahren.

§. 8. Die stellvertretenden commandirenden Generale in den Provinzen üben die Militair-Gerichtsbarkeit über die im Corps-Bezirke befindlichen Militair-Personen aus, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit der Befehlshaber mobiler Armee-Corps oder der Commandanten stehen. Ihr Bestätigungsrecht regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156, 157 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 9. Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so hat der stellvertretende commandirende General den Corps-Bezirk, und jeder Festungs-Commandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayon-Bezirke in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschehen ist, treten die Vorschriften der Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai 1849 in Kraft.

§. 10. In den Fällen, in welchem auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung des commandirenden Generals erhalten haben (§§. 6, 9,) sind Begnadigungsgesuche nur dann zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der commandirende General nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die sofortige Strafvollstreckung weder im allgemeinen Staatsinteresse, noch zur Aufrechthaltung der Disciplin für durchaus nöthig erachtet.

Ich überlasse Ihnen, wegen Publikation dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 16. November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Dem Königlichen General-Commando übersende ich ergebenst in der Anlage zur weiteren Bekanntmachung eine, die Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten betreffende, Allerhöchste Verordnung vom 16. d. Mts. und begleite dieselbe mit folgenden Bemerkungen:

1) Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht ist nach dieser Verordnung bei den mobilen Armee-Corps dem commandirenden General, den Divisions-Commandeuren und dem Commandeur der Reserve-Artillerie übertragen.

Dabei soll es auch dann verbleiben, wenn mehrere Armee-Corps zu einer Armee vereinigt und gemein-

schaftlich unter einen Oberbefehlshaber gestellt werden, weil es in Rücksicht auf dessen ausgedehnten Wirkungskreis nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, ihn auch noch mit diesen Angelegenheiten zu befassen.

Dies schließt jedoch selbstverständlich die Ausübung der Disciplinar-Gewalt Seitens des Oberbefehlshabers einer Armee nicht aus; vielmehr bleibt derselbe ebenso befugt als verpflichtet, in seinem Dienstbereiche die zur Erhaltung der Disciplin nach seinem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen und strafend einzuschreiten, wenn er es für nöthig hält.

2) Von allen kriegsrechtlichen Erkenntnissen, welche in Friedenszeiten der Bestätigung Sr. Majestät des Königs oder des Kriegs-Ministers unterliegen, ist eine Abschrift ohne Entscheidungsgründe, unter Beifügung eines Actenauszuges und einer Abschrift der Bestätigungs-Ordre dem Kriegs-Ministerium sobald als möglich einzusenden.

Auch bleibt dem Oberbefehlshaber einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee überlassen, die Fälle zu bestimmen, in welchen ihm von der Einleitung der Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses Meldung zu machen ist.

3) Im Vertrauen auf den vortrefflichen Geist, welcher die ganze Armee beseelt, ist es nicht für erforderlich erachtet worden, eine Verschärfung der zulässigen Disciplinarstrafen anzuordnen, zumal

a) da herkömmlicher Weise den mit Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabern die Befugniß zusteht, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile, als Disciplinarstrafe, die Auferlegung besonderer Dienstleistungen, sowie die Entziehung gewisser Bequemlichkeiten und Genüsse (z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak) zu verfügen und ihnen Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl zu ertheilen.

b) Da ferner in Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, nach den Militairgesetzen jedem Offizier alle Mittel zustehen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen und

c) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. September 1826

dem commandirenden General auch gestattet, jeden bei der Armee befindlichen Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt, und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen.

4) Sollten aber wider Erwarten die zulässigen Strafmittel bei einzelnen Truppentheilen zur Erhaltung der Disciplin nicht ausreichen, so wird vorläufig das Geeignete anzuordnen und schleunigst über einen solchen außerordentlichen Fall, wie die Verordnung vom 3. August 1808 vorschreibt, an des Königs Majestät zur weiteren Bestimmung zu berichten sein.

5) Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des §. 10 der anliegenden Verordnung, wie sich aus der Bezugnahme auf §. 9 ergiebt, auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in welchen während des Belagerungszustandes nach §. 7 der Verordnung vom 10. Mai 1849 ein anderer Befehlshaber, als der commandirende General, ein auf Todesstrafe lautendes kriegsrechtliches Erkenntniß bestätigt hat.

Berlin, den 20. November 1850.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

Die vorgedruckte Allerhöchste Verordnung nebst dem sich darauf beziehenden Circular-Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

Nr. 308/11 A. I.

**57.** (Nr. 371.) **Die Uniformirung der Beamten der Militair-Verwaltung betreffend.**

Auf die Mir vorgelegten Anträge der Behörden finde Ich Mich bewogen, im Verfolg Meiner, die Uniformirung der Beamten der Militair-Verwaltung, betreffenden Ordre vom 16. März 1848 hierdurch zu genehmigen:

1) daß die dort bezeichneten Beamten — wie von dem militairärztlichen Personale bereits geschehen — sämmtlich, statt der Uniform und des Hutes, den Waffenrock und den Helm — den Beschlag nach der Farbe der Knöpfe

— anlegen, dergestalt jedoch, daß die alten Uniformstücke noch aufgetragen werden können. Auch will Ich

2) den Militair-Intendanten, Intendantur-Räthen und Assessoren zwei silberne Litzen an Kragen und Aufschlägen — unter gänzlichem Wegfall der Stickerei, —
3) dem Ober-Stabs-Apotheker und dem Ober-Lazareth-Inspektor beim Medicinal-Stabe der Armee zwei goldene Litzen an Kragen und Aufschlägen,
4) zur Uniform des Stabs-Apothekers beim Haupt-Feld-Lazareth die Contre-Epauletten mit weißer Rosette, für die Ober-Apotheker der Abtheilungen dieses Lazareths die Contre-Epauletten ohne Rosette, den Unter-Apothekern bei den schweren sowohl, als bei den leichten Feld-Lazarethen das goldene Portepée mit blauer Seide, und
5) zur Uniform der Feld-Magazin-Controleure die Epauletten der Friedens-Controleure bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmungen bekannt zu machen, und das Nöthige zur Ausführung derselben zu veranlassen.

Potsdam, den 26. November 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. November 1850.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

Nr. 2172 11 K. V.

38. (Nr. 377.) Allerhöchste Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung, vom 12. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach dem Antrage des Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und der Vergütigung, was folgt:

§. 1. Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise ꝛc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der obern Militair- und Verwal-

tungs-Behörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§. 2. Diese Leistungen gehören zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde 2c.,

a) in der Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militair-Beamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu andern fortifikatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten, desgleichen in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Naturalverpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, in soweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde vom dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen und der cantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, in sofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§. 3. Für die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Cantonnirungen 2c. verabreichte Naturalverpflegung eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugewilliget:

a) wenn das Brod aus den Magazienen in natura empfangen werden kann . . . . 3 Sgr. 9 Pf.

b) wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden muß . . . . . 5 „ — „

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartirte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach §. 2 e. erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres gewährt.

§. 4. Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Naturalverpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1. des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier pro Cent jährlich verzinset werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-

Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Communen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, monatlich von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Controle der Natural-Empfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidationen nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerium an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Communen, und demnächst von dem Ministerium des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeindebehörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§. 5. Zur Sicherstellung der im §. 2 unter d. und e. gedachten Magazinverpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges, wird von der Militairverwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brodmaterial und Fourage in den verschiedenen Militair-Magazinen vorräthig gehalten.

§. 6. Wird die Armee mobil und zu den Kriegsoperationen berufen, dann bestimmt der commandirende General en Chef, nach Anhörung des General-Intendanten oder dessen Stellvertreters, wo und in welcher Zeit die Feld-Magazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

a) für die laufende Verpflegung, b) für den Ersatz des Verbrauchs, und c) für die Reserve, anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch Ankauf, die Versorgung derselben mit Brodmaterial, Graupen, Grütze,

Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch Landlieferungen und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise, sofort mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungsgegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte, mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civilbehörden unter Mitwirkung und Controle der Militair-Verwaltungs-Behörden.

§. 7. In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministeriums, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Communalbehörden.

§. 8. Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben, anzulegen und in wie weit dabei auch die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegsoperationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen werden muß, wenngleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungsartikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen,

deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 9. Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§. 6. 7. und 8. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der im §. 4. erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazinverwaltungen justifizirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Controlirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§. 10. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Casernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militair-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung casernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann casernirt werden, wenn sie an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen

unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 11. Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrationsbranchen nach §. 2. a. verabreichte Naturalquartier, von dem Tage der Mobilmachung ab, den Gemeinden aus der Staats-Casse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Cantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit Demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedensgarnisonen verbleibenden Dienst-Wohnungs-Inhaber, ingleichen die selbsteingemietheten Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militairbeamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Kompetenz auch während des Krieges aus dem Militairfonds fort.

§. 12. Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimath entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Naturalverpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§. 13. Der Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung pro 1834. S. 56.)

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der denselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der

Armee überschießen, dazu benutzt werden, um den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatz gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§. 14. Sollten die Kriegs-Ereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feldequipage-Gegenstände und Hufbeschlag, so wie Arzneien, Verbandmittel und sonstige extraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten Militair-Behörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen von denselben gefordert werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür, nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen, sofort aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse geleistet werden.

§. 15. Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§. 16. Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Truppen gebracht, und werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß — in Beachtung dieses Gesetzes — auch auf dem Marsche der Reserve- und Ersatz- &c. Mannschaften die Geldvergütigung für Mundbeköstigung und Vorspann nicht zu bezahlen ist, sondern über die unentgeldliche Gewährung der Quartier-Verpflegung und des Vorspanns bloße Anerkenntniße

auszustellen sind. Wegen des, den Mannschaften zu machenden Abzuges wird hierbei auf die Anerkennung zum §. 31 der Instruktion über die Verpflegung 2c. der Ersatz- und Reserve- 2c. Mannschaften vom 13. Novemcer 1840 Bezug genommen, welche durchweg in Anwendung tritt.

In Betreff der nach Maaßgabe der obigen Verordnung einzustellenden Serviszahlung, sowie der in Anspruch zu nehmenden unentgeltlichen Gewährung des Natural-Quartiers, wird nachstehend der unterm heutigen Tage an die Königlichen General-Commandos 2c. ergangene Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

Nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetz-Sammlung Nr. 39, §. 1 und 2) ist den Offizieren, Militair-Beamten, Mannschaften und Pferden, sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen, als auch den nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen das Natural-Quartier von den Communen von dem Tage ab unentgeltlich zu gewähren, an welchem die Armee auf Befehl Seiner Majestät des Königs mobil gemacht wird.

Hiernach ist die Serviszahlung sowohl an die Quartiergeber als auch an die Quartierempfänger, mit Ausschluß der, im §. 11 der allegirten Verordnung genannten Personen, von dem Tage ab einzustellen, wo die erstere an den betreffenden Orten Gesetzeskraft erlangt. Denjenigen Offizieren, Militair-Beamten und Mannschaften, welche in den Friedens-Garnisonen sich selbst eingemiethet hatten, und beim Erscheinen des Gesetzes zum Empfange des Servises berechtigt waren, wird derselbe bis Ende des Monats gewährt, in welchem der Ausmarsch des Truppentheils erfolgt.

Berlin, den 29. November 1850.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Stockhausen.

An sämmtliche Königliche General-Commandos 2c.
Nr. 597 11. 50. M. O. D. 4. B.

**59.** (Nr. 382.) **Allerhöchste Bestimmung wegen Rückgabe von Pferden bei einer Demobilmachung.**

Die Bestimmungen, welche Ich unterm 12. Dezember 1848 und resp. 25. September 1849 über das Verfahren bei der Demobilmachung hinsichtlich der Rückgabe der Pferde in natura oder Einzahlung eines ermäßigten Preises erlassen habe, können nur auf die bis Ende Oktober dieses Jahres mobil gemachten Truppen ꝛc. Anwendung finden. Dagegen müssen in Betreff der Demobilmachung von Offizieren und Beamten der in Folge Meiner Ordre vom 6. November dieses Jahres mobil gemachten Truppen ꝛc. die näheren Bestimmungen nach Maaßgabe der Dauer des mobilen Zustandes derselben noch vorbehalten bleiben. Das Kriegs-Ministerium hat der Armee das deshalb Nöthige bekannt zu machen.

Potsdam, den 12. Dezember 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.
Nr. 792/12. A. I.

**60.** (Nr. 386.) **Suspension einiger Bestimmungen der Verordnung vom 16. November d. J. wegen Ausführung der Militair-Rechtspflege im Kriege.**

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß die Ausführung der Vorschriften der §§. 1, 3, 4, 6 und 7 Meiner Verordnung vom 16. November dieses Jahres zur Zeit noch ausgesetzt bleiben soll. Demgemäß unterliegt die Berechtigung der commandirenden Generale der mobilen Armee-Corps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse bis auf weitere Ordre den Beschränkungen der §§. 154 und 155, Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuchs; auch darf bis dahin von den im §. 5 der Verordnung vom 16. November d. J. genannten Militair-Befehlshabern die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse nicht ohne vorherige Begutachtung derselben erfolgen. Dagegen wird durch die einstweilige Aus-

setzung des §. 1 der gedachten Verordnung die Anwendung der Vorschriften des §. 9 der Einleitung zum Militair-Strafgesetzbuch in den Fällen, wo dies zur Aufrechthaltung der Disciplin nöthig sein sollte, nicht ausgeschlossen. Die weitere Bekanntmachung dieser Ordre wird Ihnen überlassen.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird, mit Bezug auf die unterm 25. November d. J. bekannt gemachte Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

An die Königl. General-Commandos 2c.
Nr. 859/12. A. K. D. I.

**61.** (Nr. 391.) Betrifft das Futter in den Paletots der Generale.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

„Es sollen künftig die vorderen Klappen der Paletots der Generale inwendig mit rothem Tuch gefüttert werden, wie es bei den Ueberröcken allgemein geschieht, und beauftrage Ich Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Bellevue, den 19. Dezember 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Briesen.

Nr. 617/12. M. O. D. 3.

**62.** (Nr. 402.) Betrifft die Achselbänder für die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät.

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

„Ich habe beschlossen, daß Meine General- und Flügel-Adjutanten, erstere ein goldenes, letztere ein silbernes Achselband nach den beifolgenden Proben, auf allen Uniformstücken, zu den Epauletts tragen sollen.“

„Diejenigen Flügel-Adjutanten, welche Regiments-Com-
„mandeure sind, haben aber, wenn sie die Regiments-
„Uniform tragen, dazu das Achselband nicht anzulegen.
„Das Kriegs-Ministerium hat zur Ausführung dieser Be-
„stimmung das Erforderliche zu veranlassen."

Charlottenburg, den 9. Januar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach besonderer Allerhöchster Bestimmung das Achselband von den General-Adjutanten nicht zum Interims-Waffenrock, und weder von den General- noch den Flügel-Adjutanten zu dem Ueberrock getragen werden soll.

In der Form stimmt dasselbe mit dem Achselbande, welches die Generale zu der gestickten Uniform tragen, überein.

Die Proben dieser Achselbänder können bei dem Militair-Oekonomie-Departement eingesehen werden.

Berlin, den 14. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

251/1. M. Ö. D. 3.

**63.** (Nr. 407.) **Verwendung der Strafgelder für unterlassene An- und Abmeldung.**

Auf den Bericht vom 17. Dezember 1850 genehmige Ich hierdurch unter Abänderung Meiner Ordre vom 3. März 1842, daß die Ueberschüsse der Strafgelder, welche von den Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen unterlassener An- und Abmeldung zu erlegen sind, Seitens der Regierungen den in Folge des Gesetzes vom 27. Februar 1850 gebildeten Kreis-Commissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen werden.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Manteuffel. v. Rabe. v. Stockhausen.

An die Minister des Innern, der Finanzen
und des Krieges.

Vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

360/1. A. K. D 1.

**64.** (Nr. 413.) Allerhöchste Bestimmung wegen Rückgabe von Pferden bei der Demobilmachung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. dieses Monats will Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 12. Dezember 1850 genehmigen, daß die Bestimmungen der Ordres vom 12. Dezember 1848 und resp. 25. September 1849, betreffend das Verfahren bei der Demobilmachung hinsichtlich der Rückgabe der Pferde von Offizieren und Beamten in natura oder Einzahlung ermäßigter Preise, auf alle bis jetzt mobil gemachten Truppen 2c. angewendet werden.

Berlin, den 28. Januar 1851.

(gez) Friedrich Wilhelm.
(gegengez ) v. Rabe. v. Stockhausen.

An die Staats-Minister der Finanzen und des Krieges.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Herwarth.

242/2. A. K. D. 1.

**65.** (Nr. 414.) Betrifft die Uniform der mit dem Offiziers-Charakter beliehenen Rechnungsführer der Husaren-Regimenter.

Nachdem der Leibrock bei den Husaren-Offizieren außer Gebrauch gekommen, sind Zweifel über die Bekleidung der mit dem Offiziers-Charakter beliehenen Rechnungsführer der Husaren-Regimenter entstanden, zu deren Beseitigung des Königs Majestät Folgendes zu erlassen geruhet haben:

„Ich bestimme auf Ihren Vortrag 2c., daß der Anzug der „mit dem Offiziers-Charakter beliehenen Rechnungsführer „der Husaren-Regimenter für alle Fälle in dem Attila, „beziehungsweise mit der Pelzmütze und der Säbeltasche,

„bestehen soll, und gebe Ihnen danach die weitere Ver-
„fügnng anheim.

Charlottenburg, den 4. Februar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Briesen.

Nr. 149/2. 51. M. O. D. 3.

**66.** (Nr. 418.) **Allerhöchste Genehmigung, daß den Unteroffizieren rc. der Cavallerie und reitenden Artillerie das für sie im Frieden etatsmäßige Kleine-Montirungs-Geld auch im Kriege unverändert belassen werden kann.**

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hierdurch genehmigen, daß den Unteroffizieren und den mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden Individuen der Cavallerie und reitenden Artillerie das für sie im Frieden etatsmäßige Kleine-Montirungs-Geld auch im Kriege unverändert belassen und denselben diese Vergütigung, Behufs eigener Besorgung der betreffenden Gegenstände — wie es auch im Frieden geschieht — in monatlichen Raten ausgezahlt, ihnen dabei aber auch gestattet werden kann, sich in außerordentlichen Fällen einzelne Kleine Montirungsstücke, nach §. 12 des Regulativs vom 31. Mai 1831, von den Feld-Intendanturen in natura, gegen Bezahlung der Etatspreise, anweisen zu lassen.

Berlin, den 30. Jannar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Genehmigung sich lediglich auf die Fortgewährung im Kriege des für die Unteroffiziere und Trompeter der Cavallerie und für die Unteroffiziere, Trompeter und Bombardiere der reitenden Artillerie, im Frieden etatsmäßigen Kleinen-Montirungs-Geldes bezieht, mithin auf solche Unteroffiziere rc. keine Anwendung findet, welche, wie beispielsweise bei dem beurlaubten Stande der Landwehr,

bei einer Mobilmachung mit den etatsmäßigen Kleinen-Montirungsstücken in natura versehen werden.

Im Uebrigen wird durch die in Rede stehende Bewilligung die Vorschrift des §. 24 der Instruktion vom 18. Oktober 1850, über Anlegung und Feststellung der Geldverpflegungs-Liquidationen mobiler Truppen, nicht geändert.

Berlin, den 19. Februar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Stricker. Briesen.

Nr. 111/1. M. O. D. III.

**67.** (Nr. 419.) **Betrifft den Anzug der Linien-Cürassier-Offiziere bei Hofbällen.**

Nachstehende Allerhöchste Bestimmung:

Ich bestimme, daß künftig die Offiziere der Linien-Cürassier-Regimenter bei Hofbällen, nicht mehr wie früher, im Leibrock mit langen weißen Beinkleidern, sondern im Koller mit langen weißen Beinkleidern zu erscheinen haben, und überlasse dem Kriegsministerium, hiernach die weitere Bekanntmachung an die Armee.

Berlin, den 20. Februar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 1. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. Beyer.

Nr. 1023/2. A. K. D. 1.

**68.** (Nr. 423.) **Betrifft die Uniform der Offiziere der Garde-Landwehr-Cavallerie.**

Nachstehende Allerhöchste Entscheidung:

„Auf eine bezügliche Anfrage des General-Commandos des „Garde-Corps, habe Ich bestimmt, daß die Offiziere der „Garde-Landwehr-Cavallerie fortan nicht mehr die Uniform „der Provinzial-Landwehr-Cavallerie mit den Garde-Litzen „zu tragen, sondern die der Garde-Landwehr-Cavallerie-Regi„menter beizubehalten, resp. anzulegen haben. Das Kriegs-

„Ministerium hat diese Meine Entscheidung zur Kenntniß
„der Provinzial-General-Commandos zu bringen.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Briesen.

Nr. 116/3. M. O. D. 3.

**69.** (Nr. 428.) **Anspruch des Zeughaus-, Fortifications- und Train-Personals resp. auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die drei Classen der Dienstauszeichnung.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß von jetzt an den im aktiven Dienst befindlichen Zeugoffizieren, Zeugschreibern, Zeugdienern, Wallmeistern und Festungsmaterialienschreibern, imgleichen den Train-Offizieren, der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz, resp. die drei Classen der Dienstauszeichnung nach den für das stehende Heer geltenden Grundsätzen, auch wenn sie an keinem der Feldzüge von 18¹³/₁₅ Theil genommen haben, in derselben Art beigelegt werde, wie dies namentlich durch die Ordre vom 1. Februar 1850 hinsichtlich der bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und Halbinvaliden-Sectionen angestellten Offizieren und Soldaten geschehen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 20. März 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird der Armee mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anspruch der gedachten Chargen, resp. auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die drei Classen der Dienstauszeichnung, in den diesfälligen terminmäßigen Eingaben mit zu berücksichtigen ist.

Berlin, den 24. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

892/3. A. K. D. I.

**70.** (Nr. 431.) **Bezeichnung der einzelnen Theile der Artillerie-Regimenter.**

Um die Bezeichnung der einzelnen Theile der Artillerie-Regimenter in dem Friedens-Verhältniß mit derjenigen im Kriegszustande in Einklang zu bringen, bestimme Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag hierdurch Folgendes:

1) Bei der Feld-Artillerie fällt die bisherige Friedens-Bezeichnung „Compagnie“ allgemein weg, und es wird die Bezeichnung „Batterie“ schon im Frieden eingeführt.

2) Die Nummern der Batterien fangen in jedem Artillerie-Regiment, nach dem verschiedenen Caliber gesondert, von Eins an.

3) Die abkürzende Bezeichnung der Feld- und Festungs-Artillerie ist von jetzt ab:

a) Für das Garde-Artillerie-Regiment:

1ste, 2te, 3te reitende Garde-Batterie,
1ste, 2te, 3te 12pfündige Garde-Batterie,
1ste, 2te, 3te, 4te 6pfündige Garde-Batterie,
Garde-Haubitz-Batterie.

b) Für die Linien-Artillerie-Regimenter:

1ste, 2te, 3te reitende Batterie des (1sten bis 8ten) Regiments,
1ste, 2te, 3te 12pfündige Batterie des (1sten bis 8ten) Regiments,
1ste, 2te, 3te, 4te 6pfündige Batterie des (1sten bis 8ten) Regiments,
Haubitz-Batterie des (1sten bis 8ten) Regiments.

(Wo das alte Feld-Material noch besteht, ist die Bezeichnug des verschiedenen Calibers bei den Haubitz-Batterien beizufügen.)

c) Für die Festungs-Artillerie:

1ste, 2te, 3te, 4te } Festungs-Compagnie des (Garde-, 1sten bis 8ten) Artillerie-Regiments.

Das Kriegs-Ministerium hat der Armee diese Bestimmung bekannt zu machen und das hiernach weiter Nöthige zu veranlassen.

Charlottenburg, den 27. März 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets = Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 31. März 1851.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

1151/3. A. K. D. I.

**71.** [Nr. 435.] **Verpflichtung der Truppentheile der Garnison Berlin zur Annahme der, sich zum einjährigen Dienst meldenden Studirenden der Universität Berlin.**

Auf Ihren Bericht vom 30. März. c. bestimme Ich hiermit, daß, wie dies in Meiner Ordre vom 17. Oktober 1850 sub. 2 für die in den Universitätsstädten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppentheile in Betreff der daselbst Studirenden bereits angeordnet worden ist, auch die Truppentheile der Garnison Berlin verpflichtet sein sollen, die zum einjährigen freiwilligen Dienst sich meldenden Studirenden der Universität Berlin, ohne Rücksicht auf die in jener Ordre sub. 1. normirte Zahl, einzustellen.

Berlin, den 8. April 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets = Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 12. April 1851.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

63/3. 50 A. K. D. 1.

**72.** (Nr. 438.) **Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 27. März 1851, betreffend die neue Formation der Invaliden=Compagnien.**

Nachdem nunmehr die Stärke der noch vorhandenen Provinzial=Invaliden=Compagnien bis auf überhaupt 700 Köpfe vermindert worden ist, will Ich auf Ihren Vortrag eine neue Formation dieser Compagnien genehmigen und bestimme zu dem Ende Folgendes:

1) Es sollen künftig bestehen: eine Garde=Invaliden=Compagnie zu Potsdam und sechs Provinzial=Invaliden=Compagnien, nämlich:

eine für Ost= und Westpreußen zu Pr. Holland,
eine für Pommern und Posen zu Schneidemühl,

eine für Brandenburg zu Prenzlau,
eine für Sachsen zu Eisleben,
eine für Schlesien zu Neumark,
eine für Westphalen und die Rheinprovinz zu Siegburg.

2) Die Garde-Invaliden-Compagnie und die Provinzial-Invaliden-Compagnien für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg, und für Sachsen erhalten den Etat von 1 Compagnie-Chef, 1 Premier-Lieutenant, 1 Seconde-Lieutenant, 1 Unterarzt, 1 dienstthuenden und 3 überzähligen Feldwebeln, 38 Unteroffizieren, 38 Gemeinen, oder 80 Köpfen, die Provinzial-Invaliden-Compagnien für Pommern und Posen, für Schlesien, für Westphalen und die Rheinprovinz aber den Etat von 1 Compagnie-Chef, 1 Premier-Lieutenant, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Unterarzt, 2 dienstthuenden und 4 überzähligen Feldwebeln, 47 Unteroffizieren, 47 Gemeinen, oder 100 Köpfen.

3) Eine Ueberschreitung des Etats dieser Compagnien ist nicht zulässig. Die Garde-Invaliden-Compagnie erhält so lange keinen Zuwachs, bis sie durch Abgang auf die Etatsstärke von 80 Köpfen vermindert sein wird.

4) Die Invaliden-Compagnien sind dazu bestimmt, von den zur Pension 1. Classe Berechtigten, die Erblindeten, Amputirten, durch Wunden oder unmittelbare Dienstbeschädigung zum Krüppel gewordenen und erweislich einer solchen Versorgung dringend bedürftigen Invaliden aufzunehmen.

5) Feldwebel, denen bei ihrer Pensionirung der Charakter als Offizier verliehen wurde, dürfen bei den Invaliden-Compagnien nicht angestellt werden.

6) Beförderungen finden in diesen Versorgungs-Instituten weder unter den Offizieren noch unter den Mannschaften Statt.

7) Die Formation der Invaliden-Compagnien beginnt mit dem 1. Juli dieses Jahres.

8) Die Compagnie-Chefs erhalten ein Gehalt von 600 Thlr. jährlich, die Premier-Lieutenants erhalten ein Gehalt von 360 Thlr. jährlich, die Seconde-Lieutenants erhalten ein Gehalt von 300 Thlr. jährlich.

9) Das bisher in den Invaliden-Compagnien etatsmäßig gewesene Gehalt der Mannschaften vom Feldwebel abwärts,

wird ohne Unterschied der Charge um 1 Thlr. monatlich erhöht.

10) Der Austritt steht den Mannschaften der Invaliden-Compagnien zu jeder Zeit frei. Die Ausscheidenden erhalten die Pension 1. Classe ihrer Charge. Auf den Rücktritt haben die einmal Ausgeschiedenen keinen Anspruch.

11) Diejenigen Offiziere der aufzulösenden Invaliden-Compagnien, welche sich zur Wiederanstellung bei den neu zu formirenden Invaliden-Compagnien eignen, werden dazu verwendet.

12) Die nicht zur Anstellung gelangenden Offiziere sind mit einer Pension im Betrage ihres Gehalts, des Servises und der Burschenzulage zu entlassen.

13) Die Aerzte werden entweder bei den neu zu formirenden Invaliden-Compagnien angestellt, oder insofern sie hierzu oder auch zu anderweitiger Verwendung nicht mehr geeignet sind, mit Beibehalt ihres bisherigen Gehalts und des Servises verabschiedet.

14) Die zur Zeit der Publikation dieser Ordre in den Invaliden-Compagnien befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, haben die Wahl:

a) ob sie mit allen Competenzen mit den bisherigen Sätzen, als Tractament, Servis, Brot- und Schulgeld, Blinden- und Krüppelzulage, Entschädigung für kleine und große Montirungsstücke und für Lazareth-Krankenpflege, als Pension entlassen werden wollen, oder

b) ob sie es vorziehen, in eine der neu zu formirenden Invaliden-Compagnien einzutreten, oder endlich

c) ob sie, falls sie ohne Frau und Kinder sind, in ein Invalidenhaus aufgenommen zu werden wünschen.

Ich überlasse Ihnen, die zur Ausführung erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Charlottenburg, den 27. März 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Behufs deren Ausführung Nachstehendes bestimmt:

1) Das Ressort-Verhältniß der Garde-Invaliden Compagnie bleibt unverändert.

2) Die neuen Provinzial-Invaliden-Compagnien werden, und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die für | Ost- und Westpreußen | dem | directen | Befehl | der 2. | Divis. |
| = = | Pommern und Posen | = | = | = | = 4. | = |
| = = | Brandenburg | = | = | = | = 6. | = |
| = = | Sachsen | = | = | = | = 7. | = |
| = = | Schlesien | = | = | = | = 11. | = u. |
| = = | Westphalen u. den Rhein | = | = | = | = 15. | = |

untergeordnet.

3) Die Besetzung der Offizierstellen erfolgt nach der erdienten Charge. Bloße Charakter-Verleihungen kommen dabei nicht in Betracht.

4) Offiziere, deren Pension das Gehalt der Stellen dieser Compagnien erreicht oder übersteigt, dürfen bei denselben nicht angestellt werden.

5) Civilkleider zu tragen, ist den Offizieren der Invaliden-Compagnien strenge untersagt, ausgenommen bei solchen Gelegenheiten, bei denen es den Offizieren des stehenden Heeres allgemein nachgelassen ist.

6) Die bei den neuen Invaliden-Compagnien anzustellenden Offiziere haben, Falls sie später aus dieser lebenslänglichen Versorgung scheiden wollen, nur Anspruch auf die vor dem Eintritt in die Compagnie erdiente Pension.

7) Urlaub auf unbestimmte Zeit wird den Mannschaften der Invaliden-Compagnien nicht ertheilt.

8) Der §. 9. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. v. Mts. kann bei der Garde-Invaliden-Compagnie erst dann zur Ausführung kommen, wenn dem §. 3. Genüge geschehen, d. h. die Stärke der Compagnie auf 80 Köpfe herabgesetzt sein wird.

Bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes werden den Mannschaften, Falls sie ihre Entlassung nachsuchen, die im §. 14. bezeichneten Competenzen als Pension angewiesen.

Vom Tage des Genusses des durch den §. 9. bewilligten höheren Gehaltes ab, ist für die, ihre Entlassung nachsuchenden Invaliden der §. 10. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. März c. maaßgebend. Berlin, den 5. April 1851.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Stockhausen.

Nr. 1299/4. 51. K. M.

Die Mannschaften der bisherigen Invaliden-Compagnien sind besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann auf alle bisher bezogenen Competenzen, nämlich: Tractament, Servis, Brod- und Schulgeld, Blinden- und Krüppelzulage, Entschädigung für kleine und große Montirungsstücke, sowie für Lazareth-Krankenpflege, als Pension zu rechnen haben, wenn sie nicht in die neuen Compagnien übertreten. Wünschen sie diesen Uebertritt nach freiwilliger Entschließung dennoch, sind sie namentlich zum Genuß der Gehaltszulage von 1 Thlr. monatlich gelangt, und melden sich erst dann, wenn dies geschehen ist, zur Entlassung, so findet auf sie der §. 10 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. v. Mts. Anwendung, d. h. sie erhalten die Pension 1. Classe, mithin nach Maßgabe der Charge 8 Thlr., 6 Thlr., 5 Thlr. oder 3 Thlr. 15 Sgr. Pension monatlich.

Die unterzeichnete Abtheilung erwartet am 15. Mai c.

1) ein namentliches Verzeichniß der Offiziere und Mannschaften der bisherigen Invaliden-Compagnien, unter Angabe des Alters, der Dienstzeit, Ehrenzeichen, event. Zahl der Söhne oder Töchter, und des Tags des Eintritts in die Compagnie;

2) die Invalidenlisten derjenigen Mannschaften, welche mit ultimo Juni c. unter Gewährung einer Pension im Betrage aller bisher bezogenen, durch die Königlichen Intendanturen festzustellenden Competenzen, entlassen zu werden wünschen;

3) das National der Mannschaften, welche in eine der neuen Provinzial-Invaliden-Compagnien übertreten wollen;

4) das National derjenigen Leute, welche unverheirathet sind, und in das Berliner Invalidenhaus versetzt zu werden wünschen.

5) In die Nationale ad 3 und 4 dürfen nur Leute aufgenommen werden, welche sich stets gut geführt haben.

6) Behufs Ausführung der §§. 11 und 12, wird den Offizieren der bisherigen Invaliden-Compagnien das Nöthige direct eröffnet werden.

7) In Betreff des §. 13. erfolgt die weiter nöthige

Verfügung durch den Chef des Militair-Medizinal-Wesens der Armee.

Berlin, den 6. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
(gez.) Iffland. Kroll. Ilgner.

An die Königlichen General-Commandos ꝛc.
Nr. 181/3. 51. A. f. J.

**73.** (Nr. 448.) **Allerhöchste Genehmigung, betreffend die Einführung des Lederzeugs nach der neuen Probe, bei den Fuß-Gendarmen.**

Ich will die von dem Commando der Land-Gendarmerie in Antrag gebrachte Einführung des Lederzeugs nach der neuen Probe für die Fuß-Gendarmen in der Art hierdurch genehmigen, daß selbiges mit nur einer, vor der Mitte des Leibes zu tragenden Patrontasche angefertigt werden darf; wonach das Kriegs-Ministerium das hiernach Erforderliche anzuordnen hat.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) v. Stockhausen.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Schmidt.

Nr. 45/5. 51. M. O. D. 4.

**74.** (Nr. 453.) **Allerhöchste Verordnung, die amtliche Bezeichnung der, der Monarchie einverleibten Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, betreffend.**

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 22. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll, und überlasse dem Staats-Ministerinm, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Frhr. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Der vorgedruckte Allerhöchste Erlaß wird hierdurch sämmtlichen Militair-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

An sämmtl. Königl. General-Commandos ꝛc.
Nr. 891/5. M. O. D. 1.

**75.** **(Nr. 456.) Allerhöchster Erlaß, wonach die Verleihung der Aussicht auf Anstellung als Sec.-Lieutenant bei Invaliden-Instituten an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister aufhört, und die Verleihung des Offizier-Charakters an Invaliden dieser Chargen beschränkt wird.**

Ich finde Mich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die Aussicht auf Anstellung als Seconde-Lieutenant bei Invaliden-Instituten an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, für die Zukunft nicht weiter verliehen werden soll, nachdem schon durch die Ordre vom 27. März d. J. bestimmt worden ist, daß Feldwebel ꝛc., denen bei der Pensionirung der Charakter als Offizier verliehen wurde, bei den Invaliden-Compagnien nicht angestellt werden sollen. Auch darf die Verleihung des Offizier-Charakters an Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, künftig nur dann bei Mir nachgesucht werden, wenn der Vorzuschlagende seiner Führung und Bildung nach sich für die Offiziercharge qualifizirt, und auch die Mittel besitzt, um standesmäßig leben zu können. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 12. Juni 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.
Nr. 25. C. O. B. Nr. 559/6. K. M.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bei Ausführung derselben die Bestimmungen des §. 26 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April 1849, und der unterzeichneten Abtheilung vom 16. Dezember 1849 maaßgebend sind.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
(gez.) v. Iffland. Kroll. Ilgner.

An die Königlichen General-Commandos ꝛc.
Nr. 88/6. 51. A. f. d. I. W. C. J.

**76.** [Nr. 457.] Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich-Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Diejenigen Soldaten vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im aktiven Militairdienste oder in Folge desselben Invalide geworden sind, sollen, nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste entlassen werden.

§. 2. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig, oder

B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militairdiensten mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3. Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militairehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder
   c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

Halbinvalide geworden sind, werden nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17,) entweder einem Garnisontruppentheil überwiesen oder mit der Pension 4ter Classe für Ganzinvalide (§. 6) entlassen.

§. 4. Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden, und sich stets gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienst mittelst Ertheilung des Ci-

vilversorgungsscheins, abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3 Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5. Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, Falls sie sich stets gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invaliden-Anstalt, resp. Invalidencompagnie aufgenommen.

§. 6. Die Invalidenpensionen zerfallen in 4 Classen und betragen monatlich:

| | in der 1. Cl. | | 2. Cl. | | 3. Cl. | | 4. Cl. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister | 8 | — | 6 | — | 5 | — | 3 | — |
| 2) für Vice-Feldwebel und Sergeanten . . | 6 | — | 5 | — | 4 | — | 2. | 15. |
| 3) für Feuerwerker und Unteroffiziere . . | 5 | — | 4 | — | 3 | — | 2 | — |
| 4) für die übrigen Soldaten | 3. | 15 | 2. | 25 | 2 | — | 1 | — |

§. 7. Die Invalidenpension erster Classe darf nur solchen Ganzinvaliden, welche völlig erwerbsunfähig, diejenige zweiter Classe nur solchen, welche größtentheils oder völlig erwerbsunfähig und diejenige dritter Classe nur solchen, welche mindestens Theilweise erwerbsunfähig geworden sind, bewilligt werden.

Bei noch vorhandener vollständiger Erwerbsfähigkeit ist nur die Bewilligung der Pension vierter Classe zulässig.

Mit dieser Maaßgabe wird der Anspruch auf eine Pension entweder:

1) durch eine gewisse Dienstzeit (§§. 8—11 unter No. 1), oder

2) auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§§. 8—11 unter No. 2 und 3) erworben.

§. 8. Die Invalidenpension erster Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militairehrenzeichens, oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des eigentlichen Militairdienstes (also mit Ausschluß von Oekonomie- oder Aufwartediensten), oder

c) gänzliche Erblindung in Folge einer während des aktiven Militairdienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit,

völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9. Die Invaliden-Pension zweiter Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militairehrenzeichens, oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder

c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit, größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10. Die Invalidenpension dritter Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militairehrenzeichens, oder

3) durch eine der im §. 9 unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 11. Die Invalidenpension vierter Classe erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militairehrenzeichens, oder

3) durch eine der im §. 9 unter Nr. 3 a. b. c. bezeichneten Ursachen Ganzinvalide geworden sind.

§. 12. Invalide, welche verstümmelt oder ganz erblindet sind (§. 13), werden unter allen Umständen als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 13. Invalide, denen die Pension erster Classe zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| beim Verlust beider Arme | von 3 Thlr. | 15 Sgr. | monatl. |
| — — des rechten Armes | — 2 — | — — | — |
| — — des linken Armes | — 1 — | 15 — | — |
| — — beider Füße | — 2 — | 15 — | — |
| — — eines Fußes | — 1 — | — — | — |
| bei völliger Blindheit beider Augen | — 2 — | 15 — | — |

§. 14. Tritt der Dienstzeit, welche den Anspruch auf eine der höheren Pensionsklassen begründet (§§. 8 bis 11 Nr. 1), nicht der für diese Pensionsklasse erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit (§. 7) hinzu, so wird nach dem Maße der letzteren die Pension einer geringern Klasse bewilligt.

§. 15. Diejenigen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben

| | | |
|---|---|---|
| nach 30jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension | von 10 Thlr., |
| — 40 — — — — — | — 12 — |
| — 50 — — — — — | — 15 — |

§. 16. In die Invalidenhäuser und Invalidencompagnien werden nur solche Ganzinvalide aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben. Vorzugsweise sind darunter diejenigen zu berücksichtigen, welche einen Arm oder Fuß, oder beide Arme oder Füße verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind. Für die Aufnahme in ein Invalidenhaus ist maßgebend, daß die Invaliden nur zum vierten Theile der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses verheirathet sein und Kinder über 14 Jahre nicht bei sich haben dürfen.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17. Neben der Erfüllung der in den §§. 3 und 8—11 unter Nr. 1 bestimmten Dienstzeit überhaupt, müssen die im §. 6 unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Militair-Personen die von ihnen erdiente Charge beziehungsweise (§. 8 Nr. 1) 10 Jahre, (§. 9 Nr. 1) 6 Jahre, (§. 10 Nr. 1) 4 Jahre und (§§. 3 und 11 Nr. 1) 1 Jahr lang im Etat bekleidet haben. Bei Vice-Feldwebeln und Sergeanten genügt es jedoch, wenn dieselben nur resp. 10, 6 und 4 Jahre lang als Avancirte und darunter 1 Jahr lang als Vice-Feldwebel oder Sergeanten im Etat gedient haben. Wird die für die Charge bestimmte Dienstzeit nicht erreicht, so erfolgt die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge.

§. 18. Auf Soldaten, welche bei den Uebungen der Landwehr durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb- oder ganzinvalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 17 ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf zu gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19. Soldaten, welche sich in der 2. Classe des Soldatenstandes befinden, haben, wenn sie invalide werden, keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Jedoch kann denselben, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der 1. oder 2. Classe begründen (§§. 8 und 9), eine Unterstützung von 1 Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20. Die Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3 bis 17) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung zur Prüfung und Feststellung anmelden. Geschieht dies nicht, so können Ansprüche, welche später etwa erhoben werden möchten, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes beurtheilt und behandelt werden. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert, noch angenommen werden.

## Abschnitt II.

### Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden.

§. 21. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, erhalten die Invalidenpension 4. Classe (§. 6), jedoch nur dann, wenn sie entweder: 1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militairehrenzeichens sind, oder wenn 2) ihre Invalidität durch a) Verwundung vor dem Feinde, b) Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit verursacht ist.

Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militairehrenzeichens (oben Nr. 1) oder aus einer der vorstehend unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension 3. Classe gewährt.

Sind solche Ganzinvaliden in Folge einer der oben unter Nr. 2. a. b. c. genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension 3. Classe die im §. 13 bestimmte Zulage.

§. 22. Außer der Pension (§. 21) kann diesen Invaliden, wenn sie sich stets gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

§. 23. Die Invalidenversorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazarethkrankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden und in Beziehung auf erworbene Militairehrenzeichen, durch die von der Generalordenscommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden.

## Abschnitt III.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise 1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, 2) mit den Vicefeldwebeln und Sergeanten, 3) mit den Feuerwerkern und Unteroffizieren, 4) mit den übrigen Soldaten in gleichem Range stehen, haben dieselben Invalidenversorgungs-Ansprüche, welche den Militairpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughausbüchsenmachern wird jedoch, auch wenn sie nicht völlig oder größtentheils erwerbsunfähig geworden sind: nach
21jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 5 Thlr.
15 — — — — — — 3 —
bewilligt.

§. 25. Der Civilversorgungsschein (§§. 4, 5, 22, 24) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

§. 26. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. Das letztere hat keine rückwirkende Kraft, und findet mithin nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide anerkannt werden.

§. 27. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegsminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Das vorgedruckte Gesetz wird hierdurch mit nachstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht: 1) Die Anerkennung der aus dem aktiven Dienste scheidenden Halbinvaliden zur Einstellung in die combinirten Reserve-Bataillone erfolgt wie bisher durch die Generalcommandos, 2) die Bewilligung einer Pension oder des Civilversorgungsscheins an Halbinvalide ressortirt von der Abtheilung für das Invalidenwesen. 3) die Zulagen im §. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 werden nur an Pensionaire gezahlt. In den Invalidenhäusern und Compagnien bleiben die bisherigen Zulagen unverändert. 4) Die Truppencommandeure sind verpflichtet, vor Entlassung Untergebener jedesmal zu prüfen, ob Letztere Anspruch auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zur Seite haben oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so liegt ihnen ob, die Anerkennung desselben auf dem vorgeschriebenen Wege nachzusuchen. Die Entscheidung hat der betreffende Soldat in seinem Truppentheile abzuwarten. 5) Die Invaliden zerfallen hinsichtlich ihres Anspruchs auf Pension, in soweit dabei die Charge maaßgebend ist, in 4 Klassen. Die Beilage weist das Nähere nach.

Berlin, den 17. Juni 1851.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Stockhausen.

1) Behufs Ausführung des §. 4 des vorstehenden Ministerial-Erlasses soll jede Compagnie, Eskadron und Batterie ein Exemplar des Gesetzes vom 4. Juni 1851 erhalten. Den Königlichen Generalcommandos 2c. 2c. werden die hierzu erforderlichen Exemplare zugehen. 2) Die Invalidenversorgungsvorschläge: a) der aus dem aktiven Dienste scheidenden Soldaten — Abschnitt I. des Gesetzes vom 4. Juni 1851 §. 2 bis incl. §. 20 — b) der bereits entlassenen Soldaten — Abschnitt II. des Gesetzes vom 4. Juni 1851, §. 21 bis incl. §. 23 — c) die Pensionserhöhungsanträge auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October 1848,

müssen in aller und jeder Beziehung von einander getrennt eingereicht werden.

Berlin, den 18. Juni 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
(gez.) Iffland. Kroll. Ilgner.

An die Königl. General-Commandos ꝛc.
Nr. 65/6. 51. A. f. J.

Beilage zu §. 5 des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 17. Juni 1851.

Der Charge nach zerfallen die Invaliden in 4 Classen.

Zur 1. Classe gehören: Assistenz-Aerzte, Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker der Artillerie, Portepéefähnriche, Wirkliche Musikmeister der Infanterie, Stabshautboisten und Stabstrompeter, wenn sie berechtigt sind, das silberne Feldwebelportepée zu tragen, Unterärzte, Obermeister der Artilleriehandwerkscompagnien.

Zur 2. Classe: Vicefeldwebel, Vicewachtmeister, Viceoberfeuerwerker, Sergeanten, Feuerwerker 1. Classe.

Zur 3. Classe: Feuerwerker 2. Classe, Unteroffiziere, Oberjäger, Bombardiere 1. Classe, Stabshautboisten und Stabstrompeter, wenn sie nicht berechtigt sind, das silberne Feldwebelportepée zu tragen, Regimentstamboure, Stabshornisten, etatsmäßige Hautboisten, Pauker und Trompeter, Bataillonstamboure, Kurschmiede, Chirurgengehülfen, wenn sie 12 Jahre als solche gedient haben, Zeughausbüchsenmacher.

Zur 4. Classe: Vice- und überzählige Unteroffiziere, Bombardiere 2. Classe, Obergefreiten, Gefreiten, Janitscharen, Tamboure, Hornisten, Gemeine.

**76.** (Nr. 458.) **Betrifft die Abänderung des Etats der Koller bei den Linien-Cürassier-Regimentern.**

Da nach den neuerdings gemachten Erfahrungen sich bei den Liniencürassierregimentern der jetzige Etat in Ansehung der Koller nicht bewährt hat, so will Ich, in Folge der eingegangenen Anträge, für diese Cürassierregimenter den früheren Etat in Betreff der Koller wieder herstellen, so daß künftig wieder für die Unteroffiziere und Trompeter alle Jahre, und für die Gemeinen alle zwei Jahre ein Koller von weißem Kirsoi zu liefern ist, die Koller von blauem Tuch aber wegfallen, und diese Aenderung bereits mit dem nächsten

Fälligkeitstermine der Koller eintritt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 12. Juni 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Schmidt.

359/6. M. O. D. 3.

**77.** (Nr. 467.) Betrifft die Abzeichen für die neu zu bildenden Invaliden-Compagnien.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Im Verfolg Meiner Ordre vom 27. März d. J. bestimme Ich hierdurch, daß den danach zu bildenden sechs Provinzial-Invaliden-Compagnien, da diese sich auf 8 Armee-Corps vertheilen, sämmtlich gleiche — ponceaurothe — Schulterklappen zu geben, und die Compagnien nur durch die Nummern 1—6 dergestalt zu unterscheiden sind, daß

die für Ost- und Westpreußen . . . . . . . No. 1,
die für Pommern und Posen . . . . . . . No. 2,
die für Brandenburg . . . . . . . . . . . No. 3,
die für Sachsen . . . . . . . . . . . . . No. 4,
die für Schlesien . . . . . . . . . . . . No. 5,
die für Westphalen und die Rheinprovinz . . No. 6,

erhält. Das Kriegsministerium hat demgemäß das Nöthige bekannt zu machen und weiter anzuordnen.

Bellevue, den 3. Juli 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Für den Kriegs-Minister:
(gegengez.) v. Wangenheim.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Schmied.

Nr. 95/7. 51. M. O. D. 3.

**78.** **(Nr. 473.) Betrifft die Kopfbedeckung der Offiziere bei den Invaliden-Compagnien und den Invaliden-Häusern.**

Nachstehende Allerhöchste Entscheidung:

„Auf die Anfrage des Kriegsministeriums hinsichtlich der Kopfbedeckung der Offiziere bei den Invaliden-Compagnien und den Invaliden-Häusern bestimme Ich, daß diese Offiziere in den Fällen, in welchen für sie bisher der Federhut vorgeschrieben war, künftig den Helm der Infanterie mit heraldischem Adler und Namens-Chiffer F. R., jedoch von möglichst leichter Construktion, zu tragen haben.

Bellevue, den 24. Juli 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister:

An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) v. Wangenheim.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. August 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Gueinzius. Briesen.

152/8. 51. M. O. D. 3.

**79.** **(Nr. 481.) Betrifft die Patentirung der Portepeefähnriche.**

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf den Vortrag des Kriegs-Ministeriums will Ich hierdurch bestimmen, daß die Patentirung der Portepeefähnriche künftig nicht, wie dies die Ordre vom 10. Mai 1833 festsetzte, nach dem Datum des Zeugnisses der Reife, sondern allgemein nach dem Tage der Ernennung erfolgen soll. In Folge dessen sind Mir die aus dem Cadetten-Corps in die Armee tretenden Cadetten bei ihrem Eintritte hinfort nicht definitiv zu Potepeefähnrichen, sondern zur Verleihung des Charakters als solche, unter Beziehung des etatsmäßigen Gehalts der Charge, in Vorschlag zu bringen, worauf dieselben nach Erlangung des Zeugnisses der Reife in vorgeschriebener Weise zum Portepeefähnrich ernannt und nach Maßgabe des Tages der Ernennung patentirt werden können.

Sanssouci, den 11. September 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. (gegengez.) v. Stockhausen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. September 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Wangenheim. v. Schüz.

Nr. 473/9. A. K. D I

**80.** (Nr. 487.) Veränderte Formation ꝛc. des Garde-Reserve-Infanterie- [Landwehr] Regiments und der beiden Garde-Ulanen- [Landwehr] Regimenter.

Ich fertige dem Kriegsministerium den beiliegenden Bericht des Generalcommandos des Gardecorps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) das Gardereserveinfanterie- (Landwehr) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzialarmeecorps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment“ annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr“ ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegsministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etats-Verhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. Oktober 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 7. Oktober 1851.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Stockhausen.

Nr. 113/10. 51. A. K. D. 1.

**81.** (Nr. 489.) Allerhöchste Ordre, betreffend die Ausübung der Disciplinar-Straf-Gewalt bei der Landwehr.

Zur Förderung der Handhabung der Disciplin bei der Landwehr bestimme Ich nach Ihrem Antrage:

daß, wenn der Bataillons-Commandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt ist, die Disciplinarstrafgewalt des Bataillons-Commandeurs stets in vollem Umfange, für die Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter übergehen soll.

Wird aber für den Abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bataillons-Commandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste im Bataillons-Staabsquartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons berechtigt sein, über die Mannschaften des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange wie ein nicht detachirter Compagnie-Chef auszuüben. Ich beauftrage Sie, diese, die Vorschriften der §§. 31, 33 der Verordnuug über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 (Gesetzammlung von 1841, Seite 325) modifizirende Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem der Armee besonders bekannt zu machen.

Bellevue, den 7. Oktober 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An den Kriegs-Minister.
An die Königlichen General-Commandos ꝛc.
293/10. 51. A. K. D 1.

82. (N. 492.) Betrifft die Veränderung der Uniform des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments und der beiden Garde-Ulanen-Regimenter.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 2. d. M. bestimme Ich hierdurch über die künftige Uniform des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments und der beiden Garde-Ulanen-Regimenter Folgendes:

1) das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment erhält an den, vorn mit rothem Vorstoß zu versehenden Waffenröcken rothe Kragen mit weißen, für die Offiziere goldenen Litzen, brandenburgische Aufschläge wie bisher, jedoch mit dunkelblauen Patten, durchgängig gelbe Achselklappen, an den Helmen Adler wie bisher, jedoch mit dem Garde-Stern, Offizier-Schabracken wie das 2. Garde-Regiment zu Fuß.

2) Die beiden Garde Ulanen-Regimenter erhalen durchgängig rothe Abzeichen das 1. Regiment mit weißen Knöp-

fen und Litzen, weißen Epauletts ohne Stern und weißen Czapkas, das 2. Regiment mit gelben Knöpfen und Litzen, rothen Epauletts ohne Stern und rothen Czapkas; an den Czapkas, übereinstimmend mit den Knöpfen den weißen, resp. gelben Garde-Adler mit Garde-Stern, beide in passender Größe nach einer Mir noch vorzulegenden Probe; Offizier-Schabracken mit dem Garde-Stern statt des bisherigen Garde-Landwehr-Sterns.

Es ist zugleich Mein Wille, daß der Uebergang von der bisherigen Uniformirung der genannten Regimenter zu der vorstehend bestimmten nur allmälig ausgeführt werde, damit die vorhandenen Stücke nicht unbenutzt bleiben; wonach Ich dem Kriegsministerium das Weitere überlasse.

Bellevue, den 14. Oktober 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Briesen.

Nr. 371/10. M. O. D. 3.

**83.** [Nr. 500.] Betrifft die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen, zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Auf den Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich unter Modifikation der Ordre vom 3. November 1833 zu 4), daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt, und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25 (in Westphalen 26.) Lebensjahre auf Antrag der Ersatz-Behörden von den oberen Provinzial-Behörden zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können. Sie haben diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur allge-

meinen Kenntniß zu bringen und darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. November 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Stockhausen. v. Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Die vorgedruckte Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 20. Dezember 1851.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

155/12. 51. A. K. D. 1.

**84.** [Nr. 518.] **Reform des Militair-Medizinal-Wesens.**

Da es sich herausgestellt hat, daß die nach näherer Prüfung für ersprießlich erachtete Reform des Militairmedizinalwesens in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Etats durchzuführen ist; so will Ich für jetzt nur nachstehende Veränderungen eintreten lassen:

1) Das obere militairärztliche Personal besteht künftig, außer dem Chef des Militairmedizinalwesens, welcher den Titel „Generalstabsarzt der Armee," mit dem Range eines Obersten, anzunehmen hat, nur aus Generalärzten, mit dem Range eines Majors, Oberstabsärzten, mit dem Range eines Hauptmanns, Stabsärzten, mit dem Range eines Premierlieutenants, Oberärzten und Assistenzärzten, mit dem Range eines Secondelieutenants. Neben diesen Titeln führen aber die Militairärzte beziehungsweise noch die Benennungen Corpsärzte, Regimentsärzte, Garnisonärzte, Bataillonsärzte, nach Maaßgabe der Functionen, für welche sie ernannt werden.

Die gegenwärtig bereits angestellten Generalärzte, Regiments- und Bataillonsärzte haben diejenigen Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rangverhältnisses zukommen.

2) Die bisherigen Regimentsärzte der Artillerie gehen ein. Dagegen werden 3 Oberstabsärzte mit 700 Thlr. Gehalt in Königsberg i. Pr., Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt, und außerdem, in Stelle der bisherigen Garnisonstabsärzte, in den übrigen 6 größeren Garnisonorten der Artillerieregimenter ebenfalls Oberstabsärzte mit

700 Thlr. Gehalt ernannt, so wie die Garnisonstabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerieabtheilungen befinden, in ihrem Gehalt um je 100 Thlr. verbessert, wogegen nach Eintritt der Gehaltserhöhungen für die Garnisonärzte alle übrigen, denselben bisher gewährten extraordinairen Zulagen für ärztliche Mühwaltungen fortan wegfallen.

3) Bei dem Gardereserve-Infanterieregiment wird ein Oberstabsarzt neu angestellt.

4) Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehrbataillone wird um je 60 Thlr. verbessert.

5) Die bisherigen Stabsärzte bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelmsinstitut sterben aus, und es werden statt derselben 18 Assistenzärzte mit dem Titel „Oberarzt" und den Competenzen der Assistenzärzte, mit Bewilligung der goldenen Litze als äußeres Abzeichen, angestellt.

6) An Assistenzärzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben, und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Thlr. nebst dem Offizierservis erhalten, in soweit zu letzterem die Mittel disponible werden.

Die Vertheilung der Assistenzärzte bei den Truppen erfolgt dergestalt, daß bei jedem Infanterieregiment à 3 Bataillonen 7, bei jedem Reserveinfanterieregiment 5, bei jedem Cavallerieregiment 2 bis 3 angestellt, und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee gedeckt wird.

7) Die jetzt noch überzähligen Unterärzte sterben aus, und werden bis dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflegungsetats — Titel III. A. — mit 180 Thlr. Gehalt und dem Brodgelde verpflegt. Der Feldwebelservis für dieselben bleibt bis zu ihrem successiven Ausscheiden auf dem Servisetat.

8) Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen erhalten die Benennung: „einjährige freiwillige Aerzte." Die Aufnahme derselben wird an die Bedingung geknüpft, daß sie zuvor Promotionen und Staatsprüfungen absolvirt haben.

9) Die bisherigen Chirurgengehülfen werden künftig „Lazarethgehülfen" genannt. Bei der zweiten Capitulation erhalten dieselben fortan eine Zulage bis zur Erreichung des Unteroffiziergehalts, mit dem dieser Charge entsprechenden Range. Sämmtliche Lazarethgehülfen, ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, erhalten eine ihren

Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und rothem Paspoil, ohne Achselklappen; außerdem ein Infanterieseitengewehr mit schwarzledernem Koppel und wollener Trobdel nach Maaßgabe ihres Ranges.

10) Die gegenwärtig noch vorhandenen Stabsärzte 1. Classe des medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelmsinstituts sind bei Besetzung der Oberstabsarztstellen, und die Stabsärzte 2. Classe bei Besetzung der Stabsarztstellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

11) Neu anzustellende Assistenzärzte sind künftig zu Meiner Ernennung in Vorschlag zu bringen; wogegen die Besetzung der Oberarztstellen bei dem Friedrich Wilhelmsinstitut und das Aufrücken der Stabsärzte der Landwehrbataillone in vacante Stabsarztstellen der Linienbataillone auf den Vorschlag des Chefs des Militairmedicinalwesens mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgt.

Ich beauftrage Sie mit der weiteren Bekanntmachung und Ausführung dieser Meiner Ordre.

Berlin, den 12. Februar 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Bonin.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 12. März 1852.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

Nr. 660 2. A. K. D. I.

## B. Ministerial-Verfügungen etc.

85. [Nr. 19.] Anweisung der bei der Militair-Justizpflege vorkommenden Zeugengebühren und sonstigen unerläßlichen Kosten durch die Militair-Intendanturen.

Die Liquidationen über die bei der Militairjustizpflege vorkommenden, dem Militair-Criminal-Fonds zur Last fallenden Zeugengebühren und sonstigen unerläßlichen Kosten sind seither dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums zur Zahlungs-Anweisung eingereicht worden.

Es ist beschlossen worden, die Anweisung dieser Gebühren und Kosten fernerhin nicht mehr durch das genannte

Departement, sondern durch die Militair-Intendanturen bewirken zu lassen.

Die Liquidationen über die besagten Gebühren und Kosten sind demnach fortan an die betreffenden Militair-Intendanturen zu senden. Die Letzteren aber haben sich der Prüfung derselben und der demnächstigen Anweisung ihres Betrages zu unterziehen.

Die Anweisung erfolgt auf den Abschnitt VIII vom Titel XXXII des General-Militair-Kassen-Etats.

Bei der Aufstellung der Liquidationen sind die Circularschreiben des Königlichen General-Auditoriats an sämmtliche Militair-Gerichte vom 27. März 1838 und 4. Mai 1841 in soweit zu berücksichtigen, als dieselben durch die Bestimmungen des §. 282 Th. II des Militair-Straf-Gesetzbuchs nicht eine Beschränkung erlitten haben.

Bei der Revision der Liquidationen dienen die Bestimmungen des Abschnitts 7 des eben erwähnten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs im Allgemeinen zur Richtschnur. Im Speciellen erfolgt dieselbe im Betreff

a) der Reisekosten und Diäten der Civilgerichts-Beamten und der Civilärzte auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Siehe 151 der Gesetzsamml. für 1848,)

b) der Gebühren der Civilärzte auf Grund der Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte vom 21. Juni 1815 (S. 121 der Gesetzsamml. für 4815,) und

c) der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen und der sonstigen unerläßlichen Kosten

1) in denjenigen Provinzen, in welchen die Criminal-Ordnung und die allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 Geltung haben, auf Grund dieser Taxe und jener Verordnung, so wie der Allerhöchsten Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844 (S. 37 der Gesetzsamml. für 1844), des §. 6 des monatlichen Circularschreibens Nr. 145 und des abschriftlich beifolgenden Circularrescripts des Königlichen Justizministeriums an sämmtliche Oberlandesgerichte vom 27. März 1833,

2) in denjenigen Provinzen aber, in welchen entweder die Criminalordnung, oder die allgemeine Gebührentaxe vom 23. August 1815 nicht zur Anwendung kommt, auf Grund der

in diesen Provinzen gültigen Verordnungen, Regulative und Taxen.

Zu b und c 1 wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß die Gebühren überall nur nach den niedrigsten, — den sogenannten fiscalischen — Sätzen der betreffenden Taxen gewährt und angewiesen werden dürfen.

Etwanige Reisekosten und Diäten der Militair-Justiz-Beamten und Militairärzte sind nach den besthenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen und zu prüfen. Auch sind dieselben nicht auf den Abschnitt VIII vom Titel XXXII des Etats, sondern auf den Titel XXVI und beziehungsweise auf den Abschnitt II vom Titel XXXII in Ausgabe anzuweisen.

Führt die Revision der Liquidationen über die unter c gedachten Beträge zu Erinnerungen, welche das Militair-Gericht, das die Feststellung der Liquidationen bewirkt hat, nicht glaubt für begründet erachten zu können und denen Folge zu geben, dasselbe Anstand nimmt, so sind die Erinnerungen dem Königlichen Generalauditoriate, welchem nach §. 282 Th. II des Militair-Strafgesetzbuches die Entscheidung der Beschwerden über die von den Militairgerichten erfolgte Festsetzung von Kosten und baaren Auslagen obliegt, zur Erledigung mitzutheilen.

Berlin, den 2. Oktober 1848.

Kriegs-Ministerium.

Für den Kriegs-Minister:

An sämmtliche Königliche General-Commandos ꝛc. v. Jenigen.

Circulare, die Kosten in Requisitions- und Auftragssachen betreffend.

Es trifft öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichtskosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Partei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von anderen Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden, oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justizminister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte, ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;

2) nach welcher Kolonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und

3) ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Partei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschusses zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen, oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur in Kopialien, in Gebühren für die Insinuation selbst, in Meilengeldern, in Cassenquote — wo diese zulässig ist — bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungsscheins durch Postvorschuß zu erheben.

2) Bei andern Aufträgen aber die Kosten in zulässigen Fällen bloß zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kostenbeträgen, welche die Summe von fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Parteien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet werden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte, oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, in sofern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses, oder Anlegung der Schlußrechnung zu warten. Rescript vom 17. Mai 1832. (Jahrbuch Bd. 39 Seite 443.) Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt, oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Casse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;

2) alle Commissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;

3) die Cassenquote;

4) ebenso die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Exekutions-, Abtrags- und Aufwartegebühren, Calkulatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende Gebühren, Emballagekosten u. s. w. insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren an-

gewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Parteien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeltlich verrichten müssen, anderntheils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichtsverwaltung statt des Gerichtsherrn zu tragen. Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justizbeamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeltlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternenbeamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Calkulatur-, Dolmetscher-, und Exekutionsgebühren, so wie Emballagekosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternengeschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Calkulaturgeschäfte u. s. w., so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baaren Auslagen dann völlig wegfällt; dagegen sind

5) die Reisekosten und Diäten der Commissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; ebenso

6) die Portoauslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Portoauslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt.

7) Die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht, bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung

des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag, demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch den sämmtlichen Untergerichten seines Departemens zur Nachachtung bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß solche genau befolgt werden.

Berlin, den 27. März 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

**86.** (Nr. 38.) Ueber die Verabfolgung der Abschieds-Patente.

Bekanntmachung.

Auf Anlaß der früher für die Ausfertigung der Patente bestandenen — nach den Graden verschiedenen — Gebührenpflichtigkeit ist bisher üblich gewesen, daß jeder verabschiedete Offizier, resp. jeder bei der Verabschiedung mit dem Charakter als Seconde-Lieutenant beliehene Feldwebel oder Wachtmeister, einzeln Seitens der Geheimen Kriegs-Kanzlei davon benachrichtigt wurde, für welchen Gebührensatz er sein Abschiedspatent von derselben in Empfang nehmen könne.

Da die Patent-Gebühren, mit Ausschluß des Stempels, seitdem überall aufgehört haben: so sollen von jetzt ab auch die gedachten Benachrichtigungen, als nicht weiter erforderlich, ganz wegfallen, dergestalt, daß jeder verabschiedete Offizier, resp. mit dem Offizier-Charakter Beliehene, ohne vorherige Aufforderung den Stempelbetrag von 15 Sgr. an die Geheime Kriegs Kanzlei portofrei einzusenden und dagegen die Verabfolgung des Abschiedspatents zu gewärtigen hat.

Berlin, den 18. November 1848.

Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

825/11 A M.

**87.** (Nr 83.) Anschluß der Infanterie-Offiziere bei auswärtigen Dienst-Aufträgen an die zu gleichem Zweck commandirten Mannschaften.

Zur Erledigung mehrerer Anfragen:
über die Verpflichtung der Infanterie-Offiziere, bei auswär-

tigen Dienstaufträgen den zu gleicher Zeit und zu gleichem Zweck commandirten Mannschaften, — ohne Ansehung der Stärkezahl der letzteren — auf dem Marsche sich anzuschließen, erklärt das Kriegs-Ministerium hiermit Folgendes:

1) Die im Allgemeinen bestehende Verpflichtung der Infanterie-Offiziere, den Dienst zu Fuße zu verrichten, ist bei auswärtigen Commandos nicht sowohl von der größeren oder geringeren Zahl der ihm beigegebenen Mannschaft, als von dem Zweck des Commandos, und auch davon abhängig, ob ein mehrtägiger Marsch damit verbunden ist, und dem Commando Transportmittel gewährt sind.

2) Den Divisionscommandeuren bleibt es anheim gestellt, in besonderen Fällen, aus dienstlichen Gründen, die Offiziere von der persönlichen Geleitung der Mannschaft zu entbinden, und ist alsdann der Anspruch auf die reglementsmäßigen Reisekosten zulässig.

3) Erfordert der Zweck eines, bestimmungsmäßig nicht mit Transportmitteln versehenen Commandos die Begleitung eines Offiziers, so wird bei einer mehrtägigen Dauer der Abwesenheit dem commandoführenden Offizier zur Fortschaffung seiner Effekten ein Reitpferd, im Falle mehrere Offiziere bei dem Commando sich befinden, ein zweispänniger Vorspannwagen gutgethan.

4) In allen Fällen, wo die Mannschaft des Commandos mit Transportmitteln versehen ist, oder auf der Eisenbahn ꝛc. fortgeschafft wird, können die Offiziere nicht davon entbunden werden, bei der Mannschaft zu bleiben, und die Staatskasse vergütigt nur die wirklichen Kosten für die Beförderung ihrer Person und ihres Gepäcks.

Berlin, den 1. März 1849.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

**88.** **(Nr. 92.) Entscheidung in Betreff der Reisegelder bei Entlassung der einberufenen Landwehr-Mannschaften in ihre Heimath.**

Dem Königlichen General-Commando wird auf das gefällige Schreiben vom 3. d. Mts. ergebenst erwiedert, daß die unter den jetzigen Verhältnissen einberufenen Landwehr-Mannschaften bei ihrer Entlassung, vom Stabs-Quartiere bis in ihre Heimath mit dem bestimmungsmäßigen Reisegelde in eben der Art zu versehen sind, als dies hinsichtlich der

Reserve-Mannschaften geschieht, die vom stehenden Heere entlassen werden.

Das Kriegsministerium stellt die weitere Veranlassung hiernach ergebenst anheim.

Berlin, den 21. März 1849.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

An das Königliche General-Commando des III. Armee-Corps zu Frankfurt a. O.

**89.** (Nr. 241.) **Bewilligung von, auf Verpflegung lautenden Marschrouten an Bezirks-Feldwebel und Stamm-Mannschaften der Landwehr bei den Märschen zu den Sonntags- und Schießübungen.**

Im Verfolg der in der Nr. 6 des Militair-Wochenblatts pro 1850 abgedruckten Bestimmung vom 3. Februar dieses Jahres wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Bezirks-Feldwebeln und Stamm-Mannschaften der Landwehr auch bei den Märschen zu den Sonntags- und Schießübungen eine auf Verpflegung lautende Marschroute gewährt werden kann, insofern die Entfernung von dem Stationsorte bis zum Uebungsplatze hin und zurück über drei Meilen beträgt.

Berlin, den 15. März 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

**90.** (Nr. 317.) **Allerhöchste Verordnung über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei eintretender Mobilmachung der Armee.**

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf meinen Antrag unterm 19. v. M. beschlossen:

1) daß die Bestimmungen im §. 22 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;

2) daß nach den in den §§. 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, zu behandeln, und demgemäß

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu

ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen;

b) anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen;

3) daß die Bestimmungen der §§. 11—24 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben, — zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden, — bekannt gemacht werden sollen, und

4) daß es dem Kriegsminister überlassen bleiben soll, bei außerordentlicher Zusammenberufung der Landwehr — ohne eigentliche Mobilmachung — nach den Umständen eine Ausdehnung jener Bestimmungen auf die eingetretenen Fälle bei dem Königlichen Staats-Ministerio zu beantragen.

Indem ich der Armee dies bekannt mache, füge ich eine Zusammenstellung der obengedachten Bestimmungen zur Kenntnißnahme hier bei.

Berlin, den 8. August 1850.

Der Kriegsminister.
v. Stockhausen.

An die Königl. General-Commandos 2c.
36. St. M. J.

**91.** (Nr. 395.) **Dienst-Instruktion für den Intendanten einer Armee von mehreren mobilen Corps.**

Ueber das Dienstverhälniß der Armee-Intendanten, einerseits zu dem Kriegsministerium, dem Oberbefehlshaber der Armee und dem General-Intendanten, und andrerseits zu den Intendanturen der Corps, wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Zu dem Wirkungskreise der Intendanten einer Armee gehört die obere Leitung der Militair-Oekonomie der Corps, welche dem Armee-Commando untergeordnet sind, hauptsächlich aber die obere Leitung der Naturalverpflegungs- und der Lazaretbangelegenheiten der Armee.

§. 2. Die obere Leitung geschieht nach den bestehenden Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Normen selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit. Im Uebrigen ist

der Armeeintendant an die Befehle des Oberbefehlshabers der Armee gewiesen, den er auch in einer steten Uebersicht von dem Zustande der Militairökonomie, namentlich der Naturalverpflegungs- und der Lazaretheinrichtungen, zu erhalten hat.

§. 3. So lange die Armee sich innerhalb Landes befindet, dürfen Uebersiedelungen der durch Landlieferung aufgebrachten Naturalienvorräthe nach anderen Magazinpunkten, ferner Contraktschlüsse wegen Lieferung von Viktualien 2c. auf eine längere Zeitdauer, nnr mit Vorwissen und Zustimmung des Armeeintendanten erfolgen.

§. 4. Der Armeeintendant gehört zu der beständigen Umgebung des Oberbefehlshabers der Armee und steht persönlich unter demselben; rücksichtlich der oberen Leitung der Oekonomieverwaltung unter dem Kriegsministerium resp. dem Generalintendanten der Armee, als dem Stellvertreter des Militairökonomiedepartements bei den in's Feld gerückten Truppen.

§. 5. Als Referent der 4. Sektion des Armeecommandos hat er alle ökonomischen Angelegenheiten bei demselben zu bearbeiten, und steht in dieser Beziehung unter dem Chef des Stabes.

§. 6. Die Intendanten der zu dem Armeecommando gehörigen mobilen Korps sind dem Armeeintendanten subordinirt und haben seine Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Namentlich haben die Corpsintendanten die Verpflichtung, dem Armeeintendanten nach seiner näheren Bestimmung von Zeit zu Zeit Uebersichten von der Lage der ökonomischen Angelegenheiten der Corps, namentlich der Art der Sicherstellung der Naturalverpflegung, der Einrichtung der Lazarethe 2c. einzureichen.

§. 8. Alle allgemeinen Bestimmungen und Verfügungen des Kriegsministeriums resp. des Generalintendanten gehen durch den Armeeintendanten an die Corpsintendanten, und umgekehrt die allgemeinen Berichte der Corpsintendanten ebenfalls durch den Armeeintendanten an den Generalintendanten resp. das Kriegsministerium. Wenn der Armeeintendant von seinem Standpunkte aus nichts dazu zu bemerken hat, so sind dieselben von ihm nur mit der

Bezeichnung „Gelesen" und der Namensunterschrift zu versehen.

In den innern Haushalt bei den einzelnen Corps hat der Armeeintendant in der Regel nicht einzugreifen.

§. 8. Die Oekonomieangelegenheiten des Hauptquartiers des Armeecommandos ressortiren von dem Armeeintendanten.

Zur Verpflegung des Hauptquartiers hat er die erforderlichen Proviantamtsbeamten von den einzelnen Corps heranzuziehen.

§. 9. Zur Besorgung der Postgeschäfte im Hauptquartier hat der Armeeintendant die Ueberweisung der nöthigen Beamten aus dem Personal der Feldpostämter bei den einzelnen Corps zu veranlassen.

§. 10. Die von dem Armeeintendanten ertheilten Geldanweisungen haben die Königlichen Cassen für Rechnung der Generalmilitaircasse zu honoriren.

§. 11. Alle Anträge der Corpsintendanten in Beziehung auf Anstellung, Beförderung, Entlassung von Beamten gehen in derselben Weise, wie es §. 7 rücksichtlich der allgemeinen Oekonomieangelegenheiten bestimmt worden ist, durch den Armeeintendanten.

Berlin, den 29. Dezember 1850.

1708/12. K. M. Der Kriegs-Minister. v. Stockhausen.

**92. (Nr. 396.) Den Anspruch der, bei der Militair-Administration eingetretenen Civil-Beamten auf einen Theil ihres Civil-Einkommens, betreffend.**

Damit die, bei den Militairadministrationsbehörden eingetretenen Civilbeamten, welche auf einen Theil ihres Civileinkommens Anspruch machen, sich bei der Civilbehörde über den Betrag ihrer Militairbesoldung und event. der Feldzulage ausweisen können, wird den Königlichen Militair-Intendanturen und resp. den Intendantur-Abtheilungen hierdurch zur Pflicht gemacht, in jedem einzelnen Falle dem betreffenden Beamten eine Bescheinigung über den Betrag jener Militair-Competenzen mit Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die eine oder andere gewährt worden ist, auszustellen.

Berlin, den 5. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, v. Stockhausen.

1725/12. K.

# Allgemeines Kriegs-Departement.

## 1. Armee-Angelegenheiten.

**93.** (Nr. 6.) **Bewilligung des silbernen Portepees an Offizier-Säbel für Gensdarmen nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit.**

Seine Majestät der König haben in Folge desfalls gehaltenen Vortrag mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. September c. zu bestimmen geruht, daß den Landgensdarmen, so wie den Leib- nnd Armee-Gensdarmen nach einer vorwurfsfreien 25jährigen Gesammtdienstzeit das Tragen des silbernen Portepees am Offizier-Säbel gestattet, die Ernennung von Vice-Wachtmeistern resp. Feldwebeln aber hiermit nicht verbunden sein soll.

Berlin, den 2. Oktober 1848.

Kriegs-Ministerium.
Für den Kriegs-Minister:
v. Jenichen.

Nr. 949/9. 48. A. 1.

**94.** (Nr. 11.) **Betreffend das Tragen der Schuppen an den Kopfbedeckungen.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sollen in Betreff des Tragens der Schuppen an den Kopfbedeckungen von jetzt an folgende Bestimmungen in Kraft treten.

1) Die Schuppen werden nnter dem Kinn getragen: bei Paradeaufstellungen, Vorbeimärschen und Besichtigungen, beim Aufziehen der Wache (von den in Reih nnd Glied befindlichen Offizieren und Mannschaften), im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde und bei allen Gelegenheiten, wo sie die Kopfbedeckung vor dem Herunterfallen schützen müssen, oder wo der Vorgesetzte es sonst in einzelnen Fällen zu befehlen für zweckmäßig hält.

2) Die Schuppen werden aufgeschlagen überall, wo die Bedingungen zu 1 nicht zutreffen, als z. B. auf Märschen, bei Uebungen, im Wacht- und Ordonnans-Dienst, beim Kirchgange, bei persönlichen Meldungen u. s. w.

3) An den Helmen geschieht das Aufschlagen der Schuppen dergestalt, daß sie über den vordern Helmschirm gelegt und so kurz als möglich geschnallt oder mittelst einer Haken-Vorrichtung verkürzt werden.

4) Bei den übrigen Kopfbedeckungen der Cavallerie findet das Aufschlagen der Schuppen, soweit solches ausführbar ist, in analoger Weise statt.

Berlin, den 3. Oktober 1848.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Schüz.

19/10. 48. A. K. D. 1.

**95.** (Nr. 14.) **Anwendung des §. 5 der Verordnung vom 6. April 1848 auf die Militair-Verhältnisse.**

Nachdem die Angelegenheit des jüdischen Arztes Dr. N. N. im Staatsministerium zur Sprache gekommen, und diese Behörde sich dahin erklärt hat, daß der §. 5 der Verordnung vom 6. April 1848 auch auf den vorliegenden Fall vollständig in Anwendung komme, ist von Seiner Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister dem Kriegs-Ministerium aufgegeben worden, sowohl diese Angelegenheit als auch ähnliche Fälle demnach zur Entscheidung zu bringen und Dies, wie hiermit geschieht, den resp. Behörden und Truppentheilen zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Schüz. Quednow.

Nr. 53/10. A. 1.

**96.** (Nr. 23.) **Abänderung des §. 90 des Mobilmachungs-Plans.**

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. den §. 90 des Mobilmachungs-Plans in folgender Art abzuändern geruht:

Regel ist es, daß die Bezirksfeldwebel mit den Landwehr-Compagnien ersten Aufgebots nicht abrücken, sondern zum Dienst im Bezirk zurückbleiben. Einzelne Ausnahmen können nur mit Genehmigung der General-Commandos nach zeitig getroffener Vorkehrung stattfinden.

Berlin, den 21. Oktober 1848.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

617/10. A. K. D 1

**97.** (Nr. 43.) **Behandlung der Einberufenen, oder als Freiwillige eingetretenen Civil-Beamten, hinsichtlich der Anrechnung der Offizier-Besoldung auf das Civil-Gehalt.**

In Bezug auf die Behandlung der unter den gegen-

wärtigen Zeitverhältnissen zur Landwehr oder zur Kriegsreserve einberufenen, oder aus eigener Entschließung als Freiwillige bei einem oder dem anderen Truppentheil eingetretenen Civil-Beamten hält das Staatsministerium es für zulässig, daß denjenigen Beamten, welche Offizier-Besoldung beziehen, der Betrag der letzteren auf ihre Civil-Besoldung nur dann, wenn sie in ihrem Civil-Dienstverhältniß vertreten werden müssen und insoweit, als die Besoldung zu den Kosten der Vertretung nöthig ist, angerechnet werde.

Berlin, den 7. November 1848.

Königliches Staatsministerium.
(gez.) Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
(gez.) v. Ladenberg.

777/11. A. K. D. 1.

**98.** (Nr. 55.) **Rangverhältniß und Gehalts- rc. Competenzen der landwehrpflichtigen Aerzte.**

Zur Hebung der hin und wieder obwaltenden Zweifel, ob die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juli c., welche die Gehalts-Competenzen und das Rangverhältniß des untern militair-ärztlichen Personals festsetzt, auch auf die landwehrpflichtigen Anwendung findet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dies allerdings der Fall ist, und

daß mithin sowohl die im Landwehrverhältniß stehenden, als praktische Aerzte und Wundärzte approbirten Doktoren, welche ihrer Militair-Pflicht durch einjährigen oder dreijährigen Dienst als Unterärzte genügt haben, als auch die als Wundärzte erster Classe approbirten Chirurgen, welche drei Jahr gedient haben, bei bewiesener guter Führung und Dienstapplikation, wenn dieselben zum unterärztlichen Dienst bei der Landwehr herangezogen werden, auf den Titel den Rang und die sonstigen Auszeichnungen der Assistenz-Aerzte Anspruch zu machen berechtigt sind, deren Gehalt übrigens dem der Unterärzte gleich ist.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

473/11. A. K. D. 1.

**99.** (N. 56.) **Portofreiheit für die außer der Uebungszeit einberufene Landwehr.**

Laut einer durch den Herrn General-Postmeister von Schaper unter dem 4. d. Mts. an die Postanstalten erlassenen Bekanntmachung soll

die nach der Verordnung vom 25. Juni c. bewilligte Portofreiheit und Portoermäßigung für die abgerückten, auf dem Feld-Etat und resp. der Kriegsstärke stehenden Truppentheile, auf die Truppen der Landwehr, sobald sie außer der gewöhnlichen Uebungszeit zusammengezogen worden sind, allgemein und zwar in der Ausdehnung Anwendung finden, daß auch die von diesen Truppen an die Angehörigen der Mannschaften in die Heimath abzusendenden Gelder ohne Einschränkung portofrei zu befördern sind.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

246/12. A. K. D. 1.

**100.** (Nr. 62) **Ertheilung der Approbationen zur Ausübung der Civilpraxis an die Militairunterärzte nach bestandener Staatsprüfung.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7. December 1848, im Verfolg der Ordre vom 7. August 1846 auf den Vortrag des Kriegsministeriums zu genehmigen geruhet, daß den Militairunterärzten, welche die Staatsprüfungen als promovirte Aerzte oder als Wundärzte erster und zweiter Classe abgelegt haben, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit gleich nach den bestandenen Prüfungen die Approbationen zur Ausübung der Civilpraxis ausgehändigt werden können.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 22. December 1848.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

Nr. 803/12. A. 1.

**101.** [Nr. 74.] **Gestattung, daß versäumte Uebungen der Beurlaubten der Gardelandwehr bei den Provinziallandwehrbataillonen nachgeholt werden können.**

Im Sinne der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1842 hängt die Begründung des Anspruches auf die Landwehrauszeichnung mit davon ab, daß der Wehrmann jede durch eigene Veranlassung versäumte Uebung durch ein freiwilliges Einkommen nachhole. Um den Beurlaubten der Gardelandwehr das Nachholen versäumter Uebungen leichter möglich zu machen, ist denselben zu gestatten, sich in den Jahren, in welchen das betreffende Gardelandwehrbataillon keine Uebung hat, Behufs einer solchen Nachübung bei dem Provinziallandwehrbataillone des Bezirks zu melden, und einer solchen Anmeldung ist von jetzt ab allgemein zu entsprechen.

Berlin, den 26. Januar 1849.

Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

517/1. A. K. D 1.

**102.** (Nr. 90.) **Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.**

Auf den Antrag des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Januar d. J. beschließt das Staatsministerium, eine Modification der Bestimmungen in den Beschlüssen vom 17. August und 7. November v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß es, — so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen bleiben, — dem Ermessen der Behörden resp. der Bestimmung des Departementschefs vorbehalten bleiben soll, inwieweit aus Billigkeitsrücksichten, den als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten, sofern durch deren Vertretung im Civildienste Kosten entstehen, in Betracht ihrer Familien- und sonstigen Verhältnisse neben dem Offiziertraktamente die Civilbesoldung zu belassen ist, und ob danach die entstehenden Stellvertretungskosten ganz oder theilweise auf den Diätenfonds zu übernehmen sind. In Betreff der für die Vergangenheit hiernach vorzunehmenden Regulirungen wird bestimmt, daß wenn Beamte in derartigen Fällen die Civilbesoldung neben dem Offiziergehalte bisher unverkürzt fortbezogen haben, nach dem gegenwärtigen Beschlusse aber die ungeschmälerte Belassung der Civilcompetenz nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann, die Zurückzahlung des zuviel erhobenen

Theils der Civilbesoldung den betreffenden Beamten nicht zu erlassen ist.

Berlin, den 9. März 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Frhr. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt. Graf v. Arnim. v. Rabe.

624/3. A. I.

**103.** [Nr. 129.] **Zulage der Stellvertreter der abgerückten Landwehr-Bataillonscommandeure.**

Des Königs Majestät haben im Verfolg der Cabinetsordre vom 15. Juli 1848, welche den Königlichen Generalcommandos diesseits abschriftlich mitgetheilt worden ist, unterm 14. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß jeder pensionirte Stabsoffizier oder Hauptmann, welcher die Geschäfte des abgerückten Landwehrbataillonscommandeurs versieht, neben seiner Pension, außer den in jener Ordre festgestellten Emolumenten an Servis, Rationen und Büreaugeldern, eine monatliche Zulage von 20 Thalern aus den im Etat ausgeworfenen 40 Thalern beziehen soll. Beläuft die Pension und diese Zulage zusammen sich nicht auf den monatlichen Betrag von 66 Thlr. 20 Sgr., so kann bis zur Erreichung desselben ein Zuschuß aus den im Etat verbleibenden 20 Thlrn. erfolgen. Zugleich haben Seine Majestät genehmigt, daß hiernach rückwirkend die Einnahmecompetenzen für alle diejenigen Fälle geregelt werden, in denen seit dem 1. Januar 1849 stellvertretende Landwehrbataillonscommandeure fungirt haben.

Berlin, den 23. Juni 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

Nr. 916 6. A. K. D. 1.

**104.** (Nr. 136.) **Bewilligung einer Zulage von 2 Thalern monatlich für die assistirenden Chirurgengehülfen.**

Den assistirenden Chirurgengehülfen eines jeden, zwei Kompagnien oder Eskadrons versehenden Unterarztes ist von dem Kriegsministerium eine Zulage von Zwei Thalern monatlich bewilligt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Truppen gebracht wird.

Berlin, den 4. Juli 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

**105.** (Nr. 155.) **Uniform der Offiziere der Ersatzbataillone.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16. August c. zu bestimmen geruht, daß die Offiziere der Ersatzbataillone, welche nicht von Truppentheilen abcommandirt sind, die Armeeuniform anzulegen haben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 22. August 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

Nr. 890/8. 49. A. K. D. 1.

**106.** [Nr. 181.] **Gewehrreparaturgelder der mit Kavalleriesäbeln bewaffneten fahrenden Artilleristen und berittenen Unteroffiziere der Fuß-Artillerie.**

Nachdem in Folge Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. August 1848 die fahrenden Artilleristen und berittenen Unteroffiziere der Fußartillerie mit Kavalleriesäbeln bewaffnet worden sind, haben die Artilleriebrigaden resp. Batterien und Colonnen die für diese Bewaffnung nothwendigen Gewehrreparaturgelder vom 1. des betreffenden Monats nach stattgefundenen Empfange dieser Säbel ab, mit 1 Sgr. 10½ Pf. pro Mann und Monat zu liquidiren.

Für die Trainsoldaten verbleibt es aber bei dem Gewehrreparaturgeldersatze von 5 Pf. pro Kopf und Monat.

Berlin, den 9. Oktober 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

1068/9. K. D. A. 1.

**107.** [Nr 209.] **Erläuterungen zur Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. November 1849.**

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, ob und in wie weit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. November d. Js. rückwirkende Kraft beizulegen ist, sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt zu erklären, daß die darin enthaltenen Festsetzungen auf die bereits ernannten Portepeefähnriche sowie auf diejenigen, welche sich vor dem Erscheinen jener Allerhöchsten Ordre bereits im Dienst befanden und bis zum 1. April 1850 oder an dem zunächst hierauf anstehenden

Prüfungs-Termin die Portepeefähnrichs-Prüfung ablegen, keine Anwendung finden.

Berlin, den 19. Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium.
v. Strotha.

358/12 A. K. D. I.

**108.** [Nr. 215.) **Die Festsetzung der Strafen wegen unterlassener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes.**

Nach Aufhebung der Polizei-Gerichtsbarkeit muß die Festsetzung der Strafen wegen unterlassener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes in denjenigen Landestheilen, in welchen sie bisher den Landräthen obgelegen hat, von den Polizeirichtern erfolgen. —

Die Landwehr-Bataillons-Commandeure haben jedoch, ungeachtet dieser veränderten Einrichtung, wie bisher auch fernerhin ihre Strafanträge in den erwähnten Fällen an die Landräthe Behufs der weiteren Veranlassung zu richten; die Landräthe aber sind von den Königlichen Regierungen angewiesen, der weiteren Verfolgung der, von den Landwehr-Bataillons-Commandeuren ihnen zuzusendenden Strafanträge in den gedachten Fällen sich zu unterziehen.

Hiernach wird auch in denjenigen Landestheilen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Coblenz, in welchen die in Rede stehenden Strafen bis jetzt noch nicht von den Polizeirichtern, sondern von den Landräthen festgestellt worden sind, verfahren werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee geracht.

Berlin, den 29. Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

282/12. A. K. D. 1.

**109.** [Nr. 217.] **Verwendung der Krümper-Pferde bei einer Mobilmachung.**

Es sind Zweifel über die Verwendung der Krümper-Pferde bei eintretender Mobilmachung entstanden, die bei einzelnen Truppentheilen, durch Verpflegung derselben über den Etat, zu Ueberschreitungen des Letzteren geführt haben. Um jede Ungewißheit hierüber für die Folge zu heben, wird Nachstehendes festgesetzt.

a) Bei einer Mobilmachung mit Formation von Ersatz-Truppen verbleiben von den vorhandenen Krümperpferden einer jeden Ersatz-Schwadron resp Abtheilung 2 als solche, die Uebrigen werden nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit innerhalb des Etats der betreffenden Ersatz-Truppen eingestellt oder als gänzlich unbrauchbar ausrangirt und öffentlich verkauft.

b) Bei einer Mobilmachung ohne Formation von Ersatz-Truppen werden die vorhandenen Krümperpferde als Klepper resp. als Zugpferde verwendet und auf die Mobilmachungspferde in Anrechnung gebracht, mithin gleichfalls innerhalb der Etats verpflegt.

In beiden Fällen ist daher, bei der Augmentation an Pferden auf die Kriegsstärke, auf die brauchbaren Krümperpferde in der angegebenen Art Rücksicht zu nehmen, und die Zahl der zu gestellenden Mobilmachungs- resp. Augmentations-Pferde danach zu bemessen, von dem verbleibenden Bedarf aber dem General-Commando und der Abnahme-Commission beim Eintritt der Mobilmachung durch den betreffenden Truppentheil sofort direkte Anzeige zu machen.

Berlin, den 19. Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

34/12. 49. A. K. D. 1.

**110.** (Nr. 227.) Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.

Auf den Antrag des Königlichen Finanzministeriums vom 9. Juli v. J. beschließt das Staatsministerium, eine Modification der Beschlüsse vom 7. November 1848 und 9. März v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß allen Civilbeamten, welche als Offiziere zur Landwehr einberufen sind, ohne die Feldzulage zu beziehen, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen ist, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung nach dem abschriftlich angeschlossenen Tarife zu gewährende Feldzulage betragen würde. Auf die besonderen Verhältnisse des Beamten soll es nicht weiter ankommen, dagegen aber auch ein Mehreres künftighin in keinem Falle gewährt werden.

Hinsichtlich derjenigen zur Landwehr einberufenen Civil-

beamten, welche als Offiziere die tarifmäßige Feldzulage beziehen, verbleibt es lediglich und ohne Ausnahme bei den Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831, ad 15 und 16.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Strotha. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

# Tarif

der bei der Mobilmachung zu gewährenden Feldzulagen.

Feldzulagen ꝛc. ꝛc.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5) Regimentscommandeur, Brigadier der Artillerie, Pionierinspecteur | — — — — | 500 | Thlr. |
| 6) Stabsoffizier | — — — — | 300 | " |
| 7) Hauptmann und Rittmeister | — — | 300 | " |
| 8) Premierlieutenant | a. der Infanterie | 96 | " |
| " | b. der Cavallerie | 72 | " |
| " | c. der Fußartillerie | 96 | " |
| | reitenden " | 72 | " |
| " | d. der Pioniere | 96 | " |
| 9) Secondelieutenant | a. der Infanterie | 96 | " |
| " | b. der Cavallerie | 72 | " |
| " | c. der Fußartillerie | 96 | " |
| | reitenden " | 72 | " |
| " | d. der Pioniere | 96 | " |

Feldzulagen ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 19. Dezember 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

64/2. A. K. D. I.

**111.** (Nr. 228.) Rückzahlung der ermäßigten Pferdegelderſätze.

Das unterzeichnete Departement hat Veranlassung zu der Erläuterung: daß die durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 12. Dezember 1848 und vom 25. September 1849 ermäßigten Pferdepreise nur bei einer Demobilmachung

der Stelle, nicht aber beim Ausscheiden des Inhabers aus der mobil bleibenden Stelle, in Anwendung kommen können.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

Nr. 964/1. 50. A. 1.

**112.** (Nr. 229.) Zulagen für die Mannschaften der Militairreitschule und Liquidirung der kleinen Montirungsgelder für dieselben.

In Folge vorgekommener Bedenken wird den Cavallerieregimentern und Artilleriebrigaden hierdurch eröffnet, daß die Festsetzungen im §. 8. des monatlichen Circulairschreibens No. 44, wonach den zu der früheren Lehreskadron commandirten Mannschaften eine Zulage aus den Ersparnissen der kleinen Oeconomiefonds gewährt werden durfte, gegenwärtig auf die zu der Militairreitschule commandirten Mannschaften Anwendung finden.

Hierbei nimmt das Kriegsministerium Veranlassung, von dem in dem Verpflegungsetat der Militairreitschule angenommenen Liquidationsmodus der kleinen Montirungsgelder für die commandirten Mannschaften abzustehen, und sind diese Gelder daher, wie früher, von den Truppen zu liquidiren und von letzteren den gedachten Mannschaften die kleinen Montirungsstücke zu verabreichen.

Berlin, den 7. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

ad Nr. 1039/1. A. K. D. I.

**113.** (Nr. 251.) Löhnung der zu den Landwehr-Uebungen zu commandirenden Spielleute.

Auf das gefällige Schreiben des Königlichen General-Commandos vom 5. d. Mts. erwiedert das unterzeichnete Departement ganz ergebenst, daß nach dem Eingehen der Bataillons-Tambours bei den Landwehr-Stämmen, die Competenzen eines solchen auf den Uebungs-Etat der Landwehr gebracht werden müssen, und hieraus schon pro 1850 — wenn unter den Beurlaubten kein geeignetes Individuum zu dieser Stelle einziehbar ist — der von der Linie zur Uebung der Landwehr-Compagnien, Behufs Ausübung der Funktion als Bataillons-Tambour, auf die erforderliche Zeit zu commandirende Spielmann eine Zulage bis zur Erreichung des

Gehalts eines Bataillons Tambours für die Dauer der Uebung erhalten kann. Bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr ist der event. einzuziehende Bataillons-Tambour als solcher zu löhnen, oder dem zur Uebernahme seiner Funktion Commandirten die vorgedachte Zulage zu gewähren.

Berlin, den 22. März 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Griesheim. v. Herwarth.

Nr. 344/3. 50. K. A. D. 1.

**114.** (Nr. 274.) Allerhöchste Bestimmungen über Veränderungen hinsichtlich des Wachtdienstes.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. April 1850, über die Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Wachtdienstes nöthig erwiesen haben, Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Forthin sollen alle Truppen an der Besetzung der Königswache Theil nehmen, so daß die, Titel IV Artikel 6 der Umarbeitung des Theils 9 des Reglements für die Infanterie von 1788 den Garden vorgehaltene Gerechtsame erlischt.

2) Das Herausrufen der Wachen soll in Zukunft als Honneur — mit Präsentiren des Gewehrs, beziehungsweise mit Marschschlagen — allgemein nur vor Sr. Maj. dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, den Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses, vor fremden gekrönten Häuptern und fürstlichen Personen regierender Häuser, vor der gesammten Generalität, dem Commandanten oder commandirenden Offizier des Orts, dem Offizier du jour, der Ronde, so wie vor Fahnen und militairischen Leichen-Paraden noch ferner Statt finden. Außerdem erfolgt dasselbe nur vor andern geschlossen marschirenden Trupps mit Aufnehmen des Gewehrs, und bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen und Feuersbrünsten in bisheriger Weise.

3) Sämmtliche Schildwachen, sowohl einfache als doppelte, machen nur auf drei Arten die Honneurs, indem sie

a) mit Gewehrüber still stehen,
b) das Gewehr anfassen, oder
c) präsentiren.

Das Honneurmachen mit Gewehr beim Fuß und Strek-

ken (bei der Cavallerie und Artillerie mit Seitwärts Präsentiren) findet künftig nur in den Königlichen und Prinzlichen Schlössern Statt.

4) Vor den Inhabern des Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern — vorausgesetzt, daß die Dekoration erkannt wird, — stehen die Schildwachen mit Gewehr über still auf ihren Posten, wenn jenen, vermöge ihres Ranges, keine andern Honneurs zukommen, sie mögen Militairs sein oder nicht.

5) Bataillons-Commandeure, welche nicht die commandirenden Offiziere des Orts sind, erhalten nur dann von dem ihnen untergebenen Truppentheile eine Schildwache, wenn sie eine Fahne in ihrer Wohnung bei sich haben.

6) Außerhalb des Schilderhauses haben die Schildwachen fortan das Gewehr stets auf der Schulter zu tragen.

7) Den außen stehenden Schildwachen ist nicht gestattet, bei kaltem Wetter in die Häuser zu treten; auch kommen die früher auf Posten getragenen Filzschuhe nicht mehr in Anwendung.

8) Die von den Garnison-Wachen zu entsendenden Patrouillen sollen hinfort weder sich beim Begegnen gegenseitig stellen, noch von den Schildwachen angerufen oder gestellt werden.

9) In Berlin soll der Zapfenstreich, mit Ausnahme des sogenannten großen Zapfenstreichs, künftig auf der Stelle, wo die Spielleute bei rangirter Wache stehen, geschlagen oder geblasen werden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

Kunowski. v. Herwarth.

805/4. A. K. D. I.

**115.** (Nr. 297.) **Verfahren bei Empfang und Vertheilung der Geldbriefe.**

Da es im Felde unausbleiblich ist, daß die Correspondenzen und Geldbriefe für größere oder kleinere Truppen-Corps von deren oberen Commandos durch Ordonnanzen bei der Feldpost zur weiteren Vertheilung in Empfang genommen werden müssen, so sieht das Kriegsministerium auf

Grund der gemachten Erfahrungen sich veranlaßt, die größte Vorsicht bei Empfang und Vertheilung der Geldbriefe anzuempfehlen und erläuternd hinzuzufügen:

daß nicht allein jede Militair-Behörde und jeder Truppentheil sich durch glaubwürdige, gehörig spezifizirte und sorgfältig aufzubewahrende Verzeichnisse über die empfangenen und vertheilten Geldbriefe und Effekten zu jeder Zeit auszuweisen hat, sondern auch ausdrücklich die ersatzpflichtige Vertretung derjenigen Behörde oder demjenigen Truppentheile unbedingt aufzuerlegen ist, die vorkommenden Falles nach Ausweis der angestellten Ermittelungen über die richtige Weiterbeförderung oder Aushändigung des dem Empfänger erweislich nicht ausgelieferten Geldbriefes oder Poststückes beweisfällig bleiben.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juli 1849 wird auf diesen Punkt noch besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

Kunowski. v. Herwarth.

Nr. 1028/5. A. K. D. I.

**116.** (Nr. 310.) **Verfahren mit Gesuchen um Entlassung aus dem Reserveverhältniß, Behufs beabsichtigter Auswanderung.**

Der Magistrat zu N. hat bei uns darauf angetragen, daß der zur Reserve gehörige N., Behufs der Auswanderung, aus dem Reserveverhältniß entlassen werden möge. Dergleichen Entlassungen können jedoch nur genehmigt werden, wenn der desfallsige Antrag auch von der betreffenden Regierung, als der den Emigrations-Consens ertheilenden Behörde, befürwortet wird, da diese nur allein zu beurtheilen vermag, ob die zur Motivirung derartiger Gesuche angebrachten Gründe wirklich vorhanden, und zur Berücksichtigung geeignet sind, indem sonst die Auswanderung nur vorgeschützt werden könnte, um sich der ferneren Militair-Verpflichtung zu entziehen. Es findet daher beim 7ten und 8ten Armeecorps, in deren Bezirken Auswanderungen am häufigsten vorkommen, in dieser Beziehung folgendes Verfahren statt: Die Reserve-Mannschaften stehen als solche unter der Controlle des Landwehr-Bataillons-Commandeurs und es

muß daher zunächst von dem letzteren die Erklärung abgegeben werden, daß der Auswanderung des Betheiligten militairischer seits Nichts entgegensteht.

Ist diese Zustimmung erfolgt, und findet die bezügliche Regierung gegen das Auswanderungsgesuch kein Bedenken, so formirt dieselbe unter Beifügung des Reservepasses und Führungs-Attestes den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß bei dem zuständischen General-Commando, welches hierzu die Zustimmung des Kriegs-Ministeriums einholt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Puttkammer.

Der Kriegs-Minister. v. Stockhausen.

Nr. 772/7. A. K. D. I.

**117.** (Nr. 314.) **Den Consens zur Verheirathung der Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister 2. Classe abwärts betreffend.**

Um der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März d. J.,

wonach der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister 2ter Classe abwärts erst dann nachgesucht werden soll, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem eigenen oder seiner Braut Vermögen die dort näher bestimmte Summe als fortlaufendes sicheres Einkommen besitzt,

vollständig zu genügen, ist in denjenigen Fällen, in welchen das nachzuweisende Einkommen entweder

a) in Zinsen von Capitalien, oder

b) in Zuschüssen besteht, welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Capitalien oder fundirten Renten sicher zu stellen sind,

in der nach §. 2 jener Verordnung darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zugleich genau anzugeben, ob:

ad a) die Capitalien sicher ausgeliehen sind, und

ad b) die Pfand-Objekte die nöthige Sicherheit gewähren,

damit ersehen werden kann, ob:

ad a) die für die Capitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist, und

ad b) die verpfändeten Grundstücke, Capitalien oder Renten als sicheres Pfand-Objekt angesehen werden können.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist hierauf bei Aufnahme der nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März d. J. erforderlichen notariellen oder gerichtlichen Verhandlungen sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 29. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Leo. v. Herwarth.

695 7. A. K. D. 1.

**118.** (Nr. 321.) **Befreiung von der Entrichtung der Chaussee- ꝛc. Gelder.**

Einige in neuester Zeit vorgekommene Fälle, in welchen die Bestimmungen über die Befreiung der Offiziere und Militair-Beamten von der Entrichtung der Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgelder für ihre Dienstpferde unbeachtet geblieben sind, veranlassen das Kriegs-Ministerium, die genaue Befolgung dieser im Circular-Schreiben vom 23. März 1835 Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 18. August 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

510/8. A K. D. 1.

**119.** (Nr. 340.) **Betreffend die Verpflichtung bei der Demobilmachung, die zur Beschaffung von Reit- und Klepperpferden empfangenen Mobilmachungsgelder im vollen Betrage zurück zu erstatten, wenn die Beschaffung und Einstellung dieser Pferde nicht stattgefunden hat.**

Es ist in Frage gekommen, ob diejenigen Offiziere und Militairbeamten, welche Behufs der Mobilmachung die planmäßigen Geldbeträge zur Beschaffung von Reitpferden und Kleppern ausgezahlt erhalten, sich aber solche nicht beschafft haben, bei eintretender Demobilmachung an der Vergünstigung der Rückzahlung der ermäßigten Geldsätze an die Staatskasse, Theil nehmen können?

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes bekannt zu machen:

Da für die Festsetzung, welchen Dienstkategorien bei eintretender Mobilmachung Pferde in natura oder zu deren

Beschaffung die normirten Geldsätze gewährt werden sollen, lediglich das dienstliche Bedürfniß maßgebend gewesen ist, so wird es im Allgemeinen als eine Beeinträchtigung des Dienstes angesehen werden müssen, wenn dergleichen Gelder zu dem bestimmten Zwecke nicht verwendet werden, und, daß eine solche Beeinträchtigung nicht vorkomme, der Verantwortlichkeit der vorgesetzten Dienstbehörden zufallen. Hat aber eine Einstellung von Mobilmachungspferden, auf welche die Geldvergütung empfangen worden, in einzelnen motivirten Fällen wirklich nicht stattgefunden, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Offiziere und Militairbeamten, welche diese Pferde nicht eingestellt haben, der Staatscasse mit den vollen Summen verpflichtet bleiben.

Um aber nach erfolgter Demobilmachung über die Berechtigung zur Rückzahlung der ermäßigten Geldsätze allen weiteren Controllen resp. Rückfragen Seitens der Rechnung abnehmenden Behörden zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt, daß den desfalls einzugebenden Nachweisungen in jedem einzelnen Falle das nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 21. März 1831 und dem Ministerialerlasse vom 18. Juni 1849 niederzulegende National des beschafften Mobilmachungspferdes, als Belag beizufügen ist.

Berlin, den 29. September 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

226/9. A. K. D. 1.

**120.** (Nr. 425.) **Die Disciplinarverhältnisse der Beamten bei den Intendanturabtheilungen der mobilen Divisionen rc.**

Eine Anfrage über das Subordinationsverhältniß der Beamten der den mobilen Divisionen rc. zugetheilten Intendanturabtheilungen hat dem Kriegsministerium zu der Erwiederung Veranlassung gegeben, daß nach den §§. 1 und 6 des Regulativs „über die Dienstverhältnisse des Intendanten und des demselben untergebenen Verwaltungspersonals eines mobilen Armeecorps“ vom 14. April 1831, der Vorsteher einer mobilen Intendanturabtheilung sich zu dem Truppenbefehlshaber ganz in demselben Verhältnisse, wie der Corpsintendant zu dem commandirenden General befinde; mithin in dem §. 43 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung vom 21. Oktober 1841 bezeichneten doppelten Unterordnungsverhältnisse stehe.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 12. März 1851.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.
Nr. 453 3. A. K. D. 1.

**121.** (Nr. 441.) **Modification der unterm 27. Dezember 1849 Allerhöchst bestätigten Grundsätze über die Veränderungen in der Organisation des Cadettencorps.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. März c. folgende Modificationen der unterm 27. December 1849 Allerhöchst bestätigten Grundsätze über die Veränderung in der Organisation des Cadettencorps — siehe Militairwochenblott pro 1850. No. 270. Seite 106 — zu befehlen geruht:

1) ad A. I. No. 2. Die bisherige Verpflichtung der Directoren der Provinzialcadettenhäuser zur unentgeltlichen Ertheilung von vier Lehrstunden wöchentlich ist aufgehoben;

2) ad B. I. §. 5. in Bezug auf die Aufnahmeberechtigung von Zöglingen in das Cadettencorps, und zwar zur nöthig werdenden Beschränkung der weit über das zulässige Maaß erfolgenden Anmeldungen:

a) die Söhne der ohne Pensionsberechtigung verstorbenen Landwehroffiziere können nur dann die Aufnahme in eine etatsmäßige Stelle beanspruchen, wenn ihre Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;

b) die Aufnahme von Offiziersöhnen darf überhaupt nur beansprucht werden, insofern sie aus einer, während der activen Dienstzeit ihrer Väter schon bestandenen Ehe entsprossen sind;

c) die Aufnahme von Unteroffiziersöhnen ist an die Bedingung der Geburt derselben während der activen Dienstzeit der Väter zu knüpfen.

Es werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 25. April 1851.
Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Stockhausen.
Nr. 112/4. A. K. D. 1.

**122.** (Nr. 499) **Reisegeld für die bei eintretender Mobilmachung einzuziehenden Mannschaften.**

Die Bestimmung des Passus 4 des Monatscirculairs Nr. 123 vom 5. Februar 1841 wird, wie folgt, abgeändert.

Es erhalten die bei einer eintretenden Mobilmachung einzuziehenden Reserve- und Ersatzmannschaften, Beurlaubten, Landwehrmänner, Handwerker und Trainsoldaten das chargemäßige Reisegeld für die Zahl der Tagemärsche à 3 Meilen und die gesetzlichen Ruhetage, welche die Entfernung des Kreisversammlungsortes (in der Rheinprovinz und in Westphalen des Bürgermeistereihauptortes) vom Sammelplatze — wenn dies auch nur das Landwehrbataillonsstabsquartier sein sollte — event. vom Standquartiere der betreffenden Truppentheile ergiebt. Legen diese Mannschaften von dem Kreisversammlungsorte (in der Rheinprovinz und in Westphalen vom Bürgermeistereihauptorte) ab den Marsch in vereinten Commandos unter Führern aus ihrer Mitte zurück, so kann ihnen auch die Mundbeköstigung gewährt werden.

Berlin, den 15. November 1851.

Kriegs-Ministerium.

Für den Kriegs-Minister: (gez.) v. Wangenheim.

531 12. 51. A. K. D. 1.

**123.** (Nr. 505.) **Beschluß. Verzeichniß derjenigen Stellen bei den Staatseisenbahnen, welche ausschließlich aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militairinvaliden zu besetzen sind.**

Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 23. August c. beschlossen, den Staatsministerialbeschluß vom 12. October 1837 ad 3 dahin zu ergänzen, daß bei den Staatseisenbahnen die Stellen 1) der Bahnwärter, 2) der Weichensteller, 3) der Perrondiener, 4) der Portiers, 5) der Nachtwächter, 6) der Wiegemeister, 7) der Schmierer, 8) der Büreaudiener und 9) der Cassenboten ausschließlich aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militairinvaliden zu besetzen sind. — Die Stellen der Schaffner und Bremser dagegen können außer durch Militairinvaliden auch durch 12 Jahre gedient habende Unteroffiziere besetzt werden.

Berlin, den 19. November 1851.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Stockhausen. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

497 12. 51. A. K. D. 1.

**124.** (Nr. 508.) **Die Anstellung versorgungsberechtigter Militairinvaliden bei den unter Königlicher Verwaltung stehenden Privateisenbahnen betreffend.**

Das Königliche Ministerium für Handel ꝛc. hat dem für die Staatseisenbahnen unterm 19. November pr. ergan-

genen Staatsministerialbeschlusse, nach welchem die daselbst bezeichneten Stellen ausschließlich aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militairinvaliden besetzt werden sollen, auch Anwendung auf die unter Königlicher Verwaltung stehenden Privateisenbahnen gegeben und demgemäß die Königlichen Directionen der Letzteren mit entsprechender Anweisung versehen; was hiermit in Verfolg des Erlasses vom 16. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 14. Januar 1851.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

881 12. A. K. D. 1.

## 2. Marine-Angelegenheiten.

**125.** (Nr. 125.) Rangverhältniß zwischen der Landarmee und der Marine.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 9. März 1849 die Rangverhältnisse zwischen den Offizieren der Landarmee und der Marine, wie folgt, festzusetzen geruhet:

1) der Capitain zur See hat den Rang des Obersten in der Landarmee,

2) der Corvetten=Capitain hat den Rang des Majors in der Landarmee,

3) der Marine=Lieutenant 1. Classe hat den Rang des Hauptmanns in der Landarmee,

4) der Marine=Lieutenant 2. Classe hat den Rang des Premier=Lieutenants in der Landarmee,

5) Seewehr=Offizier| hat den Rang des Seconde=

6) Cadet 1ster Classe| Lieutenants in der Landarmee.

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht wird.

Berlin, den 21. Juni 1849.

Kriegs=Ministerium. Allgemeines Kriegs=Departement.
v. Griesheim. Geppert.

134/6. A. K. D. 4.

**126.** (Nr. 262.) Betreffend die den Seecadetten zustehenden militairischen Ehrenbezeugungen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die den See Cadetten zustehenden militairischen Ehrenbezeugungen

sieht das Kriegsministerium sich veranlaßt, auf die vom 23. Juni v. J. erfolgte Bekanntmachung des von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. März v. J. festgestellten Rangverhältnisses zwischen der Land-Armee und der Marine hinzuweisen, wodurch dem See-Cadetten 1. Classe der Rang eines Seconde-Lieutenants der Land-Armee beigelegt, und hiermit also auch die Berechtigung ertheilt worden ist, die diesen Offizieren zustehenden militairischen Ehrenbezeugungen zu fordern.

Die See-Cadetten 2. Classe dagegen sind in Bezug auf ihr Rangverhältniß ebenso wie die Cadetten der Land-Armee zu betrachten. Sie haben daher zwar jeden Offizier zu grüßen, sind aber weder verpflichtet, den Unteroffizieren Honneurs zu erweisen, noch berechtigt, von diesen dergleichen zu beanspruchen.

Berlin, den 12. April 1850.

Kriegs-Ministerium.
v. Stockhausen.

**127.** (Nr. 365.) Die Uniformirung der Unterzahlmeister, sowie des übrigen Verwaltungspersonals der Marine betreffend.

Seine Majestät der König haben auf die Vorschläge des Ober-Commandos der Marine für die Unterzahlmeister und für das übrige Verwaltungspersonal der Marine nachstehende Uniformirungs-Bestimmungen Allerhöchst zu genehmigen geruht, welche hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht werden.

A. Der Unterzahlmeister der Marine, dem Seine Majestät der König den Rang des Auxiliar-Offiziers, resp. des Seconde-Lieutenants der Armee beizulegen geruht haben, trägt:

1) die Epauletts ohne Candille (Silber)
2) den Frack,
3) den Ueberrock,
4) den Hut,
5) die Mütze,
(2–5: wie die andern Zahlmeister der Marine nach der Uniforms-Bestimmung vom 27. April 1849.)
6) den Offizier-Säbel,
7) die Beinkleider wie die Zahlmeister, jedoch fallen bei dem Unterzahlmeister die silbernen Streifen fort, die von den Zahlmeistern in großer Tenue getragen werden, und
8) die Weste, wie die Zahlmeister.

B. Das übrige Verwaltungspersonal der Marine, als: der Sekretair, der Registrator, der Schreiber, hat den Rang resp. eines Deckoffiziers und eines Unteroffiziers, und trägt die Uniform, wie sie für die zuletzt genannten Chargen vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß die weißen Knöpfe statt der gelben als Abzeichen dienen.

Hiernach tragen:

a) die Sekretaire und Registratoren (welche den Deck-Offiziers-Rang haben)

1) den Frack der Deckoffiziere,

2) den Ueberrock, den auch die Deckoffiziere außer Dienst anlegen können,

3) die Jacke, welche die Deckoffiziere im gewöhnlichen Dienste an Bord zu tragen haben, insofern die Sekretaire solche an Bord der Schiffe anlegen wollen,

4) Die Westen der Deckoffiziere,

alle diese Stücke mit weißen Offizier-Knöpfen,

5) den Offizier-Säbel mit Portepee;

b) die Sekretaire, Registratoren und Schreiber (welche den Rang eines Unteroffiziers haben) tragen die nämlichen Stücke der Classe a mit den Knöpfen der Unteroffiziere oder Matrosen (weiß), nur mit dem Unterschiede, daß sie dieselbe Größe der Offizierknöpfe haben, und als Seitenwaffe das Entermesser, wie dessen Form noch näher bestimmt werden wird.

Diejenigen Schreiber, welche aus dem Matrosencorps entnommen werden, und nicht ursprünglich als Schreiber in die Marine eingetreten sind, tragen die gewöhnliche Matrosen-Kleidung.

C. Für die Marine ist der Tornister von schwarzem blanken Kalbleder nach der vorgelegten Probe bestimmt worden.

Berlin, den 23. November 1850.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

174/11. A. K. D. 4.

**128.** (Nr. 495.) **Die Uniform der Zahlmeisteraspiranten der Marine betreffend.**

Seine Majestät der König haben auf die Vorschläge des Ober-Commandos der Marine für die Zahlmeister-As-

piranten nachstehende Bestimmungen über die Uniform derselben Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) eine blaue Tuchjacke, gleich der von den Cadetten 2. Classe getragenen, jedoch statt der gelben die kleinen weißen Offizierknöpfe;

2) eine blaue Tuchhose;

3) eine blaue Tuch- oder weiße Kasimir- oder Piqué-Weste, geschnitten wie die Offizierwesten, und mit derselben Anzahl jedoch weißer Knöpfe versehen;

4) eine Mütze, wie sie die Offiziere oder Cadetten tragen, besetzt mit einem silbernen Streifen, von derselben Breite, wie der für die Cadetten 2. Classe vorgeschriebene, und in derselben Weise wie an den Mützen der letzteren befestigt;

5) einen blauen Peajacket, wie die Cadetten 2. Classe, und

6) einen Dolch, wie er in der Marine vorschriftsmäßig ist, als Seitengewehr mit dem dazu gehörigen Koppel von blauer Schnur.

Berlin, den 30. November 1851.

Kriegs Ministerium.
v. Stockhausen.

226/11 51. A. 4.

## Militair-Oekonomie-Departement.

### Cassen- und Etats-Wesen. Auch Wittwen-Cassen-Angelegenheit.

**189.** (Nr. 45.) **Competenzen für die formirten Ersatzabtheilungen bei den Cavallerieregimentern.**

Bei den von einem Königlichen Hochlöblichen Generalcommando in dem gefälligen Schreiben vom 29. v. Mts. beantragten Bewilligungen für die, in Folge des Erlasses vom 5. September c. formirten Ersatzabtheilungen bei der Cavallerie kommt es darauf an, ob die Ersatzabtheilung eines Regiments in einer Garnison vereinigt unter Einen Führer gestellt worden ist und die Stärke einer Schwadron erreicht, oder ob die Ersatzabtheilungen in den Garnisonen der Schwadronen vereinzelt zurückbleiben, die erwähnte Stärke also nicht erreichen.

In dem erstern Falle können, nach dem gefälligen Antrage Eines Hochlöblichen Generalcommandos,

a) dem Führer einer solchen Abtheilung (Schwadron) die Functionszulage von 20 Thlr. monatlich,

b) den als Wachtmeister und als Quartiermeister Dienste leistenden Unteroffizieren die Functionszulagen von beziehungsweise 2 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich,

c) für die Remonten die Pferdearzneigelder, nach dem Satze einer Schwadron, mit 7 Thlr. monatlich, und

d) zur Bestreitung kleiner Ausgaben ein Fixum von 5 Thlr. monatlich, extraordinair gewährt werden.

In dem letztern Falle hingegen können von den vorberegten Competenzen nur die Pferdearzneigelder auf die effective Stärke, nach dem Verhältnisse des Etatssatzes von 7 Thlr. per Schwadron, extraordinair liquidirt werden.

Einem Hochlöblichen Generalcommando stellt das Kriegsministerium hiernach, bei Rückgabe der Anlagen des Eingangs gedachten gefälligen Schreibens, die weitere Verfügung und Benachrichtigung der Corpsintendantur ergebenst anheim.

Berlin, den 27. November 1848.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Strotha.

270/11. 48. M. O. D. 1.

**130.** (Nr. 87.) **Liquidirung der Tagegelder für Offiziere, Militairärzte und andere Personen des Soldatenstandes Seitens der Truppen.**

In den Erläuterungen und näheren Festsetzungen des Kriegsministeriums vom 18. Januar d. J. zu den vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. December v. J., wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, so wie der — einen bestimmten Militairrang habenden — Militairbeamten, ist unter Lit. A. a. des §. 13. bestimmt, daß die Verrechnung der Tagegelder mit den Fuhrkosten zusammen in Einer Liquidation erfolgen soll.

Die Truppen haben daher bei Liquidirung der von ihnen gezahlten Tagegelder durch ihre Verpflegungsberechnungen, die diesfälligen Beträge in die, nach dem Schema K. der Vorschriften über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden anzufertigende Hauptliquidation über Reisevorspann- und Transportkosten, so wie über Brodgelder und Marschbeköstigungszuschuß, mit aufzunehmen, und zu dem Ende dieser

vorgeschriebenen Hauptliquidation die Einrichtung zu geben, daß darin, hinter den Ausgaberubriken für Titel XXVI. C. noch zwei Rubriken über die für Rechnung des Titels XXXI. und des Titels XXXII. zu verausgabenden Tagegelder angebracht werden. Die Summen der Tagegelder, welche auf diese Weise in die Geldverpflegungsliquidationen der Truppen unter dem Betrage für den Titel XXVI. des Etats mit zur Aufnahme, und bei der Generalmilitaircasse in der Rechnung vom gedachten Titel mit zur Ausgabe kommen, sind demnächst am Schlusse jeden Jahres von der genannten Casse in folio auf die betreffenden Abschnitte der Rechnungen vom Titel XXXI. und XXXII. zu übertragen, wie dies hinsichtlich der Ausgaben für den letztgenannten Titel im §. 13. C. der kriegsministeriellen Erläuterungen und Festsetzungen vom 18. Januar d. J. bereits ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 10. März 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

Nr. 710/2. M. O. D. I.

**131.** (Nr. 102.) **Nachweis sistirter Zulagezahlung neben Tagegeldern.**

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. erwiedert, daß nach dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 10. v. Mts. ad 10 die halbe Feldzulage neben den Tagegeldern nicht gezahlt werden darf.

Unzulässig aber ist es, den Betrag dieser und anderer Zulagen auf den Tagegeldsatz in Abzug zu bringen, weil es darauf ankommt, den Betrag der Tagegelder am Schlusse des Jahres genau zu übersehen Es müssen daher jene Zulagen in den für sie bestimmten Liquidationen selbst auf die Zeit des Nichtempfanges weniger verausgabt oder zurückgerechnet werden.

Berlin, den 13. April 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Cammerer. Knauff.

294/4. M. O. D. I.

**132.** (Nr. 112.) **Reisekosten- und Tagegeldercompetenz der Portepeefähnriche mit dem Lieutenantscharacter, und der Rechnungsführer.**

Der Königlichen Intendantur wird auf die Anfrage vom 22. März d. J. erwiedert, wie es nach den schon bis-

her in Bezug auf Marschzulage und Reisekosten bestandenen Grundsätzen, und nach dem §. 1. der Erläuterungen zu den Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Dezember v. J. nicht zweifelhaft ist, daß

1) die Portepéefähnriche mit dem Lieutenantscharacter die Reisekosten und Tagegelder nur nach ihrer Dienststellung als Portepéefähnrich erhalten können, daß dagegen

2) den Rechnungsführern, gleichviel, ob sie den Lieutenantscharacter erhalten haben oder nicht, oder, ob für sie auf dem Etat des Truppentheils ein Lieutenantsgehalt oder nur ein Feldwebelgehalt ausgeworfen ist, die Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen eines Lieutenants gebühren.

Berlin, den 3. Mai 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Knauff.

731/3. 49. M. O. D. 1.

**133.** (Nr. 130.) Gehaltsverbesserungsabzug der Landwehroffiziere.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bei allen formirten Landwehr-Bataillonen — ohne Unterschied, ob sie mobil sind oder nicht, und ob sie den Feld-Etat beziehen oder nicht — die Offiziere derselben, bei einer im Laufe des formirten Zustandes eintretenden Verbesserung im Gehalte, den Gehalts-Verbesserungs-Abzug zu entrichten haben, welcher sogleich mit dem ersten Monat der Verbesserung nach den bekannten Grundsätzen eintritt.

Bei denjenigen Landwehr-Bataillonen, bei welchen Offiziere bereits seit Beginn der jetzigen Formation bis jetzt verbessert worden sind, bleibt der Gehalts-Verbesserungs-Abzug mit dem nächsten Monate nach dem Erscheinen dieser Bestimmung nachzuholen, wenn solches nicht etwa schon geschehen ist.

Da der Verbesserungs-Abzug $^1/_{12}$ der Jahres-Gehalts-Verbesserung beträgt, so ist Seitens des Truppentheils für einen Offizier, der nicht ein ganzes Jahr lang im Genusse des verbesserten Gehalts bleibt, bei der Intendantur zur Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements anzutragen, daß von dem entrichteten Verbesserungs-Abzuge der Betrag für so viel Monate verhältnißmäßig zurückgewährt

werde, als der Offizier die Verbesserung weniger als 12 Monate genossen hat.

Berlin, den 27. Juni 1849.

Kriegs-Ministerium: v. Strotha.

334/6. 49. M. O. D. I.

**134.** (Nr. 143.) **Behandlung kranker Pferde der nicht mit eigenem Kurschmied versehenen Feldbehörden.**

Der Königlichen Intendantur wird auf die im brevi manu Bericht vom 29. Mai c. enthaltene Anfrage: ob den feld- oder friedensmäßig angestellten Kurschmieden für die Behandlung kranker Pferde der nicht mit einem eigenen Kurschmied versehenen Feldbehörden aller Art, das Recht der Liquidirung für Behandlung, Atteste, Medicamente und Reisen zustehe? unter Rückgabe der Anlage eröffnet, daß es zu den Pflichten dieser Kurschmiede gehört, Königliche Dienstpferde unentgeltlich zu behandeln, auch wenn dieselben nicht zu ihren Truppentheilen gehören. Ist diese Behandlung eine andauernde und umfassende, so darf ein Antrag auf Remuneration vorgelegt werden. Für Atteste steht keine Ausstellungsgebühr zu. Baare Auslagen für Medicamente, die erweislich aus den etatsmäßigen Pferde-Medizinkosten nicht entnommen werden konnten, werden ersetzt. Zu den außerhalb des Standquartiers befindlichen kranken Pferden hat sich der Kurschmied auf seinem Dienstpferde hinzubegeben.

Berlin, den 18. Juli 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Crammer. Knauff.

Nr. 80/6. M. O. D. I. u. 540/7. M. O. D. I.

**135.** (Nr. 148.) **Gehaltsverbesserungsabzug der Landwehroffiziere.**

Mehrere Anfragen veranlassen das Kriegsministerium, die Bekanntmachung im Militair-Wochenblatte Nr. 27. pro 1849, pag. 138, betreffend den Gehaltsverbesserungs-Abzug der Landwehr-Offiziere, dahin zu erläutern, daß diejenigen Landwehr-Offiziere, welche

1) unmittelbar vor oder gerade mit der Formation des Landwehr-Bataillons nach dem Kriegs-Etat oder mit monatlicher Geldverpflegung wie die Linie,

a) zum Seconde-Lieutenant ernannt, oder

b) vom Seconde-Lieutenant zum Premier-Lieutenant befördert werden, oder welche

2) mit der Formation, in Folge des Rangirungsverhältnisses mit dem gleichnamigen Linienregimente, in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse treten, einem Gehaltsverbesserungsabzug nicht unterworfen sind, daß vielmehr jene Bekanntmachung, wie auch darin ausgesprochen ist, nur auf Verbesserung im Gehalte Bezug hat, welche im Laufe des formirten Zustandes durch Beförderung oder Hinaufrücken eintritt.

Berlin, den 31. Juli 1849.

Kriegs-Ministerium: v. Strotha.

Nr. 292/7. 49. M. O. D. 1.

**136.** (Nr. 164.) Tagegelder der Landwehroffiziere des beurlaubten Standes beim Ersatzgeschäfte.

Zur Beseitigung jeden Zweifels wird hierdurch bekannt gemacht, daß die beurlaubten Landwehroffiziere, welche in Gemäßheit der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 18. Mai v. J. ad 2, zum Ersatzaushebungsgeschäfte herangezogen werden, deshalb aber nicht genöthigt sind, ihre Wohnorte zu verlassen, für die Dauer der Dienstleistung nur auf die chargenmäßigen Diäten nach den Uebungs-Sätzen Anspruch haben.

Müssen sie dagegen in diesen Dienstangelegenheiten Reisen machen und sich demnach an andere Orte begeben, so erhalten sie, für die Dauer der Reisen und des Aufenthalts an jenen Orten, nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 10. März d. J. ad 7 e., in Stelle der gedachten Diäten die darin bezeichneten höheren Tagegelder.

Berlin, den 20. September 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Cammerer. Knauff.

1061/8. M. Ö. D. I.

**137.** (Nr. 188.) Verrechnung der Verpflegungs- und Transport- ꝛc. Kosten für Ersatz- und Reservemannschaften der Marine.

Zur Bestreitung der sämmtlichen Kosten für die Marine ist ein besonderer Fonds ausgesetzt worden.

Es können daher die Geld- und Naturalverpflegungs-Kosten, Reise- und Vorspannausgaben sowie andere Kosten für die Marinesoldaten nicht so, wie für die Landsoldaten,

bei verschiedenen Titeln der Generalmilitaircasse, sondern nur bei Einem Fonds, und zwar: dem Marinefonds, zur Ausgabe kommen.

Bei der Einziehung von Ersatzmannschaften und der Entlassung von Reservemannschaften für die Marine wird — zur Ersparung von Führungs- 2c. Kosten — öfter die Nothwendigkeit eintreten, diese Mannschaften mit den gleichzeitig zur Einziehung beziehungsweise Entlassung kommenden Ersatz- und Reservemannschaften für Landtruppen in Einen Transport zu vereinigen und sonach unter Einem Führungs- und Begleitcommando nach ihrem Bestimmungsorte führen zu lassen.

Für dergleichen Fälle wird nun hinsichtlich der rechnungsmäßigen Verausgabung der Verflegungs- 2c. Kosten Folgendes bestimmt:

Der Führer eines solchen vereinigten Transports von Ersatz- oder Reservemannschaften der Marine und der Landtruppen hat die Marschverpflegungs- 2c. Kosten zusammen in Einer Liquidation zu berechnen und mit den darauf bezüglichen Marschrouten, Quittungen und sonstigen Belägen vorschriftsmäßig zu justifiziren.

Da diese Liquidation nebst sämmtlichen Belagstücken, der vollständigen Uebersicht wegen, ungetheilt zur Rechnung der Generalmilitaircasse vom Titel 31 gehen muß, so sind bei der Revision und Feststellung derselben durch die betreffende Intendantur, von ihrem Gesammtbetrage die Kosten für die Marinemannschaften durch Repartitionsberechnung nach Verhältniß der Zahl dieser Mannschaften abzuzweigen, und die danach den Marinefonds treffenden Kosten auf den letzteren ohne Beläge, jedoch unter Beifügung der Repartitionsberechnung, zur Verausgabung anzuweisen, ähnlich wie dies bei Verrechnung der Eisenbahnkosten für Truppentransporte, nach Vorschrift des kriegsministeriellen Monatscirculairs No. 125 zu 8, geschieht, welche von verschiedenen Etatstiteln der Generalmilitaircasse getragen werden müssen. Als Beispiel wird hierzu bemerkt, daß, wenn von Einem Commandoführer 150 Rekruten geführt würden, von denen 100 Mann für die Landtruppen und 50 Mann für die Marine bestimmt wären, und durch deren Transport überhaupt 300 Thaler entständen, von diesen Gesammtkosten $^2/_3$ für den Titel 31 (unter Berücksichtigung der davon bestimmungsmäßig auf die

Titel 24 und 26 xc. fallenden Beträge) verbleiben, und 1/3 auf den Marinefonds anzuweisen sein würden.

Berlin, den 15. October 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Deparmenent.
Cammerer. Knauff.

Nr. 173/10. 49. M. O. D. 1.

**138.** (Nr. 195.) **Gewährung der Umzugskostenentschädigung bei Versetzungen der Militairs und Militairbeamten.**

Nach §. 6. des Reisekostenregulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 sollen die im §. 5. bestimmten Entschädigungen für den Umzug mit oder ohne Familie bei Dienstversetzungen in der Regel nur dann stattfinden, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist; sie können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütigungssätze nicht erreicht.

Verschiedene, in einzelnen Fällen an das Kriegsministerium gelangte Anfragen darüber, wie in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung zur Beurtheilung des Anspruchs auf eine Umzugsentschädigung das Diensteinkommen des Versetzten zu berechnen sei, geben Veranlassung, in Beziehung hierauf die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze zur Kenntniß der Armee zu bringen:

1) die Vergleichung des Diensteinkommens in der neuen Stelle mit dem in der alten Stelle findet statt hinsichtlich des Gehalts und bedingungsweis auch hinsichtlich der Dienstzulage. Der Servis beider Stellen bleibt außer Betracht.

2) das Gehalt wird in seinem ganzen Betrage, also ohne Rücksicht auf den Pensionsbeitrag, zur Vergleichung gezogen. Die Tafel- und Kleidergelder, welche bei dem ersten Garderegiment zu Fuß und bei dem Regimente Garde du Corps gezahlt werden, kommen bei den Versetzungen von und zu diesen Regimentern nicht zur Anrechnung.

3) Zulagen in festen Dienststellungen, also diejenigen, welche etatsmäßig mit einer bestimmten, dauernd verliehenen Stelle verbunden sind, werden, sofern sie nicht ausschließlich für den Dienstaufwand bestimmt sind, in ihrem ganzen Betrage oder in einem Theilbetrage als Diensteinkommen in Anrechnung gebracht und zwar:

a) in ihrem ganzen Betrage, wenn die Zulage über-

haupt nicht für den Dienstaufwand bestimmt ist, wie z. B. die Zulage der Artilleriewerkstatt-Vorsteher, die Zulage der Regimentsärzte des ersten Garderegiments zu Fuß und des Regiments Garde du Corps, die Rechnungsführerzulage, die Zulagen der bei den Pulverfabriken und bei den Gewehrfabriken und Gewehrrevisionscommissionen Angestellten u. s. w.

b) in einem Theilbetrage, wenn die Zulage nicht ausschließlich als eine dienstlich-persönliche Einnahme gewährt wird, sondern zugleich zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt ist. In diesem Falle kommt nur derjenige Theil der Zulage zur Anrechnung, welcher die dienstlich-persönliche Einnahme bildet. Derselbe beträgt z. B. bei den commandirenden Generalen 3000 Thaler, bei den Generalinspecteuren der Artillerie, des Ingenieurcorps und dem Chef des Generalstabes der Armee 1800 Thlr., bei den Divisionscommandeuren, den Artillerie- und Ingenieurinspecteuren, dem Generalinspecteur des Militairunterrichts- und Bildungswesens 1000 Thlr., bei den Brigadecommandeuren und den diesen gleichstehenden und mit ihnen gleiche Dienstzulage beziehenden höheren Offizieren 200 Thlr. Bei den Gouverneuren und Commandanten ermittelt sich der anzurechnende Theilbetrag in der Weise, daß von der Dienstzulage, wo aus dieser auch der Bureauaufwand zu bestreiten ist, 300 Thlr. abgerechnet werden und nur der übrige Theil zur Anrechnnng kommt.

4) Zulagen in vorübergehenden Stellungen, d. h. diejenigen, welche bei Uebertragung einer, wenn auch etatsmäßigen, so doch nicht dauernd verliehenen, sondern im Wege des Commandos ꝛc. besetzten Stelle gewährt werden, kommen nicht zur Anrechnung. Es gehören hierher namentlich die Adjutantenzulagen, die Compagnieführerzulagen, die Adjutanten- und Rechnungsführerzulagen bei den Landwehrstämmen und andere ähnliche Zulagen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche bestimmungsmäßig einem interimistisch ernannten Regimentscommandeur, Artilleriebrigadier, Festungs- und Pionierinspecteur und einem mit der Führung der Compagnie des 5. Stabsoffiziers einer Artilleriebrigade beauftragten Premierlieutenant zustehen.

Nach diesen Grundsätzen ist bei Beurtheilung der Anträge auf Umzugsentschädigung zu verfahren.

Berlin, den 17. November 1849.

Nr. 1061/10. M. O. D. I. Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

**139.** (Nr. 218.) Reisevergütigung für die beurlaubten Landwehroffiziere bei der Einberufung zum Dienst.

Auf die Berichte vom 24. Oktober und 20. Dezember c. wird der Königlichen Intendantur, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Militair-Wochenblatte Nr. 46 pro 1849 pag. 242, wegen der Reisevergütigung für die reserve- und landwehrpflichtigen Assistenz- und Unterärzte, eröffnet, daß es bei den dienstlichen Einberufungen der beurlaubten Landwehroffiziere bezüglich ihrer Reisekostencompetenz keinen Unterschied machen kann, ob dieselben zur gewöhnlichen Uebung, zu einer besonderen Formation oder zur Mobilmachung erfolgen, und ob der Eintritt beim eigenen Landwehr-Bataillon in dessen Staabsquartiere oder bei einem anderen Truppentheile und an einem andern Orte geschieht, daß ihnen also die Meilenzahl, welche die Entfernung ihres Wohnortes vom Bestimmungsorte mehr, als vom Bataillons-Staabsquartier, beträgt und für die attestlich verwendeten Reisetage, nach Abzug eines Tages für die Entfernung von der Heimath bis zum Staabsquartiere, die chargenmäßigen Uebungsdiäten zu vergütigen sind, sofern diese Tage nicht in eine Zeit fallen, für welche bereits Gehalt oder Diäten empfangen werden. Hiernach ist also den Landwehroffizieren das zuständige Meilengeld von 15 Sgr. nur für diejenige Meilenzahl zu gewähren, welche die Entfernung ihres Wohnortes vom Bataillons-Stabsquartier überschreitet. Auf Tagegelder haben sie keinen Anspruch.

Die Anlagen des Berichts vom 24. Oktober c. erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 28. Dezember 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
848/12. 49. M. Ö. D. 1.

**140.** (Nr. 226.) Gehaltsverbesserungsabzug der Landwehroffiziere.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedert, daß dem anbei zurückerfolgenden Antrage des 2. Bataillons 12. Landwehrregiments, — denjenigen Offizieren, welche sich bei Formation desselben im Gehalte verbessert, und von denen nach der Bestimmung vom 27. Juni v. J. der Gehaltsverbesserungsabzug eingezogen worden ist, diesen Abzug um so viel Monate zurück zu gewähren, als sie weniger denn 12 Monate bei der Fahne

gewesen — erst nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Avancement Folge gegeben werden kann, da Fälle vorgekommen, wo im Laufe dieser Zeit wieder ein Diensteintritt statt gefunden hat.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
28/2. M. O. D. I.

**141.** (Nr. 255.) **Reisegeld der Viceunteroffiziere.**

Es kann von jetzt ab denjenigen Viceunteroffizieren, welche bei den zu einer höheren als der Friedensstärke formirten Truppen in etatsmäßigen Unteroffizierstellen stehen, bei ihrer Entlassung das Reisegeld für den Heimmarsch nach dem Satze für einen wirklichen Unteroffizier gezahlt werden.

Dagegen verbleibt es bei denjenigen Vice-Unteroffizieren, welche innerhalb des Friedens-Etats die Stellen einstweilen fehlender, oder der ohne Gehalt zu Probedienstleistungen im Civil ꝛc. oder der als Schreiber in die Büreaus der höhern Truppenbefehlshaber commandirten etatsmäßigen Unteroffiziere versehen, bei den bisherigen Bestimmungen, wonach sie bei ihrer Entlassung nur das Reisegeld eines Gemeinen erhalten.

Hiernach ändert sich die bezügliche Bestimmung im §. 15 littr. A. der Instruktion des Kriegsministeriums über die Verpflegung ꝛc. ꝛc. der Ersatz- und Reservemannschaften vom 13. November 1840.

Berlin, den 4. April 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.
Nr. 109/3. 50 M. O. D 1.

**142.** (Nr. 258.) **Reisegeld für die zu entlassenden Mannschaften, welchen ein Postfreipaß verabreicht wird.**

Den in die Heimath oder nach einem andern gewählten Aufenthaltsorte entlassenen Mannschaften, welche wegen Marschunfähigkeit oder aus sonstigen Rücksichten einen Postfreipaß zur Reise erhielten, wurde seither ein Reisegeld — bestehend in dem chargenmäßigen Tractamente und dem Brodgelde à 6 Pf. — auf so viel Tage gezahlt, als der Marsch zu Fuß gewährt haben würde.

Dies Verfahren ist jetzt, wo durch Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe die Entfernungen in sehr

kurzer Zeit zurückgelegt werden, und wo diese Mannschaften nach der Bestimmung vom 21. Juni 1849 (Militair-Wochenblatt Nr. 26. für 1849) neben dem Postfreipasse noch eine Vergütigung für Nebenkosten à 6 Pf. pro Meile erhalten, nicht mehr zeitgemäß, indem sich dabei die Reise-Entschädigung bei weiten Entfernungen auf eine unverhältnißmäßige Höhe steigert.

Es wird daher bestimmt, daß den in Rede stehenden Mannschaften von jetzt ab bei zurückzulegenden Reisen über 3 Meilen für jeden Tag der Reise mit der Post, auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe der doppelte Betrag des bestimmungsmäßigen Reisegeldes ihrer Charge mit beispielsweise 10 Sgr. 6 Pf. für einen Sergeanten, Feuerwerker 2. Klasse, Unteroffizier, Bombardier 1. Klasse rc. und 7 Sgr. 6 Pf. für einen Bombardier 2. Klasse, Spielmann und Gemeinen aller Waffen, neben der Vergütigung von 6 Pf. pro Meile für Nebenkosten gezahlt werde, wodurch den Empfängern eine genügende Entschädigung zu Theil wird.

Bei Reisen bis zu 3 Meilen erhalten diese Mannschaften nur das einfache Reisegeld.

Die Verausgabung der doppelten Reisegelder unter den betreffenden Titeln des General-Militair-Cassen-Etats geschieht nach dem Verhältnisse der einfachen Reisegelder.

Berlin, den 9. April 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

881/3. 50. M. O. D 1.

**143.** (Nr. 269.) **Cassencommissionsmitglieder bei der Landwehr.**

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Allerhöchste Cassen-Reglement vom 28. Januar 1841 für die Cassen-Commissionen bei den Truppen die Zahl von drei Mitgliedern als Regel vorschreibt und daß zwei Mitglieder nur da ausnahmsweise ausreichen müssen, wo und so lange der Personalstand es nicht anders zuläßt.

Da durch die Einführung besonderer Rechnungsführer bei den Landwehr-Bataillonen die Gelegenheit gegeben ist, die Cassen-Commissionen auch bei denselben in der Dreizahl aus dem Commandeur, dem Adjutanten und dem Rechnungsführer zusammen zu setzen, so wird hiermit bestimmt, daß bei sämmtlichen Garde- und Provinzial-Landwehr-Batail-

lonen, bei welchen ein besonderer Rechnungsführer bereits angestellt ist, oder noch angestellt wird, der Adjutant die Stelle eines zweiten Cassen-Commissions-Mitgliedes während der Friedens-Verhältnisse ununterbrochen einzunehmen hat.

Es fällt daher bei der Provinzial-Landwehr der nach §. 2. des Reglements vorübergehende Eintritt des zum Stamm commandirten Cavallerie-Offiziers der Linie, mit Rücksicht auf die abgekürzte Commandozeit bei dem Stamme, künftig fort; ebenso wenig hat ein Offizier der jetzt noch bestehenden, im Stabsquartier befindlichen Stamm-Kompagnien als 2. Cassen-Commissions-Mitglied einzutreten.

Dagegen wird bei außerordentlichen Formationen und im Kriege die Cassen-Commission der Landwehr-Bataillone eben so zusammengesetzt, wie dies im §. 2. des Reglements für ein Linien-Bataillon vorgeschrieben ist.

Berlin, den 19. April 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

855/3 50. M. O. D. 1.

**144.** (Nr. 338.) **Zuständigkeit von Tagegeldern bei Pulvertransporten.**

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 6. der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Dezember 1848 nur bei Ausführung solcher Pulvertransporte Tagegelder beantragt werden können, bei welchen die Vorschrift vom 23. Dezember 1833 überhaupt, und der unterm 21. Juni 1843 abgeänderte §. 10. derselben insbesondere in Anwendung tritt, wohin namentlich gehört, daß die Marschstationen von den Fuhrunternehmern bestimmt werden.

Die Versendungen der Kriegschargirung Seitens der Truppentheile sind zu solchen Pulvertransporten nicht zu zählen; daher können auch für dergleichen Commandos keine Tagegelder gewährt werden.

Berlin, den 14. September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

911 8. M. O. D. I.

**145.** (Nr. 363.) **Beglaubigung der Wechsel mobiler Militairpersonen über von der Militairwittwencasse creditirte Antrittsgelder.**

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1812, wonach den Auditeuren mobiler Truppen die Befugniß beige-

legt ist, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, aufzunehmen und zu beglaubigen, findet auch auf die im §. 19 der gedruckten Vorschriften über die Militairwittwencassenangelegenheiten erwähnte Beglaubigung der Legalität der Wechsel über creditirte Antrittsgelder Anwendung.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierdurch hinsichtlich der Beglaubigung der Wechsel nicht mobiler Militairpersonen, die Vorschrift des erwähnten §. keine Aenderung erleidet.

Berlin, den 18. November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

140 11. W. K.

**146.** (Nr. 364.) **Wittwencassenbeitragsberechnungen der mobilen Truppen rc. so wie Anwendung der gedruckten Vorschriften über die Militairwittwencassenangelegenheiten auf die neu formirten, nicht ins Feld rückenden Truppentheile.**

Obwohl nach §. 6. der Instruction wegen Anlegung und Feststellung der monatlichen Geldverpflegungsliquidationen mobiler Truppen und Administrationsbehörden, die Wittwencassenleistungen der zu denselben gehörenden Offiziere und Beamten durch Abzug von dem festzustellenden Betrage jener Liquidation zur Abführung gelangen, so sind dennoch von den mobilen Truppen und Administrationsbehörden die im §. 29 der gedruckten Vorschriften über die Militairwittwencassenangelegenheiten vorgeschriebenen Beitragsberechnungen aufzustellen und in den festgesetzten Terminen an die Militairwittwencasse einzureichen.

Unter diesen Berechnungen ist jedoch zu vermerken, daß die sich ergebenden Summen in monatlichen Raten auf dem vorgeschriebenen Wege zur Abführung gelangt sind.

Bei den mobilen Landwehrtruppen tritt hinsichts der zum Dienst eingezogenen, in die Militairwittwencasse aufgenommenen Offiziere dasselbe Verfahren, wie bei den Linientruppen ein, es sind daher diesen Offizieren die Wittwencassenleistungen in monatlichen Raten vom Gehalte abzuziehen und auf dem oben gedachten Wege abzuführen.

Hinsichts der nicht zum Dienst eingezogenen Landwehroffiziere gehen wegen ihrer Wittwencassenangelegenheiten die im §. 32 der betreffenden Vorschriften erwähnten Pflichten

auf die Führer der stellvertretenden Stäbe der abgerückten Landwehrbataillone über.

Ueberhaupt finden auf diese Stäbe sowohl, als auf alle neu formirten nicht ins Feld rückenden Truppentheile die gedruckten Vorschriften über die Militairwittwencassenangelegenheiten volle Anwendung, insbesondere darf nicht verabsäumt werden, den bei der Militairwittwencasse interessirten Militairpersonen von dem Monate ab, wo sie in den Genuß eines Militairgehalts treten, den entsprechenden Abzug zur Berichtigung der Wittwencassenleistungen zu machen.

Berlin, den 20. November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

157. 11. W. K.

**147.** (Nr. 375.) **Beitrag zur Offizierkleidercasse.**

Auf die von der Intendanturabtheilung der mobilen 1. Gardeinfanteriedivision unterm 28. d. Mts., br. m. vorgelegte, hierbei abschriftlich zurückerfolgende Anfrage des 1. Garderegiments zu Fuß, wird der Königlichen Intendantur zur weitern Mittheilung eröffnet, daß die Offizierkleidercassen der Linie auch während des Krieges fortbestehen, und daß daher den Offizieren der Beitrag zu dieser Casse auch während des mobilen Zustandes von ihrem Gehalte in Abzug zu bringen ist.

Diese Abzüge sind als gebotene Deposita zu betrachten. Hinsichtlich ihrer Sicherheit finden daher die im Cassenreglement für die Truppen enthaltenen diesfälligen Festsetzungen Anwendung.

Die mobil gemachte Landwehr ist — wie hier zur Begegnung von Zweifeln gleichzeitig bemerkt wird — zur Errichtung von Offizierkleidercassen nicht verpflichtet, wohl aber in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4 Dezember 1831 dazu berechtigt.

Falls von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, sind die Kleidercassen wie bei der Linie vorschriftsmäßig zu verwalten und nachzuweisen, weshalb dann auch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. November 1829 in Anwendung tritt.

Berlin, den 30. November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

Nr. 1253/11. M. O. D. 1.

**148.** (Nr. 390.) **Regulativmäßige Zulage der rechnungsführenden Feldwebel bei der mobilen Landwehr.**

Dem Königlichen General-Commando wird auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M., dessen Anlage hierneben zurückgeht, ganz ergebenst erwiedert, daß die rechnungsführenden Feldwebel bei der Landwehr für die Zeit, während welcher das betreffende Landwehr-Bataillon mobil ist und nach dem Kriegs-Verpflegungs-Etat zahlt und Rechnung legt, aus dem, in diesem Etat für den Rechnungsführer ausgeworfenen Lieutenants-Gehalte auch die regulativmäßige Zulage von 3 Thlr. monatlich erhalten können.

Mit dem Aufhören des mobilen Zustandes und der Zahlung der Feld-Competenzen treten dieselben auf ihr früheres Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. monatlich zurück, ähnlich wie die Bataillons-Aerzte der Landwehr, welche die im Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfene persönliche Zulage auch nur während des mobilen Zustandes des Bataillons erhalten.

Berlin, den 12. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

68/12. M. O. D. 1.

**149.** (Nr. 393.) **Zahlung der in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Dezember 1850 bezeichneten Competenzen für Stellvertretung von Offizieren bei mobilen Truppen.**

Ueber die Zahlung der, in dem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. M. abgeänderten, §. 46. Theil I. des Mobilmachungsplans, festgesetzten Competenzen für Stellvertretung von Offizieren bei mobilen Truppen wird Folgendes zur Nachachtung bestimmt:

1) die für Stellvertretung vorübergehend abwesender Offiziere bestimmte monatliche Zulage von 4 Thalern wird, nach den Grundsätzen über Zahlung von nicht-etatsmäßiger Friedens-Zulage postnumerando und nur für die Tage der Stellvertretung, für einen vollen Kalendermonat jedoch mit 4 Rthlr. gezahlt;

2) die für Stellvertretung in vakanten Offizier-Stellen ausgeworfenen Kompetenzen können nur für die Dauer der Dienstleistung gezahlt werden, da sie, bei Aufhören der letzteren Seitens eines Stellvertreters, auf den des Dienstes

wegen gleich eintretenden Nachfolger übergehen müssen. Es folgt hieraus, daß nur von laufenden Competenzen, nicht aber von Mobilmachungs-Competenzen die Rede sein kann, die daher nicht zu zahlen sind.

Die laufenden Competenzen bestehen in der Feldzulage und den Victualien-Portionsgeldern, sobald dieselben überhaupt beim Truppentheile zahlbar sind. Da die Feldzulage nach halben und ganzen Monaten gezahlt wird, so richtet sich danach die Zahlung an den Nachfolger eines Stellvertreters. Die Victualien-Portionsgelder werden nach den Tagen der Dienstleistung gezahlt. Auf die Quartier-Competenzen eines Offiziers hat der Stellvertreter keinen Anspruch.

Da in Krankheitsfällen mit dem Eintritt in das Lazareth die Stellvertretung aufhört, so hat der Erkrankte auch nur den bestimmungsmäßigen Sold-Antheil zu empfangen.

Berlin, den 24. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

657/12. M. O. D. 1.

**150.** (Nr. 397.) **Anlegung der Geldverpflegungsliquidationen der Truppen.**

Es ist bei Revision der General-Militair-Cassen-Berechnungen zur Sprache gekommen, daß die Bemerkungen in den Geld-Verpflegungs Liquidationen der Truppen zum großen Theile zu enge und häufig auch mit blasser Dinte, zu klein und undeutlich geschrieben sind, wodurch nicht allein die Uebersicht gestört, sondern auch das Lesen der Bemerkungen sehr erschwert wird.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat daher dringend den Wunsch ausgesprochen, daß zur Erhaltung der nöthigen Uebersicht in den Geld-Verpflegungs-Liquidationen und zur Schonung der Augen der revidirenden Beamten, dem oben beregten Uebelstande abgeholfen werde.

Nach vorher erfolgter näheren Einigung mit dieser Behörde, wird nun Folgendes zur Beachtung bei Anlegung der in Rede stehenden Geldverpflegungsliquidationen bekannt gemacht:

1) Zu den gedachten Liquidationen sind fernerhin nur Formulare von der Form, Gestalt, Güte und Weiße des

Papiers zu benutzen, wie solche zur Zeit im hiesigen Königlichen lithographischen Institut vorhanden und in ihrer inneren Einrichtung durch die Instruktion des Kriegsministeriums vom 3. Dezember 1821 vorgeschrieben worden sind. Dies bedingt jedoch nicht, daß die Truppen geradezu genöthigt sind, ihren diesfälligen Formularbedarf ausschließlich aus dem gedachten Königlichen Institut zu entnehmen, vielmehr bleibt denselben nach wie vor unbenommen, solchen nach Convenienz auch anderweit zu beschaffen, oder die Liquidationen auf eigenem Papier selbst zu schreiben, wenn das letztere nur von demselben Format und derselben Güte und Weiße ist, wie in den Formularen aus dem gedachten Institute.

2) Zur Ausfüllung der Formulare oder zum Selbstschreiben der Geldverpflegungsliquidationen haben sich die Truppen 2c. einer deutlichen und leicht lesbaren, nicht zu kleinen Handschrift zu bedienen.

3) Zum Schreiben ist nicht blaße Dinte zu benutzen.

4) Jede nicht unbedingt nöthige Bemerkung bleibt aus den Liquidationen fortzulassen.

5) Alle vorgeschriebenen oder sonst unumgänglich erforderlichen Bemerkungen sind dagegen so kurz als angängig abzufassen.

6) In die Bemerkungsrubrik der Geld-Verpflegungs-Liquidationen bleiben nur die kurzen Bemerkungen einzutragen.

7) Längere Bemerkungen und Erläuterungen zu Ansätzen in der Geldverpflegungsliquidation sind dagegen auf einen besonderen halben Bogen zu schreiben, welcher der Liquidation beizulegen bleibt, wie dies schon durch den §. 2 der oben in Bezug genommenen Instruktion vom 3. Dezember 1821 an die Hand gegeben worden ist. Diese Bemerkungen sind zu nummeriren. Dagegen ist in der Bemerkungs-Rubrik der Geldverpflegungsliquidationen an der betreffenden Stelle blos die Bemerkungsnummer anzugeben.

Den Intendanturen wird zur Pflicht gemacht, bei Revision der Geldverpflegungsliquidationen darauf zu halten, daß von den vorstehenden Bestimmungen nicht abgewichen werde. Berlin, den 3. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Nr. 924/11. M. O. D. 1. Müller. Cammerer.

**131.** (Nr. 398.) **Betreffend die Zahlung von Offiziergehältern** 2c.

Mehrfache Anfragen über die Competenz für Stellvertretung in vacanten oder nicht vacanten Offizier-Stellen und über die Gehalts- 2c. Empfangsstelle für abcommandirte Offiziere bei den mobilen Truppen, werden hiermit wie folgt beantwortet:

1) Ueber das Verfahren und die Competenz bei vorübergehenden Stellvertretungen und bei Stellvertretung in vacanten Offizierstellen bei den Truppen ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. v. M. und Jahres unterm 12. desselben Monats bekannt gemacht worden.

2) In Betreff der zu Commando-Stäben als Generalstabs-Offiziere, Adjutanten u. s. w. commandirten Offiziere enthält die im Militair-Wochenblatt Nr. 50 pro 1850 abgedruckte Bekanntmachung vom 20. November v. J. das Nöthige über den Gehalts-Empfang.

3) Die von der Linie zur Landwehr und von der Landwehr zur Linie commandirten Offiziere erhalten ihre Competenzen an Gehalt, Feldzulage, Mobilmachungsgeld 2c. vom Truppentheil, bei welchem sie sich als commandirt befinden. Beim Truppentheil, welchem sie angehören, werden sie als ohne Gehalt abcommandirt geführt, und wird letzteres in der Verpflegungs-Berechnung als erspart berechnet. Der erste Gehalts-Empfang wird auf Attest des Truppentheils, welchem der Offizier angehört, ausgebracht. Die Intendanturen haben sich Controll-Notizen über den Eintritt in die Verpflegung zu geben.

4) Offiziere die von mobilen Truppentheilen zu Ersatz-Truppen zur dauernden Dienstleistung in etatsmäßige Stellen abcommandirt werden, werden demobil und treten somit aus dem Genusse der Feldzulage. Sind dieselben nur vorübergehend, bis höchstens zu 3 Monaten, Behufs Stellvertretung bei Erkrankungen, Abholung von Mannschaft u. s. w. abcommandirt, so bleiben dieselben mobil, und somit im Genusse der Feldzulage, wenn dieselbe ihnen sonst zusteht.

Berlin, den 2. Januar 1851.

**Kriegs-Ministerium.** Militair-Oekonomie-Departement.

Cammerer.

Nr. 1311/50. M. O. D. I.

**152.** (Nr. 404.) **Verpflegung der von mobilen Landwehrtruppen in die Heimath zu entlassenden Mannschaften.**

Das Kriegs-Ministerium genehmigt auf den gefälligen Antrag des Königlichen General-Commandos — eingegangen den 26. Dezember pr., — daß die in Folge der allgemeinen Mobilmachung einberufenen Landwehr-Mannschaften bei der Entlassung in ihre Heimath, in eben der Art, wie die Reservisten des stehenden Heeres, mit dem bestimmungsmäßigen Reisegelde zu versehen sind.

Berlin, den 14. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Stockhausen.

1298/12. M. O. D. I.

**153.** (Nr. 405.) **Nichtgewährung von Tagegeldern an Lieutenants der Artillerie bei den Reisen zur Ablegung des Examens als Feuerwerks-Lieutenant.**

In Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 10. Oktober pr., dessen Anlage hierneben zurückgeht, wird die Königliche General-Inspection ganz ergebenst benachrichtigt, daß des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz auf die Frage: ob den Lieutenants der Artillerie bei den Reisen Behufs Ablegung des Examens als Feuerwerks-Lieutenant Tagegelder gewährt werden dürfen? verneinend entschieden haben.

Berlin, den 6. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

(gez.) Müller. Cammerer.

Nr. 1419/12. M. O. D. I.

**154.** (Nr. 406.) **Zulage für die Führer der Laboratorien- und der Handwerkscolonnen.**

Dem Königlichen General-Commando sendet das unterzeichnete Departement den unterm 25. November v. J. eingesandten Antrag des 8. Artillerie-Regiments vom 20. desselben Monats und Jahres mit dem ganz ergebensten Erwiedern zurück, daß nach dem Erlasse vom 10. Juni v. J. den Führern mobiler Munitions-Colonnen, wenn sie Lieutenants sind, und nicht auf den Feld-Etat getreten, also nicht die im Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfene Feldzulage von 25 Rthlr. monatlich erhalten, allerdings die Friedens-Funktionszulage von 20 Rthlr. monatlich zu beziehen haben. Den Führern der Laboratorien- und der Hand-

werks-Colonnen kann indeß unter gleichen Verhältnissen die beantragte Funktionszulage nicht bewilligt werden, da diese Führer den Führern der Munitions-Colonnen nach dem Kriegs-Verpflegungs-Etat nicht gleich gestellt sind, indem für dieselben in letzterem nicht die Feldzulage eines Compagnie-Führers mit 25 Rthlr., sondern nur die eines Lieutenants mit 8 Rthlr. monatlich ausgeworfen ist. Denselben darf daher, so lange sie nicht auf den Feld-Etat getreten sind, und also nicht die Feldzulage von 8 Rthlr. beziehen, nur eine Zulage von 8 Rthlr. gewährt werden, weil sie sonst mehr als nach Eintritt des Feld-Etats erhalten würden.

Dem Königlichen General-Commando wird hiernach die weitere Verfügung und Benachrichtigung der Corps-Intendantur ganz ergebenst anheim gestellt.

Berlin, den 8. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

**155.** (Nr. 412.) Zahlung der Feldzulage rc. an abcommandirte Offiziere.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel bei Zahlung der Feldzulage rc. an die von einem Linien- oder Landwehr-Truppentheil mit und ohne Feld-Etat zum andern commandirten Offiziere, wird Folgendes zur Beachtung allgemein bekannt gemacht:

Im formirten und mobilen Zustande stehen Landwehr und Linie in gleichem Verpflegungs-Verhältniß, und es sind demnach auch die Offiziere bei Commandos herüber und hinüber in Betreff der Competenz nach gleichem Grundsatze zu behandeln.

Linien-Offiziere, welche bei der Landwehr zu dauernden Dienst-Funktionen in den Etat treten, können nur an dem Theil haben, was das Offizier-Corps des Landwehr-Bataillons empfängt, und eben so umgekehrt die zur Linie commandirten Landwehr-Offiziere an Dem, was das Offiziercorps des Linien-Truppentheils bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Offiziere zur dauernden Dienstleistung auch nur commandirt werden, und nach der ergangenen Bestimmung, ihre Verpflegung bei dem Commando-Truppentheil erhalten, die beim eigenen Truppentheil erspart berechnet wird. Dies als Grundlage vorausgeschickt, so kann bei vorübergehenden

Commandos von einem Truppentheil zum andern, wofür schon nach Friedensprinzip keine Commandozulage gewährt wird, der commandirte Offizier, wenn beide Truppentheile noch nicht auf den Feldetat getreten sind, weder die Feld- noch die Commandozulage erhalten. Wegen der Funktionszulage aus ersparten Gehältern gelten die gewöhnlichen Friedens-Bestimmungen. Kommt ein vorübergehend abcommandirter Offizier mit Feldzulage zu einem Truppentheil ohne Feldzulage, so wird ihm solche — jedoch höchstens nur auf 3 Monate mit Einschluß des Monats der Ankunft — belassen. Eben so ist dem von einem noch nicht auf den Feldetat getretenen Truppentheile abcommandirten Offizier die Feldzulage so lange zu gewähren, als er sich bei einem Truppentheil mit Feldzulage commandirt befindet.

Reise-Tagegelder können nur innerhalb der sonstigen Bestimmungen von denjenigen Offizieren empfangen werden, welche noch nicht in den Genuß der Feldzulage getreten sind.

Berlin, den 26. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Cammerer. Knauff.

659/1. M. O. D. 1.

**156.** (Nr. 421.) Zahlung der Zulage an Feuerwerkslieutenants der Festungsartillerie.

Der Königlichen Generalinspektion beehrt sich das unterzeichnete Departement, bei Rückgabe der Anlage des gefälligen Schreibens vom 11. v. M., ganz ergebenst zu erwiedern, daß nur diejenigen als Feuerwerks-Lieutenants fungirenden Offiziere der Festungsartillerie die für diese Funktion bewilligte Zulage von 3 Thalern monatlich über den Kriegs-Verpflegungsetat fortbeziehen können, welche sich bereits vor dem Eintritt der Kriegsformation im Genusse derselben befunden haben.

Berlin, den 3. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Knauff.

Nr. 741/2. 51. M. O. D. 1.

**157.** (Nr. 470.) Anspruch auf Tagegelder der, zur Führung und Begleitung von Ersatz- und Reservemannschaftstransporten commandirten Offiziere.

Es ist bei Revision der Generalmilitaircassenrechnungen zur Sprache gekommen, daß die zur Führung und Begleitung

von Ersatz- und Reservemannschaftstransporten commandirten Offiziere in vielen Fällen statt der ihnen zustehenden — im Betrage geringeren — Commandozulage, die Tagegelder bezogen haben. Zur Behebung jedes Zweifels hinsichtlich der Competenz wird hierüber Nachstehendes bekannt gemacht:

Die zur Führung und Begleitung derartiger Transporte commandirten Offiziere sind nach Maaßgabe der Verfügung vom 1. März 1849 entweder verpflichtet, auf dem Marsche zum Sammelorte der Reserve- und Ersatzmannschaften, sowie vom Ablieferungsorte zur Garnison zurück, den zu gleichem Behufe von den Truppen commandirten Begleitungsmannschaften sich anzuschließen, oder dieselben werden des Dienstes wegen von der persönlichen Geleitung jener Commandomannschaften entbunden.

Im ersteren Falle beziehen jene Offiziere vom Tage ihres Abmarsches aus der Garnison bis zum Tage der Rückkehr in dieselbe, die für solche Commandos bestimmungsmäßigen Zulagen, da grundsätzlich den in Begleitung von Mannschaften marschirenden oder auf der Eisenbahn ꝛc. fahrenden Offizieren Tagegelder nicht zustehen.

Im letzteren Falle, also in Betreff der des Dienstes wegen allein reisenden Offiziere, kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Für die Hinreise zur Uebernahme der Mannschaften werden die Tagegelder gewährt. Ebenso können diese bezogen werden für die Liegetage am Sammelorte der Mannschaften in Grenze von sieben Tagen, wobei der Tag des Eintreffens mitzurechnen ist.

Vom 8. oder von dem Tage ab, an welchem sich der Transport in Marsch setzt, treten die Offiziere in den Genuß der bestimmungsmäßigen Commandozulagen, in welchem sie für die Dauer des Marsches und bis zur erfolgten Ablieferung oder Entlassung der Mannschaften am Bestimmungsorte, sowie für die Zeit des Aufenthaltes an Letzterem — namentlich auch Behufs der Rechnungslegung — verbleiben.

Mit dem Tage der Rückreise beginnt sodann wieder der Anspruch auf Empfang der Tagegelder.

Berlin, den 29. Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

812/7. 51. M. O. D. 1. Gueinzius. Knauff.

**158.** (Nr. 496.) Zahlung des Reisegeldes an entlassene Mannschaften, welche das Ausland zu passiren haben.

Es ist zur Sprache gekommen, daß — übereinstimmend mit dem monatlichen Circularschreiben No. 143 ad 5 — einzelne entlassene Mannschaften, welche das Ausland zwischen den östlichen und westlichen Provinzen zu passiren haben, wegen Fortzahlung ihres Reisegeldes mehrfach auch dann auf die Etappen Hildesheim und Halberstadt angewiesen werden, wenn selbige die Eisenbahn benutzen. Da bei dieser Beförderung die genannten Etappenorte nicht berührt werden, so entsteht aus dem beregten Verfahren der Uebelstand, daß die Leute unnöthiger Weise den Weg dahin machen müssen.

Es ist demnach zweckmäßiger, in den Fällen, wo der Transport der in Rede stehenden Mannschaften per Eisenbahn erfolgt, die Zahlung des Reisegeldes, welche in Hildesheim und Halberstadt stattfinden sollte, schon in Minden und Magdeburg leisten zu lassen, was die absendenden Truppentheile und die betreffenden Etappenbehörden zu beachten haben.

Berlin, den 23. November 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement
Gueinzius. Cammerer.

679/10. 51. M. O. D. 1.

**159.** (Nr. 504.) Reisegeld für unvereidigte Ersatzmannschaften.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch den in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juli dieses Jahres nicht unmittelbar nach der Aushebung vereidigten Ersatzmannschaften, wenn sie noch einstweilen beurlaubt und Behufs ihrer späteren Vereinigung in größere Transporte wieder beordert werden, bei ihrer Wiedergestellung das Reisegeld schon vom Kreisversammlungsorte bis zum Eintreffen am Sammelplatze gewährt werden kann.

Berlin, den 23. Dezember 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Cammerer.

551/11. 51. M. O. D. I.

**160.** (Nr. 506.) Die Angabe des Betrages der verwendeten Stempel zu den Urschriften abzufassender motivirter Beschlüsse über Cassendefecte, auf den Abschriften derselben, betreffend.

In dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 22. Oktober a. pr. ist angeordnet worden, daß die über den Betrag

von Defekten und die Person des zum Ersatz Verpflichteten abzufassenden motivirten Beschlüsse auf Stempelpapier ausgefertigt werden sollen.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß künftighin auf allen Abschriften abzufassender Beschlüsse dieser Art, der Betrag der zu den Urschriften verwendeten Stempel zu vermerken ist.

Berlin, den 31. Dezember 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Cammerer.

Nr. 65/12. M. O. D. I.

**161.** [Nr. 507.] **Vertretung der Cassencommissionsmitglieder bei der Landwehr.**

Mit Bezug auf den Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. April 1850 wegen Bildung der Cassencommissionen bei der Landwehr, wird auf ergangene Anfrage: wie in denjenigen Fällen der Abwesenheit eines Mitgliedes der Cassencommission verfahren werden solle, in welchen eine Stellvertretung entweder nicht besonders angeordnet, oder, wie zur Zeit der Uebungen und im formirten Zustande nicht von selbst und durch die Bestimmungen gegeben ist, Folgendes bestimmt:

1) In unvermeidlichen Fällen der Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern tritt nachstehendes Verfahren ein:

a) Ist der Commandeur abwesend, so hat derselbe nach §. 4 der speziellen Bestimmungen des Kriegsministerii zum Cassenreglement für die Sicherheit der Casse zu sorgen. Seinem Ermessen nach Maaßgabe des Geldbedarfs oder sonstiger vorauszusehender Inzidenzpunkte während seiner Abwesenheit, und seiner Verantwortlichkeit bleibt es überlassen, ob er Casse und Schlüssel den verbleibenden Mitgliedern übergeben, oder anderweit für sichere Unterbringung der Casse sorgen will; und in letzterem Falle: ob er entweder den währeud der Abwesenheit erforderlichen Geldbedarf vor der Abreise aus der Casse entnehmen, und den verbleibenden Mitgliedern übergeben, oder den Letzteren eine Autorisation zum Geldempfange zurücklassen will, worin der Zweck, der Empfangstermin und der Betrag auszudrücken ist. Der Commandeur setzt dann die zahlende Casse von der Ausfertigung einer solchen Autorisation in Kenntniß, nnd ist dieselbe demnächst der Quittung der Cassen-Commission in Stelle der fehlenden Unterschrift des Commandeurs beizufügen.

b) Fehlt das zweite oder dritte Cassencommissionsmitglied, so wird solches in der Quittung mit kurzer Angabe des Grundes bemerkt.

2) Aus dieser Festsetzung folgt, daß die zahlenden Cassen bei Abwesenheit des Commandeurs nur auf die mit dessen Autorisation belegte Quittung der Cassencommission Zahlung zu leisten haben, wogegen diese Zahlung ohne Weiteres zu erfolgen hat, wenn die Quittung nur vom Commandeur und einem zweiten Commissionsmitgliede vollzogen ist.

3) Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß über eintretende Stellvertretungen der Cassencommissionsmitglieder der Truppen besondere und jedesmalige Benachrichtigungen an die zahlenden Cassen weder vorgeschrieben noch nöthig sind. Ist die Quittung sonst vorschriftsmäßig ausgestellt, so steht den quittirenden Stellvertretern nach den §§. 3 und 12 des Allerhöchsten Cassenreglements die Präsumtion der Regalität zur Seite, und wenn daher einer zahlenden Casse ein wesentliches Bedenken entgegentritt, so hat sich dieselbe im geeignetsten Wege darüber Auskunft zu verschaffen.

Berlin, den 12. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Cammerer.

435/12. 51. M. O. D. 1.

**162.** [Nr. 510.] **Auflösung des Abschnitts 2 der Geldverpflegungsliquidationen der Truppen.**

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. im Militair-Wochenblatt Nr. 51 für 1851, aus dem Abschnitt II. der Geld-Verpflegungs-Liquidationen der Truppen der Titel 23 „Natural-Verpflegungs-Kosten" und der Titel 25 „Reisekosten, Tagegelder und Transport- rc. Kosten", welche den wesentlichsten Bestandtheil des gedachten Abschnitts ausmachten, entfernt worden sind, ist beschlossen worden, den letzteren durch Entfernung auch der minder bedeutenden Titel 26 „Zu Arzneien für Frauen und Kinder", 27 „Pflege- und Schulgelder für Soldatenkinder", 28 „Manöver-Kosten", und 29 „Verpflegungs-Kosten für Ersatz- und Reserve-Mannschaften" überhaupt aufzulösen, um dadurch nicht allein, auf Grund der jüngsten Erfahrungen, den Uebergang der Friedens- zu den Kriegsgeld-Verpflegungs-Liquidationen zu erleich-

tern, sondern auch das Conto- und Abrechnungswesen zu vereinfachen.

Die monatlichen Geld-Verpflegungs-Liquidationen der Truppen sind hiernach vom Januar d. J. ab mit dem bisherigen Abschnitt I. abzuschließen, und es sind die — die zuletzt gedachten Titel betreffenden — Ausgaben in entsprechenden Zeitabschnitten besonders zu liquidiren und anzuweisen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Cammerer.

Nr. 239/1. M. O. D. I.

**163.** [Nr. 383.] **Zulage der Compagnieführenden Lieutenants der auf den Feldetat getretenen Landwehrbataillone.**

Der Königlichen Feld-Intendantur wird auf den br. m. Bericht vom 6. d. M., bei Rückgabe der Anlage desselben, eröffnet, daß jeder Lieutenant und Compagnieführer der Landwehr, ohne Unterschied, ob er von des Königs Majestät zum Compagnieführer ernannt oder sonst dazu bestimmt ist, während der Zeit, für welche das Bataillon den Feldetat empfängt, neben seinem chargenmäßigen Gehalte keine andere, als die im Kriegs-Verpflegungsetat ausgeworfene Feldzulage der Stelle, von 25 Thlr. monatlich, beziehen kann.

Berlin, den 12. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Cammerer.

338/12. M. O. D. I.

**164.** [Nr. 384.] **Nachtragsbestimmung zum Soldbuche für Offiziere und Beamte.**

Nach §. 1 der, dem Soldbuche für Offiziere und Beamte vorgedruckten Bestimmungen soll der Inhaber eines solchen Buchs seine Gebührniß in eigener Person erheben.

Die Prüfung der Identität des jedesmaligen Präsentanten mit dem rechtmäßigen Eigenthümer Seitens der zahlenden Casse verlangt indessen eine besondere Vorsicht, damit ein gestohlenes oder sonst verlorenes Soldbuch nicht von einem unrechtmäßigen Inhaber präsentirt und von der Casse honorirt wird.

Wenn daher der Präsentant des Soldbuchs der zahlen-

den Casse nicht bekannt ist, es auch sonst an einer Recognoscirung seiner Person oder an einer attestlichen Beglaubigung seiner Quittung fehlt, so bleibt der Casse behufs Verifizirung der letztern nur übrig, dieselbe mit der in dem Soldbuche — nach §. 13 der darin vorgedruckten Bestimmungen — enthaltenen, eigenhändig geschriebenen und besiegelten Bescheinigung des Inhabers über den Empfang des Soldbuchs nach Handschrift, Siegel und Unterschrift vor der Zahlung genau zu vergleichen.

Es folgt hieraus, daß die Casse in solchen Fällen nur auf eigenhändig geschriebene und mit ein und demselben Siegel untersiegelte Quittung Zahlung leisten kann.

Die Inhaber von Soldbüchern haben daher in den gedachten Fällen ihre Gehalts- 2c. 2c. Quittungen stets eigenhändig auszustellen und — übereinstimmend mit dem Siegel unter der Soldbuchs-Empfangs-Bescheinigung — zu untersiegeln, damit Zahlungs-Anstände vermieden werden.

In den Fällen, wo Soldbücher verloren gegangen sind und dringende Verdachtsgründe einen Mißbrauch besorgen lassen, wird den Verlierern das öffentliche Aufgebot und die Mortifizirung der verlorenen Soldbücher als Vorsichtsmaaßregel, zur Vermeidung von Nachtheilen, zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

1335/11. M. O. D. I.

**165.** [Nr. 387.] **Gewährung der Mobilmachungscompetenzen für Truppenbefehlshaberstellen.**

Mehrere an das Kriegsministerium gelangte Anfragen veranlassen dasselbe, zur Ergänzung der Bestimmungen über die bei der Mobilmachung in Gelde zu gewährenden Mobilmachungs-Competenzen vom 9. April 1849, Folgendes bekannt zu machen:

1) Sobald die Königlichen General-Commandos *beim Eintritt* einer Mobilmachung, nach §. 9. des Mobilmachungsplan's die Besetzung der Divisions- und Brigadecommandeurstellen der Kriegsformation vorläufig angeordnet haben, werden den Inhabern dieser Stellen, sofern sie dieselben vor der Mobilmachung schon inne gehabt haben, die vollen Mobilmachungs-Competenzen der Stelle, sofern sie aber in Folge der vorläufigen Stellenbesetzung in eine höhere

Stelle getreten sind, nur Trainsoldaten und die Vergütigung für deren Einkleidung, so wie die Vergütigung zur Anschaffung des Wagens und die Bespannung desselben, nach dem Etat der Stelle, zu deren Ausstattung überwiesen. Mobilmachungs- und Pferdevergütigungsgelder werden den letztgedachten Stellen-Inhabern nur nach derjenigen Stelle gewährt, in welcher sie die Mobilmachungsordre angetroffen hat. Erfolgt demnächst die Allerhöchste Bestimmung über die Formation und über die Besetzung der Stellen, so findet die Ergänzung der Competenz auf das volle Maaß der Stelle statt.

2) Ein gleiches Verfahren wird beobachtet in Beziehung auf diejenigen Stabsoffiziere, welche beim Eintritt der Mobilmachung von den Königlichen General-Commandos zur Besetzung von Regiments-Commandeurstellen bestimmt werden, so weit das Vorstehende auf die Competenz der Regiments-Commandeure anwendbar ist.

3) Denjenigen Offizieren jedoch, welche von den Königlichen General-Commandos zur Besetzung von Bataillons-, Compagnie- und Eskadronführerstellen bestimmt werden und dieselben nicht bloß einstweilen wahrzunehmen haben, können die Mobilmachungs-Competenzen der zu besetzenden Stelle beim Eintritt der Mobilmachung sogleich gewährt werden.

4) In Beziehung auf die nach der geschehenen Mobilmachung eintretenden Beförderungen zu höheren Stellen bleibt es bei der Bestimmung des §. 6. vom 9. April 1849.

Berlin, den 19. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium v. Stockhausen.

Nr. 964/11. 50. M. O. D. 1.

**166.** [Nr. 276.] Gehaltscompetenzen der Rechnungsführer.

Der Königlichen Intendantur wird auf den Bericht vom 3. v. Mts., betreffend die Gehalts-Competenz der Rechnungsführer, Folgendes eröffnet:

Bei denjenigen Militairpersonen vom Feldwebel 2c. abwärts, welche als Rechnungsführer geprüft sind und das Examen bestanden haben und welchen eine Rechnungsführer-Stelle bei den Truppen nur interimistisch übertragen worden, ist zu unterscheiden, ob die einstweilige Uebertragung der Stelle

a. wegen noch nicht zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit, oder

b. aus einem andern Grunde geschehen; ferner:
ob für die Stelle, welche sie interimistisch wahrnehmen,

c. ein Lieutenantsgehalt, oder

d. nur ein Feldwebel-Gehalt auf dem Etat steht.

1. In dem Falle ad a und c. empfängt der interimistische Rechnungsführer beziehungsweise das Feldwebel- oder Wachtmeister-Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. monatlich. Die regulativmäßige Zulage eines Feldwebels oder Wachtmeisters von 3 Thlr. monatlich ist von dem Empfange ausgeschlossen. Hat der Betreffende aber in seinem frühern Verhältnisse als Feldwebel oder Sergeant ꝛc. incl. der regulativmäßigen Zulage ein höheres Gehalt als 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. bezogen, so empfängt er das Mehr, bis zur Höhe von 11 Thlr. 15 Sgr. oder 13 Thlr., noch neben dem oben gedachten Gehalte.

2. Im Falle ad a. und d. erhält der interimistische Rechnungsführer ebenfalls das Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. monatlich; er ist jedoch der Beschränkung unterworfen, daß er auf das früher etwa bezogene Mehr verzichten muß, weil der Etat der Rechnungsführer-Stelle nicht überschritten werden darf.

3. Der Stellvertreter ad b. erhält sein mitgebrachtes Gehalt incl. der etwa bezogenen regulativmäßigen Zulage, in der Stelle ad d. mit der Beschränkung, daß er auf das Mehr verzichten muß, was er früher über den etatsmäßigen Gehaltssatz des Rechnungsführers hinaus empfangen hat.

4. Bei definitiver Anstellung eines Rechnungsführers wird.

a. in der Stelle ad c. das etatsmäßige Feldwebel- oder Wachtmeistergehalt incl. der regulativmäßigen Zulage von 3 Thlr. und

b. in der Stelle ad d. das Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. oder 10 Thlr. monatlich gewährt.

5. Daß neben den oben unter 1 bis 4 bezeichneten Gehaltssätzen aus dem Titel 3 „Geldverpflegung“ noch die etatsmäßige Rechnungsführerzulage und

a. in der Stelle ad c. die Sold- und Victualien-

zulage, die Compagnieunkosten, das Gewehrgeld, das Großmontirungsgeld, das Kleinmontirungsgeld und das Brodgeld und

b. in der Stelle ad d. die Sold- und Victualienzulage, die Compagnieunkosten, das Gewehrgeld und das Kleinmontirungsgeld empfangen wird, versteht sich von selbst.

(Das Großmontirungs- und Brodgeld in der Stelle ad d. wird aus den bezüglichen Titeln empfangen.) Schließlich wird noch bemerkt, daß

6. in den Fällen, wo bei der einstweiligen Wahrnehmung der Rechnungsführerstelle das frühere Einkommen gewährt werden kann, die früher etwa bezogene Functionszulage, z. B. in dem Verhältnisse als Capitaind'armes, Fourier oder Schreiber 2c. von dem Empfange ausgeschlossen ist und daß

7. das Hinaufrücken der Rechnungsführer in den Stellen ad c. in das Lieutenantsgehalt und in die Gehaltserhöhung von 3 Thlr. den Bestimmungen vom 18. Mai 1842 folgt.

Die Anlage des Eingangs gedachten Berichts erfolgt hierneben zurück.

Berlin, den 4. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. Cammerer.

370/4. 50. M. O. D 1.

## Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

**167.** [Nr. 78.] Umzugs- und Reisevergütigung für Wartegeldempfänger bei der Wiederanstellung.

Der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 30. November 1848, betreffend: die Umzugs- und Versetzungskosten für Wartegeldempfänger bei der Wiederanstellung, wird zur Nachricht und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. v. Thile.

Nr. 117/12. 48. M. O. D. 2. B.

Da Zweifel entstanden sind, wie es hinsichtlich der Umzugs- und Reisekosten für Wartegeldempfänger, welche neu angestellt werden, zu halten sei: so findet das Staatsministerium sich veranlaßt, um ein gleichartiges Verfahren herbeizuführen, Folgendes auf Grund der bestehenden Vorschriften festzusetzen:

1) Wenn ein Wartegeldempfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt, und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern.

2) Ist aus diesem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maaßgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeldempfänger neu eintritt, und nach Maaßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt.

3) Ob derselbe auf eine Umzugs-Entschädigung Anspruch habe, entscheidet sich, auf Grund der bestehenden Vorschriften, nach einer Vergleichung des neuen Amts-Einkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat, und es gilt hinsichtlich der auf die Entfernung bezüglichen Berechnung mit ad 2 gegebene Bestimmung.

Brandenburg, den 30. November 1848.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen.

Für den Finanzminister: (gez.) v. Kühne.

**168.** (Nr. 80.) **Transportkosten für die Privatpferde der, etatsmäßig nicht rationsberechtigten Hauptleute, bei Beförderung auf der Eisenbahn.**

Dem Königlichen General-Commando beehrt sich das Departement auf das gefällige Schreiben vom 29. Dezember v. J., im Einverständniß mit dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement, ganz ergebenst zu erwiedern, daß der Militairfonds bei Truppenbeförderungen mittelst der Eisenbahn, grundsätzlich nur für die etatsmäßigen Pferde die Transportkosten übernehmen, dagegen den etatsmäßig nicht

rationsberechtigten Hauptleuten die kostenfreie Mitnahme ihrer Privatpferde nicht zugestehen kann.

Wenn indeß vorauszusetzen ist, daß die Hauptleute nur im Interesse des Dienstes sich Reitpferde halten, so scheint es aus Billigkeitsrücksichten zulässig, ihnen in denjenigen Fällen, wo der Truppentheil in Folge höherer Anordnung an Stelle des Fußmarsches per Eisenbahn befördert wird, als Beihülfe zu den Transportkosten, die reglementsmäßige Geldvergütigung für das Vorspannreitpferd zuzubilligen, auf dessen Gestellung die nicht rationsberechtigten Hauptleute bei den etappenmäßigen Fußmärschen Anspruch haben; soweit die Staatscasse den Betrag zu zahlen haben würde, wenn die Beförderung mittelst der Eisenbahn nicht stattfände.

Berlin, den 12. Februar 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
14/1. 49. N. O. D. 2. B.

**169.** (Nr. 83.) **Bestimmung über die Vergütigung der Rationen während des Feldetats.**

Auf die Anfrage vom 12. d. M. wird der Königlichen Intendantur hierdurch erwiedert, daß die Bestimmung, wonach den Rationsempfängern freigestellt ist, für diejenigen ihrer etatsmäßigen Rationen, welche sie ersparen, die Geld-Vergütung zu erheben, sich nur auf die nach dem Friedens-Etat zuständigen Rationen bezieht. Auf Rationen, welche nach dem Feld-Etat zu gewähren sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Geldvergütung für nicht in natura erhobenen Rationen darf daher an Rationsberechtigte, welche den mobilen Etat beziehen, nicht erfolgen und es dürfen von den mobilen Truppen und einzelnen Rationsempfängern die Rationen nur für die wirklich vorhandenen Pferde, innerhalb der Etatszahl, in natura empfangen werden.

Nach diesem allgemeinen Grundsatze ist auch die Gewährung der von der Königlichen Intendantur bezeichneten Rations-Geld-Vergütung für den N. N. nicht zulässig.

Berlin, den 16. Februar 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Nr. 248/2. 49. M. O. D. 3. A.

**170.** (Nr. 95.) **Rationsempfang für die Zugpferde mobiler Truppen, so lange die Feldrationen nicht erfolgen.**

Auf die Anfrage vom 21. d. Mts. wird hierdurch erwiedert, daß die in Folge der Mobilmachung dem Pferde-

stande der Truppen zutretenden Zugpferde dieselbe Rationsart erhalten, welche den übrigen Pferden jener Truppen zusteht, mithin, so lange die Truppen die Natural-Verpflegung nicht nach dem Feld-Etat, also auch nur die Friedensrationen beziehen, die Zugpferde der Cürassiere und der Artillerie schwere; der übrigen Cavallerie, der Infanterie 2c. leichte Friedensrationen. Die Feldadministrationsbranchen, so wie alle Feldbeamten haben nach dem Regulativ über die Naturalverpflegung der Truppen im Felde, vom 7. April 1831, nur Anspruch auf leichte Feldrationen und können daher, so lange die Friedensration erfolgt, für ihre Pferde, einschließlich der Zugpferde, nur leichte Friedensrationen erhalten. Eine Ausnahme hiervon machen aber die Intendanturen, denen nach dem Feldverpflegungsregulativ schwere Rationen zustehen und welche daher auch die schwere Friedens-Ration zu empfangen berechtigt sind.

Berlin, den 24. März 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller. v. Thile.

Nr. 492/3. M. O. D. 11.

**171.** (Nr. 99.) **Gewährung der Rationsvergütigungs-Gelder bei Versetzungen.**

Der Königlichen Intendantur wird auf die unterm 27. März c. zur Entscheidung gebrachte Frage: „ob die nicht in natura empfangenen Rationen versetzter Offiziere, nach den normirten Preissätzen des alten oder des neuen Garnisonorts — Falls darin eine Abweichung besteht, zu vergütigen sind" bemerklich gemacht, daß diese Vergütigung der Natur der Sache nach, im Allgemeinen nach dem Anspruche auf den Natural-Empfang sich richtet. Dieser muß für die neue Garnison von dem Tage an gerechnet werden, an welchem der betreffende, rationsberechtigte Offizier in derselben eintrifft.

Hiernach und mit Rücksicht darauf, daß die Rations-Vergütigungsgelder, grundsätzlich, auch in halbmonatlichen Raten erhoben werden können, sind solche, für den ganzen Monat nach den Sätzen des neuen Garnisonorts zu gewähren, wenn das Eintreffen daselbst vor dem 16., für die zweite Hälfte aber, wenn solches später stattfindet. In letzterm

Falle erfolgt die Vergütigung für die erste Hälfte des Monats nach den Sätzen des alten Garnison-Orts.

Berlin, den 10. April 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Nr. 13/4 49. M. O. D. 2. A Müller. v. Thile.

**172.** (Nr. 113.) In Betreff der Reisekosten und Tagegelder der Brigadeschreiber für die Reisen im Departementsersatzgeschäft.

Auf den Bericht der Königlichen Intendantur vom 21. v. M. erwiedern wir, bei Rücksendung der Anlagen, daß nach den Grundsätzen des neuen Militair-Reisekosten-Regulativs, bei den Reisen in Departements-Ersatzgeschäften, Behufs Fortschaffung des Brigadeschreibers die zu diesem Zweck dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur bewilligte Vergütigung für ein Extrapostpferd nicht mehr zulässig und an Stelle derselben dem Brigadeschreiber die chargenmäßigen Reisekosten und demgemäß auch die Tagegelder für die Reisetage, jedoch nur nach dem Satze ihrer Charge als Unteroffizier zu gewähren sind.

Die Attestirung der Liquidationen über die Reise- ꝛc. Kosten, sowohl für den Brigade-Adjutanten als für den Brigadeschreiber, hinsichtlich der dienstlichen Nothwendigkeit ihrer Heranziehung zum Departements-Ersatzgeschäft, kann in genügender Weise durch den betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur erfolgen.

Berlin, den 15. April 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

(gez.) Müller. v. Thile.

209/3. M. O. D. 2. B.

**173.** (Nr. 115.) Reiseentschädigung für die in militairgerichtlichen Untersuchungen zur Zeugenvernehmung vorgeladenen Personen der Linie und der Landwehr.

Der Königlichen Intendantur wird auf die Berichte vom 8. März, 5. April und den brevi manu Bericht vom 12. d. M. Folgendes eröffnet:

Wenn in militairgerichtlichen Untersuchungen die Zeugenvernehmung nicht durch Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das competente Militairgericht nothwendig ist, dann sind für die damit verbundene Reise und für die Dauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsorte, den Offizieren der Linie und der Landwehr-Stämme und

den im Offiziersrange stehenden Militair-Beamten, die Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28. Dezember 1848 zu gewähren. Den Militairpersonen vom Unteroffizier- und Gemeinen-Grade dagegen kann nur der Anspruch auf die Verpflegungs-Competenzen bei gewöhnlichen Commandos eingeräumt und eine Anwendung der Reisevergütungssätze nach dem oben erwähnten Regulativ für dieselben nur für den Fall zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder einer andern Fuhrgelegenheit unbedingt hat eintreten müssen.

Wird in militairischen Untersuchungen die Vorladung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des beurlaubten Standes der Landwehr oder von beurlaubten Reservisten zur Zeugenaussage nothwendig, dann sind dieselben — als Civilpersonen — hinsichtlich ihrer Gebühren nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1844, (Gesetzsammlung pro 1844. Stück 8. Nr. 2434.) und der anderweiten in einzelnen Provinzen gültigen Regulativs und Taxen zu behandeln.

Die Liquidirung der Zeugengebühren für die activen Militairs hat in allen Criminal- und Disciplinar-Untersuchungssachen wider Offiziere, mit Rücksicht auf deren Kostenfreiheit, von den betreffenden Truppentheilen, und nur in Injuriensachen — in Betracht der mit der Sportelpflichtigkeit dieser Untersuchungen verknüpften Regreßnahme an den Condemnirten, zur bessern Controle der entstehenden Kosten — von dem Militairgericht zu erfolgen.

Dagegen liegt die Feststellung und Liquidirung der Gebühren für die aus dem beurlaubten Stande der Landwehr und von der Reserve als Zeugen vorgeladenen Personen in allen Fällen dem betreffenden Gerichte ob.

Berlin, den 22. Mai 1849.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. v. Thile.

Nr. 104/5. 49. M. O. D. 2. B.

**174.** (Nr. 118.) **Bestimmung über die Liquidirung der Versetzungsreise- und Umzugsentschädigung, sowie über die Gewährung von Vorschüssen auf dieselben.**

Es sind mit Bezug auf das Reisekosten- und Tagegelder-Regulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848

mehrfach Anfragen über die Liquidirung der Versetzungs-Reisekosten und der Umzugs-Entschädigung für versetzte Offiziere und Militairbeamte rc. gemacht worden, zu deren Erledigung Folgendes hierdurch bestimmt wird.

I. Die Versetzungs-Reisekosten und Tagegelder, so wie die Umzugs-Entschädigung für regimentirte Offiziere rc. werden fortan von demjenigen Truppentheil zur Liquidation gebracht, zu welchem das betreffende Individuum versetzt ist.

II. Die Versetzungs-Reisekosten rc. und die Umzugs-Entschädigung sind erst nach zurückgelegter Reise und bewerkstelligter Uebersiedelung, beziehungsweise nach erfolgter und bescheinigter Heranziehung der Familien zu liquidiren.

III. Zur Bestreitung der mit der Versetzung verbundenen Ausgaben kann dem betreffenden Individuum innerhalb der Höhe der persönlichen Reisekosten und der Umzugs-Entschädigung ein angemessener Vorschuß gewährt werden, dessen Tilgung durch die demnächstige Liquidirung und Anweisung der in Rede stehenden Kosten erfolgt, und tritt in dieser Beziehung allgemein folgendes Verfahren ein:

1) Die Zahlung des Vorschusses an einen regimentirten Offizier rc. ist von dem Truppentheil zu leisten, welchen der Versetzte verläßt,

2) Der Truppentheil hat von der erfolgten Zahlung unter Angabe der Höhe des Vorschusses sofort der betreffenden Militair-Intendantur Anzeige zu machen.

3) Die Intendantur läßt durch die Regierungs-Hauptkasse rc., von welcher die Verpflegungsgelder des abgebenden Truppentheils gezahlt werden, den Vorschuß gegen die mit Erstattungs-Bescheinigung versehene Quittung des Empfängers erstatten und bemerkt in der Anweisung den neuen Truppentheil, von welchem derselbe wieder eingezogen werden soll.

Gleichzeitig ist von der Intendantur

4) der Letztere, und wenn die Versetzung zu dem Truppentheil eines andern Corpsbezirks erfolgt ist, die betreffende Intendantur von der geschehenen Vorschußzahlung in Kenntniß zu setzen.

Die Einziehung des Vorschusses erfolgt durch die Militair-Casse.

5) Es bleibt übrigens unbenommen, daß bei Versez-

zungen in demselben Corpsbezirke oder bei kurzen Entfernungen und kleinen Beträgen der abgebende Truppentheil sich den gewährten Vorschuß von dem neuen Truppentheil der Versetzten unmittelbar erstatten läßt, so daß es der Dazwischenkunft der Intendanturen und der Generalmilitaircasse nicht bedarf. In diesem Falle haben die Königlichen Intendanturen nur die rechtzeitige Tilgung des in den monatlichen Cassenabschlüssen des neuen Truppentheils vorkommenden Vorschusses zu überwachen.

IV. In gleicher Weise — wie ad III — kann, bei einem wirklichen Garnisonwechsel ganzer Truppentheile den Offizieren und Militairbeamten, sowie den Familienvätern vom Feldwebel abwärts auf die von dem Kriegsministerium genehmigte reglementsmäßige Umzugsentschädigung ein angemessener Vorschuß aus der Casse des Truppentheils gewährt werden, welcher letztere die Erstattung desselben durch die Generalmilitaircasse bei der betreffenden Corpsintendantur zu beantragen hat, vgl. III. 2, 3 und 4, mit der Maaßgabe, daß der Vorschuß bei der Generalmilitaircasse so lange auf den Truppentheil notirt bleibt, bis dieselbe von der betreffenden Intendantur Anweisung zu dessen Löschung oder Anrechnung erhält.

V. Von der Anweisung der, den nicht-regimentirten Offizieren und Militairbeamten und den Regimentscommandeuren auf die Versetzungsreise- und Umzugs-Entschädigung gewährten Vorschüssen, ist sofort dem unterzeichneten Departement, beziehungsweise derjenigen Intendantur, Nachricht zu geben, von welcher die Feststellung der Reisekosten- rc. Liquidation erfolgt.

Die Vorschüsse an letztgenannte Empfänger bleiben bis zur Berechnung bei der Generalmilitaircasse debitirt und sind die festgestellten, mit Zahlungs-Anweisungen versehenen Liquidationen derselben direkt zuzufertigen.

Berlin, den 26. Mai 1849.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. v. Thile.

Nr. 156/5. M. O. D. 2. A.

**175.** (Nr. 139.) **Vergütung der Dienstreisen, welche nicht über eine volle Viertelmeile hinausgehen.**

Auf geschehene Anfrage wird in Betreff der Anwendung des §. 3 des Reisekostenregulativs für die Armee vom

28. Dezember 1848 erklärt, wie es im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 liegt, daß für Dienstreisen, welche nicht über eine volle Viertelmeile hinausgehen, keine Vergütung gewährt werden soll.

Dies wird hierdurch der Armee bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1849.

Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

Nr. 178/7. 49. M. O. D. 2. B.

**176.** (Nr. 184.) **Betrifft die Reisen mobiler Offiziere und Militair-Beamten.**

Auf vorgekommene Anfragen ist entschieden worden, daß mobile Offiziere und Militair-Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen, verpflichtet sind, alle aus ihrem Dienst- oder Commandoverhältniß entspringenden Reisen mit ihren Dienstpferden unentgeltlich zu verrichten und der Anspruch auf Reisevergütung nur bei außergewöhnlichen, das unmittelbare Dienst- ꝛc. Verhältniß nicht berührenden Aufträgen, wie z. B. bei Missionen in entfernte Gegenden, begründet erscheint.

Es muß aber auch von denjenigen Offizieren und Beamten, welche durch die Mobilmachung in den Besitz nur eines Dienstpferdes gelangt sind, gefordert werden, die vorkommenden Dienstreisen im Cantonnement des Truppentheils bis zu einer Entfernung von 3 Meilen, sowohl hin als auch zurück, mit dem Dienstpferde unentgeltlich zu bewirken.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. October 1849.

Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

ad Nr. 68/9. M. O. D. 2. B.

**177.** (Nr. 185.) **Betreffend die Bewilligung von Nebenkosten auf Dienstreisen bei dem Uebergange von einer Eisenbahn zur andern.**

Auf gehaltene Anfrage ist entschieden worden: daß, wenn Eisenbahnen dergestalt im Zusammenhange stehen, daß, um von einer auf die andere sich zu begeben, Kosten für den Transport der Person des Reisenden und seiner Effekten nicht erwachsen, bei Dienstreisen die im §. 1. Nr. 2 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 bestimmten Vergütigungen für Nebenkosten nicht für jede einzelne jener Eisenbahnen besonders, sondern für alle zusammen nur einmal liquidirt und gewährt werden dürfen.

Für den Transport von Effekten bei dem Uebergange von einer Eisenbahn auf die andere, welche nicht der Eisenbahn-Verwaltung als Passagiergut übergeben sind, findet unter keinen Umständen eine Vergütigung statt.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. October 1849.

Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

ad No. 256/8. M. O. D. 2. B.

**178.** (Nr. 224.) **Bewilligung von, auf Verpflegung lautenden Marschrouten an Bezirksfeldwebel und Stammmannschaften der Landwehr, bei den Reisen zu den Controllversammlungen.**

Es ist für angemessen erachtet worden, den in den Bataillonsbezirken stationirten Bezirksfeldwebeln und Stamm-Mannschaften der Landwehr bei den Reisen zu den Controll-Versammlungen in denjenigen Fällen, wo die Entfernung von dem Stations- bis zu dem Versammlungsorte hin und zurück über drei Meilen beträgt, von jetzt ab eine auf Verpflegung lautende Marschroute zu bewilligen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 3. Februar 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Strotha.

484/1. 50. M. O. D. 2.

**179.** (Nr. 240.) **Modification der Bestimmung im §. 51. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Rekruten und Reservemannschaften, vom 13. November 1840.**

Nach dem §. 51. der Instruction über die Verpflegung ꝛc. der Rekruten und Reservemannschaften vom 13. November 1840, kann den Offizieren und Militairärzten, welche sich der ihnen auf dem Marsche zustehenden und von den Communen zu gestellenden Reitpferde nicht bedienen, die Geldvergütung für dieselben nach dem reglementsmäßigen Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile gezahlt werden; es soll jedoch in solchen Fällen der Commandoführer durch ein besonderes Attest beglaubigen: daß die betreffenden Offiziere ꝛc. sich eigener Pferde wirklich bedient haben und für sie keine Vorspannreitpferde gestellt worden sind. Auf den Wunsch der Königlichen Ober-Rechnungskammer hat das Kriegsministerium sich damit einverstanden erklärt, daß von der ersteren dieser Bedingungen für die Folge Abstand genommen und das von dem Commandoführer auszustellende Attest auf die

Bescheinigung über die nicht erfolgte Gestellung des Vorspann-Reitpferdes beschränkt werde.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. März 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

Nr. 6/3. 50. M. O. D. 2.

**180.** (Nr. 242.) **Den Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betreffend.**

Zur Vorbeugung unstatthafter Ausgaben sieht das Kriegsministerium sich zu der Erklärung veranlaßt, daß im Frieden der Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für Rechnung der Staatscasse nur in denjenigen Fällen gestattet ist, wo es höheren Orts für angemessen erachtet wird, geschlossene Truppentheile auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen befördern zu lassen, wogegen es einzelnen versetzten oder commandirten Offizieren stets überlassen bleiben muß, ob sie ihre Pferde etappenmäßig marschiren oder auf ihre Kosten auf den Eisenbahnen ꝛc. wollen transportiren lassen.

Unter kriegerischen Verhältnissen wird die Bestimmung über die Mitnahme der Pferde auf Eisenbahnen ꝛc., unter der Voraussetzung, daß bei der Anordnung dieses Transports der Kostenpunkt nach Möglichkeit wird berücksichtigt werden, im Allgemeinen zwar den höheren Militair-Befehlshabern überlassen, jedoch werden in jedem einzelnen Falle die Gründe für die Nothwendigkeit dieser Beförderung in den desfallsigen Attesten anzugeben sein.

Berlin, den 16. März 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

505/1. 50. M. O. D. 2.

**181.** (Nr. 244.) **Betrifft die Uebernahme der seither bei Titel 31 (29 der neuen Titelfolge) verausgabten Tagegelder für die Reisen in Ersatz-aushebungs- ꝛc. Angelegenheiten auf den Titel 25.**

In dem Circular-Erlasse vom 24. Dezember v. J. ist bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1850 ab die bisher bei Titel XXXII des Militairetats verausgabten Reisediäten und die Diäten für commissarische Beschäftigungen außerhalb des Garnisonortes mit den Reise- und Transportkosten unter einem Titel und zwar bei Titel XXV, betreffend „die Reise-,

Vorspann= und Transportkosten" zur Berechnung gelangen sollen.

Im Anschluß hieran wird hierdurch ferner bestimmt, daß auch die nach §. 13 Litt. C. der Erläuterungen und näheren Festsetzungen des Kriegsministeriums vom 18. Januar 1849 zu den vorläufigen Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Dezember 1848 wegen Bewilligung von Tagegeldern bei dem Titel XXXI (jetzigen Titel XXIX) zu verausgabenden Tagegelder für alle Reisen, welche durch die Ersatzaushebung, sowie durch den Transport von Ersatz= oder Reservemannschaften veranlaßt werden, vom 1. Januar d. J. ab, auf den Titel XXV definitiv übernommen und unter dem bei diesem Titel gebildeten Abschnitt „B. Tagegelder" verrechnet werden. Berlin, den 13. März 1850.

Kriegs=Ministerium. Militair=Oekonomie=Departement.

Nr. 289/2. 50. M. O. D. 2. Müller.

**182.** (Nr. 254.) Die Futterzulage für die Remonten der Cavallerie und Artillerie betreffend.

Nach einer Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 30. August v. J. ist, vom Jahre 1849 ab, für sämmtliche Remonten der Cavallerie und Artillerie, bis zum Eintreffen der Remonten des folgenden Jahres und eventuell höchstens auf ein volles Jahr, eine Futter=Zulage von 1/4 Metze Hafer zur schweren und von 1/2 Metze Hafer zur leichten Ration, bewilligt worden.

Im Anschlusse an den diesfälligen Erlaß des Kriegs=Ministeriums an die Königlichen General=Commandos vom 6. September v. J. wird, zur Vermeidung von Zweifeln über die Ausdehnung der vorgedachten Bewilligung, hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bezeichnete Futterzulage nicht blos für die, zur Einstellung als Dienstpferde bei den Truppentheilen, sondern auch für die, als Chargenpferde der betreffenden Lieutenants der Cavallerie und Artillerie, von der Remonte=Inspection zugewiesenen Remonten empfangen werden kann.

Auf die, von den Truppentheilen und von einzelnen Offizieren durch Selbstankauf beschafften Remonten findet die vorgedachte Bewilligung indeß keine Anwendung.

Berlin, den 28. März 1850.

Kriegs=Ministerium. Militair=Oekonomie=Departement.

Nr. 789/3. 50. M. O. D. 2. Müller.

**183** (Nr. 325.) **Betrifft die Reisen der von den Landwehr-Bataillons-Commandos zu wählenden Offiziere, zur Berathung der Unterstützungs-Commission für die Familien einberufener, unbemittelter Reserve- und Landwehr-Mannschaften.**

In Veranlassung der im §. 7. des Gesetzes vom 27. Februar dieses Jahres, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, angeordneten Theilnahme eines von dem betreffenden Landwehrbataillons-Commando zu wählenden Offiziers an den Berathungen der Unterstützungs-Commission, ist ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder erhoben worden.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß aus diesen Berathungen über die zu gewährenden Unterstützungen der Staatscasse keine Kosten entstehen dürfen, so nimmt das Kriegsministerium doch hiervon Veranlassung anzuordnen, daß in allen den Fällen, wo sich keine geeigneten Landwehroffiziere zur unentgeltlichen Ausübung dieses Geschäfts bereit finden sollten, die Theilnahme an den Conferenzen der Unterstützungs-Commission den Compagnieführern, in deren Bezirk sich die Commission vereinigt, aufzutragen ist, da diese vorkommende Dienstobliegenheiten innerhalb des Compagniebezirks ohne Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder zu verrichten haben.

Berlin, den 19. August 1850.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

803/7. M. O. D. 2.

**184.** (Nr. 345.) **Bewilligung der Reisekosten und Tagegelder für die Reisen der Wachtmeister der Landwehr Behufs Dienstleistung bei den Linien-Cavallerie-Regimentern.**

Den in Folge des Erlasses vom 1. Mai d. J. alljährlich zur Zeit der Herbst-Uebungen, Behufs einer 4- bis 6wöchentlichen Dienstleistung zu einem der Linien-Cavallerie-Regimenter zu commandirenden Wachtmeistern der Landwehr sind, wie der Königlichen Intendantur auf den Bericht vom 23. d. M. hierdurch erwiedert wird, für die Reisen nach und von ihren Bestimmungsorten die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Berlin, den 28. September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

(gez.) Müller.

Nr. 935/50. M. O. D. 2.

**185.** (No. 850.) **Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahnverbandes wegen der Beförderung von Truppen rc. auf den Eisenbahnen.**

Zwischen dem Militair=Oekonomie=Departement und den nachbenannten Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahn=Verbandes, nämlich:

dem Direktorium der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Gesellschaft,

dem Direktorium der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Gesellschaft und

der Königlich=Hannöverschen Eisenbahn=Direktion*),

sind wegen der Beförderung von Trnppen, Pferden, Fahrzeugen, Munition und sonstigen Armee=Bedürfnissen auf den Eisenbahnen, unter den nachstehenden Bedingungen Verträge geschlossen worden:

§. 1. Die Eisenbahn=Verwaltungen übernehmen die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armeebedürfnissen auf den betreffenden Eisenbahnen, insofern diese Beförderung ohne Störung des gewöhnlichen Verkehrs thunlich ist und insoweit es ihre Betriebskräfte gestatten.

Sollte es nicht möglich sein, Truppen ohne Behinderung des gewöhnlichen Verkehrs mit den regelmäßigen Personenzügen rc. zu befördern, so verpflichten sich die Verwaltungen, dies durch zu stellende Extrazüge bewirken zu lassen, ohne dafür höhere Tarifsätze fordern zu dürfen, als im §. 2 stipulirt sind.

Für Extrazüge jedoch, die ausdrücklich von der Militair=Verwaltung verlangt werden, kommt der im §. 5 festgesetzte Satz in Anwendung.

§. 2. Die für den Transport aus Militairfonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1) für die Offiziere den vollen tarifmäßigen Satz der 2. Wagenklasse;

---

*) Mit der Herzoglich Braunschweig=Lüneburgischen Eisenbahn und Post=Direktion steht der Vertragsschluß binnen Kurzem zu erwarten und treten die oben angegebenen Bedingungen gleichfalls bereits vom 1. August d. J. in Kraft.

2) für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts

a) bei Transporten bis zu 300 Mann: 20 Silber-Pfennige für die Person und Meile;

b) bei Transporten von mehr als 300 Mann, für die Mehrzahl: 15 Silber-Pfennige für die Person und Meile;

3) für 1 Pferd: 15 Sgr. pro Meile,
„ 2 Pferde: 20 „ „ „
„ 3 „ und darüber: 7½ Sgr. pro Pferd und Meile;

4) für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen: 20 Sgr. pro Meile;

für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör bis zum Gewichte von 75 Centnern, ohne Rücksicht auf seine Dimensionen: 1 Thlr. pro Meile;

5) für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren: 10 Sgr. pro Meile;

6) für Armeebedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören und deren Beförderung keine besondern Vorsichtsmaßregeln erfordert, den Satz von 5 Silber-Pfennigen pro Ctr. und Meile;

7) für andere Güter der Militairverwaltung den gewöhnlichen Tarifsatz.

8) das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

§. 3. Das Ein- und Ausladen der Pferde, Effekten und Geschütze geschieht unter der Leitung der Bahnhofsverwaltung durch die Miltairmannschaften.

§. 4. Die Anmeldung der Militairtransporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die mit anderen Bahnverwaltungen etwa nöthigen Verabredungen zu treffen.

§. 5. Die Beförderung geschieht, nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltungen, entweder mit den regelmäßigen oder mit Extrazügen. Wenn jedoch eilige Truppenbeförde-

rungen Statt finden und deshalb Extrazüge zur Anwendung kommen müssen, so sind die Verwaltungen bereit, diese Züge in möglichst kürzester Frist zu stellen.

Für Extrazüge werden mindestens 10 Thlr. pro Meile vergütet; betragen aber die im §. 2. angeführen Preise mehr, so treten letztere ein.

§. 6. Die Entfernungen der Stationsorten werden nach beiliegendem Meilenzeiger berechnet. (Beil. A.)

Für die Mannschaften werden Personenwagen 3. Classe, für die Offiziere Coupees der höheren Classe gestellt; sollten die disponiblen Wagen 3. Classe nicht ausreichen, so werden Wagen 4. Classe oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupee der Personenwagen 3. Classe müssen 10 Personen, in einem Coupee 2. Classe 8 Personen Platz nehmen.

§. 7. Die dem Obigen nach zu erlegenden Fahrgelder werden auf der Abgangsstation der betreffenden Eisenbahn, gegen Ertheilung von Militairfahrbillets nach dem beiliegenden Formulare, von welchem der vorangedruckte Talon bei dem Einnehmer verbleibt, bezahlt. (Beil. B.)

Sollte dieser Zahlungsmodus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeit nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportkosten gestundet und auf Grund des vorhin erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppenführer zu unterschreibenden Talons, über die stattgehabte Beförderung, bei der betreffenden Militairintendantur liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahncasse gegen stempelfreie Quittungen verfügt, nämlich

von dem Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des III. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahn-Haupt-Casse in Potsdam,

von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des IV. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Magdeburg, und

von der Königlich Hannöverschen Eisenbahn-Direction bei der Königlichen Intendantur des VII. Armeecorps, zur Zahlung an die Königliche Eisenbahnverwaltungscasse zu Hannover*).

Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Commandirten findet nicht Statt.

§. 8. Alle Truppentheile oder Commandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem, vom Commandeur des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine, nach dem anliegenden Formulare, versehen sein. (Beil. C.)

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute. Der Requisitionsschein wird an die Station abgegeben.

§. 9. Bei der Versendung von Munition wird nach dem hier angehängten, wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen des norddeutschen Verbandes erlassenen Reglement verfahren. (Beil. D.)

§. 10. Beschädigungen, welche bei der Beförderung von Militairs &c. durch das Verschulden derselben entstehen, werden gemeinschaftlich von dem Bahnhofsvorstande und dem betheiligten Truppencommandeur resp. Commandoführer festgestellt und attestirt.

Der Truppencommandeur &c. ist verpflichtet, jeder derartigen Revision beizuwohnen.

§. 11. Die Verträge sind auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung geschlossen und treten mit dem 1. August 1850 in Kraft.

Dies wird zur Beachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. September 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

864/9. M. O. O. 2.

---

*) Von der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Eisenbahn- und Postdirektion bei der Königlichen Intendantur des IV. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse zu Braunschweig.

## Meilenzeiger. Beilage A.

### Berlin = Magdeburg.

| | Meilen |
|---|---|
| Berlin. | |
| Zehlendorf . . . | 1 3/4 |
| Potsdam . . . | 1 3/4 |
| Werder . . . | 1 1/4 |
| Großkreutz . . . | 1 1/2 |
| Brandenburg . . | 2 |
| Wusterwitz . . . | 2 |
| Genthin . . . | 2 |
| Güsen . . . . | 2 |
| Burg . . . . | 1 1/2 |
| Magdeburg . . . | 4 1/4 |
| | 20 |

### Magdeburg = Halberstadt.

| | Meilen |
|---|---|
| Magdeburg. | |
| Langenweddingen . . | 2 |
| Blumenberg . . . | 3/4 |
| Hadmersleben . . | 1 1/4 |
| Oschersleben . . . | 1 |
| Nienhagen . . . | 1 1/2 |
| Halberstadt . . . | 1 1/4 |
| | 7 3/4 |

### Braunschweig = Oschersleben.

| | Meilen |
|---|---|
| Braunschweig. | |
| Wolfenbüttel . . | 1 1/2 |
| Schöppenstädt . . | 2 1/2 |
| Jerxheim . . . | 1 3/4 |
| Wegersleben . . . | 2 |
| Oschersleben . . . | 1 1/4 |
| | 9 |

### Minden=Braunschweig.

| | Meilen |
|---|---|
| Minden. | |
| Bückeburg . . . | 1 |
| Kirchhorsten . . . | 1 |
| Stadthagen . . . | 1/2 |
| Lindhorst . . . | 1 |
| Haste . . . . | 1 |
| Wunstorf . . . | 1 |
| Seelze . . . | 1 1/2 |
| Hannover . . . | 1 1/2 |
| Misburg . . . | 1 1/6 |
| Lehrte . . . | 5/6 |
| Hämeler Wald . . | 1 1/2 |
| Peine . . . | 1 |
| Vechelde . . . | 1 1/2 |
| Braunschweig . . | 2 |
| | 16 1/2 |

### Wunstorf = Bremen.

| | Meilen |
|---|---|
| Wunstorf. | |
| Neustadt . . . | 1 |
| Nienburg . . . | 3 |
| Eistrup . . . | 2 |
| Verden . . . | 2 |
| Achim . . . | 2 1/2 |
| Bremen . . . | 2 1/2 |
| | 13 |

### Lehrte = Hildesheim.

| | Meilen |
|---|---|
| Lehrte. | |
| Hildesheim . . | 3 1/2 |

### Lehrte = Harburg.

| | Meilen |
|---|---|
| Lehrte. | |
| Burgdorf . . . | 1 |
| Celle . . . . | 2 1/2 |
| Eschede . . . | 2 1/2 |
| Uelzen . . . | 4 1/2 |
| Bevensen . . . | 2 |
| Bienenbüttel . . | 1 |
| Lüneburg . . . | 2 |
| Winsen . . . | 2 1/2 |
| Harburg . . . | 2 1/2 |
| | 20 1/ |

Beilage B.

Nro. Truppen, Bataillon Batterie

Am ten 18 sind befördert von nach

mittelst { gewöhnlichen Zuges. / Extrazuges.

| | | | |
|---|---|---|---|
| — Stabsoffiziere in I. W.-Kl. zum vollen Tarife à Thlr. Sgr. | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — Offiziere in II. W.-Kl. zum vollen Tarife à Thlr. Sgr. | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — Unteroff., Soldaten 2c. in III. W.-Kl zu 20 Silbpf. pro Person u. Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — Unteroff., Soldaten 2c. in III. W.-Kl. zu 15 Silbpf. pro Person u. Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — Pferde à Sgr. pro Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 1 Thlr. pro Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — 4räderige beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — 2räderige beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| — Zentner Effekten, 5 Silbpf. pro Zentner und Meile | = Thlr. | Sgr. | Pf. |
| Summa: | Thlr. | Sgr. | Pf. |

buchstäblich Thaler Silbergroschen Pfennig { gezahlt. / gestundet.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt.
(Unterschrift des Truppenführers)

Anmerk.: Die Unterschrift des Truppenführers ist nur in Fällen der Stundung erforderlich.

Der Einnehmer.

Das Gepäck und die Waffen, welche der Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgl. die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

---

Nro. Truppen

## Fahrbillet.

von nach

für Stabsoffiziere in I. Wagen-Klasse,
" Offiziere in II. Wagen Klasse,
" Unteroff., Soldaten in III. Wagen-Klasse,
" Unteroff., Soldaten in III. "
" Pferde,
" unbespannte Geschütze nebst Zubehör,
" 4rädr. beladene oder unbeladene Wagen,
" 2rädr. beladene oder unbeladene Wagen,
" Zentner Effekten.

Das Fahrgeld zu Thlr. Sgr. Pf. ist { gezahlt. gestundet.
den ten 18
Der Einnehmer,

— — — — — — —

Die Beförderung hat stattgefunden
mittelst { des gewöhnlichen Zuges Extrazuges.
Der Zugführer,

— — — — — — —

Dieses Billet wird an den Zugführer abgegeben.

---

Nro. Truppen, Bataillon Batterie

# Fahrbillet.

von nach

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für | Stabsoffiziere in I. W.-Kl. zum vollen Tarife à Thlr. Sgr. | = | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| „ | Offiziere in II. W.-Kl. zum vollen Tarife à Thlr. Sgr. | = | „ | „ | „ |
| „ | Unteroff., Soldaten in III. W.-Kl. zu 20 Silbpf. pro Person und Meile | = | „ | „ | „ |
| „ | Unteroff., Soldaten in III. W.-Kl zu 15 Silbpf. pro Person und Meile | = | „ | „ | „ |
| „ | Pferde à Sgr. pro Meile | = | „ | „ | „ |
| „ | unbespannte Geschütze nebst Zubehör à 1 Thlr. pro Meile | = | „ | „ | „ |
| „ | 4räbr. beladene oder unbeladene Wagen à 20 Sgr. pro Meile | = | „ | „ | „ |
| „ | 2räbr. beladene oder unbeladene Wagen à 10 Sgr. pro Meile | = | „ | „ | „ |
| „ | Zentner Effekten, 5 Silbpf. pro Zentner u. Meile | = | „ | „ | „ |
| | Summa | | Thlr. | Sgr. | Pf. |

buchstäblich Thaler Silbergroschen Pfennig { gezahlt gestundet.
den ten 18
Der Einnehmer,

Dieses Billet erhält der Truppenführer.

Beilage C.

## Requisitions-Schein für Militair-Commandos.

Vom Bataillon Regiments
sind von nach in dienstlichen
Angelegenheiten mit der Eisenbahn zu befördern.

| 1. Offiziere. | 2. Mannschaften. | 3. Pferde. | 4. Unbespannte Geschütze. | 5. 4rädrige Munitions-Wagen. | 6. 4rädrige Bagage-Wagen. | 7. 2rädrige Karren. | 8. Armee-Bedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören. | 9. Sonstige Güter der Militair-Verwaltung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Personen. | | Stückzahl. | | | | | Ctr. | Ctr. | |
| | | | | | | | | | |

Name des Commandoführers.

Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen-Kolonnen 5, 6 und 7 dergleichen enthalten.

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

den ten 18

### Liquidation

der Fahrgelder für die laut Requisitions-Schein vom mit dem Zuge Nro. (Extra-Zuge) stattgefundene Truppenbeförderung.

| | | Meilen. | Geldbetrag. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| ad 1. für | Offiziere Tarifsatz II. Wagenklasse | | | | |
| „ 2. „ | Mannschaften, davon: a. bis incl. 300 Mann 20 Silbpf. pro Mann und Meile für Mann d. für die Mehrzahl von Mann 15 Silbpf pro Mann und Meile | | | | |
| ad 3. für | Pferde . . . . . | | | | |
| „ 4. „ | Geschütze à 1 Thlr. pro Stück und Meile . . . . | | | | |
| „ 5 u. 6. für | 4rädrige Wagen à 20 Sgr. pro Stück und Meile . . . | | | | |
| „ 7. für | 2rädrige Karren à 10 Sgr. pro Stück und Meile . . . | | | | |
| „ 8. „ | Ctr. Armee-Bedürfnisse, Producten-Fracht pro Ctr. . . . | | | | |
| „ 9. „ | Ctr. sonstige Güter, ord. Fracht pro Ctr. . . . . | | | | |
| | Summa | | | | |
| Für nebenstehende mittelst Extra-Zuges stattgefundene Truppenbeförderung beträgt das Fahrgeld à 10 Thlr. pro Meile . . . | | | | | |

Vorstehende Thaler Sgr. Pf. sind bezahlt und wird über deren Empfang quittirt.

den ten 18

Einnehmer.

---

Beilage D.

## Reglement

### wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen des norddeutschen Verbandes.

§. 1. Militairische Munition darf auf den Eisenbahnen nur befördert werden, wenn dieselbe entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militair-Mannschaften, oder in den zum Transporte der Munition besonders eingerichteten militairischen Kriegsfahrzeugen sich befindet.

Die Verladung einzelner Collis solcher Munition auf offene oder in verschlossene Eisenbahnwagen ist verboten.

§. 2. Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmaterial beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, dürfen während des Transports auf der Eisenbahn nicht Taback oder Cigarren rauchen, auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden.

§ 3. Mannschaften, welche in den gewöhnlichen Fahrzügen befördert werden, und deren Zahl nicht so groß ist, daß dafür das Fahrgeld so vieler Mannschaften, welche einen Wagen ganz füllen, erhoben wird, dürfen mit Munition in Taschen oder anderen Behältern nicht versehen werden.

Sollten diese Mannschaften dennoch mit Munition befördert werden, so muß entweder ein besonderer Wagen gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze, oder es müssen einzelne Coupés, gegen Bezahlung der im Coupé befindlichen Plätze, in 2. Wagenclasse, oder auch in 3. Wagenclasse gemiethet werden, falls auch Coupés 3. Classe im Zuge sich befinden, welche durch Zwischenwände gegen einander völlig geschlossen sind. Truppen in besonderen Coupés einzelner Wagen sind den Bestimmungen des §. 2 unterworfen.

Beträgt die mit Kriegsmunition in Taschen oder andern Behältern versehene, gleichzeitig zu befördernde Truppenzahl über 200 Mann, so muß die Militairverwaltung die Stellung eines Extrazuges nach dem in dem Beförderungsreglement bestimmten Fahrgeldsatze sich gefallen lassen.

§. 4. Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das im §. 2 enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie den militairischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen. Um deßwillen dürfen auch zu befördernde Mannschaften, bei welchen ein Vorgesetzter sich nicht befindet, Munition niemals bei sich führen.

§. 5. Die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets sorgfältig verdeckt und in ihnen die brennbaren Kriegsmaterialien nach allen militairischer Seits vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verpackt sein.

§. 6. Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegsmaterial

enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann.

Dieser Anfang der Verladung darf nicht eher vor sich gehen, als daß unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges müssen die gedachten Fahrzeuge durch Militairposten bewacht werden.

§. 7. In die eigentlichen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmaterial aufgenommen werden.

Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Personen- und Güterzügen befördert werden dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermessen der betreffenden Eisenbahnverwaltung ab.

Für größere Transporte muß die Militair-Verwaltung Extrazüge requiriren.

§. 8. Die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge müssen stets auf den letzten Wagen im Zuge sich befinden, dürfen aber niemals unmittelbar hinter der Locomotive, sondern es müssen zwischen dieser und jenen Wagen mindestens noch 4—6 andere, nöthigenfalls leere Eisenbahnfahrzeuge stehen.

§. 9. Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmateriale gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, müssen diese vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militairposten bewacht werden.

§. 10. Damit Seitens der Eisenbahnverwaltung nach dieser Instruktion verfahren werden kann, muß die Fahrrequisition von Truppen mit Munition in den Taschen oder in sonstigen Behältern, sowie von Kriegsfahrzeugen mit Munition jedes Mal zeitig, und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolgen, und in abzugebender Fahrrequisition sich ausgedrückt finden: „mit Munition“.

Durch diese Worte wird nicht nur bezeugt, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegsmaterials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien (welches von der Eisenbahnverwaltung nicht beurtheilt wer-

den kann), sondern daß auch die Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruktion zu folgen.

§. 11. Die Bahnhofs- und Fahrbeamten sind angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, soviel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen. Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militairverwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

**186.** **(No. 358.) Den Abschluß von Verträgen wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen betreffend.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. September d. J., unter Nr. 185, pag. 202/213, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Vertrag mit der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Eisenbahn und Postdirection wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Eisenbahnen, nunmehr geschlossen ist.

Außerdem sind gleichmäßige Abkommen getroffen: mit der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, und wird im Besondern hierzu noch Folgendes bemerkt:

1) ad §. 6. Die Entfernungen der Stationsorte werden nach beiliegendem Meilenzeiger berechnet.

2) ad §. 7. Die zu stundenden Fahrgelder werden bei der betreffenden Militair-Intendantur liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahncasse gegen stempelfreie Quittungen verfügt, und zwar von der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des VIII. Armee-Corps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Cöln, und von der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des IV. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Erfurt.

3) ad §. 11. Die Verträge sind mit der Direction der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 1. November 1850, und mit der Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. October 1850 ab in Kraft getreten.

Berlin, den 11. November 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

Nr. 460/11. M. O. D.II.

## Meilenzeiger.

### Braunschweig-Harzburg*).

| | Meilen |
|---|---|
| Braunschweig. | |
| Wolfenbüttel | 1 1/2 |
| Börßum | 1 1/2 |
| Schladen | 1 |
| Vienenburg | 1 |
| Harzburg | 1 |
| | 6 |

*) Zur Ergänzung des Meilenzeigers bei der Bekanntmachung v. 25. Sept. 1850.

### Deutz-Minden.

| | Meilen |
|---|---|
| Deutz. | |
| Mülheim a. Rh. | 1/2 |
| Küppersteg | 1 1/4 |
| Langenfeld | 1 |
| Benrath | 1 |
| Düsseldorf | 1 1/4 |
| Calcum | 1 1/2 |
| Großenbaum | 1 |
| Duisburg | 1 |
| Oberhausen | 1 |
| Berge-Borbeck | 1 |
| Essen | 1/2 |
| Gelsenkirchen | 3/4 |
| Herne-Bochum | 1 1/4 |
| Castrop | 1 |
| Mengede | 3/4 |
| Dortmund | 1 |
| Camen | 2 1/4 |
| Hamm | 2 |
| Ahlen | 1 1/2 |
| Beckum | 1 1/4 |
| Oelde | 1 1/4 |
| Rheda | 1 1/2 |
| Gütersloh | 1 |
| Brackwede | 1 3/4 |
| Bielefeld | 1/2 |
| Bracke | 1 |
| Herford | 1 |
| Popensiek | 1 1/4 |
| Neusalzwedel | 3/4 |
| Porta | 1 1/2 |
| Minden | 1/2 |
| | 34 3/4 |

### Halle-Gerstungen.

| | Meilen |
|---|---|
| Halle. | |
| Merseburg | 1 3/4 |
| Corbetha | 1 1/4 |
| Weißenfels | 1 1/4 |
| Naumburg | 1 3/4 |
| Kösen | 1 |
| Sulza | 1 |
| Apolda | 1 1/2 |
| Weimar | 2 |
| Vieselbach | 1 3/4 |
| Erfurt | 1 |
| Dietendorf | 1 3/4 |
| Gotha | 2 |
| Fröttstädt | 1 1/2 |
| Eisenach | 2 1/2 |
| Herleshausen | 1 3/4 |
| Gerstungen | 1 1/4 |
| | 25 |

**187.** **[No. 376.] Declaration zu §. 8 des unter No. 185, Seite 202/213 abgedruckten Vertrages wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen.**

In §. 8. des unter Nr. 185 pag. 202/213 abgedruckten

Vertrages wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen ist die Bestimmung enthalten, daß einzelne Militairpersonen sich in Stelle von Requisitionsscheinen durch ihre Marschrouten ausweisen dürfen.

Bei den einzeln einkommenden resp. abgehenden Ersatzmannschaften und Reservisten sowie bei einkommenden und von den Bataillonen zurückkehrenden Landwehrmännern findet aber bekanntlich nur zum Theil und unter gewissen Bedingungen die Verabreichung von Marschrouten statt, und es würde sonach nur ein Theil dieser Individuen sich im Besitz der Ausweise befinden, auf welche nach den mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen getroffenen Uebereinkommen der Anspruch auf die Beförderung zu den ermäßigten Fahrpreisen begründet werden kann.

Um nun auch den übrigen der vorhin genannten Militairpersonen in den zulässigen Grenzen die Theilnahme an den vereinbarten Vergünstigungen zu ermöglichen, sind diejenigen derselben, welche zu ihrem Einkommen zum Dienst oder zu ihrer Rückkehr von demselben nach den bestehenden Vorschriften aus Staatsfonds die Geldmittel erhalten, Seitens der betreffenden Militairbehörden mit dem in dem Eingangs bezeichneten Vertragsparagraphen erwähnten Requisitionsscheine zu versehen.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. December 1850.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

1367/11. M. O. D. 2.

**188.** [No. 380.] **Die Berechnung der Kosten für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen betreffend.**

Nach der Bestimmung des Monatscirkulairs Nr. 125 ad 8 werden zur Bestreitung der Kosten für die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen unter gewöhnlichen Verhältnissen, auf Grund einer beizubringenden Berechnung der disponibeln Mittel des Fußmarsches, die competenten Etatstitel (beziehungsweise Titel 23, 25 und 29) pro rata nach Maaßgabe ihrer Soll-Beiträge herangezogen und die hiernach ermittelten Beträge, mit den Repartitionen belegt, in den bezüglichen Titelrechnungen verausgabt.

Mit der Anwendung dieser Bestimmung haben sich bei der, im Verlauf der Zeit an größerer Ausdehnung gewonnenen Frequenz der Eisenbahnen und Dampfschiffe Seitens der Truppen, bei den liquidirenden und revidirenden Behörden die Arbeiten wesentlich vermehrt. Es ist deshalb für angemessen erachtet worden, das Verfahren bei Verrechnung der Fahrkosten nach Möglichkeit zu vereinfachen. Zu dem Ende wird bestimmt, daß

1) in denjenigen Fällen, wo die Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe im staatlichen oder höheren militairischen Interesse ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt eintreten muß, und

2) bei den gewöhnlichen Reserve und Rekrutentransporten, insofern bei diesen die disponibeln Marschcompetenzen zur Deckung der Kosten für die Beförderung auf der Eisenbahn resp. dem Dampfschiffe ausreichen,

die Fahrkosten fortan in ungetheiltem Betrage bei Titel XXV., betreffend „die Reisekosten, Tagegelder 2c., Vorspann- und Transportkosten" unter Abschnitt C. I., die Kosten für die Verpflegung und beziehungsweise das Marschtraktament 2c. für die wirkliche Dauer der Reise, aber, nach wie vor, bei den betreffenden Titeln zur Verausgabung gelangen.

Damit in Bezug auf die vorstehend unter Nr. 2 bezeichneten Fälle jedoch die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß, den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Competenzen für den Fußmarsch nicht überschritten sind, bleibt den betreffenden Liquidationen die bisher vorgeschrieben gewesene vergleichende Berechnung auch ferner beizufügen.

Was nun,

3) die Berechnung der Kosten für die Beförderung von Commandirten betrifft, bei welcher die oben unter 1) angeführten Rücksichten nicht vorwalten, die Zugänglichkeit der Fußmarschkosten also unter allen Umständen als Bedingung festgehalten werden muß, so wird im allgemeinen nachgegeben, daß dasjenige ohne näheren Nachweis der Verwendung zur Liquidation gebracht werde, was bestimmungsmäßig für den Fußmarsch gewährt wird, nämlich der Marschbeköstigungsvergütigungszuschuß, und an Brodgeld, für die wirklichen Reisetage 1 Sgr 3 Pf. — für die überschlage-

nen Marsch- und Ruhetage der Zuschuß von $3^3/_4$ Pf. pro Mann und Tag.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

442/12. M. O. D. II.

**189.** [No. 381.] **Die Ausfertigung von Requisitionsscheinen für die auf der Eisenbahn zu befördernden Truppen rc. betreffend.**

Unter Bezugnahme auf die in den Nr. Nr. 185 und 186 enthaltenen Bekanntmachungen vom 25. September und 11. November dieses Jahres, den Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes wegen der Beförderung von Truppen rc. auf den Eisenbahnen betreffend, wird aus Anlaß vorgekommener Unterlassungen hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 8 der Verträge alle Truppentheile oder Commandos, welche auf der Eisenbahn zum ermäßigten Fahrpreise befördert werden sollen, mit einem vom Commandeur des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine versehen werden müssen und nur bei einzelnen Mannschaften die Marschroute als Ausweis für genügend erachtet wird.

Berlin, den 12. December 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

442/12. M. O. D. II.

**190.** (No. 399.) **Berichtigung des Seite 214 abgedruckten Meilenzeigers zwischen Halle und Gerstungen.**

In dem, der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. November v. J., pag. 214 beigedruckten Meilenzeiger der Thüringischen Eisenbahn, zwischen Halle und Gerstungen, ist die Entfernung von Herleshausen nach Gerstungen auf $1^1/_4$ Meilen angegeben. Dieselbe ist jedoch auf $1^1/_2$ Meilen festgestellt und es ermittelt sich hiernach die Gesammtlänge des Schienenweges zwischen Halle und Gerstungen nicht auf 25, sondern auf $25^1/_4$ Meilen.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Nr. 774/12. M. O. D. II. Müller.

**191.** (No. 401.) **Den Abschluß von Verträgen wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen betreffend.**

Mit den nachbenannten Eisenbahnbehörden, nämlich: I. dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, II. der Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft und III. dem Directorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, sind Seitens des Militair-Oekonomie-Departements wegen der Beförderung von Truppen 2c. auf den betreffenden Eisenbahnen, Verträge geschlossen worden, welchen die Bedingungen unter Nr. 185 pag. 202/213 abgedruckten Abkommens mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahnverbandes, unter den nachstehend bezeichneten Modificationen, zum Grunde gelegt sind.

1) ad §. 2. Die für den Transport aus Militairfonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

ad 3. für 1 Pferd 12 Sgr. pro Meile, für 2 Pferde 8 Sgr. pro Pferd und Meile, für 3 Pferde 7 Sgr. pro Pferd und Meile, für 4 Pferde und mehr 6 Sgr. pro Pferd und Meile;

ad 4. für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen, sowie für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör 20 Sgr. pro Meile.

2) ad §. 6. Die Entfernungen der Stationsorte werden nach beigedrucktem Meilenzeiger berechnet.

3) ad §. 7. Die zu stundenden Fahrgelder werden bei der betreffenden Militair-Intendantur liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahncasse gegen stempelfreie Quittungen verfügt, und zwar: von dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Intendantur des II. Armeecorps zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Stettin, von der Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Intendantur des III. Armeecorps zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Berlin und von dem Directorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Intendantur des IV. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Magdeburg.

ad §. 11. Die Verträge sind mit dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft vom 1. December 1850, mit der Direction der Berlin-Anhaltischen und dem

Directorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft v. 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bis jetzt geschlossenen Verträgen die Beförderung von Truppen ꝛc. nur gegen Vorzeigung des vorgeschriebenen Requisitionsscheines stattfindet und die Fahrgelder bei einzelnen Militairpersonen nicht gestundet werden.

Berlin, den 6. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Müller.

Nr. 213/1. M. O. D. 2.

## Meilenzeiger.

| | Meilen | | Meilen |
|---|---|---|---|
| **I. Stettin-Berlin.** | | **II. b. Berlin-Röderau.** | |
| Stettin. | | Berlin. | |
| Tantow . . . | 3 | Jüterbog . . . | $8\frac{1}{4}$ |
| Passow . . . | 3 | Dehna . . . . | 1 |
| Angermünde . . | 3 | Linda . . . . | 1 |
| Neustadt E.-W. . . | 3 | Holzdorf . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| Biesenthal . . . | $1\frac{1}{2}$ | Herzberg . . . | $1\frac{3}{4}$ |
| Bernau . . . | $1\frac{1}{2}$ | Falkenberg . . . | $1\frac{1}{2}$ |
| Berlin . . . | 3 | Buersdorf . . . | 2 |
| | 18 | Jacobsthal . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| | | Röderau . . . | 1 |
| **II. a. Berlin-Cöthen.** | | | 19 |
| Berlin. | | **III. Magdeburg-Wittenberge.** | |
| Großbeeren . . . | $2\frac{1}{2}$ | | |
| Ludwigsfelde . . | $\frac{3}{4}$ | Magdeburg. | |
| Trebbin . . . | $1\frac{1}{4}$ | Wolmirstedt . . | 2 |
| Luckenwalde . . . | 2 | Rogätz . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| Jüterbog . . . | $1\frac{3}{4}$ | Mahlwinkel . . | $1\frac{3}{4}$ |
| Zahna . . . . | $2\frac{3}{4}$ | Demker . . . | 2 |
| Wittenberg . . . | $1\frac{3}{4}$ | Stendal . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| Coswig . . . | $1\frac{1}{2}$ | Goldbeck . . . | $1\frac{3}{4}$ |
| Roßlau . . . | $2\frac{1}{4}$ | Osterburg . . . | $1\frac{1}{2}$ |
| Dessau . . . | $\frac{3}{4}$ | Seehausen . . . | $1\frac{3}{4}$ |
| Cöthen . . . | $2\frac{3}{4}$ | Wittenberge . . | $1\frac{3}{4}$ |
| | 20 | | 15 |

**192.** (No. 420.) **Berichtigung des Meilenzeigers zwischen Berlin und Magdeburg, Behufs Berechnung der Fahrkosten für, auf der Eisenbahn beförderte Truppen.**

Der mit der Bekanntmachung des unterzeichneten Departements vom 25. September v. J. unter Nr. 185, pag. 206, abgedruckte Meilenzeiger zwischen Berlin und Magdeburg ist, wie folgt, zu berichtigen:

| | | |
|---|---|---|
| Berlin. | | |
| Zehlendorf . . . . . . . | 1 3/4 | Meilen. |
| Potsdam . . . . . . . . . | 1 3/4 | " |
| Werder . . . . . . . . . | 1 1/4 | " |
| Groß-Kreutz . . . . . . | 1 1/2 | " |
| Brandenburg . . . . . . | 1 3/4 | " |
| Wusterwitz . . . . . . . . | 2 | " |
| Genthin . . . . . . . . . | 2 | " |
| Güsen . . . . . . . . . . | 2 1/4 | " |
| Burg . . . . . . . . . . | 1 1/2 | " |
| Magdeburg . . . . . . . | 4 1/4 | " |
| | 20 | Meilen. |

Berlin, den 1. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Gueinzius. Messerschmidt.

Nr. 1148|2. M. O. D 2.

**193.** (No. 424.) **Den Abschluß von Verträgen wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen betreffend.**

Mit den nachbenannten Eisenbahnbehörden, nämlich:

I. dem Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger,

II. der Direktion der Berlin-Hamburger, und

III. dem Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft sind Seitens des Militair-Oekonomie-Departements wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf den betreffenden Eisenbahnen Verträge geschlossen worden, welchen die Bedingungen des unter Nr. 185 pag. 202/213 abgedruckten Abkommens mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahnverbandes, unter den nachbezeichneten Modifikationen, zum Grunde gelegt sind:

1) ad §. 2.

a) Bei der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger-Eisenbahn kommen die mit den Verwaltungen des norddeutschen

Eisenbahn-Verbandes vereinbarten Vergütigungssätze in Anwendung.

b) Der Direktion der Berlin-Hamburger und dem Direktorium der Stargard-Posener-Eisenbahn-Gesellschaft werden vergütet

ad 3. für 1 Pferd . 12 Sgr. pro Meile,
„ 2 Pferde . 8 Sgr. pro Pferd u. Meile,
„ 3 Pferde . 7 Sgr. pro Pferd u. Meile,
„ 4 Pferde u. m. 6 Sgr. pro Pferd u. Meile,

ad 4. für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitions-Wagen, so wie für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör 20 Sgr. pro Meile.

2) ad §. 6. Die Entfernungen der Stationsorte werden nach beigedrucktem Meilenzeiger berechnet.

3) ad § 7. Die in dringenden Fällen zu stundenden Fahrgelder werden bei der betreffenden Militair-Intendantur liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahn-Casse gegen stempelfreie Quittungen verfügt und zwar:

von dem Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des IV. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Magdeburg, von der Direktion der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Intendantur des III. Armee-Corps, zur Zahlung an die Eisenbahncasse in Berlin, und

von dem Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft bei der Intendantur des II. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahnhauptcasse in Stettin.

4) ad §. 11. Die Verträge sind

mit dem Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft vom 15. Dezember 1850

mit der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 1. Februar d. J.

mit dem Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Dezember 1850

ab in Kraft getreten.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

Nr. 1170/1. 51. M. O. D. 2.

## Meilenzeiger.

| Magdeburg-Leipzig. | Meilen |
|---|---|
| Magdeburg. | |
| Schönebeck . . . | 2 |
| Gnadau . . . | 1 |
| a. d. Saale . . | 1 |
| Cöthen . . . | 3 |
| Stumsdorf . . . | 2 |
| Halle . . . . | $2\frac{1}{2}$ |
| Schkeuditz . . . | $2\frac{1}{2}$ |
| Leipzig . . . | 2 |
| | 16 |

| Berlin-Hamburg. | Meilen |
|---|---|
| Berlin. | |
| Spandau . . . | 1,5 |
| Seegefeld . . . | 1,2 |
| Nauen . . . | 2 |
| Paulinenaue . . | 1,8 |
| Friesack . . . | 1,7 |
| Neustadt a. D. . . | 1,8 |
| Zernitz . . . . | 1 |
| Glöwen . . . | 2,5 |
| Wilsnack . . . | 1,5 |
| Wittenberge . . . | 1,8 |
| W. Warnow . . | 3,8 |
| Grabow . . . | 1,1 |
| Ludwigslust . . . | 1 |
| Latus . | 22,7 |
| Transport . | 22,7 |
| Hagenow . . . | 2,8 |
| Brietzier . . . | 1,4 |
| Brahlsdorf . . . | 1,2 |
| Boitzenburg . . | 1,8 |
| Büchen . . . | 1,8 |
| Schwarzenbeck . . | 1,4 |
| Friedrichsruh . . | 1,4 |
| Reinbeck . . . | 0,9 |
| Bergedorf . . . | 0,5 |
| Hamburg . . . | 2,1 |
| | 38 |

| Stettin-Posen. | Meilen |
|---|---|
| Stettin. | |
| Damm . . . | $1\frac{1}{4}$ |
| Carolinenhorst . . | $1\frac{1}{2}$ |
| Stargard . . . | $1\frac{3}{4}$ |
| Doelitz . . . | $2\frac{1}{2}$ |
| Arnswalde . . . | 2 |
| Augustwalde . . | $2\frac{1}{2}$ |
| Woldenberg . . | 2 |
| Dratzig . . . | $3\frac{3}{4}$ |
| Wronke . . . | $3\frac{1}{2}$ |
| Samter . . . | $2\frac{1}{4}$ |
| Rokietnice . . . | 2 |
| Posen . . . | 2 |
| | 27 |

**194.** (No. 430.) **Abschluß von Verträgen wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen.**

Zwischen dem Militair-Oekonomie-Departement und den nachbenannten Eisenbahnbehörden, nämlich:

I. der Direktion der Prinz Wilhelms-,

II. der Direktion der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft und

III. der Königl. Direktion der Westphälischen Eisenbahn,

sind wegen der Beförderung von Truppen rc. auf den betref-

fenden Eisenbahnen, nach Anleitung des unter Nr. 185 pag. 202/213 abgedruckten Abkommens, mit den Verwaltungen des norddeutschen Eisenbahnverbandes, unter den nachstehend bezeichneten Modifikationen, Verträge geschlossen worden.

1) ad §. 2. Die für den Transport aus Militairfonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1) für die Offiziere den vollen tarifmäßigen Satz der 2. Wagenclasse,

2) für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts:

a. für formirte Truppen und Commandirte „Einen Silbergroschen" für die Person und Meile,

b. für Rekruten und Reservisten „Einen Silbergroschen Sechs Pfennige" für die Person und Meile,

3) a. nach den Verträgen mit der Direktion der Prinz Wilhelms- und der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft:

| | | |
|---|---|---|
| für 1 Pferd . . . | 12 Sgr. | pro Meile, |
| „ 2 Pferde . . . | 16 Sgr. | pro Meile, |
| „ 3 Pferde . . . | 7 Sgr. | pro Pferd u. Meile, |
| „ 4 Pferde und mehr | 6 Sgr. | pro Pferd u. Meile, |

b. nach dem Vertrage mit der Direktion der Wästphälischen Eisenbahn:

| | | |
|---|---|---|
| für 1 Pferd . . . | 12 Sgr. | pro Meile, |
| „ 2 Pferde . . . | 8 Sgr. | pro Pferd u. Meile. |
| „ 3 Pferde . . . | 7 Sgr. | |

4) für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitions-Wagen, und für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör 20 Sgr. pro Meile,

5) für jeden 2rädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile,

6) für Armeebedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören und deren Beförderung keine besondere Vorsichtsmaaßregeln erfordert, den Satz von „Fünf Silberpfennigen pro Centner und Meile",

7) für andere Güter der Militairverwaltung den gewöhnlichen Tarifsatz,

8) das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

2) ad §. 6. Die Entfernungen der Stationsorte werden nach beigedrucktem Meilenzeiger berechnet.

3) ad §. 7. Die in besonderen Fällen zu stundenden Fahrgelder werden bei der betreffenden Militair-Intendantur liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahn-Casse gegen stempelfreie Quittungen verfügt, und zwar:

von der Direktion der Prinz Wilhelms-Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Intendantur des VIII. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahnhauptcasse in Langenberg,

von der Direktion der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft bei derselben Intendantur, zur Zahlung an die Eisenbahn-Hauptcasse in Bonn,

von der Direktion der Westphälischen Eisenbahn bei der Königlichen Intendantur des VII. Armeecorps, zur Zahlung an die Eisenbahnhauptcasse in Paderborn.

4) ad §. 11. Die Verträge sind:

mit der Direktion der Prinz Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft
vom 1. Februar d. J.,
mit der Direktion der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft
vom 1. Januar d. J.
in Kraft getreten.

Der Vertrag mit der Direktion der Westphälischen Eisenbahn hebt
mit dem 1. April d. J. an.

Das Departement ist bemüht gewesen, die nach Vorstehendem zu entrichtenden Vergütigungssätze für die Personenbeförderung zur allgemeinen Geltung zu bringen, um die Truppen in den Stand zu setzen, auch unter gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen, bei welchen bestimmungsmäßig die Benutzung der Eisenbahnen von der Zulänglichkeit der disponiblen Kosten des Fußmarsches abhängig ist, möglichst vielseitig von den Eisenbahnen Gebrauch machen zu können. Es ist jedoch nur gelungen, die im Eingange genannten Directionen zur Bewilligung jener, die Benutzung der Eisenbahnen gestattenden Fahrkosten zu vermögen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

198/3. M. O. D. 2.

## Meilenzeiger.

| | Meilen | | Meilen |
|---|---|---|---|
| **Steele = Vohwinkel.** | | **Hamm = Paderborn.** | |
| Steele. | | Hamm. | |
| Kupferdreh . . . | 0,8 | Welwer . . 1,68 = | $1^8/_{12}$ |
| Nierenhof . . . | 0,7 | Soest . . 1,45 = | $1^5/_{12}$ |
| Langenberg . . . | 0,3 | Sassendorf . 0,60 = | $^7/_{12}$ |
| Neviges . . . | 0,8 | Bennighausen . 1,21 = | $1^3/_{12}$ |
| Kopfstation . . . | 0,3 | Lippstadt . 0,94 = | $^{11}/_{12}$ |
| Asbruch . . . | 0,3 | Gesecke . . 1,91 = | $1^{11}/_{12}$ |
| Aprath . . . | 0,5 | Salzkotten . 0,60 = | $^7/_{12}$ |
| Dornap . . . | 0,2 | Paderborn . 1,71 = | $1^9/_{12}$ |
| Vohwinkel . . . | 0,4 | 10,10 = | $10^1/_{12}$ |
| | 4,3 | | |
| **Bonn = Cöln.** | | | |
| Bonn. | | | |
| Roisdorf . . . | $^7/_8$ | | |
| Sechten . . . | $^7/_8$ | | |
| Brühl . . . | $^5/_8$ | | |
| Kalscheuren . . . | $^5/_8$ | | |
| Cöln . . . . | 1 | | |
| | 4 | | |

**195.** (No. 434.) **Bewilligung der Pauschsätze zu Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen.**

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 und dem Reisekostenregulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848 wird bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die Reisenden verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, einverständlich mit der Oberrechnungskammer, in ihren Ressorts die Bestimmung erlassen, daß nur dann bei Reisen auf Eisenbahnen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren und die dafür zulässigen Entschädigungen zu

bewilligen sind, wenn a. der Reisende sich zur Fortsetzung der Reise nach einem anderen Bahnhofe hat begeben müssen, oder wenn b. von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie c. wenn der Reisende, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist, wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirnng der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.

Dies wird, mit Bezug auf den Erlaß vom 24. October 1849 unter dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach diesem Grundsatze auch bei der Militairverwaltung fortan zu verfahren ist.

Berlin, den 9. April 1851.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

Nr. 333/3. M. O D. 2.

**196.** (No. 447) **Den Vertrag mit der Direction der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft wegen der Beförderung von Truppen betreffend.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. November v. J. — pag. 213 unter No. 358 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Direction der Thüringschen Eisenbahngesellschaft sich erboten hat, die im §. 2 des mit derselben getroffenen Abkommens wegen der Militairtransporte stipulirten Tariffätze in der Weise abzuändern resp. zu ermäßigen, daß

vom 1. d. Monats ab:

1) für ein Pferd 12 Sgr. statt 15 Sgr.; 2) für jedes von zwei Pferden, welche zusammen transportirt worden, 8 Sgr. statt 10 Sgr.; 3) ebenso für jedes von drei Pferden 7 Sgr. statt 7½ Sgr.; und 4) für jedes von vier Pferden und mehr, 6 Sgr. statt 7½ Sgr.; 5) für ein Geschütz statt eines Thalers nur 20 Sgr. pro Meile erhoben werden.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

Nr. 603/4. M. O. D. II.

197. (No. 151.) **Verträge wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf Eisenbahnen betreffend.**

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachungen vom 25. September v. J. — pag. 202/213, — vom 11. November v. J. und vom 12. März d. J — pag. 220 — bringt das unterzeichnete Departement hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß:

1) das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger,

2) das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft,

3) die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Eisenbahn- und Post-Direktion,

4) die Königliche Hannöversche Eisenbahn-Direktion,

5) die Direktion der Cöln-Mindener und

6) das Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

sich erboten haben, den mit ihnen contraktlich stipulirten Vergütungssatz für den Transport von Feldgeschützen und Kugelwagen von 1 Thlr. auf 20 Sgr. pro Stück und Meile herabzusetzen.

Dabei haben die von 1 bis 5 genannten Eisenbahn-Behörden für den Fall, daß eine die Zahl von 4 Pferden überschreitende Anzahl von Pferden in gewöhnlichen — offenen oder verdeckten — Güterwagen zu transportiren ist, der Wahl der Militair-Behörde anheimgestellt, entweder für die zu verladenden Pferde die nach Inhalt der bestehenden Verträge zu leistende Vergütung, oder den Satz von 15 Sgr. pro Achse und Meile zu zahlen.

Da es, nach einer vorliegenden Angabe möglich ist, in 6rädrige Güterwagen 8, und in 8rädrige 10 bis 12 Pferde zu stellen, so wird dadurch die Möglichkeit gegeben, beim Transport einer größeren Anzahl von Pferden die Vergütung bis auf 5 und 6 Sgr. pro Pferd und Meile herabzusetzen, besonders wenn, was den Commandoführern überlassen ist, auf eine möglichst vortheilhafte Verladung Bedacht genommen wird. Es findet sich daher gegen diese Vergütungsweise im Allgemeinen nichts zu erinnern. Doch muß die Bedingung gestellt werden, daß der kontraktlich nor-

mirte Transport von 7½ Sgr. pro Pferd und Meile nicht überschritten wird.

Berlin, den 13. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

Nro. 608/3. 51. M O. D. II.

**198.** (No. 454.) Reisen der Militairpersonen zur Zeugen-Vernehmung vor Civil-Gerichten.

Aus Veranlassung einer Revisionserinnerung der Königlichen Oberrechnungskammer wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Militairpersonen, welche vor den Gerichtshöfen Behufs der Zeugenvernehmung sich gestellen müssen, für die Reisen zum Sitze des Gerichtshofes sich mit der Entschädigung zu begnügen haben, welche die Gesetze im Allgemeinen für Zeugen bestimmen, da die Pflicht zur Gestellung vor den Gerichtshöfen zu jenem Zwecke eine allgemeine ist, mithin die damit verbundenen Reisen nicht als Dienstreisen betrachtet werden können.

Berlin, den 30. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

Nro. 819/5. M. O. D. 2.

**199.** (Nr. 459.) Rationssatz für die Remontepferde der Ulanen-Regimenter auf dem Marsche zu letzteren.

Zur Hebung von Zweifeln wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Tarifs vom 27. Juni 1850, wonach die Pferde der Ulanen-Regimenter pro Pferd und Tag ¼ Metze Hafer mehr als bisher erhalten, für die denselben zugetheilten Remontepferde, vom Tage des Empfangs, während des Marsches bis zum Eintreffen bei ihren resp. Regimentern, der Rationssatz von 2¾ Metzen Hafer, 7 Pf. Heu und 4 Pf. Stroh pro Pferd und Tag zu erheben ist.

Berlin, den 14. Juni 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

441/6. M. O. D. 2.

**200.** (Nr. 460.) Abschluß von Verträgen wegen der Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen.

Das Militair-Oekonomie-Departement hat mit den nachbenannten Eisenbahn-Behörden, nämlich:

I. der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen u.

II. der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,

wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf den betreffenden Eisenbahnen, Verträge geschlossen, nach welchen die nachstehend bezeichneten Vergütungssätze aus Militairfonds zu entrichten sind:

1) für die Offiziere der volle tarifmäßige Satz der 2. Wagenclasse;

2) für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts und zwar:

a. bei Transporten bis zu 300 Mann, 20 Pfennige pro Person und Meile,

b. bei Transporten von mehr als 300 Mann, für die Mehrzahl 15 Pfennige pro Person und Meile;

3) für 1 Pferd 12 Sgr.
„ 2 Pferde 8 „
„ 3 „ 7 „
„ 4 „ u. m. 6 „
} pro Pferd u. Meile;

4) für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen, sowie für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör 20 Sgr. pro Meile;

5) für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren: 10 Sgr. pro Meile;

6) für Armeebedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören und deren Beförderung keine besondern Vorsichtsmaßregeln erfordert, 5 Pfennige pro Ctr. und Meile;*)

7) das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, desgleichen die Sättel und das Geschirr der Pferde eines Transports werden unentgeldlich befördert.

Im Uebrigen gelten die aus der Bekanntmachung vom 25. September 1850 — pag. 202/213 — ersichtlichen Bedingungen, unter folgenden Modificationen:

ad §. 6. Die Entfernungen der Stationsorte werden nach beigedrucktem Meilenzeiger berechnet.

ad §. 7. Die zu stundenden Fahrgelder werden bei der

---

*) Nach dem Vertrage mit der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bezieht sich der Frachtsatz von 5 Pfg. pro Ctr. und Meile aber nicht auf sperrige, besonders schwer zu verladende und ungewöhnliche Transportgegenstände; vielmehr werden diese nur nach besonderem Uebereinkommen befördert.

betreffenden Militairintendantur liquidirt und wird von diesen die Zahlung frei an die Eisenbahncasse gegen stempelfreie Quittungen verfügt, nämlich:

von der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei der Königlichen Intendantur des VII. Armee-Corps, zur Zahlunz an die Eisenbahn-Haupt-Casse in Elberfeld,

von der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Königlichen Intendantur des Gardecorps, zur Zahlung an die Eisenbahn-Haupt-Casse in Berlin.

ad §. 11. Die Verträge sind:

mit der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn

vom 29. April d. J.

mit der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

acht Tage nach bekannt gewordener Genehmigung des Vertrages durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welche unterm 24. Mai d. J. erfolgt ist,

in Kraft getreten. —

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Juni 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Gueinzius. Messerschmidt.

Nr. 33/6. 51. M. O. D. II.

## Meilenzeiger.

| | Meilen | | Meilen |
|---|---|---|---|
| I. Elberfeld-Dortmund. | | Haspe . . . | 0,7 |
| Elberfeld. | | Hagen . . . | 0,5 |
| Barmen . . . | 0,5 | Herdecke . . . | 0,8 |
| Rittershausen . . | 0,3 | Wetter . . . | 0,4 |
| Schwelm . . . | 0,6 | Witten . . . | 1,0 |
| Milspe . . . | 0,6 | Dortmund . . . | 2,1 |
| Gevelsberg . . . | 0,8 | | 7,6 |

## Meilenzeiger.

| | Meilen | | Meilen |
|---|---|---|---|
| II a. Berlin = Breslau. | | Transport . | 24,4 |
| Berlin. | | Hansdorf . . . | 1,1 |
| Rummelsberg . . | 0,4 | Halbau . . . | 0,9 |
| Cöpenick . . . | 1,2 | Rauscha . . . | 1,5 |
| Friedrichshagen . . | 0,4 | Kohlfurt . . . | 1,9 |
| Erkner . . . . | 1,2 | Siegersdorf . . | 1,6 |
| Hangelsberg . . | 1,7 | Bunzlau . . . | 1,8 |
| Fürstenwalde . . | 1,4 | Kaiserswaldau . . | 2,0 |
| Birkenbrück . . . | 0,9 | Hainau . . . | 1,6 |
| Briesen . . . | 1,1 | Liegnitz . . . | 2,4 |
| Rosengarten . . | 1,7 | Spittelndorf . . | 1,7 |
| Frankfurt a. O. . . | 0,8 | Maltsch . . . | 1,3 |
| Finkenheerd . . . | 1,4 | Neumarkt . . . | 1,1 |
| Fürstenberg . . . | 1,7 | Nimkau . . . | 1,3 |
| Neuzelle . . . | 0,7 | Lissa . . . . | 1,4 |
| Welmitz . . . | 0,9 | Breslau . . . | 1,2 |
| Guben . . . . | 1,7 | | 47,5 |
| Jeßnitz . . . . | 2,1 | b. Kohlfurt = Görlitz. | |
| Sommerfeld . . . | 1,5 | Kohlfurt | |
| Gassen . . . . | 0,7 | Penzig . . . | 1,7 |
| Linderode . . . | 1,7 | Hennersdorf . . | 1,0 |
| Sorau . . . . | 1,2 | Görlitz . . . | 1,0 |
| Latus . | 24,4 | | 3,7 |

**201.** (No. 464.) **Reisegebührnisse der Unteroffiziere und Soldaten bei Dienstreisen.**

In dem Reisekostenregulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848 ist ad 1c., 2. des §. 1. und ad 1d des §. 2. bestimmt:

daß den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen, bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, insofern dieselben auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, 5 Sgr., sonst aber 10 Sgr. an Reisekosten, einschließlich des Gepäcks, für die Meile vergütet werden können.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in allen denjenigen Fällen, wo nur wegen der mit der Reise solcher Individuen verbundenen Eile von dem Fußmarsche Abstand genommen und die Post ꝛc. benutzt werden muß, nur die Vergütigung der wirklich entstandenen Fuhrkosten und zwar nach der Bestimmung vom 21. Juni 1849 ad C. neben der Gewährung der bestimmungsmäßigen Marschcompetenzen für die wirkliche Dauer der Reise event. ohne näheren Nachweis der Verwendung erfolgen kann.

Die Bewilligung der regulativmäßigen Reisekosten und der Tagegelder an Unteroffiziere und Soldaten erstreckt sich sonach nur ausnahmsweise auf solche Reisen, welche durch ganz besondere Umstände und zu besonderen Zwecken veranlaßt werden. Dieselbe ist in jedem einzelnen Falle bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen.

Berlin, den 8. Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Für den Kriegs-Minister:
v. Wangenheim.

390/6 M. O. D. 2.

(479) **202.** Berechtigung der Cavallerieoffiziere zum Empfange von Reisekosten bei Dienstreisen.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Auslegung des Reisekostenregulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848, und im Besonderen dessen §. 4. und des §. 4. der Erläuterungen vom 18. Januar 1849 zu dem Regulativ, in Bezug auf die Berechtigung der Cavallerieoffiziere vom Rittmeister abwärts zum Empfange von Reisekosten bei Dienstreisen, wird hierdurch Nachstehendes, zur Beachtung für die Folge, der Armee bekannt gemacht:

Die Bestimmung im §. 4. des Regulativs und im §. 4. der Erläuterungen dazu, wonach Empfänger von mehr als einer Fourageration alle Reisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen vom Wohnsitze ab ohne Anspruch auf Reisekostenentschädigung zurückzulegen haben, — für Dienstreisen über 6 Meilen vom Wohnsitze ab aber die regulativmäßige Reisekostenvergütung erhalten, findet im Allgemeinen auch Anwendurg auf die Cavallerieoffiziere vom Rittmeister einschließlich abwärts.

Von der Vergütung von Reisekosten sind jedoch — ohne

Rücksicht auf die zurückzulegende Entfernung — ausgeschlossen und mit den Dienstpferden zu machen: die Reisen 1. zur Allgemeinen Kriegsschule und zurück, 2. zur Militairreitschule und zurück, 3. zur Landwehr Behufs Uebernahme von Escadronsführerstellen, und 4. die Reisen der zur Landwehr commandirten Cavallerieoffiziere der Linie zur Ausübung des Dienstes im Bataillonsbezirk, mithin auch die Reisen beim Kreisersatzgeschäfte. — Der den Cavallerieoffizieren für die Dauer der Reisen im Kreisersatzgeschäfte durch den Erlaß vom 10. März 1849 zugesicherte Anspruch auf Tagegelder verbleibt denselben.

Berlin, den 18. September 1851.

Kriegs-Ministerium. v. Stockhausen.

Nr. 340/9. 51. M. O. D II.

**203.** (Nr. 486.) **Erläuterung zu § 3 des Reisekosten-Regulativs vom 28. December 1848.**

Auf den Antrag des Königlichen General-Auditoriats vom 26. d. J habe ich mit Rücksicht darauf, daß in den Ressorts der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten des Innern und der Finanzen nach deren Erlaß vom 4. Januar 1849 bei Dienstreisen von mehr als $^1/_4$, aber weniger als $^1/_2$ Meile ein Zusammenrechnen der auf der Hinreise und der Rückreise zurückzulegenden Wegestrecken nicht stattfindet, die reglementsmäßige Vergütung vielmehr für je eine volle Meile gewährt wird, das Königliche Militairöconomiedepartement ermächtigt, sowohl dem Garnison-Auditeur N. in N. für die gemachte Reise von N. nach dem $^1/_2$ Meile entfernten Dorfe N., als überhaupt in allen denjenigen Fällen, wenn die Dienstreise vom Wohnorte des Reisenden ausgehend nach einem mehr als $^1/_4$, aber weniger als eine ganze Meile entfernten Orte gerichtet ist, die Entschädigung auf eine volle Meile für die Hin- und eine volle Meile für die Rückreise gewähren zu lassen.

Dem Königlichen General-Auditoriat stelle ich das Weitere anheim.

Berlin, den 3. October 1851.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Stockhausen.

Nro 539/9. 51. M. O D. 2.

**204.** (Nr. 503.) **Vereinfachung des Liquidations-Wesens in Ansehung der, den Truppen gezahlten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse.**

Den Liquidationen der Truppentheile über diejenigen extraordinairen Verpflegungszuschüsse, welche in den verschie-

denen Garnisonen, auf Grund der von den Königlichen Generalcommandos allmonatlich erfolgenden Feststellungen, gezahlt werden, sind seither, zur Belegung der Zuschußsätze, Abschriften der betreffenden Feststellungserlasse beigefügt worden.

Durch dieses Verfahren ist namentlich der Intendantur des Gardecorps eine erhebliche Arbeitslast erwachsen, weil die Zahl der in Berlin anwesenden Commandirten von Truppentheilen aus allen Corpsbezirken allmonatlich die Anfertigung und Mittheilung einer großen Menge solcher Abschriften erforderlich machte. Aehnliche, wenn auch minder erschwerende Verhältnisse bestanden bei den übrigen Intendanturen, in Ansehung solcher Garnisonorte, in denen sich höhere Truppencommandos, Militairinstitute rc. befinden.

Zur Beseitigung des vorgedachten Uebelstandes und zur möglichsten Vereinfachung des Schreibwesens wird, im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer, hierdurch folgende Bestimmung getroffen, welche vom Januar 1852 ab in Kraft tritt.

1) Die Belegung der Liquidationen über gezahlte extraordinaire Verpflegungszuschüsse mit Abschriften der betreffenden Feststellungserlasse ist nicht weiter erforderlich. Dagegen haben die Königlichen Intendanturen, mit Rücksicht auf die, von ihnen zu bewirkende Prüfung und Feststellung der fraglichen Liquidationen, sich gegenseitig, so weit dies bezüglich der abcommandirten Mannschaften erforderlich, allmonatlich die entsprechenden Mittheilungen über die eingetretenen Zuschußbewilligungen zu machen.

2) Die Königlichen Intendanturen haben der Königlichen Oberrechnungskammer, zum Gebrauch bei der Superrevision der vorbezeichneten Liquidationen, alljährlich eine tabellarische Nachweisung vorzulegen, aus welcher die im Laufe des Jahres von den Königlichen General-Commandos für die einzelnen Garnisonen bewilligten extraordinairen Verpflegungszuschüsse genau und übersichtlich hervorgehen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in Bezug auf das seither vorgeschriebene Verfahren hinsichtlich der sofortigen Anhermeldung der, von den Königlichen Generalcommandos

erfolgten extraordinairen Zuschußbewilligungen, durch den vorstehenden Erlaß nichts geändert ist.

Berlin, den 23. Dezember 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

Nro. 769/12 51. M. O. D. 2.

**205.** Anmeldung und Rücksendung der von den Empfängern nichtbenutzten Militair-Post-Freipässe. (511)

Die Ermittelungen über den Verbleib der bei dem Rechnungsbüreau des Königlichen General-Post-Amts nach einem bestimmten Zeitabschnitte nicht eingegangenen Militair-Post-Freipässe haben seither zu vielfachen Weiterungen und, alle Theile belästigenden, Schreibereien Veranlassung gegeben.

Zur Verhütung dieses Uebelstandes hat das Königliche Generalpostamt in seinem Ressort unterm 28. August 1851 (Amtsblatt des Königlichen Post-Departements pro 1851. Stück 43. No. 223) nähere Bestimmung dahin getroffen, daß alle zur Benutzung gelangten Militairpostfreipässe in kürzester Frist an das Rechnungs-Büreau desselben gesendet werden.

Dies wird jedoch zur vollständigen Erreichung des Zweckes nicht genügen, da die ertheilten Postfreipässe von den Empfängern nicht immer benutzt werden, die Sicherung des Postcasseninteresse also noch in Beziehung auf diese Postfreipässe mannichfache Rückfragen erheischen wird.

Es wird daher Nachfolgendes der Armee zur Beachtung bekannt gemacht:

1) Alle diejenigen Militairpostfreipässe, welche von den Empfängern nicht benutzt worden, sind dem Militair-Oekonomie-Departement anzumelden und zurückzusenden.

2) Der Anmeldung und Rücksendung dieser Postfreipässe wollen die Königlichen Generalcommando's Sich gefälligst unterziehen und zwar in Beziehung auf alle, zum Corps-Bereiche gehörende Truppentheile, ohne Rücksicht auf die Militairbehörde, von welcher der Postfreipaß ausgefertigt ist. —

Nur die von dem Königlichen Commando des Cadettencorps an Cadetten und Cadettenexpectanten verabreichten und nicht benutzten Postfreipässe werden, wie seither, von diesem Commando angemeldet und zurückgesendet. —

Einer besonderen Vorlage in dieser Beziehung bedarf es nicht. Vielmehr sind, wie dies in einzelnen Fällen schon geschehen, zu den diesfälligen Anzeigen die vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen von den zur Verabreichung gekommenen Postfreipässen zu benutzen, dergestalt, daß am Schlusse derselben die aus den Verabreichungen des vorhergegangenen und des laufenden Vierteljahrs nicht benutzten Postfreipässe, unter Angabe

des Empfängers,

der Behörde, welche die Ausfertigung bewirkt hat,

des Datums der Ausfertigung und

der Reisetour,

aufgeführt werden, bei jedem Einzelnen derselben bemerkt wird, ob in Stelle des Postfreipasses die Geldvergütung empfangen ist, und die Postfreipässe selbst beigelegt werden.

3) Die betreffenden Truppentheile haben daher bis zum Schlusse eines jeden Vierteljahres alle Postfreipässe, welche die Empfänger nicht benutzt haben, dem Königlichen Generalcommando des Corps, mit den unter 2) beregten Angaben anzumelden und diejenigen derselben mit einzusenden, in deren Stelle die Geldvergütung nicht liquidirt wird.

4) Diejenigen Postfreipässe, für welche die Liquidirung der Vergütung erfolgt, sind den betreffenden Liquidationen lose beizufügen und Seitens der Königlichen Intendantur, nach bewirkter Prüfung und Anweisung der Vergütung, dem Königlichen Generalcommando zu dem unter 2) angegebenen Behufe einzureichen.

Berlin, den 22. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

Nr. 756/1. 52. M. O. D. 2.

**206.** (Nr. 513.) Tarif-Ermäßigung bei Reisen beurlaubter Militair-Personen auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Die Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft hat sich erboten, fortan und bis auf Weiteres den Mannschaften vom Feldwebel einschließlich abwärts auch bei Reisen in eigenen Angelegenheiten, gegen Vorzeigung ihres Urlaubspasses und sofortiger Entrichtung des Fahrgeldes, die Vergünstigung des bei Beförderungen in Dienstangelegenheiten bewilligten Tarifsatzes von 20

Pfennigen für den Mann und die Meile in 3. Wagenklasse zu gewähren; was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Berlin, den 3. Februar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

Nr. 1031/1. M. O. D. 2.

## Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten.

**207.** (Nr. 372.) Betrifft die Sattel-Ueberdecken für die Offiziere des reitenden Feldjägercorps.

Die Bestimmnng vom 15. August d. J. soll auf die Offiziere des reitenden Feldjäger-Corps nicht in Anwendung gebracht werden.

Diese Offiziere behalten daher die bisherigen grünen Sattel-Ueberdecken mit rothem Besatze nach dem Schnitte für Dragoner-Offiziere mit dem Garde-Sterne.

Berlin, den 25. November 1850.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.
(gez.) Müller. Briesen.

Nr. 146/11. 50. M. O. D. 3.

## Servis- und Lazareth-Angelegenheiten.

**208.** (Nr. 22.) Uebertragung erweiterter Amtsbefugnisse an die Königlichen Militair-Intendanturen.

I. Um einen möglichst einfachen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden, lebendigen und energischen Geschäfts-Betrieb herbeizuführen, habe ich angeordnet: daß die Departements und Abtheilungen des Kriegsministeriums hinfort an dem Grundsatze, daß die Ministerien die Geschäfte nur zu leiten und sich mit dem Detail — der specielleren Verwaltung — nicht zu befassen haben, festhalten, und dem zufolge diejenigen Geschäfte, welche zur oberen Leitung nicht gehören, den Provinzialbehörden unter eigener Verantwortlichkeit derselben, übertragen sollen.

Das Militairökonomiedepartement des Kriegsministeriums wird daher dieser meiner Anordnung zufolge den Kö-

niglichen Militairintendanturen, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr successive die bezüglichen Geschäfte überweisen, und resp. unter Entbindung von der bisherigen Verpflichtung zur Anfrage, die Befugniß derselben zur selbstständigen Verfügung oder Entscheidung erweitern, zugleich aber auch in dem Eingabenwesen alle Erleichterung eintreten lassen, welche die Nothwendigkeit der Festhaltung einer allgemeinen Uebersicht zuläßt.

Indem ich hierdurch den sämmtlichen Königlichen Militairintendanturen hiervon Kenntniß gebe, verweise ich dieselben auf ihre, resp. der Herren Intendanten und Mitglieder, instruktionsmäßige persönliche Verantwortlichkeit und darauf, daß diese sich in dem Grade steigert, als ihre Selbstständigkeit erweitert wird.

Berlin, den 28. Oktober 1848.

Der Kriegs-Minister.

Für denselben: v. Jenichen.

II. Mit Hinweis auf die vorstehende heutige Verfügung, wodurch zur Erlangung eines fördernden Geschäftsbetriebes den Militairintendanturen eine erweiterte Amtsbefugniß gegeben ist, werden die Militairbehörden und Truppentheile darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich mit Anträgen in Militair-Oekonomie-Angelegenheiten, welche nicht an die Lokalbehörden gehören, von jetzt ab um so mehr nur an die Intendanturen wenden müssen, als die unmittelbare Einreichung derselben an das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums, die Verzögerung des Zurückgehens auf die Intendanturen, als die verantwortlichen Provinzialbehörden, zur Folge haben würde.

Berlin, den 28 Oktober 1848.

Kriegs-Ministerium.

Für den Kriegs-Minister:
v. Jenichen.

354/10. M. O. D. 4. A.

**209.** (No. 472.) Betrifft die publizirten Grundsätze vom 16. Januar 1836, über Familien-Unterstützungen.

In Verfolg der Mittheilung vom 24. Dezember v. J., wonach die Allerhöchst sanctionirten Grundsätze, über Familienunterstützungen für Militair-Personen und Beamte bei ausbrechendem Kriege, vom 16. Januar 1836, zur Publi-

kation durch die Regierungs-Amtsblätter gelangt sind, macht das Kriegsministerium hiermit bekannt, daß mit dem Tage der Publikation die bisherigen interimistischen Bestimmungen über Zuständigkeit oder nicht Zuständigkeit von Servisunterstützungen oder Miethsentschädigungen für die zur activen Dienstleistung oder zum Felddienst eintretenden beurlaubten Offiziere des 1. und 2. Aufgebots der Landwehr, inactive und pensionirte Offiziere, Train-Offiziere, Feldbeamte, ꝛc. als erloschen zu betrachten sind; daß nunmehr für die Folge jene „Grundsätze", — mögen sie für besondere Ereignisse besonders zur Anwendung genehmigt werden, oder bei eintretendem Kriege von selbst in Geltung treten — zur Beurtheilung der Servisunterstützung ausschließlich maaßgebend sind, und daß danach, insbesondere nach den §§. 1, 4, 5 und 29 für die bezeichneten Offiziere und Beamten ein Anspruch auf die, nur aus vorherigem Servisbezuge resultirende Miethsentschädigung für die Linie überhaupt nicht mehr existirt, vielmehr nur die Gewährung der Servisunterstützung einzutreten hat, wenn und soweit dieselbe durch die vorgedachten „Grundsätze" zugestanden worden ist. Beurlaubte Landwehr-Offiziere 1. Aufgebots, welche aus dem Geldverpflegungs-Fond für die Armee ein sogenanntes Quartiergeld empfangen, bleiben im Genusse desselben für den Monat der Einberufung und treten mit der Ankunft beim Truppentheile in den Empfang des Servises oder Naturalquartiers. Haben dieselben Anspruch auf Servisunterstützung für ihre Familie, so beginnt dieselbe mit dem Tage, an welchem der Wohnort verlassen wird.

Berlin, den 10. August 1851.

Kriegs-Ministerium.

Für den Kriegs-Minister:

v. Wangenheim.

212/7. 51. M. O. D. 4. B.

## Invaliden-Wesen.

## Remonte-Angelegenheiten.

**210.** (No. 301.) **Die Abnahme der vom Lande auszuhebenden Mobilmachungspferde betreffend.**

Bei der Musterung der im vorigen Monate zur partiellen Mobilmachung der Artillerie, vom Lande ausgehobe-

nen Pferde, hat sich bei einem Truppentheil ergeben, daß eine größere Anzahl der abgenommenen Pferde, theils das vorgeschriebene Alter bereits erheblich überschritten hat, theils mit sichtbaren Fehlern behaftet ist, die sie für den Militair-Dienst unbrauchbar machen.

Zur Vorbeugung ähnlicher Nachtheile wird der Armee zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden provinziellen Reglements über die Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde, lediglich der Militaircommissarius die entscheidende Stimme über deren Qualität hat, und es daher Behufs Wahrnehmung des militairischen Interesses seine Pflicht ist, die Annahme solcher unqualifizirten Pferde zu verweigern.

Berlin, den 12. Juli 1850.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

154/6. R. A.



# Zweite Abtheilung.

## Aeltere Bestimmungen, vor der ersten Abtheilung gegeben.

**211.** Reisepässe für Offiziere.

Ohne ausdrückliche und specielle Genehmigung Seiner Majestät des Königs darf keinem Offizier zu Reisen ins Ausland ein Paß mit Weglassung des militairischen Charakters gegeben werden.

C.=O. 30. Nov. 1825. Kr.=Min. 8. Nov. 1825.

**212.** Verpflegung der am 31. des Monats auf dem Marsch befindlichen Soldaten.

Für den am 31. des Monats auf dem Marsch befindlichen Soldaten, insofern derselbe volle Naturalverpflegung vom Quartiergeber genießt, wird für diesen Tag 1 Sgr. 3 Pf. als wie er es aus seinem Solde zur vorschriftsmäßigen Befriedigung des Wirthes beizutragen verpflichtet ist, extraordinair liquidirt.

Mon.=Cir. Nro. 60. v. 28. Febr. 1826.

**213.** Zahlung der vollen Verpflegung für überschlagene Marschtage.

Einzelne Soldaten, welche eine Marschroute mit Verpflegung erhalten, können die volle Verpflegung sowohl für die in der Marschroute bezeichneten und überschlagenen Marsch= als auch Ruhetage empfangen, jedoch höchstens nur für 2 Tage und muß der liquidirte Betrag, durch ein Attest der Obrigkeit des überschlagenen Orts, daß sie nicht verpflegt worden sind, justificirt werden.

Mil.=Oek.=Dep. 16. Nov 1826.

**214.** Landwehr=Offiziere sollen die Uniform während der Zeit nicht tragen, in welcher sie in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirt sind, und steht die Verfügung darüber dem Commandeur zu, der die Suspension vom Dienst zu bestimmen berechtigt ist.

C.=O. 9. Aug. 1829.

**215.** **Lösung eines Passes bei Reisen mit Extra-Post.**

Die Bestimmung wegen Lösung eines Passes der mit der Post Reisenden, findet auch auf diejenigen Offiziere der Armee Anwendung, welche mit Extra-Post reisen.

Mon. Cir. Nro. 86 v 17. Juni 1837.

**216.** **Anstellung bei den Intendanturen.**

Bei der Annahme von Applikanten für den Intendanturdienst soll auch vorzüglich auf Militairpersonen aus dem Stande der auf Beförderung eingetretenen jungen Leute, oder der 9 Jahre gedienten Unteroffiziere, in sofern jene, wie diese sich durch hervorstechendes Talent bemerkbar gemacht haben, Rücksicht genommen werden.

Zur Annahme Behufs Ausbildung für die Intendantur-Partie haben sich dergl. Individuen zunächst durch Zeugnisse ihrer Militair-Vorgesetzten sowohl über ihre körperliche Felddienstfähigkeit, als ihre untadelhafte Führung im Dienst auszuweisen, und demnächst in einer bei der Intendantur abzuhaltenden schriftlichen und mündlichen Prüfung darzuthun, wie sie zu der Erwartung berechtigen, daß aus ihnen tüchtige Intendantur-Beamten hervorgehen werden.

Diese Prüfung kann in der Hauptsache nur darauf gerichtet werden, ob der Kandidat gegebene Fälle klar und schnell auffaßt, oder ob er das, was er in sich aufgenommen, eben so klar und folgerecht auf dem Papiere im richtigen Ausdruck darzustellen weiß, und ob er die für das Kalkulaturfach unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit im Rechnungswesen besitzt.

Die Genehmigung der Annahme bleibt im Allgemeinen bei allen Intendantur-Applikanten dem Kriegs-Ministerio vorbehalten.

Kr.-Min. v. 28. Okt. 1835.

**217.** **Im Kriege sollen künftig für die Offiziere und Beamten ohne Unterschied des Ranges und des Dienstverhältnisses Soldbücher eingeführt werden, welche eine vollständige Uebersicht der Competenzen und der Zahlungszeit gewähren, den Inhaber zur Legitimation dienen und bei allen Militair- und Civil-Cassen honerirt werden.**

C.-O. Nov. 1840. Kr.-Min. 2. Juli 1841.

**218.** Bei Feststellung des ein Achtel Traktaments für einen im Lazareth krank liegenden Kapitaindarm, Fourier oder Quartiermeister bleibt die für diesen schwereren Dienst gezahlte Zulage ausgeschlossen und kann zum vollen Betrage in Ausgabe liquidirt werden. Auf die Sergeanten-Zulage findet dies keine Anwendung, da diese nicht an die Stelle, sondern an die Person geknüpft ist, mithin als eine fortdauernde Gehaltszulage zu betrachten ist.

Kr.-Min. Mil.-Oek.-Depart. 29. März 1842.

**219.** Die Compagnie-Chirurgen erhalten kostenfreie Arznei, Verpflegung und Verabreichung der erforderlichen Verbandmittel auch wenn sie nicht im Garnison-Lazareth aufgenommen werden.

Kr.-Min. Mil.-Oek..Depart. 5. Okt. 1843.

**220.** Rationsgelder können die als Compagnieführer zur Landwehr commandirten Linien-Offiziere, nur für die Dauer der Anwesenheit im Bezirke gewährt werden.

Monat. Cir. Nro. 139, § 1, vom 29. Okt. 1843.

**221.** Die Truppenführer sind berechtigt die Fortschaffung der Effekten für Rechnung der zur Stellung des Vorspanns verpflichteten Communen zu besorgen, wenn der Vorspann länger als $1/2$ Stunde ausbleibt, als er bestellt worden, und bereits Alles zum Abmarsche revidirt und geordnet ist. Dem betr. Landrathe ist Nachricht davon zu geben.

Monat. Cir. Nro. 139, § 3, vom 29. Okt. 1843.

**222.** Unter Bezugnahme auf § 39 der Instruktion für die Ersatz- und Reserve-Transporte vom 13. Nov. 1843 wird allgemein bestimmt, daß in Fällen, wo der Vorspann auf eine größere als in der Marschroute angegebenen Entfernung, benutzt werden muß, derselbe auf die wirkliche Entfernung, wenn dieselbe von der Angabe in der Marschroute um mindestens $1/4$ Meile abweicht zu vergütigen ist. Geringere Differenzen müssen zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen unberücksichtigt bleiben.

Ueber den desfalligen Mehrbetrag kann die Quittung des Vorspänner selbst, welcher die Restvergütigung empfängt, zum Rechnungsbelege gelten.

Monat. Cir. Nro. 140, vom 21. April 1844.

**223.** Die Beförderung der Landwehr-Offiziere zu Premier-Lieutenants, Hauptleute und Rittmeister findet in der Art statt, daß wenn sie ihrem Patente nach unmittelbar auf die, in dem gleichnamigen Infanterie resp. entsprechenden Cavallerie-Regiment der Linie, zuletzt Beförderten folgen. Artillerie-Offiziere mit der Artillerie-Brigade des Armee-Corps; Pionier-Offiziere mit der betreffenden Ingenieur-Inspection.

C.-O. v. 6. März 1845.

**224.** Die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der, sowohl Militair- als Civil-Personen, von fremden Souverains verliehenen Orden und Ehrenzeichen ist von denselben selbst nachzusuchen; von ersteren auf dem geordneten Instanzenwege, von letzteren durch die vorgesetzten Departements-Chefs.

Die Bestimmung wegen Annahme und Anlegung von Russischen und Oesterreichischen Orden wird dadurch aber nicht abgeändert.

C.-O. v. 24. Juli 1846.

**225.** Beurlaubten Offizieren können ihre Gehalts- und etwaigen Reise-Competenzen durch Vermittelung der Königl. Cassen in den Orten, wohin sie beurlaubt sind, nicht gezahlt werden.

Mon. Cir. Nr. 141, § 1, v. 22. Aug. 1844. Kr.-Min. 16. Aug. 1846.

**226.** Offiziere, die wegen dienstlicher Handlungen vor ein Polizeigericht geladen werden, haben das Erscheinen und jede Einladung abzulehnen und darauf anzutragen, daß vom Gericht der Kläger an ihre vorgesetzte Militairbehörde gewiesen werde.

Kr.-Min. 30. August 1846.

**227.** In Betreff des den Offizieren der Remonte-Commando's zu stellenden Vorspann.

Die Offiziere sämmtlicher Remonte-Commando's erhalten bei ihrem Abmarsch mit den Remonten einen zweispännigen Vorspannwagen per Commando, zur Fortbringung der Verpflegungsgelder, der vorräthigen Eisen und des Koppelzeuges, ingleichen zur Fortschaffung der transportablen Kranken.

Kriegs-Min. v. 31. Aug. 1823.

Wenn die Führer der Remonte-Commando's auf dem Rückmarsche zu ihren Regimentern den bestimmungsmäßigen Vorspann erweislich nicht empfangen, sondern statt dessen sich eines eigenen Wagens bedienen, so wird ihnen für den Gebrauch desselben zum Transport der Verpflegungsgelder,

des Koppelzeuges, ꝛc. der Betrag des nicht genommenen Vorspanns, sofern der betreffende Regiments-Commandeur damit einverstanden ist, vergütigt.

Mil.-Oek.-Dep. v. 6. Dez. 1826.

**228.** **Die bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Königl. Dienstpferden zu nehmenden Maßregeln betreffend.**

Nach den ergangenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sollen in den Fällen, wo der Rotz in einem Pferdestalle zum Ausbruch gekommen, die anscheinend noch gesunden Pferde, welche mit den erkrankten in einem Stalle stehen, sogleich daraus entfernt und in besondere Stallungen gebracht werden. Die Fortschaffung der gesunden Pferde aus Militairställen, in welchen sich rotzkranke Pferde befinden, ist daher eine schon aus medizinal-polizeilichen Rücksichten nothwendige Maaßregel. Alsdann bleibt es aber doch immer am anräthlichsten, daß die Militairbehörde sich in ähnlicher Art, wie es in dem vorliegenden Spezialfalle zuletzt geschehen ist, zu helfen sucht.

Denn, wenn es auch für zulässig gehalten wird, die aus angesteckten Kasernenställen zu entfernenden Königlichen Dienstpferde im Wege der Einquartirung in Privatställe zu verlegen, so kann man doch keinem Hauseigenthümer zumuthen, dergleichen Pferde, die immer für verdächtig zu halten sind, mit seinen eigenen gesunden Pferden, was ohnedies aus polizeilichen Gründen nicht einmal zu gestatten sein würde, zusammenzustellen. Eben so wenig ist es aber auch von den Hauseigenthümern zu verlangen, daß sie ihre Ställe räumen, und ihre eigenen Pferde anderweit unterbringen, um für die Militairpferde Platz zu machen. Man wird also immer nur solche Stallungen zur Aufnahme von derartigen Königl. Dienstpferden in Anspruch nehmen können, in welchen sich keine andere Pferde befinden, alsdann aber auch auf Kosten des Militair-Fonds für die nachherige vollständige Desinfizirung zu sorgen haben.

Resc. d. Min. des Inn. v. 31. März 1833. v. K. Ann. Jahrg. 1833. 2. Heft Seite 537.

**229.** **Ueber die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente.**

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustel-

lenden Todtenscheine aus dem § 79 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich,

daß den Todtenscheinen, welche von Lazareth-Beamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die § 127 Theil I. Titel 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80 in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den § 79 der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militair-Lazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

C. O. 11./7. 33.

**230.** Von militairischen Testamenten.

Während des Krieges, d. h. von der Zeit an, wo die Truppen aus ihren Garnisonen ins Feld rücken oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden, bis zu Ende desselben, sind die von Militair-Personen errichteten Testamente und Codicille, oder andere letztwillige Verfügungen, von den sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten befreit.

Zur Gültigkeit eines schriftlichen militairischen Testamentes im Kriege, dasselbe mag in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder in Kantonirungs- oder Winter-Quartieren errichtet sein, reicht hin, wenn es vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Feldnachlaß gefunden wird. Auf die äußere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefaßt ist, kommt dabei gar nichts an, sondern es ist hinlänglich, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, zu entnehmen ist.

Hat der Testator das Testament bloß unterschrieben, so ist die Mitunterschrift eines Zeugen*) hinreichend, wenn derselbe nach Eröffnung des Testaments seine Unterschrift anerkennt, auch, daß ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt ist, eidlich erhärtet hat. Ist der Zeuge bei Eröffnung des Testaments nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig, so muß die Richtigkeit sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators, durch die Anerkennung der gesetzlichen Erben, oder auf andere Art ausgemittelt werden.

Ein nach diesen Bestimmungen gültiges schriftliches Testament behält auch nach dem Kriege, jedoch nur ein Jahr nach hergestelltem Frieden, seine Kraft, falls es nicht früher von dem Testator aufgehoben oder abgeändert sein sollte.

Mündliche letztwillige Verfügungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Gefechtes, oder unmittelbar vorher, von zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt derselben eidlich bestärken können, erklärt werden; sie behalten Gültigkeit, bis nach beendetem Kriege die Truppen wieder in ihre Standquartiere eingerückt sind.

Geschieht die letztwillige mündliche Erklärung nicht in, oder unmittelbar vor einem Gefechte, so muß sie, um gültig zu sein, vor einem dem Testator vorgesetzten Offizier, oder vor einem Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen gemacht, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und dieser von dem vorgesetzten Offizier oder dem Auditeur und den beiden Zeugen unterschrieben werden.

Die von Militair-Personen im Felde errichteten Testamente können in den Feldkriegskassen aufbewahrt werden, und haben die auf diese Weise deponirten militairischen Testamente mit den im Feldnachlaß der Militairpersonen vorgefundenen gleiche Gültigkeit.

*) Ein solcher Testamentszeuge darf, wenn er gültig sein soll, in dem Testament oder Codicill nicht zum Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtniß bedacht sein, überhaupt muß ihm keiner der Mängel entgegenstehen, die Jemanden zur Ablegung eines jeden Zeugnisses unfähig machen,



# Dritte Abtheilung.

**231**

## Nachweisung

der

Etatssätze an Stücken und Materialien oder wie viel davon erforderlich ist.

| Nummer. | | | Etatspreise. Thlr. | Sgr. | Pf. | Tragezeit. Jahr. | Mon. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Weißw. Tambourborten | Elle | — | 1 | 3 | 2 | — | |
| 2 | Epaulets für Ulanen ꝛc. | Paar | — | 25 | — | 15<br>1 | —<br>6 | das Metall.<br>das Tuch. |
| 3 | Tombachene Rockknöpfe | „ | — | 2 | 9 | — | — | |
| 4 | Zinnerne Rockknöpfe | „ | — | 2 | 9 | — | — | |
| 5 | Messi. u. zin. Mantelk. | „ | — | 2 | 6 | — | — | |
| 6 | Gelbe Kragenlitzen | Stück | — | 1 | 3 | — | — | |
| 7 | Weiße Kragenlitzen | „ | — | 1 | — | — | — | gleich den Röcken. |
| 8 | Gelbe Tuchaufschlägelitzen | „ | — | — | 6 | — | — | gleich den Röcken. |
| 9 | Weiße Tuchaufschlägelitzen | „ | — | — | 6 | — | — | gleich den Röcken. |
| 10 | Pelzstrippen | „ | — | 4 | $^3/_4$ | — | — | gleich den Pelzen der Husaren. |
| 11 | Pelz-Plattschnur | „ | — | — | $8^1/_8$ | — | — | gleich den Pelzen der Husaren. |
| 12 | Gelbe Rockschnüre | „ | — | — | 2 | — | — | gleich den Röcken. |
| 13 | Rothe Rockschnüre | „ | — | — | 6 | — | — | gleich den Röcken. |
| 14 | Feldwebel-Portepee | „ | 1 | 22 | 6 | 1 | — | |
| 15 | Wachtmeister-Portepee | „ | 1 | 22 | 6 | 1 | — | |
| 16 | Inf.-Unteroffizier- und Gemeine-Säbelquaste | | — | 5 | — | 1<br>3 | —<br>— | für Unteroffiz.<br>für Gemeine. |
| 17 | Cavallerie-Unteroffizier- und Gemeine-Säbelquaste | | — | 4 | $4^1/_2$ | 1<br>3 | —<br>— | für Unteroffiz.<br>für Gemeine. |
| 18 | Goldene façonn. Treffen für Garden | Elle | — | 18 | — | — | — | gleich den Röcken. |
| 19 | Silb. fac. Treff. für Gar. | „ | — | 15 | — | — | — | gleich den Röcken. |

| Nummer. | | Etatspreise. Thlr. | Sgr. | Pf. | Tragezeit Jahr. | Mor. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | Goldene glatte Tressen für Linien-Regimenter Elle | — | 14 | — | — | — | gleich den Röcken. |
| 21 | Silb. gl. Tressen für L.-R. „ | — | 12 | 6 | — | — | |
| 22 | Patrontaschensterne f. Garden Stück | — | 10 | — | 30 | — | |
| 23 | Patrontaschenbleche f. d. Ln. „ | — | 7 | 2 1/4 | 30 | — | |
| 24 | Patrontaschenst. f. G.-Ldw. „ | — | 7 | 11 | 30 | — | |
| 25 | Czapka für Ulanen „ | 2 | 21 | 8 | 6 | — | |
| 26 | Weißk. Czapka-Adl. f. Gar. „ | — | 20 | 6 | 12 | — | |
| 27 | Tomb. Czapka-Adl. f. Gar. „ | — | 15 | — | 12 | — | |
| 28 | Wßk. Czapka-Adl. f. L.-Reg. „ | — | 9 | 6 | 12 | — | |
| 29 | Messi. Czapka-Adl. f. L.-R. „ | — | 4 | 6 | 12 | — | |
| 30 | Czapka-Ueberzug „ | — | 8 | 9 | 2 | — | |
| 31 | Halsbinden „ | — | 4 | 3/4 | 1 | — | |
| 32 | Lederne Handschuhe Paar | — | 17 | 6 | 1 | — | |
| 33 | Tuchene Fausthandschuhe „ | — | 12 | 3/8 | 3 | — | |
| 34 | „ Fingerhandschuhe „ | — | 13 | 1 1/2 | 2 | — | |
| 35 | Tomb. Helme für Garde-Cürassire Stück | 8 | — | — | — | — | eisern. |
| 36 | Eiserne Helme f. L.-Cü. „ | 6 | 25 | — | — | — | |
| 37 | Lederne Helme für das I. Garde-R. u. G.-Pionire „ | 3 | 28 | 4 | 10<br>5 | —<br>— | für Gemeine.<br>für Unteroffiz. |
| 38 | Lederne Helme für das II. G.-R, G.-Jäger u. G.-Dragoner „ | 2 | 26 | — | 10 | — | incl. 1 Sgr. für Kokarde u. 1 fg. 6 pf. für Schrauben zu Schuppenketten. |
| 39 | Led. Helme für Grenadiere u. Provinzial-Gensdarm. „ | 2 | 20 | 6 | 10 | — | |
| 40 | Helme für G.-Landwehr „ | 2 | 24 | — | — | — | |
| 41 | „ für G.-Artillerie „ | 2 | 27 | — | — | — | 10 Jahre für Gemeine, 5 Jahre für Unteroffiz. |
| 42 | „ für L. Infanterie „ | 2 | 7 | 3 | — | — | |
| 43 | „ f. Drag. u. Jäger „ | 2 | 13 | 3 | — | — | |
| 44 | „ f. d. 3. Drag.-R. m. weißkupf. Beschlag „ | 3 | 20 | 10 | — | — | |
| 45 | Led. Helme f. L.-Artillerie „ | 2 | 16 | 6 | — | — | |
| 46 | Led. Helme f. L.-Fußart. „ | 2 | 10 | 3 | — | — | |
| 47 | Helme f. Provinz-Ldw. „ | 2 | 8 | 3 | — | — | |
| 48 | Helme f. Pion. d. Linie „ | 3 | 6 | — | — | — | |
| 49 | Hemden „ | — | 22 | 6 | -- | 6 | |

| Nummer | | Etatspreise. Thlr. | Sgr. | Pf. | Tragezeit: Jahr. | Mon. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 50 | Lein-Hosen für Infant. Paar | — | 25 | — | 1 | 3 | |
| 51 | Stall-Hosen f. Cavallerie „ | — | 17 | 6 | 1 | — | |
| 52 | Tuch-Hosen f. Infanterie „ | 2 | 20 | $10\frac{25}{32}$ | 1 | — | |
| 53 | Tuch-Reithosen f. Cavall. „ | 4 | 5 | $7^1/_{32}$ | 1 | — | |
| 54 | Dollmann für Husaren Stück | 4 | 22 | 9 | 4 | — | für Gemeine. |
| | | | | | 2 | — | für Unteroffz. |
| 55 | Zwillich-Jacken „ | — | 18 | 9 | 2 | — | |
| 56 | Mäntel für Infanterie „ | 5 | 24 | 8 | 8 | — | |
| 57 | Mäntel für Cavallerie „ | 6 | 24 | 8 | 8 | — | |
| 58 | Feldmützen „ | — | 6 | $6^3/_4$ | 2 | — | |
| 59 | Pelze für Husaren „ | 7 | 10 | 5 | 4 | — | für Gemeine. |
| | | | | | 2 | — | für Unteroffz. |
| 60 | Waffenr. f. Inf.-Unteroffi. „ | 5 | 16 | $10^1/_3$ | 1 | — | |
| 61 | Waffenr. f. Inf.-Gemeine. „ | 4 | 18 | $10^1/_3$ | 2 | — | |
| 62 | Schärpen f. Husaren „ | 1 | 22 | 6 | 6 | — | |
| 63 | Schuhe f. Infanterie Paar | 1 | 10 | — | — | 6 | |
| 64 | Stiefeln f. Cavallerie „ | 2 | 15 | — | — | 8 | |
| 65 | Sporen „ | — | 7 | 6 | 10 | — | |
| 66 | Brodbeutel Stück | — | 2 | $9^3/_4$ | 10 | — | |
| 67 | Büchsenriemen f. Jäger „ | — | 10 | — | 10 | — | |
| 68 | Büchsenr. f. Inf.-Unteroffi. und Pioniere „ | — | 9 | $4^1/_2$ | 10 | — | |
| 69 | Karabinerbandeliere f. Cav. „ | — | 28 | — | 20 | — | das Leder. |
| | | | | | 40 | — | der Beschlag. |
| 70 | Karabinerhaken f. Cav. „ | — | 10 | — | 20 | — | |
| 71 | Cavallerie-Kartuschen „ | — | 25 | — | 30 | — | |
| 72 | Cav.-Kartuschbandeliere „ | — | 28 | — | 20 | — | das Leder. |
| | | | | | 40 | — | der Beschlag. |
| 73 | Kart. f. Unteroffi. d. Inf. „ | — | 20 | — | 30 | — | |
| 74 | „ „ „ „ Pion. „ | 1 | 5 | — | 30 | — | |
| 75 | Faustriemen für Husaren „ | — | 3 | 9 | 5 | — | |
| 76 | Futterbeutel für Cavallerie „ | — | 4 | $^3/_4$ | 5 | — | |
| 77 | Schwarze Säbelgeh. f. Cav. „ | — | 20 | — | 20 | — | |
| 78 | Weiße Säbelgeh. f. Ulanen „ | — | 22 | — | 20 | — | |
| 79 | Weiße Säbelgeh. f. Cüra. „ Dragoner, u. Artillerie „ | 1 | 7 | 6 | 20 | — | |
| 80 | Gewehrriemen „ | — | 10 | — | 10 | — | |
| 81 | Lanzenriemen „ | — | 4 | $4^1/_2$ | 10 | — | |

| Nummer. | | Etatspreise. Thlr. | Sgr. | Pf. | Tragezeit Jahr. | Mon. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 82 | Lanzen-Flaggenriemen „ | — | — | $11^1/_4$ | 10 | — | |
| 83 | Lanzenflaggen „ | — | 7 | $9^3/_4$ | 2 | — | |
| 84 | Weiße Inf.-Mantelriemen „ | — | 1 | $6^3/_4$ | — | — | eisern. |
| 85 | Schw. Inf.-Mantelriemen „ | — | 1 | 3 | — | — | eisern. |
| 86 | Tambour Schurzfelle „ | — | 27 | 6 | 10 | — | |
| 87 | „ Bandeliere „ | 1 | — | — | 10 | — | |
| 88 | Weiße Untertrommelriemen „ | — | 20 | — | 10 | — | |
| 89 | Schw. „ „ | — | 17 | 6 | 10 | — | |
| 90 | Vollständiges Gepäck f. Inf. | | | | | | |
| | a. Mit weiß. Lederzeug: | | | | | | |
| | Tornister nebst Nadel Stück | 1 | 23 | 11 | 10 | — | v. Virchow = 2 Thlr. 6 sgr. |
| | Patrontasche „ | 1 | 5 | — | 30 | — | v. Virchow 2 Taschen = 1 T. 12 sg. Es wird nur a. 1 Tasche das Kontigent gegeben. |
| | Patrontaschenriemen Paar | — | 5 | 6 | 10 | — | |
| | Tornisterriemen 17 sg. u. Hauptr. 3 sg. 6 pf. „ | — | 20 | 6 | 10 | — | |
| | Messingne Haken dazu „ | — | 5 | 3 | 10 | — | v. Gard u. Artillerie 5 sg. 9 pf. |
| | Leibriemen Stück | — | 17 | 6 | 10 | — | |
| | Messingnes Schloß dazu „ | — | 7 | — | 10 | — | |
| | Kochgeschirrriemen „ | — | 3 | — | 24 | — | |
| | Kochgeschirrbeutel „ | — | 2 | 8 | 10 | — | |
| | | 5 | — | 4 | | | |
| 91 | b. Mit schw. Lederzeug: | | | | | | |
| | Tornister nebst Nadel Stück | 1 | 23 | 11 | 10 | — | v. Virchow ein Dachsränz. = 3 Rtlhr. 18 sgr. |
| | Patrontasche „ | 1 | 5 | — | 30 | — | |
| | Patrontaschenriemen Paar | — | 4 | 4 | 10 | — | |
| | Tornisterriemen 14 sg. u. Hauptr. 3 sg. 6 pf. „ | — | 17 | 6 | 10 | — | |
| | Messingne Haken dazu „ | — | 5 | 3 | 10 | — | |
| | Leibriemen Stück | — | 14 | 6 | 10 | — | |
| | Messingnes Schloß dazu „ | — | 7 | — | 10 | — | |
| | Kochgeschirrriemen „ | — | 3 | — | 10 | — | |
| | Kochgeschirrbeutel „ | — | 2 | 8 | 10 | — | |
| | | 4 | 23 | 2 | | | |
| | Zündhuttasche „ | — | 2 | — | 10 | — | |
| | Blechbüchse zu Zündh. „ | — | 1 | 6 | 20 | — | |
| | Reitzeug: | | | | | | |
| 92 | Halfter „ | — | 16 | — | 2 | — | |
| 93 | Halfterstricke „ | — | 5 | $7^1/_2$ | 1 | — | |

| Nummer. | | Etatspreise. Thlr. | Sgr. | Pf. | Tragzeit Jahr. | Monat. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 94 | Hauptgestell nebst Zügel " | 1 | 4 | — | 8 | — | |
| 95 | Deckgurt für Cürassiere " | — | 13 | 9 | 4 | — | |
| 96 | Hinterzeug " | — | 13 | 9 | 12 | — | |
| 97 | Kandare m. Buckeln (f. C.) " | — | 25 | — | 10 | — | |
| 98 | Kandare ohne Buckeln " | — | 22 | — | 10 | — | |
| 99 | Karabinerschuhe m. Riemen " | — | 15 | 7 1/2 | 10 | — | |
| 100 | Karabinersch. m. Schlagri. " | — | 5 | 7 1/2 | 10 | — | |
| 101 | Lanzenschuhe Paar | — | 13 | 9 | 10 | — | |
| 102 | Mantelriemen Stück | — | 3 | — | 8 | — | |
| 103 | Mantelsack " | 1 | 18 | 2 | 10 | — | |
| 104 | Obergurt m. Kreuzriemen " | 1 | 3 | 9 | 6 | — | |
| 105 | Packgestell m. Packriemen " | — | 29 | — | 8 | — | |
| 106 | Panzerketten " | — | 5 | 7 1/2 | 20 | — | |
| 107 | Pferdedecken f. Cürassi. " | 1 | 12 | 6 | 5 | — | |
| 108 | Pistolenholster " | 1 | 5 | — | 8 | — | |
| 109 | Pistolenh.-Deckel f. Cüras. " | 1 | 5 | — | 10 | — | |
| 110 | Pisth.-Ueberwurf f. " " | — | 15 | — | 8 | — | |
| 111 | Pisth.-Kappenrie. f. " Paar | — | 7 | 6 | 8 | — | |
| 112 | Pistolenholstergürtel " | — | 10 | — | 8 | — | |
| 113 | Deutsche Sattel f. Cür. Stück | 7 | 24 | — | 10 | — | |
| 114 | Ungarische Sattelböcke " | 3 | — | — | 10 | — | |
| 115 | Sattelgurte f. Cür. " | 1 | 10 | — | 8 | — | |
| 116 | Sattelstrippen " | — | 6 | 3 | 6 | — | |
| 117 | Sattelüberdecken " | 4 | 8 | 7 | 7 | — | |
| 118 | Schabracken f. Cür. " | 3 | 11 | — | 8 | — | |
| 119 | Steigbügel Paar | — | 17 | 6 | 20 | — | |
| 120 | Steigriemen " | — | 22 | 6 | 8 | — | |
| 121 | Trensenzügel mit Gebiß Stück | — | 15 | — | 8 | — | |
| 122 | Untergurt " | — | 25 | — | 8 | — | |
| 123 | Vorderzeug " | — | 20 | — | 8 | — | |
| 124 | Woylachs " | 3 | 25 | — | 5 | — | |
| 125 | Kartätsche " | — | 7 | 6 | 1 | — | |
| 126 | Mähnenkamm " | — | 6 | 3 | 1 | — | |
| 127 | Striegel " | — | 3 | 1 1/2 | 1 | — | |
| | Instrumente: | | | | | | |
| 128 | Pfeifen " | 2 | 5 | — | 8 | — | |
| 129 | Pfeifenfutteral " | 1 | 5 | — | 10 | — | |
| 130 | Weiße Pfeifenbandeliere " | — | 25 | — | 10 | — | |

| Nummer. | | | Etatspreise. | | | Tragezeit | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Sgr. | Pf. | Jahr. | Mon. | |
| 131 | Schw. Pfeifenbandeliere | " | — | 20 | — | 10 | — | |
| 132 | Signalhorn m. Riemen | " | 3 | 22 | 6 | 8 | — | |
| 133 | Trommel | " | 10 | 5 | — | 10 | — | |
| 134 | Trommelstöcke | Paar | — | 5 | — | 10 | — | |
| 135 | Trompete | Stück | 4 | 15 | — | 8 | — | |
| 136 | Trompetenbanderoll | " | 2 | — | — | 8 | — | |
| 137 | Feldbeil | " | — | 23 | 2 | — | — | |
| 138 | Kreuzhacke | " | — | 28 | 5 | — | — | |
| 139 | Spitzhacke | " | — | 21 | 11 | — | — | |
| 140 | Spaten | " | — | 23 | 6 | — | — | |
| 141 | Axt | " | 1 | 11 | 1 | — | — | |

| Materialiensätze. | Bemerkungen. |
|---|---|
| Zu 1 Paar tuchenen Fausthandschuhen für Inf.<br>$^{15}/_{64}$ Elle graues Tuch à 1 Thlr.<br>Macherlohn 1 sgr. 3 pf.<br>Futter wird nicht geliefert, ist aber nöthig $^{1}/_{2}$ Elle weißer Boy à 7 sgr. 6 pf. | |
| Zu 1 Paar tuchenen Fingerhandschuhen f. Cav.<br>$^{1}/_{4}$ Elle graues Tuch à 1 Thlr.<br>Macherlohn 1 sgr. $10^{1}/_{2}$ pf<br>Futter wird nicht geliefert, ist aber erforderlich $^{1}/_{2}$ Elle weißer Boy à 7 sgr. 6 pf. | |
| Zu 1 Paar Stallhosen:<br>$3^{1}/_{2}$ Elle graue Leinw. Nr. 1 à 3 sgr. 9 pf.<br>Macherlohn 4 sgr. $4^{1}/_{2}$ pf. | |
| Zu 1 Paar tuchenen Infanterie-Hosen:<br>$1^{15}/_{16}$ Elle grau melirtes Tuch Nr. 1 à 1 Thl.<br>$^{3}/_{64}$ Elle Ponceau-Tuch à 1 Thl. 23 sg. 9 pf.<br>$3^{9}/_{32}$ Ellen Leinw. Nr. 2 à 3 sgr. $1^{1}/_{2}$ pf.<br>Macherlohn 10 sgr. | |
| Zu 1 Paar Reithosen:<br>$1^{15}/_{16}$ Elle grau melirtes Tuch Nr. 1 á 1 Thlr.<br>$^{3}/_{64}$ Elle Ponceautuch Nr. 1 á 1 thl. 23 sg. 9 pf.<br>$3^{9}/_{32}$ Ellen Leinw. Nr. 2 á 3 sgr. $1^{1}/_{2}$ pf.<br>Macherlohn incl. Lederbesatz 1 Thl. 23 sg. 9 pf. | |

| Materialiensätze. | Bemerkungen. |
| --- | --- |
| Zu 1 Dollmann für Husaren: | für Unteroffiz. treten noch $1^{3}/_{4}$ Elle Treffen dazu. |
| $1^{31}/_{32}$ Elle Grundtuch. | |
| $34^{1}/_{2}$ Ellen Plattschnur á $8^{1}/_{8}$ pf. | |
| $3^{5}/_{8}$ Ellen Leinwand á 3 sgr. 9 pf. | |
| $1^{1}/_{3}$ Dutzend runde Knöpfe. | |
| $2^{5}/_{6}$ Dutzend halbrunde Knöpfe. | |
| Macherlohn 16 sgr. 9 pf. | |
| Zu 1 Pelz für Husaren: | desgleichen. |
| $2\ ^{5}/_{64}$ Ellen Grundtuch. | |
| $30^{3}/_{8}$ Ellen Plattschnur. | |
| 1 Elle Pelzstrippe á 4 sgr. $^{3}/_{4}$ pf. | |
| Futter und Pelzvorstoß 2 Thl. 20 sg. 9 pf. | |
| $1^{1}/_{3}$ Dutzend runde Knöpfe. | |
| $3^{1}/_{3}$ Dutzend halbrunde Knöpfe. | |
| Macherlohn 16 sgr. 3 pf. | |
| Zu 1 Zwillich-Jacke: | |
| 3 Ellen Zwillich á 3 sgr. 9 pf. | |
| Macherlohn 4 sgr. 9 pf. | |
| Zu 1 Infanterie-Mantel: | für Unteroffiz. treten noch $^{3}/_{32}$ Elle blaues Tuch hinzu. |
| $4^{51}/_{64}$ Ellen graues Tuch á 1 Thlr. | |
| $^{1}/_{32}$ Elle farbiges Tuch zu Kragenpatten. | |
| $^{5}/_{128}$ Elle farbiges Tuch zu Schulterklappen. | |
| $^{1}/_{128}$ Elle farb. Tuch zu Schulterkl.-Vorstoß. | |
| $^{1}/_{2}$ Elle farbigen Schnur ꝛc. | |
| $3^{1}/_{8}$ Ellen Leinwand á 3 sgr. 9 pf. | |
| $^{11}/_{12}$ Dutzend Knöpfe á 2 sgr. 6 pf. | |
| Macherlohn 10 sgr. | |
| Zu 1 Cavallerie-Mantel: | |
| $5^{23}/_{32}$ Ellen graues Tuch á 1 Thlr. | |
| $4^{3}/_{4}$ Ellen Leinwand Nr. 1 á 3 sgr. 9 pf. | |
| Im Uebrigen so wie der Infanteriemantel. | |
| Zu 1 Feldmütze: | |
| Das Tuch wird aus den Röcken entnommen. | |
| $^{1}/_{32}$ Elle Ponceautuch. | |
| 1 Kokarde á 5 pf. | |
| Macherlohn 4 sgr. 4 pf. | |
| Zu 1 Infanterie-Waffenrock: | Bei den Unteroffizieren treten |
| $2^{19}/_{32}$ Ellen dunkelblaues Tuch. | |

| Materialiensätze. | Bemerkungen. |
| --- | --- |
| 5/32 Ellen farbiges Tuch zu Kragenpatten, Aermelpatten und Aufschlagen. | noch hinzu 2 Ellen goldene Treffen. |
| 1/128 Elle Tuch zum Vorstoß der Aermelpa. | Bei den Spielleuten desgl. |
| 3/128 Elle Ponceau-Tuch zum Vorstoß vorn herunter und an den Taschenleisten. | 8 3/4 Ell. Bort. |
| 5/128 Elle zu Schulterklappen. | |
| 1/2 bis 1 Elle Schnur. | |
| 3 Ellen graue Leinwand á 3 sgr. 9 pf. | |
| 1 Elle blaue Leinwand á 4 sgr. 6 pf. | |
| 1 5/6 Dutzend tomba. Knöpfe á 2 sgr. 9 pf. | |
| Macherlohn 16 sgr. | |
| Zu 1 Mantelsack: | |
| 11/16 Elle graues Tuch Nr. 1 á 1 Thlr. | |
| 1 1/2 Elle graue Leinwand á 3 sgr. 9 pf. | |
| Macherlohn incl. Lederbesatz 21 sgr. 9 pf. | |
| Zu 1 Sattelüberdecke f. Dragoner u. Ulanen: | |
| 2 1/8 Ellen Grundtuch. | |
| 3/8 Elle farbiges Besatztuch. | |
| 3 3/4 Ellen Leinwand Nr. 1 á 3 sgr. 9 pf. | |
| Macherlohn incl. Lederbesatz 20 sgr. | |
| Zu 1 Cürassier-Schabracke: | |
| 7/8 Elle Grundtuch. | |
| 5/16 Elle Besatztuch. | |
| 1 Elle Leinwand á 3 sgr. 9 pf. | |
| Macherlohn incl. Lederbesatz 18 sgr. 9 pf. | |



232. Auf dem Marsche des . . ten Bataillons des . . ten Infanterie-Regiments von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen Generalcommandos . . Armmeecorps ausgestellten Marschroute d. d. den . . ten . . . . . . 18 . .

Feldwebel.
Unteroffiziere.
u. s. w.

---

Summa . . Mann von der Stadt N. N. den . . ten . . . 18 . . auf . . Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem Bataillonscommandeur Herrn N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

**Der Communal-Empfänger.**

Gesehen

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

**Der Magistrat.**

(L. S.)

233. Auf dem Marsche des (2. Bataillons des Infanterie-Regiments) von (Königsberg in Pr.) nach (Berlin) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königlichen (Generalcommandos 1. Armeecorps) ausgestellten Marschroute, d. d. (Königsberg, den 1. April 1822.)

4 Feldwebel.
32 Unteroffiziere.
u. s. w.

---

Summa . . . Mann von der Stadt N. N. den (1. April) 18 . . auf (1) Tag verpflegt worden, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Major und Bataillons-Commandeur.

## 234. Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königlichen General-Commandos zu N. vom

| Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht ist. | Bezeichnung des Regimts. Bataills. Detchts. rc. | Grade | Anzahl der Empfänger von jedem Grade | Anzahl der Rationen nach dem Grade und den Tagen. Feld-Rationen. à 3 3/4 Mtz 3 Pfd. 4 Pfd. | à 3 1/3 Mtz 3 Pfd. 4 Pfd. | Friedens-Rationen à 3 1/2 Mtz 3 Pfd. 4 Pfd. | à 3 Mtz 3 Pfd. 4 Pfd. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Zusammen — — — — — | | | | 00 | 00 | 00 | 00 | |

Vorstehende

| | Hafer. | | | Heu. | | Stroh. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 00 Feldrationen à $3^3/_4$ 3. 4. . . . | Wsp. | Schfl. | Mtz. | Ctr. | Pfd. | Schck. | Bd. | Pfd. |
| 00 Feldrationen à $3^1/_3$ 3. 4. . . . | " | " | " | " | " | " | " | " |
| 00 Friedensrationen à $3^1/_2$ 3. 4. . . . und | " | " | " | " | " | " | " | " |
| 00 Friedensrationen à 3. 3. 4. . . . . | " | " | " | " | " | " | " | " |
| sind mit . . . . | Wsp. | Schfl. | Mtz. | Ctr. | Pfd. | Schck. | Bd. | Pfd. |

Geschrieben: 00 Wispel 00 Scheffel 00 Metzen Hafer,
00 Centner 00 Pfund Heu und
00 Schock 00 Bund 00 Pfund Stroh

richtig aus dem Magazine zu N. (von der Gemeinde zu N. von dem Lieferanten N. N. zu N.) verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt wird.

N. den . . ten . . . . . . . . . 81 . .

(L. S.)

**NB.** Die Quittung muß von dem Truppen-Commandeur oder dem Führer des Detachements oder Commandos rc. ausgestellt und sein Charakter vollständig ausgedrückt werden.

235. **Fourage-Quittung**

für den Monat N. N. 18 . .

Zwei tägliche oder sechszig summarische Rationen
à 3 Metzen Hafer,
5 Pfund Heu und
8 Pfund Stroh

sind mir für die Tage vom 1. bis 30. des obengenannten Monats aus dem Fourage-Magazin zu N. (von der Gemeinde N. des Kreises N. oder von dem Lieferanten N.) mit

Eilf Scheffeln 4 Metzen Hafer,
Zwei Centner 80 Pfund Heu und
Vierundzwanzig Bunden Stroh

richtig verabreicht worden, worüber quittire.

N. N. den . . ten . . . . . . . 18 . .

N. N.
Major der Infanterie (oder Cavallerie) und
Adjutant der zweiten Landwehr-Brigade.

---

# Nachtrag.

236. **(Nr. 203.) Anrechnung des Jahres 1849 für die an Gefechten in Schleswig und Jütland, so wie in der Pfalz und in Baden betheiligt gewesenen Personen als ein Kriegsjahr.**

Im Verfolg Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Ordres vom 20. November vorigen und 13. Februar dieses Jahres, will Ich in Bezug auf den § 8. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 hierdurch bestimmen, daß auch der diesjährige Feldzug in Schleswig und Jütland, so wie der Kampf des Jahres 1849 in der Pfalz und im Großherzogthum Baden zur Unterdrückung des daselbst ausgebrochenen Aufstandes, den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll.

Potsdam, den 6. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Strotha.

ad 868/11. A. K. D. I.

**237.** (279.) **Büreau-Local eines Ersatz-Bataillons und eines Landwehr-Bataillons 2. Aufgebots, Competenz eines Feldwebels in der Stellung als Adjutant und Rechnungsführer bei einem Landwehr-Bataillon 2. Aufgebots, und Schreib-Materialienkosten bei einem Landwehr-Bataillon 2. Aufgebots.**

Die Königliche Provinzial-Intendantur hat mittelst Berichts vom 19. v. Mts. angefragt:

1) aus welchen mitteln die Kosten für das Büreau-Local eines Ersatz-Bataillons und eines Landwehr-Bataillons 2. Aufgebots zu bestreiten seien,

2) welche Competenzen ein einbeorderter, beziehungsweise von der Linie commandirter Feldwebel erhalte, der, in Ermangelung eines Offiziers, die Geschäfte als Adjutant und als Rechnungsführer bei einem Landwehr-Bataillon 2. Aufgebots wahrnehme, und

3) von wem die Kosten für Schreibmaterialien bei den Landwehr-Bataillonen 2. Aufgebots, deren Commandeure nur das Hauptmannsgehalt bezögen, zu tragen seien?

Der Königlichen Intendantur wird hierauf eröffnet:

ad 1. daß, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, nach dem Gesetz vom 12. November d. J., die Serviszahlung aufgehört hat und nur das Naturalquartier gewährt wird, durch das letztere die Gelegenheit zur Unterbringung des Bataillonsbüreaus gegeben ist;

ad 2. daß der Feldwebel neben dem Feldwebelgehalte, die etatsmäßigen Zulagen eines Adjutanten und eines Rechnungsführers, so wie die Ration des Adjutanten zu empfangen hat, und

ad 3. daß analog der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. August d. J., wonach der Commandeur eines Ersatz-Bataillons mit dem Gehalte von 1200 Thlr., — monatlich 3 Thlr. zu Schreibmaterialien erhält, — auch dem Commandeur eines Landwehrbataillons 2. Aufgebots, der in gleicher Lage ist, eine Schreibmaterialien-Vergütigung von 3 Thlr. monatlich gewährt und in der Verpflegungsberechnung unter Titel I. „Löhnung und Zulagen" verausgabt werden kann.

Berlin, den 4. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Nr. 827/11. M. O. D. I.

**238.** (539) **Das Verfahren beim Ausbruche ansteckender Krankheiten unter den Dienstpferden der Armee betreffend.**

Es sind in neuerer Zeit, namentlich nach der letzten Demobilmachung wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß

von einzelnen Truppentheilen überzählige, oder als unbrauchbar ausrangirte Dienstpferde verkauft worden sind, welche sich hinterher als rotzverdächtig erwiesen haben.

Zur Vermeidung derartiger für das fiscalische Interesse stets mit Geldopfer verbundenen Weitläufigkeiten werden der Armee demnach die bestehenden Vorschriften in den Circular-Verfügungen Nro. 44 vom 11. April 1826 und Nro. 150 vom 8. November 1846, hierdurch wiederholt mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, beim Verkauf ausrangirter Dienstpferde und deren Untersuchung in Bezug auf ansteckende Krankheiten, stets mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, und jedes nur irgend verdächtige Thier lieber zu tödten als durch Verkauf desselben den Krankheitsstoff durch Uebertragung weiter zu verbreiten.

Im allgemeinen veterinair-polizeilichen Interesse werden übrigens die Truppentheile gleichzeitig hierdurch angewiesen, bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Armee, sei es in der Garnison oder auf Märschen, der Civil-Ortsbehörde rechtzeitig Nachricht von dem Vorhandensein solcher Krankheiten zu geben, damit gegen die weitere Verbreitung derselben die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln getroffen werden können.

Berlin, den 23. Mai 1852.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

Nr. 208/4. R. A.

**239.** (Nr. 545.) **Betrifft die veränderte Benennung des Marinir-Corps und der Mannschaften desselben.**

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. v. Mts. zu bestimmen geruht haben, daß dem bisherigen Marinir-Corps fortan die Benennung „See-Bataillon“, den Mariniren aber die Benennung „See-Soldaten“ beigelegt werde, wird solches hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1852.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

Wasserschleben. Gärtner.

ad Nro. 262/5 A. K. D. 4.





